

Zeitschrift für Politische Theorie

Holger Zapf Von der Heuristik zur Methode? // Sigrid Graumann Sorge und
Gerechtigkeit // Steven Schäler Das Bundesverfassungsgericht und der Euro-
päische Bundesstaat // Dagmar Comtesse, Katrin Meyer Plurale Perspektiven
auf die Postdemokratie //

1.2011

2. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

Inhalt

Abhandlungen

Holger Zapf

Von der Heuristik zur Methode?

Die Debatte um die ‚comparative political theory‘ und die Ansätze zu einer
transkulturellen politischen Theorie 3

Sigrid Graumann

Sorge und Gerechtigkeit.

Wie sollte eine angemessene Konzeption sozialer Gerechtigkeit für behinderte
Menschen aussehen? 23

Steven Schäller

Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Bundesstaat.

Das Lissabon-Urteil im Licht einer Verfassungstheorie des Föderalismus 41

Dagmar Comtesse, Katrin Meyer

Plurale Perspektiven auf die Postdemokratie 63

Kommentare zu Plurale Perspektiven auf die Postdemokratie

Daniel Schulz

Postdemokratie und Liberalismus: Eine neue Perspektive? 76

Claudia Ritzi

Demokratie und Öffentlichkeit unter den Bedingungen neoliberaler Hegemonie 81

Debatten

Michael Th. Greven

Ist Systemopposition heute noch möglich? 85

Berichte aus der Praxis

Birgit Sauer

Austriakisches Post-Bologna.

Das Studium der Politischen Theorie an Österreichischen Universitäten 97

Review Essays

Andreas Niederberger

Ein Recht auf Kooperation als Weg zum Weltfrieden? 105

Jeanette Ehrmann

Grenzverschiebungen.

Zum normativen Wert des Privaten in der (neo-)liberalen Demokratie 110

Tagungsberichte

Thorsten Thiel

Grenzen und Rechte – Ein Tagungsbericht aus Dresden

Tagung *Über die Unverfügbarkeit der Menschenrechte. Formen und Grenzen des Rechtsausschlusses von Einwanderern*, Technische Universität Dresden,

18. – 19. Februar 2011 119

Tobias Müller

Rechtspositivismus und Gerechtigkeitstheorie

3rd Central and Eastern European Forum for Young Legal, Political and Social

Theorists, Universität Belgrad, 25. – 26. März 2011 123

Von der Heuristik zur Methode?

Die Debatte um die ‚comparative political theory‘ und die Ansätze zu einer transkulturellen politischen Theorie

*Holger Zapf**

Schlüsselwörter: comparative political theory, transkulturelle politische Theorie, Methoden Politischer Theorie, Hermeneutik, postcolonial studies, Kosmopolitismus, Orientalismus, clash of civilizations

Abstract: Anfänglich lediglich mit dem Anspruch gestartet, auch nicht-westliche politische Theorien in den fachwissenschaftlichen Diskurs einzubeziehen, befindet sich das Projekt einer kulturübergreifenden ‚comparative political theory‘ gegenwärtig in einer intensiven Debatte um seine heuristische und methodische Ausrichtung. In dem Artikel werden paradigmatische Positionen in dieser Debatte dargestellt und kritisch gewürdigt. Hierbei zeigt sich insbesondere, dass sowohl die besonderen Legitimitätsansprüche, die sich aus der transkulturellen Anlage des Projekts und dem Problem des Eurozentrismus ergeben, als auch die Vorstellung eines methodisch strengen Theorievergleichs zu problematischen, aber auch produktiven Annahmen führen. Es wird reflektiert, welcher heuristische Fokus welche Ergebnisse impliziert, wie mit Kultur als problematischer Referenzgröße umgegangen werden kann und welche Rolle eine transkulturelle politische Theorie im Fach einnehmen kann.

Abstract: Primarily concerned with the inclusion of non-Western political thought in the canon of political theory, comparative political theory is currently debating its heuristic and methodic arrangements. In this article, some paradigmatic positions on this issue are being presented and appreciated critically. Specific claims of legitimacy concerning the problem of eurocentrism as well as the notion of a rigorous comparative method lead to heuristic assumptions that are both productive and problematic. It is being reflected which implications those differing approaches have, how culture can figure as a fruitful reference and what kind of role a trans-cultural political theory might play in political science.

What is comparative political theory? Diese Fragestellung war titelgebend für einen im Jahr 2009 in der Zeitschrift *Review of Politics* erschienenen Aufsatz von Andrew March. Der deutschen Leserin ist das Etikett der ‚comparative political theory‘ keineswegs vertraut, so dass sie sich von Marchs Aufsatz Aufschluss darüber erhoffen mag, was damit denn nun gemeint ist.¹ Doch der genannte Aufsatz erweist sich nicht als der beste Einstieg in das Thema – zwar entwirft er eine durchaus interessante systematische Perspektive auf diesen jungen Teilbereich der Politischen Theorie, doch wird eine sehr rigorose

* Dr. Holger Zapf, Universität Göttingen
Kontakt: hzapf1@gwdg.de

1 Im Folgenden wird generell das generische Femininum verwendet, mit dem die männliche Form mit impliziert wird.

und zum Teil etwas polemische Perspektive eingenommen, die sich letztlich nicht durchhalten lässt. Ich möchte die gleiche Frage daher im Folgenden noch einmal aufgreifen, dabei jedoch eine andere Perspektive eröffnen und zeigen, was ‚comparative political theory‘ sein *kann*, worin legitimatorische Probleme bestehen, wie darauf mit Methodisierung geantwortet wird und wo dabei wiederum neue Probleme entstehen. Dazu werde ich einige Positionen (einschließlich derjenigen Marchs) vorstellen, die diesem Projekt im weiteren Sinne zugerechnet werden können und ihre Implikationen diskutieren. Im Vordergrund steht, wie die jeweiligen Ansätze durch ihre heuristische Rahmung moralische und wissenschaftliche Legitimität herzustellen versuchen – das erste insbesondere, indem jeder Anschein von Essentialismus und Eurozentrismus peinlich vermieden wird, das zweite, indem (in einem sehr weiten Sinne ‚vergleichende‘) Methoden aufgezeigt werden, die auch bei der besonders problematischen Auseinandersetzung mit nicht-westlichen politischen Theorien brauchbare Ergebnisse zeitigen sollen. In der Diskussion der Ansätze werde ich eine systematische Perspektive auf die Ansätze entwickeln und zeigen, dass die verschiedenen heuristischen Rahmungen gerade durch die beiden oben genannten Ansprüche unterschiedslos spezifische Anschlussprobleme erzeugen. Abschließend werde ich für einen spezifischen Fokus argumentieren, der diese Klippen wenigstens zum Teil umschiffen kann und einen anderen Umgang mit ‚Kultur‘ als Referenzgröße vorschlagen.

1. Comparative political theory als Projekt

1.1. Der Rahmen des Projekts

Obwohl die Beschäftigung mit nicht-westlichen politischen Theorien keineswegs zum Kerngeschäft der Politischen Theorie und Ideengeschichte zählt, gibt es eine Reihe von Untersuchungen, die mit ganz unterschiedlichen Fragestellungen die Grenzen des Okzidents überschritten haben. Exemplarisch wäre hier zu nennen die autorenzentrierte Rekonstruktion chinesischer, japanischer und koreanischer Staatsphilosophien (vgl. Lee/Fröhlich 2010) oder auch der mittelalterlichen politischen Philosophie in der islamischen Welt (vgl. Mahdi 2001). Während hier die Fremdheit nicht-westlichen Denkens oft auf der Hand zu liegen scheint, werden mitunter auch anschlussfähige Aspekte besonders betont, was zum einen kulturalistische Positionen erschüttern, zum anderen aber auch Misstrauen erwecken kann – etwa wenn gezeigt wird, dass das politische Denken des (moderaten) Islamisten Rashid Ghannoushi demokratisch ausgerichtet ist (vgl. Tamimi 2001). Mitunter muss jedoch sogar erst deutlich gemacht werden, dass zum Beispiel in Indien durchaus eine kulturspezifische Tradition politischen Denkens besteht, die durch den Kolonialismus fast zum Verschwinden gebracht wurde (vgl. Parel 2010: 147). Darüber hinaus lassen sich politische Theorien vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kulturen miteinander vergleichen und auf gegenseitige Rezeptionen überprüfen. Mitunter geschieht das sogar in ein- und demselben Band, etwa wenn Walter Reese-Schäfer Platons *Politeia* dem *Arthashastra* Kautilyas gegenüberstellt, den orientalischen Quellen der platonischen Philosophie nachspürt und schließlich noch die Platonrezeption in der islamischen Philosophie beschreibt (vgl. Reese-Schäfer 2009: 57 f., 27–33, 101–113).

Damit wäre ein weiter Bogen aufgespannt, mit welchen Themen sich eine kulturüberschreitende Politische Theorie befassen könnte. Dieses Spektrum deckt sich in vielerlei Hinsicht mit dem Programm, das bei dem Versuch intendiert war, eine *comparative poli-*

tical theory (CPT) zu etablieren. Die Idee, dass es einen politiktheoretischen Forschungsbereich mit dem Namen ‚comparative political theory‘ geben sollte, lässt sich auf das Jahr 1997 datieren. Unter dem frischen Eindruck von Samuel Huntingtons These vom ‚clash of civilizations‘ gibt Fred Dallmayr eine komplette Ausgabe der Zeitschrift *Review of Politics* mit Aufsätzen aus diesem Bereich heraus, um die neue Forschungsperspektive in die Politische Theorie einzubringen. Ein so weitreichendes Vorhaben muss offensichtlich von vornherein auf möglichst breite Anschlussfähigkeit zielen, damit es nicht an wissenschaftstheoretischem Dissens und inhaltlichen Einschränkungen scheitert. Dementsprechend definiert Dallmayr das Projekt zunächst als Untersuchung von „non-western political thought“ sowie als „an inquiry which, in a sustained fashion, reflects upon the status and meaning of political life no longer in a restricted geographical setting but in the global arena“ (Dallmayr 1997: 421). Die Begründung für die Notwendigkeit und Aktualität des Vorhabens liegt für Dallmayr auf der Hand: Die zunehmende Globalisierung, die auch vor einer Globalisierung des politischen Denkens nicht haltmacht, gibt die Aufgabe vor – die durch technisch-massenmediale Dispositive verstetigte Konfrontation mit dem Anderen verlangt nach inhaltlicher Auseinandersetzung ebenso wie die Erfahrung, in einer Welt zu leben, in der Geltungsansprüche nicht nur nationalstaatliche, sondern auch kulturelle Grenzen überschreiten.

Doch völlig ungerichtet kann diese Auseinandersetzung nicht ablaufen. Dallmayr stellt sie unter ein doppeltes Motto: Einerseits sollen die Beteiligten voneinander lernen, andererseits soll dieses Lernen auf Gegenseitigkeit beruhen. Dabei hat Dallmayr nicht vor, eine universal gültige normative Theorie für diese „global arena“ zu entwerfen. Vielmehr geht es ihm darum, die partikularen Entwürfe politischer Theorien in verschiedenen kulturellen Kontexten zu sichten, um so voneinander lernen zu können. Die Ausweitung des Untersuchungsfeldes über den westlichen Kanon hinaus wird im Rahmen des CPT-Projekts dabei nicht nur als wissenschaftlicher, sondern vor allem als gesellschaftspolitischer Imperativ präsentiert: Die Konfrontation mit nicht-westlichen Gesellschaften erfordert eine Auseinandersetzung, die über spekulative Essentialisierungen hinausgeht und in einen Dialog mit dem nicht-westlichen politischen Denken eintritt, anstatt es nur als das „Andere“ des Westens zu konstruieren (vgl. ebd.: 422). In dieser Perspektive gilt die Konzentration auf den westlichen Kanon politischer Theorie als eurozentrischer Diskursautismus, weshalb die Untersuchung nicht-westlicher politischer Theorien allein schon aus moralischen Gründen notwendig erscheint. Farah Godrej spricht in diesem Sinne von der Gewohnheit „of privileging Western ideas and experiences as constitutive of human experience, relegating all others to the realm of the irregular or the deviant. The result has been the exclusion from the discourse of political theory of ideas that come from other civilizations and potentially challenge Western understandings of political life and political order.“ (Godrej 2009b: 138 f.)

Sicherlich stimmt es, dass nicht-westliches politisches Denken bislang, wenn überhaupt, eine marginale Rolle im fachwissenschaftlichen Diskurs gespielt hat, und manch einer wird sich bei der Lektüre von Godrejs Worten vielleicht tatsächlich bei der Frage ertappen, ob die westlichen Vorstellungen von Politik überhaupt von nicht-westlichen Theorien herausgefordert werden können und ob die einzige Herausforderung nicht darin besteht, die anderen von der Überlegenheit des eigenen Modells zu überzeugen. Dagegen behaupten Autoren wie Dallmayr, Godrej oder Roxanne Euben die Notwendigkeit, das eigene, westliche Verständnis von Politik durch die Auseinandersetzung mit nicht-westlichen Theorien zu irritieren, da erst die Anerkennung ihrer Geltungsansprüche und

das Verstehen nicht-westlicher Vorstellungen von Politik überhaupt den Dialog ermöglichen. Das bedeutet auch, dass der Dialog eine analytisch-rekonstruktive Dimension beinhaltet, die auf die Produktion von Wissen über das nicht-westliche politische Denken abzielt.

1.2. Das Problem der Legitimität kulturübergreifender Politischer Theorie und ihr politikwissenschaftliches Potential

Entsprechend impliziert die Ausweitung des Kanons und die Auseinandersetzung mit nicht-westlichem politischen Denken erhebliche legitimatorische Probleme, die Dallmayr antizipiert (vgl. Dallmayr 1996: xv–xvii). Während etwa für die Vergleichende Politikwissenschaft der globale Rahmen scheinbar selbstverständlich ist und Restriktionen sich eher aus der Datenlage ergeben, stellen sich für die Politische Theorie sogleich kritische Fragen, sobald sie ihren kulturellen Kontext überschreitet. Mit Edward Said gilt es dann zu bedenken, ob die Produktion von Wissen über nicht-westliche Gesellschaften und Kulturen nicht selbst eine imperialistische Stoßrichtung hat. Im Bezug auf das auch durch die universitäre Forschung befestigte Bild des Orients im Westen schreibt Said: „As a cultural apparatus, Orientalism is all aggression, activity, judgment, will-to-truth, and knowledge.“ (Said 1979: 204) Das Wissen selbst, das mit der ‚Objektivierung‘ des politischen Denkens fremder Kulturen einhergeht, steht daher grundsätzlich im Verdacht, Herrschaftswissen zu sein. Zugespitzt ließe sich sagen: Je repräsentativer die Analyse nicht-westlichen politischen Denkens zu sein vorgibt, desto geringer ist ihre moralische Legitimität. Die Verortung der Forscherin *außerhalb* der untersuchten Kultur ist dabei entscheidend: „Orientalism is premised upon exteriority, that is, on the fact that the Orientalist, poet or scholar, makes the Orient speak, describes the Orient, renders its mysteries plain for and to the West. He is never concerned with the Orient except as the first cause of what he says. What he says and writes, by virtue of the fact that it is said or written, is meant to indicate that the Orientalist is outside the Orient, both as an existential and as a moral fact. The principal product of this exteriority is of course representation [...]“ (ebd.: 20 f.).

Damit findet das Projekt der ‚comparative political theory‘ eine erste Grenze: Wenn es auch über die Kulturen hinweg legitim sein soll, dann darf die Repräsentation zumindest nicht in selbstreferentielle Spiegelfechtereien ausarten, die das ‚Andere‘ nur noch als Zerrbild der eigenen Identität entwirft. Doch lässt sich überhaupt eine Art und Weise der Analyse von außen erreichen, die dieser Anforderung gerecht werden kann? An dieser Stelle hakt Dallmayr ein – denn selbst für Said gilt, dass die Exteriorität der Untersucherin nicht notwendig zu Verzerrungen führt: Es gibt Wege der Untersuchung, die nicht durch Machtpräventionen korrumpiert sind, weil sie sich ihrem Gegenstand methodisch auf eine andere Weise nähern – hierbei wäre etwa an die Arbeiten von Clifford Geertz zu denken (vgl. ebd.: 326). Es darf also durchaus darum gehen, sich die Vorstellungswelt einer fremden Kultur zu erschließen und so das menschliche Diskursuniversum zu erweitern (vgl. Geertz 1983: 20). Bei dem Blick auf das fremde Alltägliche, Gewöhnliche wird dann deutlich, wie sehr „seine Bedeutung entsprechend den Lebensmustern, von denen es bestimmt ist, variiert. Das Verstehen der Kultur eines Volkes führt dazu, seine Normalität zu enthüllen, ohne daß seine Besonderheit dabei zu kurz käme“ (ebd.: 21). Kultur wird damit zu dem semiotischen Rahmen, vor dem sich gesellschaftliche Phänomene über-

hauptsächlich erst ‚dicht beschreiben‘ und schließlich verstehen lassen. Anders als bei der von Said kritisierten Konstruktion des Orients als das Andere des Okzidents erweist sich dieser Ansatz als weniger anfällig für eine machtstrategische Indienstnahme des Wissens. Denn während die (westliche) Konstruktion des Orients als das Andere des Okzidents immer vom eigenen kulturellen Rahmen ausgehen muss, knüpft die dichte Beschreibung in Geertz' Sinne an die kulturimmanenten Deutungen an und versucht, die Kultur aus ihnen heraus zu verstehen. Das so gewonnene Bild wird undurchlässig für die binär codierten Sinnzuschreibungen, derer sich der Orientalismus bedient, da der fremde Bedeutungshorizont quer zu dem des Westens liegt. Anders gesagt: Die Kulturhermeneutin darf eben nicht vorgeben, die fremde Kultur besser zu verstehen, als sie sich selbst versteht. Sie muss dagegen deutlich machen, dass sie bei ihrer Deutung in erster Linie von ihren Selbstdeutungen abhängig ist und die Konsequenzen daraus ziehen. Wenn im Rahmen des CPT-Projekts daher dieser Umstand reflektiert wird, kann das dazu dienen, genau diese Selbstdeutungen für die Politikwissenschaft insgesamt produktiv zugänglich zu machen.

Damit verhält sich das CPT-Projekt einerseits komplementär zur Vergleichenden Politikwissenschaft, überschreitet ihren Horizont aber auch wesentlich: Während die Vergleichende Politikwissenschaft ohne Bedenken politische Errungenschaften im Westen zum Maßstab ihrer Vergleiche heranzieht und die komparativ arbeitende Politikwissenschaftlerin „the stance of a global overseer or universal spectator whose task consists basically in assessing the relative proximity or nonproximity of given societies to the established global yardstick“ (Dallmayr 1997: 421 f.) einnimmt, weiß die vergleichende Politiktheoretikerin um die Ortsabhängigkeit ihres eigenen Standpunktes und um die Kontingenz ihrer Konzepte. Es bleibt ihr gar nichts anderes übrig, als bei der Auseinandersetzung mit nicht-westlichen politischen Theorien die entsprechende Kultur im Sinne von Geertz als Referenzsystem der jeweiligen Theorie zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung zu nehmen, wenn sie nicht dem Verdikt des Orientalismus anheimfallen will. Sie hat es auf diese Weise stets mit ‚situated knowledge‘ zu tun und eben nicht mit ‚universal knowledge‘, wie es das Vorgehen der Vergleichenden Politikwissenschaft impliziert. Daraus ergibt sich die Komplementarität der beiden Forschungsbereiche, die wiederum für die wissenschaftliche Legitimität des CPT-Projektes ins Feld geführt wird, das als Korrektiv gegenüber universalistischen Perspektiven dienen soll (vgl. Browers 2003: 11–14; Euben 1999: 45–47). Die Perspektive des „global overseer“ wird ergänzt durch, wie es Susanne Rudolph (2005: 11) ausdrückt, die Untersuchung von „validity and significance of local knowledge – to the way peoples understand their histories, social processes, and worldviews“.

Interpretative Analysen von Sinnzusammenhängen haben damit in diesem Rahmen genauso ihre Berechtigung wie empirische Untersuchungen, und neben Area Studies, Ethnologie und Anthropologie tritt nun eben auch die vergleichende politische Theorie als möglicher Lieferant solcher Analysen. Teilt man Ian Shapiros Sicht auf die Situation der Politischen Theorie (vgl. Shapiro 2002: 597), dann kann eine vergleichende politische Theorie auf diese Weise dazu beitragen, dass die akademische Disziplin sich verstärkt ihres analytischen Potentials bedient und – noch bevor sie kritisch oder normativ tätig wird – Tatbestände im Bereich des politischen Denkens (also Denkmöglichkeiten und semantisch präformierte Sinndimensionen) feststellt, die dazu dienen können, die empirische Forschung zu informieren und so wieder stärker integrativ im Fach zu wirken.

2. Von der Heuristik zur Methode? Verschiedene Ansätze

Der zentrale heuristische Imperativ wäre damit klar: Um eine nicht-westliche politische Theorie verstehen zu können, muss ihr kulturelles Referenzsystem im Sinne einer ‚dichten Beschreibung‘ als semiotischer Rahmen in die Analyse einbezogen werden – es wird noch zu zeigen sein, dass dieser Imperativ nur scheinbar eine Banalität wiedergibt. Zunächst aber soll gezeigt werden, wie dieser heuristische Imperativ von verschiedenen Protagonisten des CPT-Projekts methodisch umgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Schritt mit Hilfe von Überlegungen von Dallmayr und Michaelle Browsers ein Rahmen aufgespannt, mit dem sich transkulturelle Interaktionen von politischen Theorien beziehungsweise gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen verorten lassen. Anschließend werden die verschiedenen Perspektiven auf diese Interaktionen und ihre methodischen Implikationen diskutiert.

2.1. Eine Typologie transkultureller Theorieinteraktionen

Dallmayr unterscheidet sieben Arten transkultureller Begegnung (cross-cultural encounter): Eroberung, Konversion, Assimilation, partielle Assimilation, Isolation, Konflikt und Dialog. Obwohl er festhält, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, deckt sie ein ausgesprochen breites Spektrum möglicher Interaktionen ab. Interessanterweise wechselt Dallmayr bei seiner Darstellung jedoch mehrfach die Analyseebenen, ohne über diesen Wechsel Rechenschaft abzulegen. Während er Eroberung und Konversion am Beispiel der Aktivitäten der Spanier in der neuen Welt entwickelt und dabei nur am Rande auf heuristische Implikationen verweist – Wissen von der fremden Kultur ist für die Spanier nur als Machtinstrument von Interesse –, werden die Kategorien ‚Isolation‘ und ‚Konflikt‘ als theoretische Konzepte kulturellen Aufeinandertreffens dargestellt, deren empirische oder historische Korrelate in den Hintergrund treten (vgl. Dallmayr 1996: 24–31)

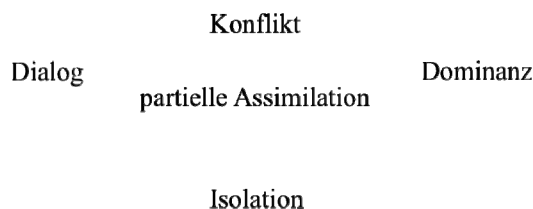
Michaelle Browsers hat auf die heuristischen Implikationen dieser Klassifikation für die transkulturelle Analyse politischer Theorien hingewiesen. Diesem Ansatz möchte ich nun folgen und die verschiedenen Arten transkultureller Begegnung auf das Aufeinandertreffen von politischen Theorien oder – in einem etwas weiteren Sinne – gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen beziehen, also auf transkulturelle Theorieinteraktionen. Die ersten drei Arten stellen verschiedene Ausprägungen hierarchischer Interaktionen dar. Während bei der Eroberung Zwang eine Rolle spielt, entsteht die Konversion durch Überzeugung, die Assimilation schließlich ergibt sich aus der Einsicht in die Überlegenheit der assimilierten Elemente. Da ihre Unterscheidbarkeit davon abhängt, den Beteiligten verschiedene Motivlagen und Intentionen zuzuschreiben, während das Ergebnis das gleiche bleibt, können diese drei Arten als eine Form der Theorieinteraktion zusammengefasst werden. Ob nun ‚Zwang‘ oder ‚Einsicht‘ die entscheidende Rolle für den Erfolg des fremden Modells gespielt hat, ist nur noch wichtig für die moralische Bewertung der Akteure (als Theorieproponenten). Dabei kann es freilich immer noch einen erheblichen Unterschied ausmachen, ob einer Theoretikerin Verblendung, Unterwürfigkeit oder Verzweiflung zugerechnet werden. Entscheidend für die Analyse der Interaktion ist jedoch die These, dass die transkulturelle Interaktion zwischen verschiedenen politischen Theorien von Dominanz geprägt ist, dass also die Legitimitätsbegründungen, Sinnzuschreibungen und Paradigmen der einen von der anderen aus irgend einem Grund übernommen werden müssen. Dieses Phänomen korrespondiert mit der grundlegenden Annahme der

postcolonial studies und lässt sich als Dominanz beziehungsweise semantische Assimilation an den dominanten Diskurs bestimmen. Die Analyse dieser Interaktionsform steht dann vor dem besonderen Problem, etwas repräsentieren zu müssen, was gar nicht erst zum ‚Sprechen‘ gebracht werden darf, da sonst wiederum spezifische Herrschaftsverhältnisse reproduziert würden (vgl. Castro Varela/Dhawan 2010: 71)

Die vierte Möglichkeit transkultureller Theorieinteraktion ist die partielle Assimilation, die von Browsers im Hinblick auf Begriffe als Phänomen transkultureller Aneignung bestimmt wurde (siehe unten). Dieses Phänomen der partiellen Assimilation lässt sich auch bei der teilweisen Übernahme von Argumentationsfiguren oder wissenschaftlichen Paradigmen auffinden, wobei die potentielle Subersivität und grundsätzliche Ambivalenz es besonders interessant, aber auch schwer durchschaubar machen. Isolation als fünfte Möglichkeit von (in diesem Falle: Nicht-)Interaktion scheint zunächst keine besonderen Herausforderungen mit sich zu bringen, jedoch ist zu bedenken, dass die Annahme von Isolation implizit einem interaktionsblinden Fokus auf bloße Parallelentwicklungen zugrunde liegt. Damit ist das Vorliegen dieser Interaktionsform andererseits insbesondere für Vergleiche im engeren Sinne geeignet: Verschiedene politische (Denk-)Traditionen lassen sich besonders gut vor dem Hintergrund voneinander isolierter Kulturen kontrastieren und zu ihrem kulturellen Rahmen in Beziehung setzen.

Der Konflikt als sechste Variante von Theorieinteraktion steht einerseits für die maximal mögliche Abgrenzung von politiktheoretischen Positionen; doch gerade wegen seiner Tendenz zu konflikthafter Überintegration (vgl. Luhmann 2008: 532 f.) impliziert er, dass der Gegner erheblichen Einfluss auf die Anlage der Theorie hat: Die Integration erfolgt gerade auch auf der Ebene von Begriffen und Argumentationsfiguren, die als binärer Code benutzt werden können. Ausgerechnet der Konflikt zwischen verschiedenen politiktheoretischen Positionen, die sich in einem spezifischen kulturellen Rahmen verorten, kann damit paradoxerweise zum Transmissionsriemen semantischer Annäherung werden und markiert dann eben nicht mehr das Aufeinandertreffen von monolithischen und homogenen Positionen. Insofern ist der Konflikt als Interaktionsform von der Isolation zu unterscheiden. Die Annahme, der Fundamentalismus sei eine genuin moderne Erscheinung, liefert ein eindruckliches Beispiel dafür (vgl. Roy 2006: 30 f.): Fundamentalistische Theoriediskurse lassen sich jedenfalls nicht erklären, wenn man von isolierten Denktraditionen ausgeht (vgl. Choueiri 2010: 89–95). Abschließend sei siebtens der – von Dallmayr favorisierte – Ansatz der dialogischen Auseinandersetzung angeführt. Durch den Bezug von Dallmayrs Klassifikation auf die transkulturelle Interaktion von Theorien wird deutlich, dass allein in diesem Modus die Theorieinteraktion selbst und die Analyse dieser Interaktion zusammenfallen: Die Dekonstruktion der Positionen und die hermeneutische Offenheit bestimmen diesen Modus der Begegnung auf beiden Ebenen.

Abbildung 1: Ein heuristisches Raster transkultureller Theorieinteraktionen (eigene Darstellung).



Aus den genannten Interaktionsarten von politischen Theorien ergibt sich dann ein heuristisches Raster, das sowohl die (idealtypischen) Extreme als auch mögliche Überschneidungen erkennbar macht (vgl. Abbildung 1). Als Hypothese ergibt sich, dass der Fokus auf das ergebnisoffene Phänomen der partiellen Assimilation es der Analyse ermöglicht, in besonderem Maße für die verschiedenen Interaktionsformen irritabel zu bleiben. Dagegen blendet der Fokus auf die extremen Interaktionsformen die Möglichkeit produktiver Aneignungen tendenziell aus. Zugleich wird zum Rand hin die Bedeutung von Kultur als analytischem Bezugspunkt größer, während sie zur Mitte hin abnimmt. Am Rand gilt entsprechend eher ein starker, in der Mitte eher ein schwacher Kulturbegriff.

2.2. Der imparative Dialog

Um dem Orientalismus-Verdikt von Said zu entgehen, entwirft Dallmayr eine – wenn auch in ihrer kulturübergreifenden Spezifik etwas vage – hermeneutische Methode, die an Derrida und Gadamer orientiert ist. Die Dezentrierung des eigenen Standpunktes soll den Weg zu einem Verstehen des Anderen freimachen, das gleichwohl immer ‚Andersverstehen‘ ist (vgl. Dallmayr 1996: 47–49). Interpretation ist ein offener Prozess, in dem nie der Anspruch erhoben werden kann, eine ‚wahre‘ Interpretation erarbeitet zu haben. Dallmayr (1996: 45, 130) macht deutlich, dass es dabei auch weder um psychische Empathie noch um das Begreifen von Intentionen gehen kann, sondern dass es sich um einen agonistischen Dialog mit dem Anderen handelt. Was er anvisiert, ist mithin ein transkultureller Dialog, in dem die teilnehmenden Intellektuellen abwechselnd Objekt und Subjekt sind: „Whatever general ‚truth‘ can be found in the global village emerges here not through unilateral fiat but only through mutual interrogation, contestation, and engagement.“ (Dallmayr 1997: 422) Das Ergebnis dieses Prozesses ist das gegenseitige Lernen, es handelt sich also um einen ‚imparativen‘ Dialog. Im Gegensatz zu Habermas’ Diskurstheorie jedoch will Dallmayr (1996: 32) Konsens nicht zu dem Preis erkaufen wissen, dass konkrete Differenzen eingeklammert werden. Auf diese Weise soll sein Ansatz gleichermaßen Raum für nüchterne Analyse und engagierte Kritik an politiktheoretischen Positionen geben.

Hier lassen sich zwei Überlegungen anschließen. Die erste betrifft die bereits vorhin angesprochene analytisch-rekonstruktive Dimension des Dialoges. Dallmayr sieht als besondere Aufgabe der vergleichenden politischen Theorie, grundlegende Kategorien wie Gleichheit oder Freiheit ernsthaft zu überdenken, da sich zeigt, dass sie im Rahmen anderer Kulturen völlig andere Bedeutungen haben als in politischen Theorien europäischer Provenienz (vgl. ebd.: 131–134). Gerade hier bestehe das Problem, dass politische Theorie und westliche Dominanz im Rahmen einer „militant extension of egalitarianism“ (ebd.: 134) eine unheilig universalistische Allianz eingehen. Man mag sich politisch zu dieser Aussage verhalten wie man will, die Frage, die die vergleichenden Politiktheoretikerinnen an dieser Stelle umtreibt, ist, wie sie den potentiell tiefgreifenden kulturellen Unterschieden solcher grundlegender Kategorien wie Gleichheit und Freiheit auf die Spur kommen können. Offensichtlich kann das durch eine Analyse der Semantik nicht-westlicher Freiheits- und Gleichheitsbegriffe aus dem traditionellen Rahmen einer nicht-westlichen Kultur heraus geleistet werden. Die Dezentrierung des eigenen Standpunktes kann also, auch wenn sie auf eine nicht-westliche Referenz bezogen bleibt, immer noch ziemlich monologisch ablaufen. Das kulturell Andere wird dabei zur Dezentrierung benutzt, was zugleich bedeutet, dass von

sehr grundsätzlichen kulturellen Differenzen und entsprechend einer relativ hohen Homogenität von Kulturen ausgegangen wird.

Die zweite Überlegung betrifft die Möglichkeit engagierter Kritik. Zwischen gleichberechtigten Dialogpartnerinnen sollen Differenzen nicht eingeklammert werden. Doch was bedeutet die diskursive Gleichberechtigung für die kritische Dimension des Dialogs? Wenn politische Theorien wesentlich immer auch intellektuelle Interventionen in die politischen Verhältnisse der ‚eigenen‘ Gesellschaft sind, dann steht die grundsätzliche Legitimität dieser Interventionen außer Frage – freilich nicht aufgrund der fachlichen Qualifikation, sondern weil den Bürgerinnen eines Staates nach ‚unserer‘ (!) Sicht nun einmal das Recht zukommt, ihre Meinung zu den öffentlichen Angelegenheiten zu äußern. Aber wie sieht es aus, sobald der nationalstaatliche oder gar der kulturelle Kontext überschritten wird? Andrew March (2009: 559) äußert hierzu die Vermutung: „Perhaps the normatively correct position, even from within Western normative political philosophy, is to have no position on democracy in China, veiling in Egypt, or state-society relations in India.“ Doch es gibt bei Dallmayr sehr wohl die Möglichkeit, sich legitim in die Angelegenheiten anderer Kulturen einzumischen – obwohl diese Einmischung letztlich immer universalistische Geltungsansprüche voraussetzt, was Dallmayr jedoch nicht weiter problematisiert. Denn wenn bestimmte kulturelle Praktiken für uns als Dialogpartnerinnen absolut inakzeptabel sind, lässt sich der imparative Dialog unter der Bedingung fortführen, dass Kritik nicht mit einem hegemonialen Anspruch geäußert wird: „Thus, faced with appalling features of a culture, comparativists are not condemned to silence or mere understanding. The central issue here is whether critique proceeds from a presumed self-righteousness or hegemonic arrogance, or else from a shared engagement and a willingness to engage in a *mutually* transforming learning process.“ (Dallmayr 2004: 254; kursiv im Original) Hier stellt sich die Frage, ob Dallmayr für dieses Dialogprojekt die richtigen Partnerinnen finden kann.² Der dekonstruktivistisch-hermeneutische Impetus seiner Überlegungen impliziert schließlich, dass die ‚Gegenseite‘ sich auf diese sehr voraussetzungsreiche, weil dezentrierte und gleichberechtigte Position einlassen können muss. Und wer das kann, ist zwar vielleicht noch ausreichend kulturell ‚anders‘, zugleich aber schon ziemlich pragmatisch, notwendigerweise antifundamentalistisch und daher kaum angsteinflößend. Es verhält sich wie mit dem Elternabend an der Grundschule: Dort sind diejenigen am häufigsten anzutreffen, mit denen es die wenigsten grundsätzlichen Probleme zu besprechen gibt. Die transformative Kraft von Dallmayrs Dialog läuft genau dann ins Leere, wenn sich diejenigen Teilnehmerinnen entziehen, die diese Transformation am nötigsten hätten (was, nebenbei bemerkt, für westliche Dialogverweigererinnen ebenso gilt wie für ihre jeweiligen nicht-westlichen Widerparte).

Die diskursive Gleichberechtigung, die erst durch die ethische Gleichgesinntheit der Diskursteilnehmerinnen entstehen kann, stellt jedenfalls nur einen Sonderfall der interkulturellen Begegnung dar (vgl. Browsers 2006: 214). Wenn Dallmayr auch moralische Gründe für den von ihm präferierten Modus – den Dialog – angeben kann, so zeigt sich doch eine Schwäche in der Notwendigkeit, in anderen Kulturen geeignete Dialogpartnerinnen zu finden: Diese sind zum einen möglicherweise schon nicht mehr die radikal ‚Anderen‘, die zu einer erheblichen Dezentrierung der eigenen Perspektive beitragen könnten, zum anderen können sie von traditionalistischen Hardlinerinnen aus der eigenen Kultur leicht als Brückenköpfe des Westens denunziert werden, und dies allein

2 Vgl. für den entsprechenden Versuch Dallmayr (2007).

schon darum, weil sie die – letztlich eben doch wieder universalistischen – Dialogregeln akzeptieren.³

2.3. Kultur als Analyserahmen – stark oder schwach? Godrej versus Euben

Wenn man mit Dallmayr annimmt, dass durch kulturelle Differenzen verbürgte radikale Andersheit den eigenen Horizont produktiv erweitern kann, dann liegt die Vermutung nahe, dass das Verstehen über Kulturgrenzen hinweg etwas wesentlich anderes ist als diejenigen Bemühungen um Verstehen, die sonst im Rahmen von Politischer Theorie und Ideengeschichte unternommen werden.⁴ Noch mehr als für Dallmayr (vgl. 1997: 422) gilt diese Annahme für Farah Godrej, die darauf aufbauend eine interessante mehrstufige hermeneutische Methode für das CPT-Projekt entwickelt. Der erste Schritt ist dabei das Eintauchen in diejenige Lebenswelt, für die der Text bedeutungsvoll ist – um bei Godrejs Beispiel zu bleiben: Wer Gandhis Interpretation der Bhagavad Gita nachvollziehen möchte, tut gut daran, sich eine Weile in einem Aschram aufzuhalten, in dem die Gita nach Gandhis Interpretation gelesen und gelehrt wird – und wo die Leute ihr Leben an dieser Lesart ausrichten. Erst hieraus kann sich Godrej zufolge erschließen, was Konzepte wie *ahimsa* (Gewaltlosigkeit) oder *dharma* (ein facettenreicher Ordnungsbegriff) bedeuten, da sie sich keinesfalls einfach ‚übersetzen‘ lassen, ohne dass die kulturelle Referenz verloren geht und die Gleichsetzung mit Konzepten der westlichen Tradition – im Falle des *dharma* etwa mit Thomas von Aquins Naturrechtslehre – völlig irreführend wäre (vgl. Godrej 2009b: 140–151).

Der nächste Schritt besteht darin, auf der Grundlage dieser Erfahrung den kulturellen Rahmen zu rekonstruieren, vor dessen Hintergrund der Text Bedeutung hat. Dabei muss der unabdingbare, doch im Hinblick auf den Orientalismus-Verdacht problematische Umstand, dass dadurch eine Repräsentation entsteht, durch das Bewußtsein relativiert werden, dahingehend dass diese Rekonstruktion von einer „partial, multiple, and often somewhat fictitious nature“ ist und dass der Forscher selbst dabei zum „co-creator of meaning“ (Godrej 2009b: 153) wird. Godrejs Argument für die Notwendigkeit, auch als Politiktheoretikerin eine solche Feldstudie durchzuführen, hebt ab auf den physisch erfahrenen Effekt der Dislokation der Forscherin und auf das dadurch wesentlich erhöhte Verständnis der lebensweltlichen Bedeutung des Textes (vgl. ebd.: 163). Die dritte Stufe besteht darin, die Ergebnisse der ersten beiden Schritte für den eigenen politiktheoretischen Diskurs fruchtbar zu machen. Auf diese Weise wird Godrej zufolge zweierlei erreicht: Die bisherige kosmopolitische politische Theorie wird aus ihrer Befangenheit in westlichen Begriffen befreit und erst damit zu einem echten kosmopolitischen Denken *und* das CPT-Projekt rückt vom Rand in das Zentrum des politiktheoretischen Diskurses, da es diese Transformation ermöglicht und auch dem gegenüber nicht-westlichen Theorien ignoranten Diskurs entscheidende Impulse vermitteln kann (vgl. ebd.: 159). Wie Godrej selbst bemerkt, ist es eine Herausforderung, die entsprechenden Ideen einerseits anschlussfähig in den westlichen Diskurs einzuspeisen und sie dabei andererseits intakt zu las-

3 Diese Gefahr ist ausgesprochen präsent, wenn man an den Extremfall der erzwungenen Bekenntnisse mancher iranischen Revolutionäre denkt, sie seien von Habermas' Philosophie zum Aufruhr angestiftet worden. Gerade im Iran gibt es einen Begriff, der den vorgeblichen Grund für diese Denunziation plausibel macht: *Gharbzadegi* – das (pathologische) Vom-Westen-Geschlagensein (vgl. Boroujerdi 1996: 67 f.).

4 Vgl. hierzu meines Erachtens zu Recht kritisch Weiß (2011: 108 f.).

sen und möglichst unverzerrt wiederzugeben. Trotzdem ist diese ehrgeizige Konkretisierung des CPT-Projekts sehr ansprechend – auch wenn kaum vorstellbar ist, dass die skizzierte Methode für allzu viele Forschungsfragen geeignet ist, da sie sehr stark an die Existenz autoritativer Texte und institutionalisierter exegetischer Orthodoxie gebunden ist, die wiederum mit kulturellen Differenzen korrelieren.⁵ Es wird also von überwiegend isolierten Denktraditionen ausgegangen, die zunächst den Gegenstand der Analyse bilden und erst anschließend in einen kosmopolitischen Diskurs eingespeist werden – assimilatorische Dynamiken transkultureller Theorieinteraktion spielen in Godrejs Ansatz dagegen keine Rolle.

Ein Beispiel für eine deutlich weniger auf kulturelle Grenzen fixierte Untersuchung im Rahmen des CPT-Projekts ist Roxanne Eubens Buch *Enemy in the Mirror*, in dem sie Parallelen zwischen der Rationalitäts- und Modernekritik Sayyid Qutbs einerseits und verschiedenen westlichen Denkern andererseits aufzeigt.⁶ Euben weist darauf hin, dass sie den viel zitierten Grundsatz von Geertz dabei bis zu einem gewissen Grad subvertiert: Sie versteht Qutb nicht mehr allein aus sich selbst und seinem kulturellen Rahmen heraus, sondern sie sucht in seinem Denken nach dem, was eben nicht fremd, sondern vertraut ist: „Yet at the same time that Qutb’s perspective on ‚the modern condition‘ illuminates the extent to which modern ideas we value are experienced and redefined in other cultures, the cultural syncretism of Qutb’s thought blurs the boundaries between Islam and the West. In this way, his work comes to seem less a perspective of radical difference than a different perspective on what it does and must mean to live in the modern world.“ (Euben 1999: 93) Zugleich zeigt Euben eindrücklich, dass ein und derselbe kulturelle Rahmen – in diesem Fall der Islam – neben der antirationalistischen Theorie Qutbs auch rationalistische und modernisierungsfreundliche Theorien wie die von Muhammad ‘Abduh und Gamal ad-Din al-Afghani hervorgebracht hat. Damit freilich wird fragwürdig, welche Bedeutung Kultur als distinktives Merkmal für die vergleichende politische Theorie überhaupt haben kann, und es verwundert nicht, dass der Begriff bei Euben eine untergeordnete Rolle spielt.

Hier zeichnet sich ab, dass zentrale Konzepte der CPT problematisch bleiben. Zum einen erweist sich ‚Kultur‘ als ausgesprochen permeabler, fluider und potentiell hybrider Bezugsrahmen, zum anderen wird vor diesem Hintergrund die Unterscheidung zwischen ‚westlichem‘ und ‚nicht-westlichem‘ politischen Denken zunehmend prekär. Und wenn Kultur keine stabile Entität ist, wird auch der Rückbezug auf sie als semiotischen Rahmen bei der Rekonstruktion nicht-westlicher Theorien problematisch – und ist daher alles andere als banal. Trotzdem (oder gerade deswegen!) hält Godrej beide Konzepte – das der Kultur und das des Westens – für unverzichtbar: „[...] in our rush to deconstruct all boundaries and categories and decry them as ‚essentialist‘, we may mistakenly destroy the somewhat meaningful ones. As Clifford Geertz reminds us, civilizations are meaningful entities, porous and fluid though their boundaries may be.“ (Godrej 2009b: 140) Es sollte daher möglich sein, bei Texten entlang der Trennlinie westlich/nicht-westlich wenigstens Fami-

5 Man kann probenhalber das Problem aus der umgekehrten Perspektive betrachten: Gesetzt den Fall, eine Chinesin wollte endlich Habermas oder Luhmann verstehen – welches Aschram sollte man ihr empfehlen, um die lebensweltliche Bedeutung dieser Denker besser zu begreifen? Würde man ihr guten Gewissens nach Frankfurt oder Bielefeld schicken, wenn man selbst von dem jeweiligen Denker fasziniert ist, sich aber mit etwaigen Orthodoxien vielleicht nicht anfreunden kann? Und könnte sich die Chinesin schließlich von der für ihre Untersuchung so wertvollen und beeindruckenden Rekonstruktion des kulturellen Rahmens frei machen, um ihre Idole noch einmal ganz anders zu begreifen?

6 Die Zusammenfassung findet sich bei Euben (1997).

lienähnlichkeiten dergestalt festzustellen, dass sie einer bestimmten Tradition und einem bestimmten kulturellen Rahmen zugeordnet werden können. Da Godrej davon ausgeht, dass kulturelle Verschiedenheit auch eine besondere hermeneutische Methode erfordert, ist dieses Argument für das von ihr skizzierte Projekt von besonderer Bedeutung.

Tatsächlich würde das CPT-Projekt insgesamt an den Rand der Absurdität geführt, wenn der kulturelle Rahmen aufgrund der Permeabilität bedeutungslos wäre – man könnte nur noch einzelne Denkerinnen miteinander vergleichen, ohne dass ihr kultureller Hintergrund dabei eine signifikante Rolle spielen würde. Die Abbildung kultureller Spezifika politischen Denkens, auf die das Projekt mit abzielt, wäre dann nicht mehr möglich (was nicht per se ein Mangel wäre). Genau dieses Szenario ist der Anknüpfungspunkt für die erhellende Kritik, die Andrew March in dem eingangs erwähnten Artikel *What is comparative political theory?* vorgetragen hat.

2.4. Marchs Methodisierungsversuch und Godrejs Kritik

March entwirft eine ganz eigene und durchaus originelle Perspektive auf das von Dallmayr angestoßene Projekt. Vor allem seine Unterscheidung zwischen ‚scholarly‘ und ‚engaged‘ *comparative political theory* und die Diskussion der verschiedenen Begründungen für das Projekt sind aufschlussreich. Zunächst macht er deutlich, dass nun dringend einmal die Frage aufgeworfen werden müsse, was denn nun das eigentlich Neue an dem Projekt der ‚comparative political theory‘ sein könne – schließlich rechtfertigt die bloße Ausdehnung des Kanons auf nicht-westliche politische Theorien noch nicht das Attribut ‚vergleichend‘. Vielmehr ist der Vergleich in der Politischen Theorie eine durchaus gängige und geradezu allgegenwärtige Methode – und er war es auch schon, bevor der Blick auf das nicht-westliche politische Denken gerichtet wurde. Marchs These ist daher, dass die wissenschaftliche (scholarly) politische Theorie immer mehr oder weniger vergleichend arbeitet, während für die engagierte (engaged) politische Theorie erst einmal aufgewiesen werden muss, ob für ihre Zwecke der Vergleich als Mittel überhaupt angebracht ist. Was ist nun aber für March wissenschaftliche, was engagierte politische Theorie? „Scholarly political theory is primarily aimed at investigating whether we understand well enough a given text, practice, or phenomenon. [...] Engaged political theory is primarily aimed at investigating whether some set of ideas are the right ideas for us.“ (March 2009: 534 f.) Die engagierte politische Theorie baut mithin auf der wissenschaftlichen politischen Theorie auf – sie ist gewissermaßen eine politische Theorie höherer Art, derjenige Bereich des Faches, in dem es um normative Argumente erster Ordnung geht, nicht um die verstehende Rekonstruktion von Argumenten, Praktiken oder Phänomenen (vgl. ebd.: 561). Obwohl March nun seinen Fokus auf die Frage legt, ob eine engagierte und zugleich vergleichende politische Theorie möglich ist, unterlässt er es doch nicht, die Begründungen und Motivationen für die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen kritisch zu sichten, die Dallmayr angeregt hatte. Er unterscheidet eine epistemische, global-demokratische, kritisch-transformative, explanatorisch-interpretative und eine rehabilitative Motivationsweise Begründung für die bisher unternommenen Untersuchungen.

Die epistemische Motivation besteht in der Annahme, dass „political theory (and perhaps comparative political science) can make no claims for their universality without including non-Western perspectives. However, for this claim it is not the civilizational identity of a va-

lue or concept which is central, but the epistemic value in encountering the alien“ (ebd.: 539) – erst von hier aus wird ein genuiner Universalismus überhaupt möglich. Die Vertreter des Projekts bemühen sich zu zeigen, „[...] that we are depriving ourselves of substantive ethical knowledge about political life because certain non-Western writers have done it better (or simply differently) than Western ones. Thus, the argument is that we may have something to learn of a first-order nature from theorists we have arbitrarily excluded from our canon.“ (ebd.) Mit der epistemischen Begründung der Notwendigkeit einer ‚comparative political theory‘ hängt eine weitere Motivation zusammen, die March als global-demokratisch bezeichnet: Wenn die zentralen Probleme des politischen Denkens heutzutage globaler Natur sind und es einen globalen Diskurs darüber gibt, dann müssen notwendigerweise politische Theorien aus den unterschiedlichsten Kulturen in diesen Diskurs integriert werden.

Weiterhin berührt das Projekt der CPT den Bereich der *postcolonial studies*, indem dem Anspruch Raum gegeben wird, dass entgegen der Tendenz, politische Theorien und Begriffe westlicher Provenienz als adäquate Antworten auch für die Problemlagen nicht-westlicher Gesellschaften anzunehmen, gerade die genuin nicht-westlichen politischen Theorien befragt werden müssen. Das Insistieren auf dem eigenen Kanon wäre in dieser Hinsicht ein hierarchischer, wenn nicht imperialistischer Fehltritt, den es zu vermeiden gilt: Das ist – drittens – die transformativ-kritische Motivation (vgl. ebd.: 540 f.). Viertens geht es um einen explanatorisch-interpretativen Zugang zu fremden Kulturen, wie es die von March zitierte Roxanne Euben sehr schön auf den Punkt bringt: „interpretive accounts not only make fundamentalist ideas intelligible but also contribute to current social science explanations of the increasing power of Islamic fundamentalism by making them causally adequate.“ (Euben 1999: 156) Dieser Zugang ist damit nicht nur für die Analyse des politischen Denkens relevant, sondern auch für die empirischen Zweige der Sozialwissenschaft, da sie ihnen (Sinn-)Zusammenhänge aufzeigen können, die für die Erklärung von beobachtbaren Phänomenen sowie heuristisch wertvoll sind. Fünftens schließlich ist es ein erklärtes Ziel der ‚comparative political theory‘, das nicht-westliche politische Denken auf demokratisches Potential und perspektivische Parallelen zum westlichen politischen Denken hin zu analysieren, was als rehabilitative Motivation bezeichnet werden kann (vgl. March 2009: 542 f.; ähnlich Jenco 2007: 471).

Auffällig in diesem Abschnitt des Artikels ist ein performativer Widerspruch – während March ständig betont, dass er die Legitimität dieser wissenschaftlichen Untersuchungen nicht in Frage stellen will, lässt er kaum einen Seitenhieb aus, um sie en passant als überschätzte und zugleich banale Unternehmungen zu denunzieren. So gilt ihm etwa der Aufweis, „that Islam is less antidemocratic and anticonstitutionalist, and that Confucianism is less hostile to human rights and democracy than is often claimed“ als apologetische Tendenz der ‚comparative political theory‘, die zwar durch den ehrenhaften Wunsch motiviert ist, Huntingtons berühmte These zu widerlegen, dabei aber zugleich zu zweifelhaften Ergebnissen führt. Interessanterweise stellt dieses rehabilitative Unternehmen nicht notwendigerweise darauf ab, dass die nicht-westlichen politischen Theorien größeres demokratisches Potential haben, als gemeinhin angenommen wird. Mitunter geht es auch einfach nur um den Aufweis, dass das uns so fremde und feindlich gegenüberstehende Denken gar nicht so fremd ist, wie Roxanne Euben es am Beispiel von Sayyid Qutbs Rationalitäts- und Modernekritik im Vergleich zu westlichen Denkern wie Hannah Arendt oder Charles Taylor aufweist. Ziel ist also im Allgemeinen, „to rehabilitate a non-Western tradition or trend by showing that it is less alien or hostile than its crudest opponents charge“ (March 2009: 542 f., 558). Allein durch seine Rhetorik stilisiert March ein

solches Unternehmen also als recht banal – nur Kleingeister dürften sich von solchen Forschungsergebnissen überraschen lassen. Der konziliante Ton einiger Forscherinnen, die dem Islam oder dem Konfuzianismus demokratisches Potential zugestehen oder die eigene Nähe zu dem angeblich fremden Denken aufweisen, provozieren March zu einer scharfen Invektive gegen diese übertriebene hermeneutische Benevolenz. Allerdings interessiert sich March nicht dafür, dass solche Analysen als soziale Tatbestände selbst wiederum den Charakter von *self-fulfilling prophecies* haben könnten. Allein die Tendenz als solche und mit ihr verbunden die methodische und begriffliche Laxheit sind ihm dabei ein Dorn im Auge.

Demgegenüber erhebt March den Anspruch, dass die vergleichende politische Theorie sich auf eine Fragestellung fokussieren sollte, die alle im Fachbereich gleichermaßen angeht. Während das Interesse für das islamische, indische oder chinesische politische Denken die Sache von Spezialistinnen ist, möchte March – ebenso wie Godrej – einen Kontext schaffen, der weit über diese Zirkel hinausreicht: Grundsätzliche Wertkonflikte sind die Phänomene, die so allgemein von Bedeutung sind, dass die vergleichende politische Theorie sich daran ausrichten sollte. Damit setzt er gerade die These einer Unvereinbarkeit kultureller Rahmungen – wenn auch in einer recht subtilen Variante – wieder auf die Forschungsagenda: „[...] what ought to be of interest to comparative political theory is the dispute between two fairly autonomous, more or less identifiable traditions of thought. [...] An ideal-typical definition of two distinct traditions of thought would be that the adherents of one do not regard adherents of the other as part of a common community of moral argumentation.“ (ebd.: 554) Angenommen wird also, dass es isolierte Denktraditionen gibt, die sich auch nicht durch einen (prinzipiellen Wert-)Konflikt semantisch annähern.

Damit wird die Voraussetzung negiert, die Dallmayr dem Projekt als konstitutiv unterstellt hatte: Der Dialog ist unmöglich, weil sich beide Seiten gegenseitig überhaupt nicht als Gesprächspartnerinnen akzeptieren können. Durch diese radikale Differenz wird es dann erst möglich, von einem Vergleich in einem methodisch starken Sinne zu sprechen. Dabei müssen den zu vergleichenden politischen Theorien religiöse oder anderweitig doktrinär abgesicherte Wahrheitsansprüche zugrunde liegen (vgl. ebd.: 555). Religion wird damit als radikal differenter Deutungshorizont ins Spiel gebracht, der Vergleichbarkeit garantiert. Merkwürdigerweise macht March zugleich einen Rückzieher, indem er seine eigene Annahme als möglicherweise inkohärent kennzeichnet. Die Möglichkeit einer ernstzunehmenden engagierten und vergleichenden politischen Theorie steht damit wieder zur Disposition: „Are we ever, in fact, separated from a fellow human by the divide I am describing as one between two utterly distinct systems of moral argumentation, or two utterly nonoverlapping Gadamerian horizons? I myself doubt very much that individuals think and act solely in terms of what their authoritative doctrine or ideology prescribes.“ (ebd.: 555) Doch trotz dieser von March völlig zu Recht angesprochenen Schwierigkeiten setzt er seine Argumentation – wiederum überraschend – unbeeindruckt fort und schließt mit der Forderung, eine engagierte vergleichende politische Theorie als eigentlichen Kern des CPT-Projekts zu begreifen: „Exploring the normative implications for us of principled value-conflict is an appropriate task of engaged political theory and could be made the centerpiece of the comparative political theory project.“ (ebd.: 560)

Entsprechend der mitunter etwas verwirrenden Argumentation, kritisiert Farah Godrej in einer im gleichen Band der Zeitschrift *Review of Politics* abgedruckten Antwort die Unklarheit über die Stoßrichtung des Aufsatzes von March. Die Forderung, scharf abgrenzbare, gewissermaßen idealtypische kulturelle Rahmungen und die auf ih-

nen aufbauenden Theorien zum zentralen Gegenstand der vergleichenden politischen Theorie zu machen, mag aufgrund der methodischen Strenge auf den ersten Blick ihren Reiz haben. Doch es ist unklar, ob die Abgrenzung in dieser Qualität überhaupt auffindbar ist – sogar March selbst scheint daran zu zweifeln. Diesem Zweifel schließt sich auch Godrej (2009a: 574) an, die sich keine Mühe macht, ihre Verwunderung über Marchs Lavieren zu verbergen. Darüber hinaus jedoch wendet sie ein, dass es kaum angehen kann, diejenigen Autorinnen, die das Kriterium – radikale Andersheit qua grundsätzlichem Wertkonflikt – nicht erfüllen (mit denen prinzipiell also ein Dialog möglich ist), ohne weitere Diskussion dem westlichen Kanon einzuverleiben, wie March es vorzuschlagen scheint. Denn damit würde die entscheidende Frage ausgeblendet, die sich aus der Erweiterung des westlichen Kanons ergibt: Wenn nicht-westliches politisches Denken zum Gegenstand der Analyse wird, welche Methoden sind dann adäquat? Godrejs These ist ja, dass sie sich wesentlich von denjenigen Methoden unterscheiden, die auf den westlichen Kanon – von Platon bis Foucault – angewendet werden (vgl. ebd.: 577 f.).

March macht es sich aus Godrejs Perspektive zu einfach, wenn er behauptet, dass man annehmen kann, dass Autoren wie Kautilya, Ibn Khaldun oder Ghandi uns ebenso wenig fremd sind wie Platon, Machiavelli und Milton: Wenn es etwas gibt, was sich von ihnen lernen lässt, dann können sie uns gar nicht so fremd sein (vgl. March 2009: 548). Godrej (2009a: 579) wendet dagegen ein, dass die Kontextualisierung in der transkulturellen Analyse von besonderer Bedeutung ist: „If we understand Gandhi simply as an advocate of non-violence and universally apply his view to any understanding of political life, we miss something, we detach it from his deeply religious and virtue-based concept of dharma and its role within the Vedic tradition.“ Allein, Godrejs Einwand überzeugt kaum, wenn man die eher beiläufig eingeworfene Frage Marchs ernst nimmt: „[...] why should we assume that a writer in ancient Greece or Renaissance Florence is anything *but* alien to us?“ (March 2009: 548; kursiv im Original) Diese Frage ist berechtigt. Die von Godrej postulierte epistemische Sonderstellung nicht-westlicher Theorien scheint vor diesem Hintergrund kaum noch einzuleuchten – und sie wäre auch als hermeneutische Grundannahme höchstens insofern akzeptabel, dass der Weg zum Verstehen vielleicht kürzer sein mag, während das Verstehen doch ohnehin immer ‚Andersverstehen‘ bleibt. Dieser Vorbehalt der Hermeneutik gilt für alles Verstehen über Kultur- und Epochengrenzen hinweg – doch im Umkehrschluss lässt sich schlichtweg nicht abschließend bestimmen, was nun leichter zu verstehen ist: Machiavellis *Principe* oder Sayyid Qutbs *Milestones*. Besieht man sich die Vielfalt an Machiavelli-Interpretationen und kontrastiert diese mit der relativen Mühelosigkeit, mit der etwa Roxanne Euben in Qutb einen Modernisierungskritiker erkennt, in dessen Denken sich Parallelen zu westlicher Modernisierungskritik finden lassen, dann scheint jedenfalls die Verschiedenheit des kulturellen Kontextes allein kein Grund zu sein, besondere methodische Vorsicht in der Auseinandersetzung einzufordern.

Schwerer scheint insofern der letzte große Kritikpunkt von Godrej zu wiegen. Durch die Bevorzugung der engagierten politischen Theorie gegenüber der bloßen Analyse nicht-westlichen politischen Denkens argumentiert March implizit für die Überlegenheit westlicher Kategorien. Denn er vernachlässigt das radikale Potenzial der wissenschaftlichen Analyse, „[...] namely, that scholarly treatments of a thinker, a text, or a set of ideas may have the potential not only to challenge our normative commitments but also to change entirely the sorts of questions we even ask and the problems we seek to focus on.“ (Godrej 2009a: 581) Dazu gehört nicht zuletzt die auch von March aufgeworfene

Frage der potentiellen Kommensurabilität der Begründungen von Geltungsansprüchen. Man kann sich kaum des Verdachts erwehren, dass sich hinter dieser Frage wiederum ein universalistisches Projekt verbirgt – auch wenn March weder die Möglichkeit der Kommensurabilität als normatives Ziel bestimmt noch auch Kommensurabilität für wahrscheinlich hält. Eine Lösung für die aufgefundenen grundsätzlichen Wertkonflikte wird nicht in Aussicht gestellt, so dass sich die Wahl stellt zwischen einem hegemonialen Universalismus und einem rigiden Relativismus, der allen Kulturen ihre radikale Differenz belässt. Doch nicht nur der Anspruch auf Universalität, sogar die Annahme der Differenz steht in dem Verdacht, ein spezifisch westliches Konzept zu sein, dem allein die – differenzlose (!) – Einzigartigkeit der fremden Kultur entgegengesetzt werden kann.⁷ So weit geht Godrej in ihrer Kritik an Marchs Krypto-Eurozentrismus freilich nicht.

Obwohl es also einiges gegen Marchs Ausführungen einzuwenden gibt, lassen sich doch einige Punkte festhalten, die man ihm konzedieren muss. Die besondere Wertschätzung, die der nicht-westlichen politischen Theorie als ‚nicht-ganz-so-fremde‘ Quelle politischer Überzeugungen entgegengebracht wird, darf nicht dazu führen, ihre Nähe zum eigenen Denken und ihre Demokratietauglichkeit überzubetonen. Mehr noch: Es muss in Frage gestellt werden, ob diese Fragen überhaupt gestellt werden sollten. Zudem erweist sich der Begriff des ‚Vergleichs‘ als problematisch, da unklar ist, ob die kulturellen Rahmungen überhaupt eine ausreichende Stabilität aufweisen, um in einem strengen Sinne vergleichend vorzugehen. Erstaunlich jedoch ist, dass March die Phänomene des Wertkonfliktes und der Nichtübereinstimmung über moralische Prinzipien trotz dieser Erkenntnis letztendlich auf die jeweilige kulturelle Rahmung zurückführen will und dabei schlicht nicht anerkennt, dass diejenigen nicht-westlichen politischen Theorien, die am ehesten als Ausdruck kultureller Besonderheit gelten können – etwa das antirationalistische und antimoderne Denken Sayyid Qutbs (obwohl auch dieses bereits einen hybriden Status hat, wie Euben gezeigt hat) –, durch politische Konflikte motiviert werden. Gewissermaßen fällt March auf das demonstrative Manöver solcher Autorinnen wie Qutb herein, aus der eigenen Tradition und der eigenen Kultur die Begründung für ihr vorgeblich authentisches politisches Denken abzuleiten. Gewiss – es bietet gewisse Vorteile, sich einer Semantik zu bedienen (denn genau die wird von der Kultur als Sinnhorizont zur Verfügung gestellt), die den Adressatinnen der eigenen politischen Theorie geläufig ist und zudem den Anspruch identitätsadäquater Authentizität erheben kann. Aber es gibt darüber hinaus keine in irgendeiner Weise determinierende Beziehung zwischen einer Kultur oder einer Religion und den politischen Theorien, die ihre Angehörigen produzieren – wie es Marchs Überlegungen in letzter Konsequenz implizieren.

3. Vergleichende oder transkulturelle politische Theorie? Die Dilemmata des CPT-Projekts

Man kann bezweifeln, dass die Wahl der Terminologie für das von Dallmayr angestoßene Projekt als ‚comparative political theory‘ besonders glücklich war. Offensichtlich impliziert ein enggeführter Begriff des Vergleichs eine Homogenität und Geschlossenheit von Kultu-

7 So heißt es etwa bei Jean Baudrillard: „Die anderen Kulturen haben weder Universalität noch Differenz beansprucht (zumindest nicht, bevor man sie ihnen eingepflicht hat, wie in einem kulturellen Opiumkrieg). Sie leben von ihrer Einzigartigkeit, ihrer Ausnahme, von der Unhinterfragbarkeit ihrer Riten, ihrer Werte.“ (1992: 152)

ren, die so nicht gegeben ist. Im Sinne des oben entworfenen Rasters lässt sich dies damit begründen, dass Isolation *und* Konflikt nicht gleichzeitig zu haben sind, da ein (faktischer, nicht nur hypothetischer) Konflikt auch das Ende der kulturellen Isolation bedeutet. Entsprechend bietet es sich an, einem Vorschlag von Michaelle Browsers folgend, von kulturübergreifender (cross-cultural) oder ‚transkultureller Politischer Theorie‘ an Stelle von vergleichender Politischer Theorie zu sprechen (Browsers 2006: 212 f.). Aber handelt man sich damit nicht die nächste Schwierigkeit ein? Es ist bereits deutlich geworden, dass der epistemologische Status des Kulturbegriffes problematisch ist – warum also sollte man bei der Bezeichnung des Projekts den Teufel mit dem Beelzebub austreiben und einen unklaren Begriff durch einen anderen unklaren Begriff ersetzen? Zumindest impliziert der Begriff der Transkulturalität durch das Präfix bereits die Permeabilität von Kultur, so dass sich die Erwartung stabiler und damit in einem strengen Sinne vergleichbarer Entitäten gar nicht erst aufbaut. Außerdem ist es sinnvoll, einen Begriff zu haben, mit dem all das bezeichnet werden kann, was den klassischen Rahmen von Politischer Theorie und Ideengeschichte überschreitet, wobei ‚transkulturelle politische Theorie‘ einen Sammelbegriff für *postcolonial studies*, kosmopolitische Theorieprojekte und das – noch immer im Entstehen begriffene – ‚comparative political theory‘-Projekt darstellen könnte (vgl. Jenco 2007: 742).

Die Dilemmata des CPT-Projektes bestehen in der Verquickung von Legitimitätspräntionen und methodischen Ansprüchen. Die Antizipation des Orientalismus- beziehungsweise Eurozentrismusverdachts führt zu einer hohen Sensibilität gegenüber der Legitimität der eigenen Forschungstätigkeit. Diese Sensibilität schlägt sich auch auf die heuristischen Imperative und die Wahl der Untersuchungsmethoden nieder. Der paradoxe Effekt ist jedoch, dass dabei kulturell determinierte Differenzen tendenziell überbetont werden, was den Essentialismus-Verdacht noch weiter verschärft. Gleichzeitig werden auf diese Weise blinde Flecken bei der Analyse unterschiedlicher transkultureller Theorieinteraktionen erzeugt. Zudem scheint die Ablehnung von Huntingtons These vom ‚clash of civilizations‘ die Gefahr in sich zu bergen, dass es zu einer Spielart des Essentialismus kommt, die eine apologetisch-rehabilitative Ausrichtung hat. Man hat dann die Wahl, Kultur als relativ stabilen Referenzrahmen zu würdigen (von Godrejs bedächtig kulturalistischer Position bis hin zu Marchs Krypto-Essentialismus) und (wenigstens rhetorische) Vorkehrungen gegen sich daraus eventuell ergebende Beobachtungspathologien zu treffen, oder aber man verzichtet auf Kultur als im starken Sinne erklärende Variable und spart sich zumindest den Vorwurf des Kulturessentialismus (Euben), wobei die durch die Analyse erzeugten Repräsentationen wieder dem Verdacht ausgesetzt sind, bei der Rekonstruktion der nicht-westlichen Theorien auf inadäquate (westliche) Kategorien zurückzugreifen. Die Überlegungen Saids und Huntingtons bestimmen so immer noch wesentlich – einmal im positiven, einmal im negativen Sinne – die heuristische Rahmung, die dem CPT-Projekt gegeben wird, und der Versuch einer legitimen Methodisierung führt zu methodischen Implikationen, die punktuell ebenso produktiv wie generell restriktiv wirken können.

Daher stellt sich die Frage: Ist es möglich, das Legitimitätsproblem zu suspendieren? Ist es möglich, die als Negativfolie erkenntnisleitende These vom Kampf der Kulturen ebenso zu überwinden wie die Gespenster des Orientalismus und des Eurozentrismus? Interessant ist im Hinblick auf diese Fragestellung der Ansatz von Michaelle Browsers. Sie löst sich aus Huntingtons Paradigma, indem sie aufweist, dass es zwar keinen ‚Kampf der Kulturen‘ gibt, wohl aber einen ‚clash within civilizations‘, in dem konkurrierende politiktheoretische Positionen – zum Teil unter Rückgriff auf die gleichen Traditionen – artikuliert werden (vgl. Browsers 2006: 218). Am Beispiel der Rezeption des Zivilgesellschaftsbegriffes in der arabi-

schen Welt zeigt sie, auf welche Weisen der Begriff an die ‚eigene‘ kulturelle Tradition angepasst wird und entgeht so der Apologie-Falle. Mit diesem analytischen Fokus steht ihr Projekt quer zu den meisten anderen Arbeiten im Rahmen des CPT-Projekts: Die Mehrzahl der Studien, die hier durchgeführt werden, „tend to give the impression that the traditions compared developed independently of each other and do not adequately account for the translation, appropriation, and contestation of ideas that occur *across* cultures and languages“ (ebd.: 24). Dementsprechend legt Browsers den methodischen Schwerpunkt auf den Aspekt des ‚conceptual change‘, der sich im Prozess partieller Assimilation von Begriffen ergibt. Der Wandel von Konzepten, die über kulturelle Grenzen hinweg rezipiert werden, erweist sich als vielgestaltig und lässt sich als Ausdruck der politischen Interessen verschiedener gesellschaftlicher Kräfte verstehen. Komplementär zu empirischen Untersuchungen von Transformationsprozessen liegt damit der Schwerpunkt dieses Ansatzes auf der Analyse der intellektuellen Beiträge zu politischer Transformation.

Mit dem von Browsers verfolgten Ansatz wird dann auch deutlich, was eine transkulturelle politische Theorie von *area studies* unterscheidet und weshalb es legitim ist, sie im Bereich der Politischen Theorie anzusiedeln: Die Tatsache, dass politische Begriffe über kulturelle Grenzen hinweg importiert und teilweise angeeignet werden, macht für die Untersuchung dieses Phänomens einen analytischen Rahmen notwendig, in dem gerade dieser Übergang mitgedacht werden kann, was eine profunde Kenntnis der westlichen politischen Theorie voraussetzt, die oft die Quelle der importierten Begriffe ist. Und obwohl der Westen sich allem Anschein nach ökonomisch, politisch und intellektuell in einer dominanten Position befindet, bedeutet das nicht, dass der Import von Begriffen diese Hierarchie intakt lassen würde – mitunter erweist sich der Begriffsimport vielmehr auch als ausgesprochen subversive Strategie (vgl. ebd.: 216). Es scheint sogar, als sei ein gewisser Grad an Assimilation an den kulturellen Referenzrahmen unerlässlich, um ein Konzept widerspruchsfrei im intellektuellen Diskurs verankern zu können, wie Browsers insbesondere am Beispiel der frühen Rezeption des Zivilgesellschaftsbegriffs in der arabischen Welt zeigt (vgl. ebd.: 79 f.).

Es versteht sich von selbst, dass es hier keine Möglichkeit gibt, eine ‚gute‘ von einer ‚schlechten‘ Rezeption zu unterscheiden oder Missverständnisse als solche zu disqualifizieren – denn das würde die dominante Position des Westens tatsächlich nur verstetigen. Gerade das Andersverstehen trägt zur Subversion der vermeintlich unabänderlich dominanten Position bei (vgl. ebd.: 217). Dadurch, dass Browsers sich von vornherein auf die Transkulturalität von Begriffen bezieht und das Phänomen ihrer Aneignung und Übersetzung über Kulturgrenzen hinweg in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung stellt, ergibt sich für sie gar nicht erst das Problem des konzeptuellen Eurozentrismus⁸ – sie sucht ja gerade nach begrifflichen Veränderungen. Der Rückgriff auf die Begriffsgeschichte als heuristischen Rahmen für die Untersuchung impliziert für Browsers jedoch keinen methodischen Rigorismus. Auch sie versucht zwar, den begrifflichen Wandel aus der arabisch-islamischen Kultur heraus zu verstehen, doch im Vergleich zu Godrej geht sie methodisch relativ unbefangen an ihre Untersuchung heran – und das vermutlich nicht zuletzt, weil durch die Anlage der Untersuchung das Legitimitätsproblem, das sich aus Entgegensetzung von ‚westlich‘ und ‚nicht-westlich‘ und einem starken Kulturbegriff ergibt, von vornherein relativiert wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die von Browsers untersuchten Theorien sich oftmals gerade selbst an der Unterscheidung

8 Susanne Rudolph (2005: 6) spricht diesbezüglich vom „imperialism of categories“.

westlich/nicht-westlich abarbeiten und somit die Konstruiertheit und Kontingenz dieser Differenz am Material selbst sichtbar wird.

4. Ergebnisse und Konsequenzen

Dreierlei scheint mir abschließend erwähnenswert zu sein. Erstens scheinen die Protagonistinnen des CPT-Projektes immer wieder aus den Augen zu verlieren, dass auch nicht-westliche politische Theorien in erster Linie intellektuelle Interventionen sind, die von konkreten politischen Problemen getriggert werden – und dass sie selbst ebensolche intellektuelle Interventionen produzieren, die zudem auf den Gegenstand ihrer Untersuchung zurückwirken. Die methodische Strenge, die der Terminus des Vergleichs konnotiert (vgl. March 2009: 533), kann sich unter dieser Bedingung nicht durchhalten lassen. Kulturen können intellektuelle Interventionen nicht determinieren. Aber sie stellen einen wichtigen Referenzrahmen für intellektuelle Interventionen zur Verfügung, und tatsächlich beziehen sich viele Autorinnen ja auf genau diesen Rahmen – auch wenn dies mitunter in einer überraschenden Uneinheitlichkeit geschehen mag.

Zudem wird deutlich, dass der ‚transformativ-kritischen‘ Motivation des CPT-Projektes die tiefe Einsicht zugrunde liegt, dass – zweitens – die Analyse nicht-westlicher politischer Theorien weniger dazu dienen soll, Wissen über andere zu produzieren als dazu, die *eigene* Perspektive zu verändern. Es ist schon jetzt das Verdienst des ‚comparative political theory‘-Projekts, verschiedene Rahmungen aufgezeigt zu haben, die dazu beitragen können. In diesem Sinne können die untersuchten politischen Theorien dann als kontingente gesellschaftliche Selbstbeschreibungen aufgefasst werden, die es zu analysieren gilt. Und vielleicht ist dabei die größte Herausforderung einzusehen, dass diese Selbstbeschreibungen trotz ihrer Kontingenz beibehalten werden – was auch immer die jeweilige Kultur mit diesem Phänomen zu tun haben mag.

Und schließlich: Obwohl deutlich wurde, dass die Unterstellung von Authentizität nicht-westlicher politischer Theorien im Hinblick auf ihren kulturellen Kontext problematisch ist (vgl. Euben 1999: 48), wurde bislang noch nicht konsequent dazu übergegangen, die Theorien selbst auf ihre kulturspezifischen Authentizitätsansprüche hin zu befragen. Entscheidend wäre dabei, dass die Behauptung von Authentizität eine komplexe Selbstverortung notwendig macht: Aus dem Fundus der jeweiligen Kultur müssen kontingente Referenzen konstruiert werden, die diese Verortung überhaupt möglich machen. Damit werden die so entstehenden politischen Theorien selbst zu kontingenten Interpunktionen dieser Kultur, die gerade durch ihre Überschreitung des Alltagsverständnisses den Sinnhorizont dieser Kultur transzendieren. Damit wird jedoch der in Anlehnung an Geertz’ „dichte Beschreibung“ skizzierte Versuch, die Theorie aus ihrem kulturellen Rahmen heraus zu verstehen, brüchig: Kultur und Theorie widersprechen einander, insofern die zweite die erste auslegt und dabei auch verändert. Die Leistung von politischen Theorien besteht unter anderem gerade darin, den Sinnhorizont von Kultur zu verschieben – und gerade die Differenz zwischen beiden kann dann jedoch, wenn sie für Identität gehalten wird, die externen Beobachterinnen um so mehr irritieren. Kultur als Rahmen nicht-westlicher politischer Theorien ist also insbesondere das, was diese Theorien konstruktiv daraus machen, etwa, indem sie Referenzdiskurse oder Referenzereignisse konstruieren, die sie für ihre Selbstverortung benutzen. Es könnte für jedes Unternehmen transkultureller politischer Theorie heilsam sein, gerade diesen Zusammenhang in den

Mittelpunkt der Untersuchung zu rücken. Auf diese Weise kann die Kategorie der Kultur analytisch produktiv bleiben, ohne unlösbare methodische Probleme aufzuwerfen.

Literatur

- Baudrillard, Jean, 1992: *Transparenz des Bösen. Ein Essay über extreme Phänomene*, Berlin.
- Boroujerdi, Mehrzad, 1996: *Iranian Intellectuals and the West. The Tormented Triumph of Nativism*, Syracuse (NY).
- Browers, Michaelle, 2003: *The Reconciliation of Political Theory and Comparative Politics*. In: Jennifer Holmes (Hg.), *New approaches to comparative politics. Insights from political theory*, Lanham (Md) u. a., 7–22.
- Browers, Michaelle, 2006. *Democracy and civil society in Arab political thought. Transcultural possibilities*, New York.
- Castro Varela, María do Mar / Dhawan, Nikita, 2005: *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*, Bielefeld.
- Choueiri, Youssef, 2010: *The Political Discourse of Contemporary Islamist Movements*. In: Fred Dallmayr (Hg.), *Comparative Political Theory. An Introduction*, New York, 85–96
- Dallmayr, Fred, 1996: *Beyond orientalism. Essays on cross cultural encounter*, Albany (NY).
- Dallmayr, Fred, 1997: *Introduction: Toward a Comparative Political Theory*. In: *The Review of Politics* 59, 421–427.
- Dallmayr, Fred, 2004: *Beyond Monologue: For a Comparative Political Theory*. In: *Perspectives on Politics* 2, Heft 2, 249–257.
- Dallmayr, Fred, 2007: *Civilizational Dialogue and Political Thought. Tehran Papers*, Lanham (Md.).
- Euben, Roxanne, 1997: *Premodern, Antimodern or Postmodern? Islamic and Western Critiques of Modernity*. In: *The Review of Politics* 59, 429–459.
- Euben, Roxanne, 1999: *Enemy in the mirror: Islamic fundamentalism and the limits of modern rationalism. A work of comparative political theory*, Princeton (NJ).
- Geertz, Clifford, 1983: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt (Main).
- Godrej, Farah, 2009a: *Response to „What Is Comparative Political Theory?“* In: *The Review of Politics* 71, 567–582.
- Godrej, Farah, 2009b: *Towards a Cosmopolitan Political Thought: The Hermeneutics of Interpreting the Other*. In: *Polity* 41, 135–165.
- Lee, Eun-Jeung / Fröhlich, Thomas, 2010 (Hg.): *Staatsverständnis in Ostasien*, Baden-Baden.
- Jenco, Leigh, 2007: *„What Does Heaven Ever Say?“ A Methods-centered Approach to Cross-cultural Engagement*. In: *American Political Science Review* 101, 741–755.
- Luhmann, Niklas, 2008: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt (Main).
- Mahdi, Muhsin, 2001: *Alfarabi and the Foundation of Islamic Political Philosophy*, Chicago.
- March, Andrew, 2009: *What is comparative political theory?* In: *The Review of Politics* 71, 531–565.
- Parel, Anthony J., 2010: *Gandhi and the Emergence of the Modern Indian Political Canon*. In: Fred Dallmayr (Hg.): *Comparative Political Theory. An Introduction*, New York, 147–165.
- Reese-Schäfer, Walter, 2009: *Platon interkulturell gelesen*, Nordhausen.
- Roy, Olivier, 2006: *Der islamische Weg nach Westen. Globalisierung, Entwurzelung und Radikalisierung*, München.
- Rudolph, Susanne, 2005: *The Imperialism of Categories: Situating Knowledge in a Globalizing World*. In: *Perspectives on Politics* 3, 5–14.
- Said, Edward, 1979: *Orientalism*, New York.
- Shapiro, Ian, 2002: *Problems, Methods, and Theories in the Study of Politics, or What’s Wrong with Political Science and What to Do about It*. In: *Political Theory* 30, 596–619.
- Tamimi, Azzam, 2001: *Rachid Ghannouchi. A Democrat Within Islamism*, Oxford.
- Weiß, Alexander, 2011: *Kontexte? Welche Kontexte? Ein hypothetischer Kontextbegriff für die inter- und transkulturelle Ideengeschichte*. In: Lino Klevesath / Holger Zapf (Hg.), *Demokratie – Kultur – Moderne. Perspektiven der politischen Theorie*, München, 103–119.

Sorge und Gerechtigkeit

Wie sollte eine angemessene Konzeption sozialer Gerechtigkeit für behinderte Menschen aussehen?

*Sigrid Graumann**

Schlüsselwörter: UN-Konvention, soziale Gerechtigkeit, Behinderung, Liberalismus, Kommunitarismus, Capabilities Approach

Abstract: Die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen (2006) fordert einen Paradigmenwechsel von einer Politik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Ihre Leitprinzipien sind ein selbstbestimmtes Leben und volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Inklusion von allen behinderten Menschen. Die Forderungen der Konvention stellen eine große Herausforderung für unser Verständnis von sozialer Gerechtigkeit dar. Deshalb werden hier die drei wichtigsten Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit für behinderte Menschen diskutiert. Alle drei Konzepte beanspruchen implizit oder explizit behinderte Menschen mit einem hohen Bedarf an Unterstützung und Sorge gleichermaßen zu berücksichtigen. Alle drei Konzepte werden aber ihrem eigenen Anspruch, alle behinderten Menschen einzubeziehen, nicht gerecht.

Abstract: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2006) calls for a paradigm shift from a policy of welfare to a policy of human rights. The guiding principles are independent living and full and effective inclusion in society of all persons with disabilities. The demands of the convention pose a great challenge to our understanding of social justice. Hence, the three most popular concepts of social justice for disabled people are being discussed. All three concepts are based explicitly or implicitly on the accounts of inclusiveness and universality regarding people with great demands for care and support. However, all three concepts contradict their own requirements to include all disabled people.

1. Behindertenrechte als Herausforderung sozialer Gerechtigkeit

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Dezember 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, auch in der Bundesrepublik in Kraft (vgl. United Nations 2006).¹ Die Unterzeichnerstaaten haben sich damit zu einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik von einer Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge zu einer Menschenrechtspolitik verpflichtet. Die Konvention formuliert keine Sonderrechte; sie versteht sich als Konkretisierung und Präzisierung der allgemeinen Menschenrechte für die besonderen

* Dr. re. nat Dr. phil. Sigrid Graumann, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Kontakt: sigrid.graumann@uni-oldenburg.de

1 Dieser Artikel basiert auf einem Kapitel meiner Dissertation *Assistierte Freiheit*, die ich im Sommer 2009 an der Universität Utrecht abgeschlossen habe. Marcus Düwell danke ich für die ausgesprochen engagierte Betreuung der Arbeit. Ganz besonders danke ich Robert Heeger (Utrecht) und Hans Reinders (Amsterdam) für viele hilfreiche Anregungen zu meinen gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen.

Lebenssituationen behinderter Menschen. Sie will ihnen ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben bei voller und gleichberechtigter gesellschaftlicher Inklusion ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Stigmatisierung abgebaut und die gesellschaftliche Wertschätzung behinderter Menschen gefördert wird. Außerdem sollen wirklich alle behinderten Menschen gleichermaßen eingeschlossen werden, auch diejenigen mit einem großen Unterstützungsbedarf. Und genau darin liegt die emanzipatorische Bedeutung der Konvention: Wenn allen behinderten Menschen die gleichen bürgerlichen Freiheitsrechte und politischen Rechte garantiert werden sollen, müssen diese mit verbindlichen Anrechten auf Unterstützung und Sorge² verknüpft werden. Und wenn die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für alle behinderten Menschen verwirklicht werden sollen, folgt daraus, dass spezifische Anrechte auf soziale Leistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen individuellen Lebenssituation gewährt und dabei konsequent mit Paternalismusverboten verknüpft werden. Das aber bedeutet, dass das Verständnis sozialer Gerechtigkeit hinsichtlich seiner Implikationen für behinderte Menschen überdacht werden muss.

Was soziale Gerechtigkeit für behinderte Menschen genau bedeutet und mit welcher politisch-philosophischen Konzeption diese Frage angemessen beantwortet werden kann, wird seit einigen Jahren vor allem in den USA diskutiert.³ In dieser Diskussion werden von den Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit Ansprüche erhoben: erstens *alle* Menschen in den Kreis der Berechtigten einzuschließen, auch behinderte Menschen mit starken kognitiven Beeinträchtigungen; zweitens alle Menschen *gleichermaßen* zu berücksichtigen, auch diejenigen, die auf Hilfe, Unterstützung und Sorge im täglichen Leben angewiesen sind; und schließlich ihren individuellen Bedürfnissen *besondere* Beachtung zu schenken. Die genannten Ansprüche werden dabei nicht nur implizit oder explizit in Bezug auf die eigene Konzeption erhoben, sondern es werden damit insbesondere auch andere Konzeptionen kritisiert. Diese Feststellung ist für mich der Anlass zu prüfen, ob die drei wesentlichen Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit, die in dieser Diskussion vertreten werden, ihren selbst formulierten Ansprüchen – und damit auch der Behindertenrechtskonvention – gerecht werden. Das heißt, dass ich sie einer *internen Kritik* unterziehe.

Den generellen Ausgangspunkt der Diskussion bildet die Kritik an John Rawls' egalitär-liberaler Konzeption sozialer Gerechtigkeit, eine systematische Benachteiligung von behinderten Menschen zu rechtfertigen. Einige Autorinnen und Autoren wollen Rawls' Konzeption so reformulieren, dass alle behinderten Menschen gleichermaßen berücksichtigt werden. Andere Autorinnen und Autoren – darunter Alasdair MacIntyre (1999)⁴ und

2 Ich verwende den Begriff ‚Sorge‘ hier im Sinne des englischen Begriffs ‚Care‘.

3 Wichtige Wegmarken in dieser Diskussion waren die Veröffentlichung der Bücher *Love's Labour* von Eva Feder Kittay und *Dependent Rational Animals* von Alasdair MacIntyre im Jahr 1999. Ein Höhepunkt der Diskussion wurde in den Jahren 2005 und 2006 erreicht, als in der Zeitschrift *Ethics* im Rahmen eines thematischen Schwerpunktes mehrere Artikel zum Thema erschienen sind. Ebenfalls 2006 wurden Martha Nussbaums Tanner Lectures unter dem Titel *Frontiers of Justice* mit einem Kapitel über Gerechtigkeit für behinderte Menschen publiziert, was die Diskussion weiter stimulierte. Vom 18. bis zum 20. September 2008 fand in New York eine Konferenz zum Thema *Cognitive Disability: A Challenge to Moral Philosophy* statt. Die Konferenzbeiträge sind mittlerweile publiziert (vgl. Kittay/Carlson 2010).

4 MacIntyre würde seinen eigenen Ansatz selbst allerdings nicht unter die Überschrift ‚soziale Gerechtigkeit‘ stellen. Ich beziehe ihn aus folgendem Grund dennoch ein: MacIntyre formuliert mit seinem Buch *Dependent Rational Animals* in kritischer Abgrenzung von liberalen Konzeptionen die normativen Grundlagen für eine gesellschaftliche Ordnung, die behinderten Menschen gerecht werden sollen. Damit leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Debatte über soziale Gerechtigkeit für behinderte Menschen.

Martha Nussbaum (2006) – halten Rawls' Konzeption nicht für sinnvoll modifizierbar und stellen Gegenentwürfe vor. Damit stehen drei Grundorientierungen sozialer Gerechtigkeit mit Blick auf behinderte Menschen in Konkurrenz miteinander: die erste steht in einem egalitär-liberalen Kontext, die zweite in einem kommunitaristischen oder tugendethischen Kontext und die dritte im Kontext des ‚Capabilities Approach‘.

2. Gerechtigkeit als Fairness gegenüber behinderten Menschen

Zunächst erstaunt, dass die Kritik an John Rawls' Konzeption von Gerechtigkeit als Fairness den Ausgangspunkt für die Diskussion über soziale Gerechtigkeit für behinderte Menschen darstellt. Es ist ja gerade der Anspruch von Rawls – im Unterschied zur liberalen Tradition, die etwa von Robert Nozick (1974) und Friedrich Hayek (1944/2003) vertreten wird – eine überzeugende inklusive und universale Konzeption, welche die Unterprivilegierten nicht vernachlässigt, vorzulegen (vgl. Rawls 1993a: 5 f.).

Rawls versteht eine Gesellschaft in der liberalen Tradition als Kooperationsgemeinschaft freier und gleicher Personen, die sich aus dem aufgeklärten Eigeninteresse an der gegenseitigen Vorteilssicherung heraus auf einige wesentliche politische Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens einigen (vgl. Rawls 1971: 11). Die Vertragsparteien befinden sich in der ursprünglichen Entscheidungssituation hinter einem Schleier des Nichtwissens und einigen sich auf die grundlegenden Kooperationsregeln. Sie sind mit einem gewissen Gerechtigkeitsinn ausgestattet und dazu in der Lage, die Regeln, die sie wählen, zu verstehen und nach ihnen zu handeln. Sie besitzen aber nur basale Kenntnisse über die eigene Person und keine Kenntnis über ihre Herkunft, ihr Einkommen, ihren Besitz, ihre Begabungen und ihren sozialen Status (vgl. ebd.: 136 f.). Das heißt auch, jede und jeder müsste in der ursprünglichen Vertragssituation davon ausgehen, für die Sicherung der eigenen Existenz und die Verwirklichung der eigenen Lebenspläne auf die Sorge und die Solidarität anderer angewiesen zu sein. Das aufgeklärte Eigeninteresse der Parteien im Urzustand müsste folglich bedingen, dass behinderte Menschen bei der Festlegung der grundlegenden Kooperationsregeln gleichermaßen berücksichtigt werden.

Rawls' Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit basiert auf der gerechten Verteilung von Grundgütern. Die zwei Prinzipien der Gerechtigkeit als Fairness, auf die sich die Akteure in der ursprünglichen Entscheidungssituation einigen würden, fasst Rawls wie folgt zusammen: Erstens habe jede Person den gleichen Anspruch auf gewisse Grundrechte und -freiheiten, die vereinbar sind mit den gleichen Grundrechten und -freiheiten für alle (‚first principle‘). Zweitens seien soziale und ökonomische Ungleichheiten nur dann gerechtfertigt, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssten mit der gleichen Chance auf Positionen und Ämter verbunden sein (‚equal opportunity principle‘) und sie müssten den größten Beitrag zum Wohlergehen für die schwächsten und am schlechtesten Gestellten in der Gesellschaft mit sich bringen (‚difference principle‘) (vgl. Rawls 1993a: 5 f.).

Damit stellt Rawls ein Konzept von Gerechtigkeit vor, das auf eine kompensatorische, soziale Ungerechtigkeit nivellierende Umverteilung von sozialen und wirtschaftlichen Gütern abzielt. Dazu dient vor allem das Differenzprinzip. Es fordert zwar keine strikte Gleichverteilung, jedoch soziale Ungleichheiten auszugleichen, soweit dies im allgemeinen Interesse liegt. Damit könnte zunächst angenommen werden, dass sich gerade Rawls' Konzeption dafür eignet, die Rechte behinderter Menschen auszuweisen. Jede und jeder müsste ja hinter dem Schleier des Nichtwissens davon ausgehen, selbst behin-

dert zu sein. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum Rawls aus der Perspektive von behinderten Menschen so vehement kritisiert wird.

Es sind vor allem zwei Kritikpunkte an Rawls, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden: erstens ihre mangelnde Inklusivität und zweitens ihre mangelnde Universalität.

2.1 Kritik an der mangelnden Inklusivität

Die Kritik an der mangelnden Inklusivität bezieht sich in erster Linie auf Rawls' Konzept der Person: In *A Theory of Justice* schreibt er, moralische Personen würden den Schutz der Gerechtigkeit genießen:

“Moral persons are distinguished by two features: first they are capable of having (and are assumed to have) a conception of their good (as expressed by a rational plan of life); and second they are capable of having (and are assumed to acquire) a sense of justice, a normally effective desire to apply and to act upon the principles of justice, at least to a certain minimum degree. We use the characterization of the persons in the original position to single out the kinds of beings to whom the principles chosen apply.“ (Rawls 1971: 505)

Damit grenzt er den Kreis derjenigen, die zu berücksichtigen sind, auf rationale, verantwortungsfähige Personen ein. Behinderte Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, die die zwei genannten Bedingungen nicht erfüllen, wären davon ausgeschlossen. Allerdings sei, wie Rawls betont, für moralische Personalität nur das unbedingte Minimum gefordert. Darüber hinaus bezögen sich die Minimalforderungen auf eine Fähigkeit und nicht auf ihre Verwirklichung. Er räumt allerdings ein, dass er damit kein zwingendes Argument für die Zuschreibung von Rechten an nicht voll kooperationsfähige Personen anführt, und dass eine vollständige Erörterung der Inklusionsfrage auf die verschiedenen ‚Spezialfälle‘ mangelnder Fähigkeiten eingehen müsste (vgl. ebd.: 501–510), was er aber selbst nicht tut (vgl. Richardson 2006: 420–426).

In *Political Liberalism* ersetzt Rawls die Bedingung der zwei ‚moral powers‘ durch die volle Kooperationsfähigkeit von Personen (vgl. Rawls 1993a: 183):

“Beginning with the ancient world, the concept of the person has been understood, in both philosophy and law, as the concept of someone who can take part in, or who can play a role in, social life, and hence exercise and respect its various rights and duties. Thus, we say that a person is someone who can be a citizen, that is, a normally and fully cooperating member of society over a complete life.“ (ebd.: 18)

Das aber bedeutet, dass Kinder, alte Menschen und viele Menschen mit einer Behinderung nicht selbstverständlich eingeschlossen sind (vgl. Stark 2010: 111–126; Richardson 2006: 420). Rawls konzipiert jetzt die Kooperationsgemeinschaft als Kreis derjenigen, die einerseits zur Leistung von Beiträgen verpflichtet sind, und andererseits im Gegenzug Leistungsansprüche geltend machen können. Deshalb, so wird ihm vorgeworfen, bliebe unbeantwortet, welche Pflichten von Seiten der Kooperations-Gerechtigkeits-Gemeinschaft gegenüber nicht voll kooperationsfähigen Menschen bestehen (vgl. Richardson 2006; Nussbaum 2006: 14 ff.; Silvers/Francis 2005). Rawls präzisiert das geforderte Minimum aber: Wenn eine Person nur zeitweise ‚unter die Linie‘ falle oder wenn die Chance besteht, dass sie ‚über diese Linie‘ komme, sollte sie wie ein voll kooperierendes Mitglied der Gesellschaft angesehen werden. Das bedeutet aber dennoch, dass diejenigen, die

lebenslang auf ein hohes Maß an Unterstützung und Sorge angewiesen sind, völlig aus der Kooperations-Gerechtigkeits-Gemeinschaft ausgeschlossen wären. In einem Artikel über Menschenrechte räumt Rawls das selbst ein:

“Also since the ideas of justice regard persons as normal and fully cooperating members of society over a complete life, and having the requisite capacities to do this, there arises the problem of what is owed to those who fail to meet this conditions, either temporarily or permanently, which gives rise to several problems of justice in health care.” (Rawls 1993b: 44)

Sophia Wong (2010: 127–146) argumentiert in diesem Zusammenhang, dass Prognosen über die Entwicklung und Wiedergewinnung solcher Fähigkeiten niemals mit Sicherheit getroffen werden könnten. Deshalb formuliert sie eine Art ‚precautionary principle‘, nachdem vorsichtshalber alle einbezogen werden sollten. Gegen Wongs Argument ist aber einzuwenden, dass wir in manchen Fällen mit großer empirischer Sicherheit sagen können, dass die geforderten Fähigkeiten nie (mehr) vorhanden sein werden. Dies würde etwa ältere Menschen mit einem fortgeschrittenen Stadium von Demenz oder Kinder mit einer schweren kognitiven Beeinträchtigung betreffen.

Laurence Becker dagegen interpretiert die ursprüngliche Vertragssituation anders: Auch derzeit voll sozial kooperationsfähige Personen müssten davon ausgehen, dass es Zeiten gibt, in denen sie auf die Sorge durch andere angewiesen sind, oder dass sie für eine nahe stehende Person sorgen müssten. Aus einer Perspektive „generalisierter Reziprozität“ (Becker 2005: 20) sei anzunehmen, dass die Basisprinzipien einer Gesellschaft eine Regel umfassen müssten, nach der alle Kooperationspartner während ihres Lebens die gleichen Lasten für die Versorgung behinderter und anderer abhängiger Personen übernehmen müssten. An einer Gesellschaft, in der eine solche „equal sacrifice rule“ (Becker 2005: 29) etabliert sei, müsste ein allgemeines Interesse bestehen, weil nur in einer solchen ein gutes Leben auch für sorgebedürftige Menschen und diejenigen, die für diese sorgen, möglich sei (vgl. Becker 2005: 18–39). Allerdings basiert Beckers Argument auf der Annahme, dass die ursprünglichen Kooperationspartner ein Interesse am Wohlergehen nahestehender anderer Personen haben. Das aber schließt Rawls konzeptionell aus, weil damit keine unparteiliche Wahl der Grundregeln erfolgen könne (vgl. Rawls 1971: 147 f.).

Auch aus der Perspektive generalisierter Reziprozität wären nicht notwendigerweise alle behinderten Menschen in die Kooperationsgemeinschaft eingeschlossen (vgl. Richardson 2006: 425–439).⁵ Manche müssten immer mehr Ansprüche an die Allgemeinheit stellen, als sie selbst Leistungen für die Gemeinschaft beitragen können. Und für einige von ihnen wäre dieses Ungleichgewicht sogar sehr groß. Es kann daher nicht unterstellt werden, dass die Parteien im Urzustand ein eigenes Interesse an einer Kooperation mit ihnen hätten. Dieses Problem betrifft offensichtlich Rawls’ Grundkonzeption, nämlich die Annahme einer Kooperations-Gerechtigkeits-Gemeinschaft zur gegenseitigen Vorteilssicherung (vgl. ebd.: 420 f.).

Richardson will deshalb auf die Reziprozitäts-Forderung ganz verzichten. Jede Grenzziehung hinsichtlich der Basisfähigkeiten, die für volle Kooperation gefordert werden, wäre angesichts der fließenden Variation von Beeinträchtigungen willkürlich (vgl. ebd.: 426). Er selbst schlägt eine andere Modifikation des Urzustands vor: Die Parteien

5 Das scheint Becker bewusst zu sein. Er spricht auch nur von den meisten behinderten Menschen (vgl. Becker 2005: 18–39).

sollten unter dem Schleier des Nichtwissens nicht für sich selbst, sondern als Vertreter für eine nicht bekannte andere Person entscheiden (vgl. ebd.: 442–462). Allerdings ist gegen diesen Vorschlag der Einwand von Shelley Tremain zutreffend, dass Menschen, denen die Erfahrung, mit einer Behinderung zu leben, fehlt, keine angemessene Vorstellung davon haben, was behinderte Menschen wirklich brauchen, um Selbstbestimmung und Teilhabe zu verwirklichen (vgl. Tremain 1996: 343–359).

Anita Silver und Leslie Francis schlagen unter Bezug auf Anette Baier vor, gesellschaftliche Kooperation auf gegenseitiges Vertrauen aufzubauen (vgl. Silvers/Francis 2005: 73 ff.). Man müsse wegkommen von dem Modell des Handelns zum gegenseitigen Vorteil und komplexe soziale Interaktionen in den Blick nehmen. Diese könnten ohne gegenseitiges Vertrauen nicht funktionieren. Der Gesellschaftsvertrag dürfe Abhängigkeiten nicht verleugnen und solle sich daher auf das Konzept der Treuhänderschaft stützen. Das würde bedeuten, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger auf gegenseitige Unterstützung und Sorge verlassen könnten, und zwar unabhängig davon, was sie selbst beitragen können (vgl. Francis/Silvers 2010: 237–260). Das Problem an diesem Vorschlag ist allerdings, dass Vertrauen alleine kein Kriterium dafür liefert, welche Ansprüche behinderte Menschen innerhalb einer Kooperationsgemeinschaft geltend machen können.

Gegen alle hier vorgestellten Reformulierungsvorschläge von Rawls' Konzeption spricht, dass die Reziprozitätsforderung zu den konstitutiven Voraussetzungen jeder liberalen vertragstheoretischen Konzeption gehört. Die Grundannahme ist ja gerade, dass die Vertragspartner im Urzustand aus ihrem aufgeklärten *Eigeninteresse* heraus die Prinzipien der Gerechtigkeit festlegen und nicht aus dem Interesse am Wohlergehen anderer oder an der gegenseitigen Vertrauenswürdigkeit. Mit Wongs ‚precautionary principle‘ könnten einige behinderte Menschen, deren Entwicklungspotenziale bislang unterschätzt wurden, einbezogen werden, aber eben nicht alle behinderten Menschen. In Beckers und Richardsons Vorschlägen wählen die Parteien im Urzustand nicht mehr (rein) eigen- sondern (auch) fremdinteressiert, was mit dem Grundsatz der gegenseitigen Vorteilssicherung nicht vereinbar ist. Und auch die von Silvers und Francis angenommene gegenseitige Vertrauenswürdigkeit in Bezug auf das Einhalten von sozialen Kooperationsregeln wäre darauf angewiesen, dass Regeln formuliert werden, die alle akzeptieren können.⁶ Die Beschränkung auf die Kooperationsgemeinschaft lässt sich so also nicht auflösen.

2.2 Kritik an der mangelnden Universalität

Die Kritik an der mangelnden Universalität zielt vor allem auf die liberale Trennung der Sphären des Öffentlichen und des Privaten. Rawls legt in den Bedingungen für den Urzustand fest, dass die Vertragsparteien die Grundsätze einer öffentlichen Gerechtigkeitsordnung, und nicht für das Privatleben bestimmen (vgl. Rawls 1971: 133). Behinderte Menschen, die von Unterstützung und Sorge abhängig sind, sind aber gerade im Privatleben der Gefahr von Vernachlässigung und Missbrauch ausgesetzt. Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht deshalb umfangreiche soziale Leistungsansprüche für behinderte Menschen vor, die ihnen gleiche Rechte auf ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben ermöglichen und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch im Privatleben schützen

6 Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung, auf die wir ihnen zufolge vertrauen können müssten, wäre eine solche soziale Kooperationsregel. Deren allgemeine Zustimmungsfähigkeit aber wäre erst zu prüfen.

sollen.⁷ Die Gewährleistung solcher Ansprüche aber könnte gar nicht als Frage sozialer Gerechtigkeit thematisiert werden, wenn die Privatsphäre in einer Gerechtigkeitskonzeption nicht beachtet wird.

Es lassen sich bei Rawls allerdings einige wenige Stellen finden, in denen er die Privatsphäre und das Familienleben anspricht. Dabei geht er nicht auf die Rechte behinderter Menschen, aber auf Kinderrechte ein. In seinen Überlegungen zur Ausbildung des Gerechtigkeitssinns führt er aus, dass Kinder, die in einer ‚gerechten Familie‘ aufwachsen, ein Gemeinschaftsgefühl, Freundschafts- und Vertrauensbindungen entwickeln (vgl. Rawls 1971: 490 f.). Welche Regeln und Normen aber eine ‚gerechte Familie‘ auszeichnen, lässt er offen. In *Justice as Fairness. A Restatement* weist er als Missverständnis zurück, dass die Regeln der Gerechtigkeit nicht für die Familie gelten. Allerdings wären die Prinzipien der Gerechtigkeit dort nicht direkt anzuwenden (vgl. Rawls 2001: 163 ff.). Es müsse aber sichergestellt sein, dass alle Familienmitglieder – auch Kinder – die gleichen Grundrechte, Freiheiten und Chancen haben. Rawls scheint also zu sehen, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit für das öffentliche Leben nicht ausreichen um abhängige Familienmitglieder vor Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. Dennoch ist für ihn primär das öffentliche Leben Ort der Gerechtigkeit, während im privaten und familiären Leben, wie er schreibt, vor allem nicht näher charakterisierte andere moralische Konzeptionen gelten (vgl. ebd.: 166).

Für die Prävention von Vernachlässigung und Missbrauch behinderter Menschen im Privatleben sind soziale Dienste und Leistungen notwendig. Bezieht man nun in Rawls’ Überlegungen zur gerechten Familie behinderte Menschen ein, ließe sich möglicherweise an einigen Aussagen festmachen, dass sich mit Rawls’ Konzeption spezielle Leistungsrechte für behinderte Menschen ausweisen lassen könnten. Er geht davon aus, dass die ‚natürliche Lotterie‘ sowohl, was die natürliche Ausstattung eines Menschen betrifft, als auch was seine soziale Situation angeht, in die er hinein geboren wurde, in moralischer Hinsicht willkürlich sei (vgl. Rawls 1971: 74). Die Aufgabe sozialer Gerechtigkeit sei es, diese willkürlichen Unterschiede auszugleichen: „The idea is to redress the bias of contingencies in the direction of equality.“ (ebd.: 100 f.)

Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Regeln für die Verteilung sozialer und wirtschaftlicher Güter spezifische Leistungsrechte für behinderte Menschen im Privat- und Familienleben umfassen können. Allerdings versteht Rawls die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit explizit in einer lexikalischen Ordnung (vgl. ebd.: 42). Oberste Priorität habe die Garantie der gleichen Grundrechte und -freiheiten, die nur eingeschränkt werden dürften, wenn sie mit den Grundrechten und -freiheiten anderer Personen in Konflikt geraten (vgl. ebd.: 243). Zweite Priorität habe der gleichberechtigte Zugang zu Positionen und Ämtern. Dieser müsse frei von willkürlicher Diskriminierung sein und im Interesse des Allgemeinwohls liegen (vgl. ebd.: 228). Die dritte Priorität komme dem Differenzprinzip zu, nachdem die Verteilung von sozialen und wirtschaftlichen Ressourcen der Verbesserung der sozialen Situation der Schwächsten dienen soll. Eine derartige Priorisierung von negativen Freiheitsrechten würde aber mit sich bringen, wie Martha Nussbaum kritisiert, dass der Schutz der Rechte von behinderten Menschen, die auf ein hohes Maß an Unterstützung und umfangreiche soziale Dienste und Leistungen angewiesen

7 Dabei handelt es sich nicht nur um Präzisierungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte; auch die bürgerlichen Freiheitsrechte und die politischen Rechte werden mit umfangreichen Leistungsansprüchen verbunden (vgl. Graumann 2011: 51–75).

sind, einen untergeordneten Stellenwert besitzt (vgl. Nussbaum 2010: 75–96). Außerdem verwendet Rawls für die Umverteilung von sozialen und wirtschaftlichen Gütern weder den Begriff ‚Ansprüche‘ noch den Begriff ‚Rechte‘. Er formuliert ‚gerechte Verteilungsregeln‘ unabhängig davon.⁸ Das aber bedeutet in der Tat, dass den sozialen Leistungsansprüchen für behinderte Menschen, insbesondere wenn diese weit ins Privatleben hineinreichen, eine untergeordnete Bedeutung zugemessen werden müsste.

Dazu kommt ein weiterer Kritikpunkt, der von Elisabeth Anderson formuliert wird. Sie wirft Rawls und anderen egalitaristischen Gerechtigkeitstheorien vor, den Blick auf *wirkliche* Entrechtung und Unterdrückung verloren zu haben. Mit ihren Vorstellungen würden sie sorgebedürftigen Menschen Geringschätzung entgegenbringen. Die Rede von „the least advantaged“ (Rawls 1971: 57), „the worse off“ (Arneson 1999: 225) oder „the disadvantaged“ (Becker 2005: 26) und das Verständnis von Behinderung als „brute luck“ (Dworkin 2000: 89) drücke Respektlosigkeit aus (vgl. Anderson 1999: 288). Das aber würde bedeuten, dass egalitäre Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit nicht nur die Frage nach sozialen Leistungsansprüchen behinderter Menschen ungenügend berücksichtigen, sondern selbst der Stigmatisierung behinderter Menschen Vorschub leisten könnten.

3. Alasdair MacIntyres Schuldnergemeinschaften

Alasdair MacIntyre und Eva Feder Kittay kritisieren, dass Rawls einseitig von der Perspektive erwachsener, unabhängiger, selbstgenügsamer Bürger ausgehe. Er vernachlässige, dass wir in vielen Phasen unseres Lebens, beispielsweise als Kinder, als kranke oder als alte Menschen, unausweichlich von der Unterstützung und Sorge in partikularen Beziehungen abhängig sind (vgl. Kittay 1999: 13 ff.; MacIntyre 1999: 115).

Im Unterschied zu Rawls stützt MacIntyre seine Konzeption auf partikulare persönliche Beziehungen. In solche Gemeinschaften seien die Menschen über ihr ganzes Leben hinweg unausweichlich eingebunden. Sie werden konstituiert durch tradierte Rollenerwartungen, die Bindungen und Verpflichtungen in einer Gesellschaft definieren (vgl. MacIntyre 1981: 29 ff.). Früher sei die Rolle untrennbarer Teil des Selbst eines Menschen gewesen. Heute dagegen sei das Selbst nur ein Haken, an der die Kleidungsstücke der Rolle gehängt werden (vgl. ebd.: 32). Deshalb seien die Verpflichtungen gegenüber den Schwächeren in unseren Gemeinschaften fragil geworden. MacIntyres Position muss daher als Fundamentalkritik moderner Gesellschaften gelesen werden.

Die liberale Logik kenne keine Verpflichtungen jenseits freiwillig eingegangener Tauschbeziehungen. Dagegen ist MacIntyres Grundüberlegung: Wir werden in Gemeinschaften hineingeboren, deren persönliche Beziehungen für uns nicht hintergebar sind (vgl. MacIntyre 1999: 114) und sind von der Geburt bis zum Tod – mal mehr, mal weniger – von der Unterstützung und Sorge abhängig, die andere für uns leisten ohne jegliche Gegenleistungen dafür zu erwarten. Unser Überleben, unser Wohlergehen und unsere Entwicklung zu erwachsenen, selbstständigen Personen hängt davon ab, dass andere uns Aufmerksamkeit und Zuneigung schenken und dabei ihre eigenen Interessen zurückstellen, ohne dass wir sie darum gebeten haben. Dafür stünden wir in einer Schuld, die wir an andere sorgebedürftige Menschen zurückzahlen müssten (vgl. ebd.: 82–100). Eine solche

8 Das wenden beispielsweise Christine Chwaszcza (2000: 159–201) und Wolfgang Kersting (2000: 202–256) generell gegen egalitäre Theorien sozialer Gerechtigkeit ein.

Schuldnergemeinschaft basiere auf einer ‚Kultur des Gebens und Nehmens‘, in der wir unauflösbar aufeinander angewiesen sind (vgl. ebd.: 99).

Eine solche Konzeption sozialer Gerechtigkeit auf der Grundlage persönlicher Verbundenheit und tradierter Rollenerwartungen, wie ich sie aus MacIntyres Ausführungen herauslese, scheint den Bedürfnissen und Lebensumständen von behinderten Menschen, die auf ein hohes Maß an Unterstützung und Sorge angewiesen sind, auf den ersten Blick angemessener zu sein. Das hängt aber davon ab, dass sich eine solche ‚politics of culture‘ durchsetzen kann (vgl. Reinders 2002: 4 f.). Für MacIntyre ist dabei wesentlich, dass ‚Tugenden der anerkannten Abhängigkeit‘, wie Anteilnahme und Wohltätigkeit, im Namen ‚gerechter Großzügigkeit‘ praktiziert werden (vgl. MacIntyre 1999: 129–146).

Mit dem Konzept der gerechten Großzügigkeit formuliert MacIntyre keine abstrakten Normen für die strukturelle und institutionelle Ordnung einer Gesellschaft, sondern konkrete Anforderungen an die *Qualität partikularer persönlicher Beziehungen*. Was das konkret für staatliches Handeln bedeutet, führt MacIntyre allerdings nicht aus. Diese Leerstelle kann aber sinngemäß wie folgt ergänzt werden: Damit partikulare persönliche Beziehungen die Qualität ausbilden und bewahren können, welche für die Tugenden der gerechten Großzügigkeit erforderlich ist, sind geeignete strukturelle und institutionelle Bedingungen notwendig. Diese dementsprechend zu gestalten, wäre die Aufgabe einer *sozial gerechten Politik*.

3.1 Fragloser Einbezug behinderter Menschen?

MacIntyres Konzept scheint zunächst, im Gegensatz zu Rawls, konsequent inklusiv zu sein: Wir werden in Gemeinschaften hineingeboren, von denen wir bedingungslos aufgenommen werden und wo für uns gesorgt wird (vgl. ebd.: 1–9; 82). Der limitierende Faktor dafür, dass behinderte Menschen Ansprüche auf Unterstützung an die Gemeinschaft stellen können, könnte damit aber ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gemeinschaft sein. Zu den Bedingungen der Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft äußert sich MacIntyre nicht explizit, was sich aber mit Michael Walzer, für den Gemeinschaften ebenfalls durch gemeinschaftliche Werte und Bindungen getragen sind, sinnvoll ergänzen lässt. Walzer formuliert ein begrenztes kollektives Recht auf Abgeschlossenheit und Exklusivität, was dafür notwendig sei, gemeinschaftliche Werte und Bindungen ausbilden und bewahren zu können (vgl. Walzer 1983: 31 ff.). Die Zugehörigkeit behinderter wie nicht behinderter Menschen zur Gemeinschaft würde sie mit gleichen Ansprüchen in Abhängigkeit von ihrer individuellen Bedürftigkeit ausstatten (vgl. ebd.: 61 ff.). Allerdings könnte es weder für Walzer noch für MacIntyre unabhängig von der existierenden Gemeinschaft ein moralisches Recht auf Zugehörigkeit geben, das politisch von außen gegenüber der Gemeinschaft eingefordert werden könnte. Wenn eine Gemeinschaft nicht dazu in der Lage wäre oder sich weigern würde, ihre behinderten Mitglieder zu versorgen, oder dies lediglich unter entmündigenden Bedingungen täte, könnte dies nicht von einem externen Standpunkt aus kritisiert werden. Damit aber stellt sich die Frage, ob der normative Standpunkt, von dem aus die kommunitaristische Kritik an der mangelnden Inklusivität liberaler Theorien formuliert wird, als hinreichend argumentativ ausgewiesen gelten kann.

3.2 Gleiche Berücksichtigung behinderter Menschen?

Hans Reinders, für den wie für MacIntyre, die Familie der primäre Ort ist, an dem für versorgungsabhängige Gemeinschaftsmitglieder gesorgt wird, wendet gegen Rawls ein, dass er die Bereitschaft zu Unterstützung und Sorge als Ausdruck von Altruismus und Selbstlosigkeit verstehe, die gesellschaftlich erwünscht ist, aber nicht gefordert werden kann. Aus diesem Grund stellten sich Gerechtigkeitsfragen im Umgang mit abhängigen Menschen in persönlichen Beziehungen für Rawls als ausgesprochen schwierig dar:

“Public morality as liberals understand it simply lacks the moral resources to make sense of why we care for mentally disabled persons and accept responsibility of them in our actual social practice.“
(Reinders 2000: 121)

Michael Walzer führt diesbezüglich explizit aus, was in MacIntyres Tugenden der gerechten Großzügigkeit implizit vorhanden ist: Er formuliert eine Regel „präskriptiven Altruismus“ (Walzer 1983: 242), die in der Familie gelte.⁹ Mit MacIntyre und Walzer müssten daher strukturelle und institutionelle Voraussetzungen gefordert werden, welche die Familie und ihre Werte schützen und auf diese Weise das Wohlergehen sorgebedürftiger Menschen sichern. Das ist die wichtige Einsicht, die aus ihren Konzeptionen zu gewinnen ist und die in Rawls' Konzeption nicht berücksichtigt wird, auch wenn mit ihnen keine verbindlichen solidarischen Verpflichtungen gegenüber behinderten Menschen begründet werden können.

Anita Silvers und Leslie Francis weisen allerdings darauf hin, dass in tugendethisch motivierten sozialstaatlichen Konzeptionen behinderte Menschen nur als Empfänger von karitativer Hilfe, Unterstützung und Sorge angesehen werden (vgl. Silvers/Francis 2005: 45). Sie wären außerdem damit verbunden, dass von denjenigen, die auf Unterstützung und Sorge angewiesen sind, Wohlverhalten, Dankbarkeit oder Unterwürfigkeit gefordert werden kann. All dies ist aber genau mit den Formen von Stigmatisierung, paternalistischer Bevormundung und Entmündigung verbunden, die wir aus der Armenfürsorge des späten Mittelalters bis zu den modernen sozialen Sicherungssystemen, die auf die freiwillige Solidaritätsbereitschaft der Bürger aufbauen, kennen (vgl. Schnabl 2005: 23–39; Leibfried/Trennstedt 1985: 9–38). Es scheint so zu sein, dass Hilfs-, Unterstützungs- und Sorgeleistungen nur dann frei von diskriminierenden Tendenzen sein können, wenn tatsächliche moralisch verbindliche Ansprüche auf soziale Leistungen und Dienste geltend gemacht werden können (vgl. OHCHR/United Nations 2002: 9–18).

Tugendethische Konzeptionen haben aber generell keinen Begriff gleicher moralischer Rechte. Sie betonen persönliche und kulturelle Beziehungen, formulieren dabei aber keine verbindlichen Ansprüche gegenüber Politik und Staat. Dennoch kann von ihnen gelernt werden, dass eine angemessene Konzeption sozialer Gerechtigkeit Kriterien für gesellschaftliche Strukturen und Institutionen beinhalten sollte, die Achtung, Schutz und Verwirklichung der Rechte behinderter Menschen in persönlichen Beziehungen nicht behindern, sondern unterstützen (vgl. Kittay 1999: 52 f.).

9 Dennoch bleibe die Familie aber, wie er ausführt, unausweichlich ein Ort der Ungleichheit (vgl. Walzer 1983: 231).

4. Nussbaums Gemeinschaft bedürftiger Wesen

In ihrem Buch *Frontiers of Justice* kritisiert auch Martha Nussbaum an Rawls' Konzeption sozialer Gerechtigkeit, dass deren gesellschaftstheoretische Voraussetzung die Vorstellung sei, die Gesellschaft bestehe aus freien, gleichen, unabhängigen und damit voll kooperationsfähigen Gesellschaftsmitgliedern (vgl. Nussbaum 2006: 25–35). Gerechtigkeit und Behinderung sei daher eines der ungelösten Probleme der liberalen Gesellschaftstheorie (vgl. ebd.: 14–22).

Wie MacIntyre betont sie die Verletzlichkeit und Sozialität des Menschen. Damit bezieht sie sich auf die biologische Natur des Menschen und assoziiert damit seine unhintergehbare Bedürftigkeit. Die Rationalität solle nicht idealisiert und der ‚Animalität‘ gegenübergestellt werden. Weil die Fähigkeiten zu Rationalität und zu Sozialität (im Sinne reziproker Kooperation) im menschlichen Leben nur temporäre und von vielen Bedingungen abhängige Eigenschaften seien, sei das Augenmerk auf die Verletzlichkeit und damit auf das Angewiesensein auf die Sorge durch Andere zu richten.

“Thus, in design of the political conception of the person out of which basic political principles grow, we build in an acknowledgment that we are needy temporal animal beings who begin as babies and end, often, in other forms of dependency.” (ebd.: 160)

Inwieweit eine Gesellschaft die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse abhängiger Menschen gewährleiste, sei ein zentraler Prüfstein sozialer Gerechtigkeit (vgl. ebd.: 202). Im Unterschied zu MacIntyre vertritt sie mit dem ‚Capabilities Approach‘ den Anspruch, verbindliche Rechte auf soziale Leistungen und Dienste zu begründen, die direkt gegenüber Politik und Staat geltend gemacht werden können (vgl. Arneson 1999: 316 ff.).

Mit dem ‚Capabilities Approach‘ behauptet Martha Nussbaum die Grundsätze der universellen Achtung der Menschenrechte und ihres inklusiven Schutzbereichs begründen und konkretisieren zu können (vgl. Nussbaum 2001: 230). Sie bezieht sich darauf, dass jeder Mensch ein Recht auf die Entwicklung von bestimmten grundlegenden Fähigkeiten (‚Capabilities‘) habe. Ihr Grundgedanke ist, dass das menschliche Leben eine allen gemeinsame, unhintergehbare kennzeichnende Bedürfnisstruktur aufweise. Mit der Reflexion über diese elementaren Veranlagungen und Bedürfnisse würden sich grundlegende Wesensmerkmale des Menschen erkennen lassen, die eine moralische Verständigung darüber, was ein gutes, wirklich menschliches Leben ausmache, über gesellschaftliche und kulturelle Grenzen hinaus ermöglichten (vgl. Nussbaum 1999: 190–197).

Damit stellt sie Rawls' schwacher Theorie des Guten eine „starke vage Konzeption des Guten“ (ebd.: 45) gegenüber. Das Adjektiv ‚stark‘ wählt sie, weil sie die menschlichen Ziele in allen Lebensbereichen von einem stark wertenden Gesichtspunkt aus ins Auge fasst und das Gute als allgemeinverbindlich versteht. Das Adjektiv ‚vage‘ wählt sie, weil ihre Konzeption des Guten viele Spezifikationen im Konkreten zulassen solle. Die starke, vage Konzeption des Guten fuße nicht auf einer „metaphysischen Biologie“ (ebd.: 46) sondern auf gemeinsamen Mythen und Geschichten unterschiedlicher Zeiten und Orte, Geschichten, die sowohl den Freunden als auch den Fremden erklären, was es bedeutet, ein Mensch und nicht etwas Anderes zu sein. Dieses spezifisch Menschliche bestimmt Nussbaum über die Funktionen, die den Menschen von der übrigen Natur unterscheiden. Nussbaum vertritt damit eine Gerechtigkeitskonzeption, die aus einer anthropologischen Konzeption des guten Lebens abgeleitet ist.

Sie formuliert eine Liste von zehn Basisfähigkeiten (capabilities) als wesentliche Erfordernisse eines wirklich menschlichen Lebens. Diese Liste stelle allgemeine Zielsetzungen dar, die noch weiter spezifiziert und qualifiziert werden könnten (vgl. Nussbaum 2006: 75). Zu den Basisfähigkeiten zählt Nussbaum Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, seine Sinne nutzen zu können, Vorstellungen, Gedanken und Gefühle zu haben, praktische Vernunft zu besitzen, Beziehungen zu anderen Menschen, Tieren und der Natur zu haben, lachen, spielen und genießen zu können sowie Kontrolle über die eigene Umwelt zu haben (vgl. ebd.: 76 ff.). Die Beziehung zu den Menschenrechten sieht sie darin, dass Menschen als Menschen Anspruch auf die Entwicklung dieser Basisfähigkeiten hätten, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Wenn einigen Bürgern diese Rechte vorenthalten würden, läge eine schwere Verletzung sozialer Gerechtigkeit vor.

“Failure to secure these to citizens is a particularly grave violation of basic justice, since these entitlements are held to be implicit in the very notion of human dignity, and a life that is worthy of dignity of the human being.” (ebd.: 155)

Soziale Gerechtigkeit für behinderte Menschen bedeutet für Nussbaum, dass Regierungen dazu verpflichtet seien, sicherzustellen, dass alle Bürger, auch wenn sie eine Behinderung haben, ein Mindestmaß der geforderten Basisfähigkeiten erreichen und besitzen (vgl. ebd.: 84).

Im Unterschied zu Rawls und gemeinsam mit MacIntyre bezieht Nussbaum damit Unterstützung und Sorge, die in partikularen persönlichen Beziehungen geleistet wird, in die Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit ein. Sie formuliert gesellschaftliche Bedingungen, die notwendig für die Gewährleistung guter Unterstützung und Sorge für behinderte Menschen sind (vgl. Nussbaum 2002: 215).

Wie für liberale Gerechtigkeitstheorien ist auch für Nussbaum die Handlungs- und Kooperationsfähigkeit ein sehr hoher Wert. Sie setzt diese Fähigkeit aber nicht als gegeben voraus, sondern formuliert als Forderungen sozialer Gerechtigkeit an den Staat, dass die notwendigen Bedingungen (Erziehung, politische Mitwirkung, etc.) für deren Entwicklung und Verwirklichung, für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. Nussbaum 1999: 45). Dies scheint den ‚Capabilities Approach‘ zunächst für Vertreterinnen und Vertreter der Rechte behinderter Menschen attraktiv zu machen.

4.1 Überwindung der Grenzen der Kooperationsgerechtigkeits-Gemeinschaft?

Nussbaum vertritt mit ihrer Konzeption sozialer Gerechtigkeit explizit den Anspruch, die Begrenzung auf voll kooperationsfähige Mitglieder von Rawls’ Kooperations-Gerechtigkeits-Gemeinschaft überwinden zu können. Sie selbst würde mit ihrem ‚Capabilities Approach‘ nicht zwischen der Frage, wer die Regeln sozialer Gerechtigkeit festlegt, und der Frage, für wen diese bestimmt sind, unterscheiden. Deshalb seien unterschiedslos alle einbezogen (vgl. Nussbaum 2007: 14 ff.).

Nussbaums Konzeption zufolge hat jeder Mensch, ob behindert oder nicht behindert, den Anspruch auf die bestmögliche Entwicklung seiner Basisfähigkeiten. Dabei sei es durchaus möglich, dass in Bezug auf bestimmte Fähigkeiten ein unterschiedliches Niveau

erreichbar sei. In einem älteren Aufsatz unterscheidet sie allerdings zwei Schwellen zur Beurteilung der Qualität eines menschlichen Lebens, die diesem Anspruch an ihre eigene Konzeption kaum gerecht werden:

„Eine Schwelle der Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, unterhalb deren ein Leben so verarmt wäre, daß es überhaupt nicht mehr als menschliches Leben gelten könnte; und eine etwas höher anzusetzende Schwelle, unterhalb deren die für den Menschen charakteristischen Tätigkeiten so reduziert ausgeübt werden, daß wir das entsprechende Leben zwar als ein menschliches, nicht aber als ein gutes menschliches Leben bezeichnen würden.“ (Nussbaum 1999: 197)

Damit wird die kritische Rückfrage virulent, ob sie mit ihren gehaltvollen Vorstellungen eines guten Lebens nicht zwangsläufig Menschen ausschließt, die so schwer beeinträchtigt sind, dass ihr Leben nicht mehr als ‚wirklich menschliches Leben‘ angesehen werden könnte. Von dieser Konsequenz des ‚Capabilities Approach‘ distanziert sich Nussbaum auch in ihren neuesten Schriften nicht, wo sie ausdrücklich die Rechte behinderter Menschen behandelt. So führt sie beispielsweise in *Frontiers of Justice* aus, dass im Fall von Menschen im Wachkoma und von anencephalen Kindern nicht in einer bedeutungsvollen Form von menschlichem Leben gesprochen werden könne, weil Möglichkeiten wie Denken, Erkennen und Beziehungsaufnahme unwiederbringlich fehlen würden (vgl. Nussbaum 2006: 181). Die Bestimmung der Grenze der Verwirklichungsmöglichkeit von Basisfähigkeiten, unterhalb derer nicht mehr von einem menschlichen Wesen gesprochen werden könne, ist allerdings durchaus interpretationsfähig (vgl. Nussbaum 1999: 197). Insbesondere behinderten Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen fehlen oft sogar mehrere Basisfähigkeiten, die Nussbaum für ein ‚vollwertiges menschliches Leben‘ fordert. Das aber bedeutet, dass auch Nussbaum ihrem eigenen Anspruch, mit dem ‚Capabilities Approach‘ wirklich alle behinderten Menschen als Träger von unveräußerlichen Rechten einzuschließen, nicht gerecht werden kann. Zumindest Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen könnten ausgeschlossen sein.

4.2 Begründung verbindlicher Solidaritätspflichten?

Sozial gerecht wäre eine Gesellschaft dem ‚Capabilities Approach‘ zufolge dann, wenn sie die geeigneten gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen für eine optimale Entwicklung der individuell erreichbaren Basisfähigkeiten eines Menschen aufweist.¹⁰ Dabei geht Nussbaum wie MacIntyre von der Qualität persönlicher Beziehungen aus, in der für andere gesorgt wird, und schließt von da aus auf die notwendigen strukturellen und institutionellen Bedingungen (vgl. Nussbaum 2006: 222). Gute Sorge insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen müsse sich an der gesamten Liste der Grundfähigkeiten messen lassen. Gute Sorge kümmere sich nicht nur um Leben, Gesundheit und körperliche Integrität, sie fördere emotionale Bindungen und vermeide Überbehütung, sie fördere die emotionalen und kognitiven Fähigkeiten der umsorgten Person und schütze ihre Selbstachtung, sie fördere ihre Kontrolle über ihre Umgebung und schütze davor, als Eigentum anderer behandelt zu werden (vgl. ebd.: 169). Nussbaum schließt darüber hinaus an Eva Kittays Überlegungen an, dass diejenigen, die für andere sorgen, ebenfalls einer erhöhten Verletzlichkeit ausgesetzt sind (vgl. Kittay 1999: 64–73). Daraus

10 Das gilt zumindest für diejenigen Menschen, die die Schwelle der für ein ‚wirklich menschliches Leben‘ notwendigen Fähigkeiten erreichen können.

leitet sie die Forderung ab, dass auch Sorgende („dependency workers“) den Anspruch auf Verwirklichung der vollständigen Liste der Basisfähigkeiten haben.

Nussbaum gelingt es mit diesem Ansatz, im Unterschied zu Rawls und MacIntyre, verbindliche Ansprüche nicht nur auf einen angemessenen Umfang sondern auch auf eine angemessene Qualität von Hilfs-, Unterstützungs- und Sorgeleistungen zu begründen. Allerdings ist diese Begründung auch einigen kritischen Einwänden ausgesetzt:

Der „Capabilities Approach“ erlaubt normative Urteile über die Qualität von persönlichen Sorgebeziehungen. Verpflichtungen zur Sorge für andere wären strikt verbindlich – immerhin handelt es sich um universelle Menschenrechte, die mit den Basisfähigkeiten ausgewiesen werden. Das bedeutet aber konsequenterweise, dass eine in diesem Sinne „gute Sorge“ auch staatlich erzwungen werden können müsste. Selbstbestimmung und Freiwilligkeit der Sorgenden wären damit nur bedingt gewährleistet.

Nussbaum argumentiert außerdem, dass die Möglichkeit der Entwicklung der Basisfähigkeiten darüber entscheide, ob jemand ein wirklich menschliches Leben führen kann. Diese grundlegenden Fähigkeiten des Menschen würden ein objektives Urteil über die Qualität des Lebens eines Menschen erlauben (vgl. Nussbaum/Sen 1993: 4 f.). Wenn nun einem Menschen aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen die Entwicklung von Fähigkeiten vorenthalten wird, die er unter anderen Bedingungen entwickeln könnte, mag daraus eine Verurteilung der dafür verantwortlichen gesellschaftlichen Bedingungen als sozial ungerecht folgen. Wenn aber einem Menschen beispielsweise aufgrund einer Beeinträchtigung das innere Potenzial dazu ganz oder teilweise fehlt, trotz bester Unterstützung und Sorge eine oder mehrere der für ein „vollwertiges menschliches Leben“ geforderten Fähigkeiten zu entwickeln, würde aus dem „Capabilities Approach“ folgen, dass sein Leben als qualitativ schlechter zu beurteilen wäre, als das einer Person, die diese Beeinträchtigung nicht hat. Dabei wäre beispielsweise an die Fähigkeit, die fünf Sinne nutzen zu können, für blinde oder für gehörlose Menschen, oder die Fähigkeit persönliche Bindungen aufzubauen, für einen Menschen mit einer schweren Form von Autismus zu denken. Der „Capabilities Approach“ legt damit nahe, dass das Leben all der behinderten Menschen, die eine oder mehrere der für ein „wirklich menschliches Leben“ geforderten Basisfähigkeiten nicht oder nicht vollständig erreichen können, als „weniger wertvoll“ angesehen werden muss, als das Leben von nicht behinderten Menschen. Damit aber ist auch der „Capability Approach“ mit einem gewissen Diskriminierungspotenzial für behinderte Menschen verbunden.

Außerdem folge aus der normativ aufgeladenen natürlichen Bedürfnisstruktur des Menschen ein großer Druck auf behinderte Menschen, dass diese die geforderten Basisfähigkeiten mit allen therapeutischen und rehabilitativen Mitteln zu erreichen versuchen (vgl. Silvers/Francis 2005). Das heißt auch: Nicht, was der behinderte Mensch sich für sich selbst wünscht und für richtig hält, sondern was seine objektiv gegebene Bedürfnisstruktur als Mensch bedingt, könnte der Maßstab für die Bestimmung von Art und Umfang der Unterstützung und Sorge sein, die ihm zusteht. So könnten medizinische und pädagogische Experten unter Umständen sogar fremdbestimmte therapeutische Maßnahmen rechtfertigen, sofern sie sich auf die objektiven Qualitätskriterien „wirklich menschlicher“ Fähigkeiten beziehen würden. Eine paternalistische Bevormundung behinderter Menschen, die auch Nussbaum selbst ablehnt, könnte auf diese Weise mit dem „Capabilities Approach“ unter Umständen legitimiert werden.

Martha Nussbaum selbst nimmt für den „Capabilities Approach“ in Anspruch, eine emanzipatorische Konzeption sozialer Gerechtigkeit vorgelegt zu haben (vgl. Nussbaum

2009). Die hier aufgeführten Kritikpunkte zeigen aber, dass die normative Überhöhung der ‚Capabilities‘ durchaus problematisch ist. Auch Nussbaum kann ihrem eigenen emanzipatorischen Anspruch hinsichtlich des Ziels einer gesellschaftlichen Besserstellung behinderter Menschen damit nicht gerecht werden (vgl. Silvers/Francis 2005; Bérubé 2010: 97–110). Trotz all’ dieser Kritik dürfte aber die Bedeutung von Nussbaums Einsicht in die Wichtigkeit der Basisfähigkeiten als Voraussetzung dafür, dass die Menschenrechte überhaupt wahrgenommen werden können, gerade in Bezug auf behinderte Menschen außer Frage stehen.

5. Kriterien für eine angemessene Theorie sozialer Gerechtigkeit, die behinderte Menschen gleichermaßen berücksichtigt

Vertreter von allen drei Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit nehmen für sich in Anspruch, niemanden aus deren Anwendungsbereich auszuschließen. Mit dem „veil of ignorance“ (Rawls 1971: 136) verfolgt Rawls selbst die Absicht, den ausgrenzenden Charakter traditioneller liberaler Modelle des Gesellschaftsvertrags zu überwinden. Dennoch schließt er explizit Menschen aus der Kooperations-Gerechtigkeitsgemeinschaft aus, die bestimmte minimale Fähigkeiten nicht aufweisen. Die Versuche einer Reihe von Autorinnen und Autoren, Rawls gewissermaßen gegen Rawls zu lesen und seine Konzeption sozialer Gerechtigkeit so zu modifizieren, dass wirklich alle behinderten Menschen gleichberechtigt eingeschlossen werden können, scheitern letztlich an der Unparteilichkeit und an der Reziprozität als grundlegenden Voraussetzungen jeder vertragstheoretischen Konzeption. Die Beschränkung der Kooperations-Gerechtigkeitsgemeinschaft lässt sich offenbar nicht innerhalb der egalitären Theorie sozialer Gerechtigkeit selbst auflösen.

In kritischer Abgrenzung zu Rawls vertreten sowohl MacIntyre als auch Nussbaum den Anspruch, eine ‚wirklich‘ inklusive Konzeption sozialer Gerechtigkeit vorzulegen. Für MacIntyre ist die Mitgliedschaft behinderter Menschen in der Gemeinschaft überhaupt nicht sinnvoll hinterfragbar. Für ihn gibt es keinen moralischen Standpunkt jenseits der partikularen Versorgungsgemeinschaft. Allerdings können damit auch ‚von außen‘ keine Ansprüche an die Gemeinschaft gestellt und keine verbindlichen Solidaritätspflichten ausgewiesen werden. Menschen ohne ‚besondere Beziehungen in einer Gemeinschaft‘ wären damit aber, mit einer Formulierung von Hannah Arendt, vollkommen schutzlos (vgl. Arendt 1949: 762).

Nussbaum dagegen behauptet explizit die Inklusivität ihrer Konzeption. Allerdings formuliert auch sie Kriterien, um die Grenzen der Gerechtigkeitsgemeinschaft zu bestimmen. Das sind für sie fehlende Basisfähigkeiten unter einer gewissen Schwelle, unterhalb derer ein ‚wirklich menschliches Leben‘ nicht mehr denkbar sei. Wo diese Schwelle angesetzt werden soll, hängt aber von mehr oder weniger willkürlichen Festlegungen ab. Außerdem ist ihre Konzeption nicht frei von paternalistischen und diskriminierenden Tendenzen.

Das heißt, dass letztlich keine der drei Konzeptionen die selbst gesetzten Ansprüche auf Inklusivität und Universalität argumentativ einlösen kann. Das aber bedeutet, dass die Fragen, ob alle behinderten Menschen in den Anwendungsbereich sozialer Gerechtigkeit einbezogen werden müssen und welche verbindlichen solidarischen Verpflichtungen gegenüber ihnen bestehen, von keiner der diskutierten Konzeptionen überzeugend beantwortet werden kann.

Die Ausarbeitung einer eigenen *angemessenen Theorie sozialer Gerechtigkeit* kann der gebotenen Kürze eines Zeitschriftenbeitrags wegen hier nicht geleistet werden.¹¹ Aus der Diskussion können aber einige wesentliche Kriterien für eine angemessene Theorie sozialer Gerechtigkeit gewonnen werden:

Menschen kommen nicht als erwachsene, autonome und selbstgenügsame Personen zur Welt und sind in vielen Phasen ihres Lebens auf die Unterstützung und Sorge durch andere angewiesen. Darin ist MacIntyres und Nussbaums Kritik liberaler Vertragstheorien zweifellos zuzustimmen. Eine angemessene Konzeption sozialer Gerechtigkeit darf sich deshalb nicht auf voll kooperationsfähige Personen beschränken, sondern sollte versorgungsabhängige Personen einbeziehen und gleichermaßen berücksichtigen. Außerdem können wir uns unter den Bedingungen moderner Gesellschaften nicht mehr darauf verlassen, dass Unterstützung und Sorge für diejenigen, die darauf angewiesen sind, selbstverständlich (in der Regel von Frauen) in der Familie geleistet wird. Eine angemessene Theorie sozialer Gerechtigkeit sollte daher in der Lage sein, verbindliche Ansprüche auf Unterstützung und Sorge auszuweisen und dabei die Rechtfertigung von Bevormundung und Diskriminierung vermeiden.

Versorgungsabhängige Menschen sind darüber hinaus strukturellen Gefährdungen von Missbrauch, Vernachlässigung und Bevormundung in persönlichen und professionellen Sorgebeziehungen ausgesetzt. Das heißt, dass sich der Anwendungsbereich einer angemessenen Konzeption sozialer Gerechtigkeit nicht auf die Sphäre der Öffentlichkeit beschränken sollte. Dabei stellt sich allerdings sowohl das Verhältnis der Rechte von sorgenden und umsorgten Personen als auch das Verhältnis von Wohlfahrtsansprüchen, individuellen Sorgepflichten und staatlich zu gewährleistenden Solidaritätspflichten als ausgesprochen komplex dar. Eine angemessene Konzeption sozialer Gerechtigkeit sollte daher nicht zuletzt die Grundlage dafür bereitstellen, dieses komplexe Verhältnis von Ansprüchen und individuellen sowie kollektiven Verpflichtungen unter der Bedingung der gleichen Berücksichtigung der Rechte von Sorgenden und von Umsorgten zu klären.

Mit der politisch-philosophischen Kritik an der möglichen Rechtfertigung von Ausgrenzung und Diskriminierung behinderter Menschen in prominenten Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit und mit dem Anspruch alternativer Konzeptionen, dies nicht zu tun, wurden implizit die normativen Prämissen einer universalen und inklusiven Ethik eingeführt. Diese Prämissen verweisen auf die prägnanteste Formulierung des Moralprinzips einer universalen und inklusiven Ethik, den kategorischen Imperativ von Immanuel Kant, und sein Verständnis gleicher Würde und gleicher Rechte jedes Menschen. Kants Begriff der Menschenwürde ist zwar nicht unangefochten, wäre aber meines Erachtens der einzig überzeugende Weg, die exkludierenden Annahmen von Rawls' Urzustand zu vermeiden und ‚wirklich‘ inklusive und universelle Grundsätze sozialer Gerechtigkeit auszuweisen. Allerdings wäre das dann keine kontraktualistische Konzeption sozialer Gerechtigkeit mehr, sondern eine deontologische Begründung der sozialen Menschenrechte. Nussbaums Basisfähigkeiten würden damit nicht für die Begründung der sozialen Menschenrechte herangezogen. Dessen ungeachtet lässt sich überzeugend zeigen, dass die Achtung der Menschenrechte – insbesondere wenn die Perspektive von behinderten Menschen

11 Mein Anliegen hier ist primär eine systematische Kritik der drei hier behandelten Konzeptionen zu leisten, die derzeit unter der Überschrift ‚Behinderung und Gerechtigkeit‘ diskutiert werden. An anderer Stelle habe ich versucht eine eigene Konzeption sozialer Gerechtigkeit, die behinderte Menschen explizit einbezieht, auf der Grundlage einer sozialetischen Kant-Interpretation vorzulegen. (Vgl. Graumann 2011: 219–244)

eingenommen wird – die Förderung der Entwicklung der Basisfähigkeiten umfassen muss. Ohne dies würde der Anspruch auf gleiche Achtung ihrer Rechte ins Leere laufen. Und schließlich lässt sich mit Blick auf die Lebenssituation behinderter Menschen zeigen, dass der konsequente Schutz ihrer Rechte die Förderung sozialer Strukturen und Institutionen, die die notwendige Hilfe, Unterstützung und Sorge für all' diejenigen gewährleisten, die darauf angewiesen sind, notwendig bedingt. Eine Konzeption sozialer Gerechtigkeit, welche die genannten Aspekte berücksichtigt, wäre mit der neuen UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Literatur

- Anderson, Elizabeth S., 1999: What is the Point of Equality? In: *Ethics* 109, 287–337.
- Arendt, Hannah, 1949: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Rolf Sternberger (Hg.), *Die Wandlung IV*, Heidelberg, 754–770.
- Arneson, Richard J., 1999: Egalitarianism and Responsibility. In: *The Journal of Ethics* 3, 225–247.
- Becker, Lawrence C., 2005: Reciprocity, Justice, and Disability. In: *Ethics* 116, 9–39.
- Bérubé, Michael, 2010: Equality, Freedom, and/or Justice of All: A Response to Martha Nussbaum. In: Eve Feder Kittay / Lisia Carlson (Hg.), *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex, 97–110.
- Chwaszcza, Christine, 2000: Vorpolitische Gleichheit. Ronald Dworkins autonomieethische Begründung einer wertneutralen Theorie distributiver Gleichheit. In: Wolfgang Kersting (Hg.), *Politische Philosophie des Sozialstaats*, Weilerswist, 159–201.
- de Wijze, Stephen, 2000: The Family and Political Justice – The Case for Political Liberalism. In: *The Journal of Ethics* 4, 257–281.
- Dworkin, Ronald, 2000: *Sovereign Virtue: The Theory and Practice of Equality*, Cambridge.
- Francis, Leslie / Silvers, Anita, 2010: Thinking about the Good: Reconfiguring Liberal Metaphysics (or Not) for People with Cognitive Disabilities. In: Eve Feder Kittay / Lisia Carlson (Hg.), *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex, 237–260.
- Graumann, Sigrid, 2011: *Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*, Frankfurt (Main).
- Hayek, Friedrich, 1944 / 2003: *Road to Selfdom*, London.
- Kersting, Wolfgang, 2000: Politische Solidarität statt Verteilungsgerechtigkeit? Eine Kritik egalitaristischer Sozialstaatsbegründung. In: ders. (Hg.), *Politische Philosophie des Sozialstaats*, Weilerswist, 202–256.
- Kittay, Eva Feder, 1999: *Love's Labor. Essays on Women, Equality, and Dependency*, New York.
- Kittay, Eva Feder, 2005: At the Margins of Moral Personhood. In: *Ethics* 116, 100–131.
- Kittay, Eve Feder / Carlson, Lisia, 2010 (Hg.): *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex.
- Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian, 1985: Armenpolitik und Arbeiterpolitik. Zur Entwicklung und Krise der traditionellen Sozialpolitik und Verteilungsformen. In: Stephan Leibfried (Hg.), *Armutspolitik und die Entstehung des Sozialstaats. Entwicklungslinien sozialpolitischer Existenzsicherung im historischen und internationalen Vergleich*. Universität Bremen, 9–38.
- MacIntyre, Alasdair, 1981: *After Virtue*, Notre Dame / Indiana.
- MacIntyre, Alasdair, 1999: *Dependent Rational Animals: Why Human Beings Need the Virtues*, Chicago.
- Nozick, Robert, 1974: *Anarchy, State, Utopia*, New York.
- Nussbaum, Martha, 1999: *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, Frankfurt (Main).
- Nussbaum, Martha, 2001: Capabilities and Human Rights. In: Patrick Hayden (Hg.), *The Philosophy of Human Rights*, St. Paul, 212–240.
- Nussbaum, Martha, 2006: *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge / London.

- Nussbaum, Martha, 2007: *Human Rights and Human Capabilities*. In: *Harvard Human Rights Journal* 20, 19–24.
- Nussbaum, Martha, 2010: *The Capabilities of People with Cognitive Disabilities*. In: Eve Feder Kittay / Lisia Carlson (Hg.), *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex, 75–96.
- Nussbaum, Martha / Sen, Amartya, 1993: *The Quality of Life*. Introduction, Oxford / New York, 1–6.
- OHCHR / United Nations, 2002: *Human Rights and Disability. The Current Use and Future Potential of United Nations Human Rights Instruments in the Context of Disability*. Gerard Quinn and Theresia Degener with Anna Bruce, Christine Burke, Joshua Castellino, Padraic Kenna, Ursula Kilkelly, Shivaun Quinlivan, New York / Geneva.
- Rawls, John, 1971: *A Theory of Justice*, Oxford.
- Rawls, John, 1993a: *Political Liberalism*, New York.
- Rawls, John, 1993b: *The Law of Peoples*. In: Stephen Shute / Susan Hurley (Hg.), *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures 1993*, New York, 41–82.
- Rawls, John, 2001: *Justice as Fairness. A Restatement*, Cambridge.
- Reinders, Hans S., 2000: *The Future of the Disabled in Liberal Society. An Ethical Analysis*, Notre Dame / Indiana.
- Reinders, Hans S., 2002: *The good life for citizens with intellectual disability*. In: *Journal of Intellectual Disability Research* 46, 1–5.
- Richardson, Henry S., 2006: *Rawlsian Social-Contract Theory and the Severly Disabled*. In: *The Journal of Ethics* 10, 419–462.
- Schnabl, Christa, 2005: *Gerecht sorgen. Grundlagen einer soziaethischen Theorie der Fürsorge*, Fribourg.
- Silver, Anita / Francis, Leslie, 2005: *Justice through Trust. Disability and the ‚Outlier Problem‘ in Social Contract Theory*. In: *Ethics* 116, 40–76.
- Stark, Cynthia, 2010: *Respecting Human Dignity: Contract versus Capabilities*. In: Eve Feder Kittay / Lisia Carlson (Hg.), *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex, 111–126.
- Tremain, Shelley, 1996: *Dworkin on Disablement and Resources*. In: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 9, 343–359.
- United Nations, 2006: *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>, 31.03.2011.
- Walzer, Michael, 1983: *Spheres of Justice. A Defence of Pluralism and Equality*, New York.
- Wong, Sophia, 2010: *Duties of Justice to Citizens with Cognitive Disabilities*. In: Eve Feder Kittay / Lisia Carlson (Hg.), *Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy*, Chichester / West Sussex, 127–146.

Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Bundesstaat

Das Lissabon-Urteil im Licht einer Verfassungstheorie des Föderalismus

Steven Schäller*

Schlüsselwörter: Bundesstaat, Bundesverfassungsgericht, Demokratie, Europäischer Gerichtshof, Europäische Union, Föderalismus, Volkssouveränität, Verfassungstheorie

Abstract: Die Verkündung des Lissabon-Urteils vom 30. Juni 2009 (vgl. BVerfGE 123, 267) liegt mehr als zwei Jahre zurück. In der Zwischenzeit hat der Präsident des Gerichts, Andreas Voßkuhle, zu einordnenden Äußerungen der Entscheidung angesetzt (vgl. Voßkuhle 2010a; 2010b) und der Zweite Senat hat im Juli 2010 nicht die Gelegenheit genutzt, mögliche Konsequenzen des Lissabon-Urteils weiter zu vertiefen. Insbesondere die in dieser nachfolgenden Entscheidung vorgetragene abweichende Meinung von Richter Herbert Landau lässt erahnen, welche Konsequenzen das Lissabon-Urteil mit Blick auf die Hierarchie der Rechtsordnungen haben kann (vgl. BVerfG 2 BvR 2661/06, Rn. 94, 116). Es scheint also geboten, mit dem vorliegenden zeitlichen Abstand das Urteil und die sich daran anschließende kritische Rezeption zu analysieren und zu fragen, was daran rechts- und europapolitische Bestandskraft haben könnte und an welchen Stellen das Urteil Perspektiven über den tagespolitischen Moment hinaus bietet.¹

Abstract: More than two years ago the Federal Constitutional Court published its renowned judgment to the Lisbon Case. In the meantime further explanatory statements of the court's president, Andreas Voßkuhle, and a further ruling of the court offered a more modest approach to Germany's role in Europe after the Lisbon Treaty. Thereby, the most radical interpretations of the judgment seemed to be rendered unnecessary or even misguided. Nevertheless, the judgment comprises arguments and positions which most certainly will have long-term effects for German politics. With its Lisbon Case the Federal Constitutional Court once more did not refrain from making policies while jurisprudence and political sciences focused on the shortcomings of the judgment and its negative effects for Germany and Europe. Therefore, it is necessary to ask which of the judgment's arguments will prevail in the light of a possible future European Federal State.

* Steven Schäller, M. A., Technische Universität Dresden
Kontakt: Steven.Schaeller@tu-dresden.de

1 Der Text geht auf einen Vortrag zurück, den ich am 17. Juni 2010 auf der Tagung *Die Demokratie, die Verfassungsgerichtsbarkeit und die Europäische Integration* in Dresden gehalten habe. Die dort angestellten Überlegungen habe ich mit Unterstützung des von Hans Vorländer geleiteten DFG-Projektes „Die Konstitutionalisierung transnationaler Räume“ weiterführen können. Zur Fertigstellung des Manuskripts haben Julia Schulze Wessel und Maik Herold wertvolle Anregungen gegeben. Schließlich danke ich den beiden anonymen Gutachtern für ihre konstruktiven Vorschläge, die an zahlreichen Stellen zur Verbesserung des Manuskriptes beigetragen haben.

1. Einleitung

Nimmt man die kritische Rezeption einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Indikator, so reiht sich das Lissabon-Urteil² in die großen Entscheidungen der letzten Jahre ein. Ob es aber mit Heribert Prantl (2009) zu einer „Sternstunde“ der Verfassungsrechtsprechung gezählt werden kann, dazu gehen die Ansichten weit auseinander. In diesem Text wird eine Interpretation des Urteils vorgeschlagen, die sich jenseits der Kategorien der bisherigen Diskussion bewegt. Dem Lissabon-Urteil ist ein Aspekt abzugewinnen, der auf die Bundesstaatlichkeit Europas zielt. Insofern wird eine Lesart des Urteils vorgeschlagen, die sowohl europafreundlich ist als auch die Vorbehalte des Bundesverfassungsgerichts einzuordnen weiß. So wird vorgeschlagen, den Skeptizismus des Gerichts gegenüber dem europäischen Bundesstaat als einen Vorbehalt allein gegenüber einem spezifischen Weg zu einem europäischen Bundesstaat zu begreifen, womit nicht von vornherein andere Wege zum europäischen Bundesstaat ausgeschlossen bleiben. Das Lissabon-Urteil sagt Ja zur möglichen Option eines europäischen Bundesstaates, aber Nein zum dynamischen Integrationsprozess, sofern dieser das Ziel europäischer Bundesstaatlichkeit anstrebt. Die gesamte Entscheidungsbegründung ist daher auch voller kritischer Bezüge gegen diese bestimmte Form der europäischen Integration, mit der Europa lange Zeit sehr gut gefahren ist, die aber aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht dazu geeignet ist, den qualitativen Schritt von nationaler Staatlichkeit zu europäischer Bundesstaatlichkeit zu vollziehen. Der vom Bundesverfassungsgericht alternativ ins Spiel gebrachte Weg wäre dann nicht nur verfassungsrechtlich zu bevorzugen, er wäre gleichzeitig mit den zentralen Zielen der Legitimität und der Stabilität eines solchen bundesstaatlichen europäischen Konstruktes zu vereinbaren. Insofern besteht das Lissabon-Urteil gerade auch aus Begründungsbausteinen, die den europäischen Bundesstaat verfassungsrechtlich legitimieren, dabei aber den jetzigen dynamischen Integrationsmodus verfassungsrechtlichen Zweifeln aussetzen.

In diesem Text sollen zunächst zwei Bausteine einer Verfassungstheorie des Föderalismus diskutiert und anschließend dargelegt werden, warum diese beiden Theoriebausteine darauf hindeuten, dass sich das Bundesverfassungsgericht einem europäischen Bundesstaat nicht in den Weg stellt. Damit kann gezeigt werden, dass eine solche Sichtweise in der Verfassungstheorie des Föderalismus angelegt ist, welche das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechungstradition selbst entwickelt hat und die sich rekonstruktiv erschließen lässt. Die Pointe des hier vertretenen Ansatzes besteht darin zu unterstellen, dass das Lissabon-Urteil sich bereits an einigen Stellen der Entscheidungsbegründung im Kontext der Verfassungsrechtsprechung zur Bundesstaatlichkeit bewegt, obwohl das Gericht diese Bezüge zu den einschlägigen vorhergehenden Entscheidungen durch analogen Verweis selbst kaum herstellt. Diesen Schritt geht dieser Text mit der Intention, danach zu fragen, welchen alternativen Sinn das Lissabon-Urteil im Kontext der Bundesstaatsrechtsprechung entfalten kann.

2 Vgl. für einen Überblick die zusammenfassenden Würdigungen der Entscheidung von Wohlfahrt (2009) und Dingemann (2009). Ebenfalls beachtenswert ist der Überblick über die komplexe Inhaltsstruktur der Entscheidung von Schübel-Pfister/Kaiser (2009).

2. Das Lissabon-Urteil im Spiegel der kritischen Rezeption

2.1 Das Urteil und die Entscheidungsbegründung

Die Anträge im Verfahren richten sich als Organstreitverfahren und als Verfassungsbeschwerden aus unterschiedlichen Begründungslagen gegen eine Reihe von Gesetzen. Unmittelbar angegriffen werden erstens das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Oktober 2008, zweitens das zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht geltende Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union und drittens das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007. Mit Letzterem wird mittelbar auch der Vertrag von Lissabon angegriffen. Diesem Umstand verdanken sich die vertieften Analysen der Entscheidungsbegründung zur Geschichte und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft, zur Stellung der Mitgliedsstaaten im Integrationsprozess sowie die grundsätzlichen Ausführungen zu Integrationszielen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 GG), zur Demokratie als Individualgrundrecht (Art. 38 GG), zum unverfügbaren Identitätskern (Art. 79 Abs. 3 GG), zur Staatsaufgabenlehre und schließlich auch dem Bundesstaatsverbot. Damit bietet die Entscheidungsbegründung vielfältige Anknüpfungspunkte für Kritik, zumal die umfassende Begründung im Ergebnis vielen Kritikern³ gar nicht notwendig erschien, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen. So ist das Zustimmungsgesetz, an welches die umfangreichen und kritischen Überlegungen zum Lissabon-Vertrag anschließen, vollumfänglich mit dem Grundgesetz zu vereinbaren. Ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken erweckt das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Allein das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Beteiligung der Rechte von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union erweckt verfassungsrechtliche Bedenken, weil es die Zustimmungsbedürftigkeit vertiefter Integrationsschritte verkennet und diese nur in unzureichendem Maße vom Votum des Gesetzgebers abhängig macht. Maßstab für dieses Ergebnis ist die demokratietheoretische Konstruktion des Art. 38 GG, demzufolge das Wahlrecht nicht allein als formelles Recht verstanden wird, an der Wahl zum Bundestag aktiv und passiv teilzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht liest in Art. 38 GG darüber hinaus auch die grundgesetzliche Garantie für eine materiellrechtliche Ausgestaltung der gewählten Organe heraus, die über substantielle Entscheidungskompetenzen verfügen müssen, damit das Wahlrecht nicht leerläuft.⁴

2.2 Positionen der kritischen Rezeption

Ein Überblick über die kritischen Beiträge zum Lissabon-Urteil lässt zunächst zwei grundsätzlich voneinander zu unterscheidende Perspektiven erkennen: einmal eine *mitgliedsstaatliche Perspektive*, die den Lissabon-Vertrag und das Urteil des Bundesverfas-

3 Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, das auch die weibliche Form impliziert.

4 Heftig kritisiert von Tomuschat (2010: 269): „an extravagant interpretation“ und von Schönberger (2009: 539–542): „Popularklage“. Dagegen spricht Murswiek (2010a: 702) von der notwendig gewordenen Subjektivierung des objektiven Schutzes des unabänderlichen Verfassungskerns und von Art. 38 Abs. 1 GG als einem „überzeugenden Ausgangspunkt“ (ebd.: 704). Vgl. auch Murswiek (2010b). Kritisch dazu wiederum Schönberger (2010).

sungsgerichts vom Standpunkt der vertragsschließenden Mitgliedsstaaten her bewertet. Nach Rainer Wahl (2009: 588–590) eignen sich die Vertreter dieser Perspektive die so genannte Ableitungsthese an, um die Europäische Integration zu charakterisieren. Danach werden Weg und Ziel der Europäischen Integration durch die Verträge bestimmt (vgl. auch BVerfGE 123, 267 [348–349]). Außerhalb der von den Mitgliedsstaaten vertraglich vereinbarten Integrationsschritte kann es keine Integration geben, insbesondere keine Verselbständigung der Europäischen Union durch konkludente Aneignung hoheitlicher Rechte. Herren der Verträge sind die Mitgliedsstaaten allein. Die zweite Perspektive ist die *europäische Perspektive*, die den Lissabon-Vertrag und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Standpunkt der Europäischen Union her bewertet. Nach Rainer Wahl eignen sich die Vertreter dieser Perspektive die so genannte Abkoppelungsthese an, um die Europäische Integration zu charakterisieren. Danach bestimmt sich die Europäische Integration nicht allein durch die historischen Daten der großen Vertragsgebungen von Rom, Maastricht, Amsterdam und Lissabon. Maßgeblich sind vielmehr die Prozesse zwischen den historischen Wegmarken, welche eine zunehmend verdichtete Rechtsordnung hervorbringen, deren Qualität sich durch eine Abkoppelung von der Legitimationsgrundlage der Verträge auszeichnet. Das sekundäre Recht der Europäischen Union, welches seine Legitimationsgrundlage im primären Recht der Verträge findet, soll so seinerseits eine zunehmend umfassende Rechtsordnung geschaffen haben, die sich durch ihre Integrationsleistung selbst legitimiert und damit von den Mitgliedsstaaten abgekoppelt ist.

Mit diesen beiden Perspektiven ergeben sich grundsätzlich unterschiedliche Bewertungen des Lissabon-Urteils. Mit der Ableitungsthese der mitgliedstaatlichen Perspektive erscheint die Entscheidung als willkommenes Signal der souveränen Bundesrepublik, um dem scheinbar unaufhaltsamen ‚Moloch‘ Europa, der die Grenzen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und nationale Entscheidungsprärogative regelmäßig ignoriere, Einhaltung zu gebieten. Die Entscheidungsbegründung hole so jedenfalls einen Diskurs um die Ziele der Bundesrepublik in Europa nach, den die Politik verweigert habe (vgl. Isensee 2010: 33). Der diskursive Stil der Entscheidungsbegründung rechtfertige damit auch die übergebührlige Länge der Begründung, die dozierenden Ausflüge in Demokratiekunde und das Auseinanderfallen von Ergebnis und Begründung (vgl. Grimm 2009). Zustimmung erfährt die Entscheidung zudem für die Betonung der Rechte der gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik im Integrationsprozess (vgl. Schorkopf 2009; Gärditz/Hillgruber 2009; Hillgruber 2009). Die Entscheidung soll daher als ein klares verfassungsrichterliches Votum gegen eine Verselbständigung der europäischen Rechtsordnung zu lesen sein (vgl. Thym 2009). Gerade die Dynamik des Integrationsprozesses und deren wichtigster Protagonist, der Europäische Gerichtshof, seien die eigentlichen Adressaten der Entscheidungsbegründung. Nicht die Verträge sind das Problem, mit dem sich das Bundesverfassungsgericht richtigerweise auseinandersetze, „sondern vielmehr deren Auslegung durch den Gerichtshof“ (Schorkopf 2009: 720).

Mit der Abkoppelungsthese der europäischen Perspektive dagegen erscheint die Entscheidung als ein weiterer Versuch des Bundesverfassungsgerichts, dem europäischen Integrationsprozess Steine in den Weg zu legen und stetig neue Solange-Formeln aufzustellen (vgl. Selmayr 2009: 651; Ukrow 2009: 720–724). Das Urteil sei als „Wendepunkt in der europäischen Integrationsgeschichte“ (Terhechte 2009: 725) zu lesen, das Datum der Urteilsverkündung wird sogar zu einem „black day in the history of Europe“ (Grosser 2009: 1263) stilisiert. In der Entscheidungsbegründung drückten sich nationalstaatliche

Vorbehalte aus, was nicht zuletzt daran ablesbar wird, dass sich das Gericht Fragen widmet, die für das Ergebnis der Entscheidung wenig relevant seien (vgl. Hector 2009: 601). Genau diese Begründungsstrategie sei ein ungerechtfertigter Angriff auf Europa, der sich der Insinuation als Instrument bedient, um jene Konstellationen deutlich hervortreten zu lassen, in denen sich das Gericht gegenüber dem Europäischen Gerichtshof behaupten möchte (vgl. Bröhmer 2009: 546–549; Selmayr 2009: 643). Die Entscheidungsbegründung sei so auch als „Duftnote in einem Revierkampf“ (Bröhmer 2009: 549) zu lesen. Das Bundesverfassungsgericht halte unnötigerweise an ausgedienten Vorstellungen von Souveränität und Staatlichkeit fest und beharre auf dem Primat der Mitgliedsstaaten in der Europapolitik. Daher bleibe „die Deutung der europäischen Integration [...] etatistisch geprägt, ohne dass das ‚dynamische Eigenleben‘ der Union als Deutungsoption aufgegriffen würde“ (Terhechte 2009: 725). Das demokratische Prinzip werde einseitig gegen das föderale Prinzip ausgespielt, indem Ersteres absolut gestellt und die Bedeutung des Letzteren für den Aufbau Europas nicht angemessen gewürdigt werde. Der fehlende Ausgleich zwischen diesen beiden Prinzipien werde zur tragenden Säule der Entscheidungsbegründung und der europäische Bundesstaat gerate nach dem Lissabon-Urteil zu einem unrealistischen Ziel (vgl. Ukrow 2009; Sack 2009; Oppermann 2009; Hector 2009: 601).

Mit diesen beiden skizzierten Positionen sind jedoch längst nicht alle Perspektiven auf das Lissabon-Urteil erfasst. Nicht jeder Beitrag aus der deutschen Staatsrechtslehre, Europarechtswissenschaft oder Politikwissenschaft nimmt ohne weiteres eine solche mitgliedersstaatliche Perspektive ein, die zugleich auch mit einer Aneignung der Ableitungsthese verbunden ist. Viele dieser Beiträge stehen der Ableitungsthese mehr oder weniger unentschieden gegenüber. Sie kritisieren stattdessen das Urteil für seinen methodischen und dogmatischen Zugang (vgl. Classen 2009; Jestaedt 2009; Schönberger 2009; Lenz 2009), sein fragwürdiges Demokratieverständnis im Spannungsfeld von Recht und Politik (vgl. Möllers 2009; Möllers/Halberstam 2009; Nettesheim 2009), für seine Eigenart, verfassungsrechtlich endgültige Antworten, wie beispielsweise das so genannte „Bundesstaatsverbot“,⁵ auf Fragen zu geben, die gar nicht gestellt worden sein sollen (vgl. Schönberger 2009; Callies 2009) oder schließlich die „rechtspolitische Ambition“ der Entscheidungsbegründung (Höpner et al. 2010: 326).

Zusammengefasst ergeben sich mindestens drei Perspektiven auf das Lissabon-Urteil, die von der wissenschaftlichen Literatur eingenommen worden sind. Sie unterteilen sich entlang der Dimension ihres argumentativen Standpunkts als mitgliedersstaatliche oder europäische Perspektive sowie entlang der Dimension ihrer Haltung zum Lissabon-Urteil als zustimmende oder ablehnende Position (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Rezeption des Lissabon-Urteils

		Standpunkt	
		Mitgliedsstaat	Europa
Haltung zum Urteil	zustimmend	Ableitungsthese	?
	ablehnend	juristische Methode, Demokratieverständnis, maximalistische Begründung	Abkoppelungsthese

5 So der Titel von Christoph Schönbergers Beitrag in *Der Staat*.

Leer bleibt in dieser zweidimensionalen Matrix ein viertes Feld und es ist zu fragen, ob aus der Perspektive Europas eine zustimmende Haltung zum Lissabon-Urteil denkbar ist. Hier wäre das Lissabon-Urteil aus der Perspektive eines europäischen Bundesstaates in den Blick zu nehmen. Es wäre dann zu zeigen, dass die Entscheidungsbegründung erstens im Einklang mit der Idee eines einheitlichen und integrierten Europas steht, sie zweitens zwar starke Vorbehalte gegen den eingeschlagenen Weg zum europäischen Bundesstaat äußert, diese Vorbehalte aber drittens nicht für das Ziel eines europäischen Bundesstaates gelten, solange dieser nicht allein im Modus integrativer Prozesse einer sich von den Mitgliedsstaaten ablösenden Rechtsordnung zustande kommen soll. Das Bundesverfassungsgericht sagt daher nicht nur „Ja zu Deutschland“, so der Titel eines kritischen Aufsatzes von Christoph Möllers und Daniel Halberstam (2009). Das darin von den Kritikern des Urteils projizierte ‚Nein zu Europa‘ ist jedoch allein die spezifische Ablehnung eines demokratisch nicht ausreichend legitimierten Modus der Bundesstaatswerdung. Daher kann es dennoch auch als ein ‚Ja zu einem europäischen Bundesstaat‘ interpretiert werden. Dieser Bundesstaat wird jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Erstens handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um den *Modus der Integration*, der den normativen Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden habe. Zweitens handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um den *Status föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen*, die unmittelbaren Einfluss auf die interinstitutionellen Kooperationsverhältnisse nehmen. Eine Verfassungstheorie des Föderalismus liefert die grundlegenden Bausteine, mit denen sich diese beiden Voraussetzungen angemessen beschreiben lassen.

3. Das Lissabon-Urteil im Lichte einer Verfassungstheorie des Föderalismus

3.1 Der Status einer Verfassungstheorie des Föderalismus

Eine vertiefte Beschäftigung mit Föderalismus und bündischen Konstruktionen ist nichts vollkommen Neues. In jüngerer Zeit setzte bereits eine verstärkte Orientierung auf theoretische Fragen der bündischen Organisation politischer Gemeinwesen ein. Ob dies mit der Neuausrichtung der Europäischen Gemeinschaft nach dem Maastrichter und Amsterdamer Vertrag zusammenhängt, kann nur gemutmaßt werden. Jedenfalls ist eine zeitliche Koinzidenz festzustellen zwischen dem politischen Willen der Mitgliedsstaaten, die wirtschaftliche Zusammenarbeit durch eine politische Dimension zu ergänzen, sowie dem Auftauchen des Begriffes ‚Subsidiarität‘⁶ in den Vertragstexten einerseits und theoretischen Arbeiten zur Bundesstaatlichkeit (Oeter 1998), bündischen Zusammenschlüssen (Schönberger 2004; 2005) und Föderalismus (Beaud 1996) andererseits. Hier stehen aber entweder wie bei Stefan Oeter ein rechtsdogmatisches Interesse im Vordergrund oder wie bei Christoph Schönberger und Olivier Beaud Fragen der staatswissenschaftlichen Einhe-

6 Der Begriff wird als Kompromiss gedeutet, um insbesondere die Vorbehalte der Briten gegen den Föderalismusbegriff aufzufangen. „An [dessen] Stelle tritt der Begriff der Subsidiarität, der in seinem Ordnungspotential sich indifferent zu der Alternative verhält, ob er sich auf eine föderal verfasste Körperschaft mit uneingeschränktem Staatscharakter bezieht oder eben auf den *Staatenverbund* der Europäischen Union, die als supranationaler *Verbund* eben selber nicht ein *Staat* ist“ (Lübbe 2005: 163, Hervorhebung im Original).

gung der Europäischen Union, welche sich den gängigen Typologien der Staatsrechtslehre zwischen Staatenbund und Bundesstaat zu entziehen scheint.

Eine Verfassungstheorie des Föderalismus versucht solche Funktionalismen zu vermeiden. Sie bietet kein geschlossenes Theoriegebäude, weil sie sich rekonstruktiv aus der sich regelmäßig fortschreibenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts speist. So fokussiert sie dann auch auf die Vielfalt der in vielen Entscheidungsbegründungen verstreuten Konzepte, Thesen und Prämissen zur bündischen Organisation der Bundesrepublik, mit denen das Bundesverfassungsgericht konkrete Fallkonstellationen entschieden hat. Für das Bundesverfassungsgericht, welches keiner strengen Präjudizienbindung unterliegt (vgl. Kriele 1976; Bydliniski 1985; Schäller 2006; 2007), stellen die Bausteine einer föderalen Verfassungstheorie vor allem ein reichhaltiges Reservoir an konstitutionellen Ordnungsideen dar, die bei sich bietender Gelegenheit aufgegriffen werden, um aktuelle Fälle zu entscheiden. Sofern sie im Lissabon-Urteil zur Anwendung kommen – mitunter auch ohne expliziten Verweis auf die entsprechenden Präjudizien –, bieten sie eine Möglichkeit, vor dem Bedeutungshintergrund der bundesstaatlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte eine Einordnung vorzunehmen.

Im Lissabon-Urteil werden vom Bundesverfassungsgericht zwei solcher Bausteine einer Verfassungstheorie des Föderalismus aufgegriffen, diskutiert und zur Grundlage der Erörterung von Problemen föderaler Konstruktionen gemacht. Es handelt sich dabei einmal um den Modus der Integration, welcher die Abwägung zwischen demokratischem und föderalem Prinzip zum Gegenstand hat. Und es handelt sich um das Verhältnis der föderal ineinandergeschobenen mitgliedstaatlichen und europäischen Rechtsordnung, welches seinen Ausdruck im interinstitutionellen Kooperationsverhältnis von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof findet. Diese beiden Bausteine treten nicht auf den ersten Blick in den Vordergrund, da sie in der Lissabon-Entscheidung zum einen nicht explizit ausbuchstabiert und zitiert werden. Eine Analyse des Lissabon-Urteils gerät daher zur Spurensuche in der Geschichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zum anderen sind die beiden Bausteine über die Entscheidungsbegründung verstreut. Sie auf eine zurückhaltende Weise zu rekonstruieren und in ein Verhältnis zur vorhergehenden Rechtsprechung zu setzen, gerät dabei zu einem methodischen Gebot. Umgesetzt wird dies durch den Verzicht auf konstruktive Theoriebildung dort, wo sich in den Konzepten des Bundesverfassungsgerichts Lücken finden. Stattdessen werden mit den Werkzeugen der komparativen Analyse der Entscheidungsbegründungen Aussagen darüber gewonnen, wie eine verfassungsgerichtliche Auffassung von Föderalismus als Strukturprinzip bündischer Konstruktionen Gestalt annehmen kann. Lücken und Inkonsistenzen müssen dabei in Kauf genommen werden, wenn dem Gericht nicht eine holistische Föderalismustheorie untergeschoben werden soll.

3.2 Der Modus der Integration: Zwischen Demokratie und Föderalismus

Der Modus der Integration betrifft die Frage, nach welchem Gesichtspunkt die institutionelle Struktur der Europäischen Union gestaltet ist und inwieweit diese Struktur über Legitimität verfügt, um die europäische Integration voranzutreiben. Der institutionelle Aufbau der Union bestimmt sich durch die Verschränkung von Föderalismus und Demokratie. Als Strukturprinzip bundesstaatlicher Ordnung vervielfältigt Föderalismus erstens demokratische Entscheidungsarenen auf den verschiedenen Ebenen der bundesstaatlichen

Ordnung, nicht zuletzt, um Politik responsiv zu halten und im Sinne der Gewaltensverstrückung freiheitssichernde Barrieren einzubauen. Zweitens modifiziert Föderalismus die Entscheidungsarena der Bundesebene durch die Erweiterung der Legislative um eine Staatenvertretung (vgl. Thiele 2000). Bundesverfassungen sind daher immer auch etwas grundsätzlich anderes als Verfassungen eines Einheitsstaates. Deutlich wird dies an dem unentschiedenen Subjekt der Einheitsstiftung in einer Bundesverfassung. „Die Zuweisung der Souveränität an die Mitgliedstaaten oder die Bundesebene zerstört [...] gerade das, was den Bund zum Bund macht“ (Schönberger 2004: 105). Als Legitimationssubjekte der Einheit können daher gleichermaßen die den Bund schließenden Staaten wie auch das einheitliche Bundesvolk vorgestellt werden. Die Unentschiedenheit wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass sich diese Frage in bündischen Konstruktionen immer wieder neu stellt und – auch vom Bundesverfassungsgericht – stets neu beantwortet werden muss. Mit der Unentschiedenheit des Legitimationssubjektes verträgt sich das Konzept geteilter Souveränität nur dann, wenn darunter eine geteilte Ausübung von übertragener Hoheitsgewalt durch verschiedene Organe verstanden wird.⁷ Stattdessen meint die Unentschiedenheit der Frage nach dem Legitimationssubjekt in einem Bund das Offenlassen der Souveränitätsfrage, was gerade fallweise Richtersprüche notwendig macht. Offen bleibt diese Frage nicht nur zwischen den verbundenen Mitgliedsstaaten und den Bürgern,⁸ sondern auch zwischen den verschiedenen demokratischen Entscheidungs- und Willensbildungsebenen innerhalb einer bündischen Konstruktion (vgl. dazu auch Schmitt 2003: 378–379).

Zwei Konfliktlinien zwischen Föderalismus und Demokratie sind damit vorgezeichnet. In einer vertikalen Dimension verlaufen die Konflikte zwischen unterschiedlichen demokratischen Entscheidungsarenen, die jeweils für sich Entscheidungsrechte beanspruchen und dies föderal begründen. In der horizontalen Dimension verlaufen die Konfliktlinien zwischen zwei verschiedenen Legitimationssträngen des demokratisch zu bildenden Bundeswillens: Das einheitliche Bundesvolk ist an dieser Willensbildung ebenso zu beteiligen wie die in den Gliedstaaten verfassten Teilbevölkerungen. Hier verlaufen die Konfliktlinien innerhalb der Arena bundespolitischer Willensbildung zwischen demokratischem Repräsentationsorgan des Bundesvolkes und dem föderalen Repräsentationsorgan der Teilbevölkerungen. Im Fall der vertikalen Konfliktlinie werden vor allem Fragen der exklusiven Entscheidungsrechte konfliktiv. Wer darf über einen Sachbereich legitimerweise entscheiden? Warum soll eine Frage von der Bundesebene einheitlich geregelt werden, wenn ihre gesetzliche Regelung doch viel besser von jener gliedstaatlichen Ebene geregelt werden kann, die aufgrund ihrer Nähe bessere Kenntnis konkreter Problemlagen hat? Im Fall der horizontalen Konfliktlinie werden primär Fragen der legitimen Mitsprache im Willensbildungsprozess der Repräsentationsorgane auf der Bundesebene konfliktiv. Inwieweit und mit welchen Gründen dürfen beispielsweise die Gliedstaaten an der Willensbildung der Bundesebene mitwirken? Wann ist die Beteiligung der Staatenvertretung an der Bundesgesetzgebung in welcher Form legitim?

In beiden Fällen gibt die Verortung der Souveränität in Form der Bestimmung des maßgeblichen Legitimationssubjektes eine Antwort auf die Lösung des Problems. Im Fall

7 Auf die Widersprüche von geteilter Souveränität als abgeleiteter Organsouveränität im Gegensatz zur unabgeleiteten Verbandssouveränität hat Haack (2007: 109–111) überzeugend hingewiesen.

8 Habermas (2011: 13) folgt einer anderen Konzeption, denn die „Unionsbürger teilen sich die Souveränität mit Mitgliedsstaaten, die ihr Gewaltmonopol behalten, sich aber gewissermaßen im Gegenzug supranational gesetztem Recht unterordnen“.

horizontaler Konfliktlagen dominiert im Entscheidungsverfahren innerhalb der Bundesarena jener Legitimationsstrang, der von sich beanspruchen kann, die Legitimationssubjekte mit besserem Recht zu vertreten. Aus der mitgliedsstaatlichen Perspektive des Gerichts ist dies in der Europäischen Union der Rat der Europäischen Union als demokratisch legitimierter Vertreter der in den Mitgliedsstaaten verfassten Bürger. Hier behält das föderale Organ, das „nach dem Bild der Staatengleichheit verfasst“ (BVerfGE 123, 267 [368]) ist, die Oberhand über dem demokratischen Organ, dem Europäischen Parlament. In der Bundesrepublik dagegen verhält es sich genau andersherum, weil das Legitimationssubjekt der politischen Gemeinschaft auf der Ebene des Bundesvolkes angesiedelt sein soll und nicht bei den Bürgern der Bundesländer. So ist im ersten wie im zweiten Fall das Bundesvolk des Grundgesetzes das souveräne Legitimationssubjekt. Daraus bestimmt sich in der Sprache einer föderalen Verfassungstheorie sowohl die Prävalenz des Ministerrates auf der Ebene der Europäischen Union als auch des Bundestages auf der mitgliedsstaatlichen Ebene.

Im Fall vertikaler Konfliktlagen zwischen Föderalismus und Demokratie wird die Spannungslage ebenfalls durch die Bestimmung des Legitimationssubjektes aufgelöst. Gerade weil im Fall der Europäischen Union das Legitimationssubjekt hoheitlicher Gewalt nach wie vor die Bürger in den Mitgliedsstaaten sein sollen, ist nicht nur der Ministerrat in der horizontalen Konfliktlinie das prävalente Entscheidungsorgan (vgl. BVerfGE 123, 267 [378–379]). Es sind vor allem auch die Bürger der Mitgliedsstaaten, die sich daher substantielle demokratische Entscheidungsrechte in ihren demokratischen, nationalstaatlichen Entscheidungsarenen vorbehalten dürfen – und nach dem Grundgesetz, so das Bundesverfassungsgericht, auch müssen (vgl. BVerfGE 123, 267 [359–369]).

Das Lissabon-Urteil adressiert beide Konfliktlinien, indem es erstens die Frage der angemessenen Willensbildungsverfahren auf der Ebene der Europäischen Union aus einer mitgliedsstaatlichen Perspektive bearbeitet. Hier operiert es mit der These einer nur unzureichenden demokratischen Legitimation des Europäischen Parlaments bei gleichzeitiger angemessener Legitimation der mitgliedsstaatlichen Vertreter im Ministerrat. Beim gegenwärtigen Integrationsniveau soll daher die Gestaltung der Willensbildungsprozesse zwischen Rat und Parlament demokratischen Ansprüchen allein dadurch gerecht werden, dass die Entscheidungsstrukturen ‚überföderalisiert‘ sind (vgl. BVerfGE 123, 267 [376–377]).

Zweitens wird die vertikale Konfliktlinie damit adressiert, dass die Union angesichts der Integrationsdynamik und den mit dem Lissabon-Vertrag übertragenen Hoheitsrechten in Zukunft zusätzliche substantielle demokratische Entscheidungsrechte beanspruchen *könnte*. Diese würden jedoch solange nicht in die europäische, sondern in die mitgliedsstaatliche Entscheidungsarena gehören, solange die Europäische Union nicht jenen demokratischen Anforderungen genügt, die Mitgliedsstaaten bieten. Daraus ergibt sich ein paradoxer Aspekt der Entscheidungsbegründung: „Die Europäische Union entspricht demokratischen Grundsätzen, weil sie bei qualitativer Betrachtung ihrer Aufgaben- und Herrschaftsorganisation gerade nicht staatsanalog aufgebaut ist“ (BVerfGE 123, 267 [371]). Der Union scheint dadurch insofern eine Falle gestellt zu sein, als sie – so wie die häufigen Forderungen nach Transparenz, Responsivität und Verantwortlichkeit der Entscheidungen auf der europäischen Ebene vermuten lassen – ein staatsanaloges Demokratieniveau anstreben wollte: „Das fehlende staatsanaloge Demokratieniveau bringt die EU in die Grauzone der Grundgesetzwidrigkeit, das erreichte staatsanaloge Demokratieniveau machte es der Bundesrepublik unmöglich, in der EU zu bleiben.“ (Grimm 2009: 489)

In der Sprache einer Verfassungstheorie des Föderalismus lässt sich, wie gezeigt, dieses Paradoxon als ein Problem der eingeschränkten mitgliedstaatlichen Perspektive auf den Integrationsprozess zuspitzen.⁹ Das Paradoxon ist mit einer Verfassungstheorie des Föderalismus aber auch aufzulösen. Der Modus der Integration ist danach aus der mitgliedstaatlichen Perspektive des Gerichts so zu bestimmen, dass die vom Gericht zunächst behauptete Schließung der Frage nach dem Legitimationssubjekt zugunsten des Bundesvolkes des Grundgesetzes erneut geöffnet wird. In der Abwägung von Föderalismus und Demokratie muss die bereits entschiedene Frage der Einheitsstiftung erneut zu einer unentschiedenen Frage werden, um den demokratischen Anforderungen aus Art. 38 GG einerseits und dem Integrationsauftrag aus Art. 23 Abs. 1 GG andererseits gerecht zu werden. Dies, so die hier zugrundeliegende These, wird nur möglich, indem ein einheitliches Bundesvolk als geeignetes Legitimationssubjekt auf der europäischen Ebene sichtbar wird und den föderalen Legitimationsstrang der Mitgliedsstaaten zurückdrängt. Genau diese Möglichkeit verschiebt das Gericht gerade nicht in den Bereich der Grundgesetzwidrigkeit – es wäre dazu auch schlicht nicht in der Lage, liegt diese Frage doch jenseits des juristisch Greifbaren, auch wenn das Grundgesetz mit Art. 79 Abs. 3 und 146 GG versucht, Geltungsbedingungen jenseits seiner eigenen Geltungsgrenzen zu definieren. Ob sich die Bindungskraft des Grundgesetzes für die verfassungsgebende Gewalt auf den Fall bezieht, „dass das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung, aber in einer Legalitätskontinuität zur Herrschaftsordnung des Grundgesetzes sich eine neue Verfassung gibt [...], kann offen bleiben“ (BVerfGE 123, 267 [243]). Das Gericht erkennt dieses Problem vielmehr als einen Aspekt der Spannung von konstituierter und konstituierender Gewalt an. Seine eigene Position markiert es als Teil der konstituierten Gewalt, der es obliegt, sich selbst und alle anderen Teile der konstituierten Gewalt an die Bindung des Grundgesetzes zu erinnern, und daran, dass darin kein Mandat liegt, die Bundesstaatschwelle zu überschreiten.

Wie der Konflikt zwischen Föderalismus und Demokratie sich im Modus der Integration entfaltet, ist zunächst am Lissabon-Urteil zu zeigen (1). Anschließend zeigt ein Blick in die vorhergehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Frage des einheitsstiftenden Legitimationssubjektes in Bundesverfassungen unentschieden ist und gerade deswegen von einem Verfassungsgericht immer wieder entschieden werden muss (2). Schließlich ist zu zeigen, was sich daraus für den Modus der Integration in der Entscheidungsbegründung zum Lissabon-Urteil entnehmen lässt und wie hier einerseits die Frage des Legitimationssubjektes für die vorliegende Streitfrage geschlossen wird, sie andererseits aber für die Zukunft offenbleibt (3).

(1) Das theoretisch erfasste Kollisionsproblem zwischen Föderalismus und Demokratie stellt sich im Lissabon-Urteil bereits auf den ersten Seiten der Entscheidungsbegründung. Hier wird zunächst der normativ anspruchsvolle Gehalt der grundrechtsgleichen Gewährleistung des Wahlrechts ausformuliert (vgl. BVerfGE 123, 267 [339–344]). Dabei bezieht sich das Gericht allein auf den Art. 38 Abs. 1 GG und blendet nicht zuletzt auch europarechtliche Gewährleistungen aus. Anschließend wird skizziert, in welchem Verhältnis sich dieser individuelle Anspruch auf ‚Demokratie‘ zur europäischen Integration verhält (vgl. BVerfGE 123, 267 [344–356]). So enthalte das Grundgesetz einen Integrationsauftrag, der eine prinzipiell europafreundliche Haltung der Bundesrepublik vorherbestimmt.

9 Die Konzeption dieses Abschnitts verdankt sich einem Hinweis aus den anonymen Gutachten.

Integrationsauftrag und europafreundliche Haltung werden dann jedoch von einem Bundeszweck qualifiziert, der seinerseits das Verständnis individueller Freiheit und die Souveränität einer politischen Gemeinschaft näher bestimmt: Der Weg der Bundesrepublik nach Europa wird unternommen, weil Friedenssicherung und Erhalt der „politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch gemeinsames koordiniertes Handeln“ (BVerfGE 123, 267 [345]) das Ziel sind. Damit führt das Bundesverfassungsgericht die europäische Integration auf eine pragmatische Rechtfertigung föderaler Integration zurück, die maßgeblicher Ausgangspunkt für das Argument der ‚Herren der Verträge‘ ist: Weil die Integration zur Sicherung individueller Freiheit und Erhaltung der Selbstbestimmung politischer Gemeinschaften dient, wäre dafür gerade ein dynamisch integrierter europäischer Bundesstaat ungeeignet. Das Legitimationssubjekt der europäischen Integration ist und bleibt daher das souveräne Volk in den Mitgliedsstaaten. „Ohne den ausdrücklich erklärten Willen der Völker sind die gewählten Organe nicht befugt, in ihren staatlichen Verfassungsräumen ein neues Legitimationssubjekt zu schaffen oder die vorhandenen zu delegitimieren.“ (BVerfGE 123, 267 [404]) Solche und ähnliche Passagen finden sich über die gesamte Entscheidungsbegründung verstreut (vgl. auch BVerfGE 123, 267 [343, 347]). Der Konflikt zwischen Föderalismus und Demokratie ist daher zunächst auch dahingehend aufgelöst, dass in der vertikalen Dimension substanzielle demokratische Entscheidungen in den mitgliedsstaatlichen Entscheidungsarenen verbleiben müssen und in der horizontalen Dimension die übertragenen hoheitlichen Aufgaben ihre maßgebliche demokratische Legitimation durch die nationalen Vertreter im Ministerrat, und nicht durch das Europäische Parlament, erhalten sollen.

Das vom Gericht verwendete Konzept der Volkssouveränität spielt eine Schlüsselrolle für die Abwägung zwischen Föderalismus und Demokratie. Ohne Zweifel ist das in Anschlag gebrachte Konzept theoretisch unterdeterminiert. Es lässt sich jedoch angemessen mit dem von Stefan Haack entwickelten Begriff der Verbandssouveränität umschreiben. Danach ist die Souveränität eines politischen Verbandes die gemeinsam ausgeübte „Fähigkeit zur Begründung einer unabhängigen und letztverbindlichen Ordnungsstruktur“ (Haack 2007: 97). Insofern kann der von Haack gestiftete Sinn synonym zur Volkssouveränität des Gerichts verwendet werden, zumal der verfassungsrichterliche Souveränitätsbegriff sich an den zentralen Werten individueller Freiheit und demokratischer Selbstbestimmung orientiert: „Souveräne Staatlichkeit steht danach für einen befriedeten Raum und die darin gewährleistete Ordnung auf der Grundlage individueller Freiheit und kollektiver Selbstbestimmung.“ (BVerfGE 123, 267 [346])

(2) In der Entscheidung zum Südweststaat (vgl. BVerfGE 1, 14) entschied das Bundesverfassungsgericht erstmalig über eine Spannungslage demokratischer und föderal begründeter Ansprüche. Hier zeigt sich eindrücklich das eigentümliche Verhältnis von der Unentschiedenheit des einheitlichen Legitimationssubjektes in Bundeskonstruktionen und der daraus folgenden Notwendigkeit, diese offene Frage fallweise zu schließen. Im Streit über den neu zu bildenden Südweststaat nahmen die Badener für sich das Recht in Anspruch, in einer eigenen Entscheidungsarena als eigenständige, politisch verfasste Einheit innerhalb der Bundesrepublik über ihre Landeszugehörigkeit entscheiden zu dürfen. Dieses Recht bliebe nur dann gewährleistet, wenn bei der Volksabstimmung innerhalb des neu zu gliedernden Südweststaates die Badener als selbständige Volksgruppe nicht nach dem Mehrheitsprinzip überstimmt werden können (vgl. BVerfGE 1, 14 [47–48]). Die Ablehnung des Mehrheitsprinzips und die Forderung nach einer Regelung der Einstimmig-

keit unter den zusammenzufügenden Landesteilen begründen sich mit dem föderalen Prinzip. Dieses kommt in der Einstimmigkeitsregel zum Ausdruck, welches den Bundesländern in der Regelung ihrer Verhältnisse zum Bund das Recht einräumt, sich in substantiellen, die Autonomie berührenden Fragen nicht dem Mehrheitsprinzip unterwerfen zu müssen (vgl. dazu auch BVerfGE 1, 299 [315]). Daher richtete sich der Antrag der Badener gegen die demokratische Mehrheitsregel beim Abstimmungsverfahren aus dem Zweiten Neugliederungsgesetz für die Volksabstimmung auf dem Gebiet des künftigen Südweststaats.

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Antrag der Badener jedoch nicht statt. Es argumentiert zunächst mit dem Konzept des labilen Bundesstaates, um eine generelle Bestandsgarantie für einzelne Bundesländer in Frage zu stellen. Anschließend zerlegt es den Anspruch der Badener auf Selbstbestimmung damit, dass es erstens den Status Badens als politisches Staatsvolk nur eingeschränkt anerkennt. Die Badener Souveränität sei nur als eine beschränkte, keine absolute Souveränität innerhalb des Bundesvolkes zu verstehen. Möglich wird diese Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Badischen Staatsvolkes durch Art. 118 GG, der eine besondere Regelung der Territorialfrage im Südwesten der Bundesrepublik neben Art. 29 GG eröffnet hat. So gesteht das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich zu, dass zwar „im Falle des Art. 118 Satz 2 GG die Bevölkerung im Neugliederungsgebiet entscheidet“ (BVerfGE 1, 14 [50]). Dieser Artikel setze aber zunächst den demokratisch gebildeten Willen des einheitlichen Bundesvolkes in Form eines Bundesgesetzes voraus. Erst über diesen dürfe die Badener Bevölkerung dann im Neugliederungsgebiet entscheiden. Daher weist das Gericht zweitens das Recht demokratischer Entscheidung über die territoriale Zugehörigkeit der Badener dem Bundesvolk zu, welches damit zum Subjekt der Selbstbestimmung im Namen des Gesamtinteresses wird. Begründet wird dieser Übergang des Rechts der demokratischen Selbstbestimmung von den Badenern auf das Bundesvolk, mithin also der Wechsel des souveränen Subjekts mit dem föderalen Prinzip: So liege es in der Natur der Sache, „daß im Interesse der umfassenderen Einheit das demokratische Selbstbestimmungsrecht des Landesvolkes eine Einschränkung erfährt“ (BVerfGE 1, 14 [50]). Dem Bundesvolk ist daher zunächst durch Art. 118 GG die Rolle des maßgeblichen Legitimationssubjektes innerhalb des mehrstufigen Verfahrens der räumlichen Neuordnung des Bundesgebietes zugewiesen. Damit findet das Verfahren zur räumlichen Neuordnung jedoch noch nicht sein Ende. Die Frage des Legitimationssubjektes ist zunächst nur für das Verfahren nach Art. 118 GG beantwortet, der gerade keine exklusive demokratische Entscheidungsarena für Badener zulässt.

Die sich anschließende Frage lautet dann, was passiert, wenn tatsächlich der demokratisch gebildete Mehrheitswille eines Landesvolkes oder eines Teiles einer Landesbevölkerung auf den demokratischen Mehrheitswillen des Bundesvolkes trifft? Genau diese Konstellation wird durch die Entscheidungsbegründung zum Südweststaat noch ausgeschlossen. Nachdem allerdings die Bildung Baden-Württembergs nach Art. 118 GG vollzogen war, bestand die Möglichkeit für die Badener Bevölkerung, die Verfahrensrechte aus Art. 29 Abs. 3 GG in Anspruch zu nehmen. Danach sind Volksentscheide über die zunächst bundesgesetzlich geregelte Neugliederung immer noch möglich (vgl. BVerfGE 5, 34).

Beschließt in einem ersten Schritt der Bundesgesetzgeber eine Neugliederung und stimmen in einem zweiten Schritt die betroffenen Bürger in einem Volksentscheid gegen diese Neugliederung (Art. 29 Abs. 3 GG), so kann in einem dritten Schritt – gemäß Art. 29 Abs. 4 GG – der regionale Mehrheitswille nur noch durch eine erneute Willensbekun-

dung des Gesamtvolkes überstimmt werden. „In diesen Vorschriften trägt das Grundgesetz dem demokratischen Prinzip Rechnung.“ (BVerfGE 5, 34 [42]) In einem Wechselspiel der bundesstaatlich gebildeten Entscheidungsarenen besteht folglich der Ausgleich zwischen Föderalismus und Demokratie (vgl. zur Wiederkehr dieses Arguments BVerfGE 49, 15). Denn es ist im Sinne föderal begründeter Autonomie von regionalen Bevölkerungen, ein Mitspracherecht über die eigene Landeszugehörigkeit und damit über das Selbstbestimmungsrecht zu bekommen. Darin drückt sich die Anerkennung als Legitimationssubjekt aus. So ist auch der Satz des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GG zu interpretieren: „Das Grundgesetz perhorresziert, weil es das demokratische Prinzip ernst nimmt, die Bildung neuer Länder über den Kopf der Bevölkerung hinweg und will sicherstellen, daß unter seiner Herrschaft jeder Bevölkerung, die dieses Schicksal [eine Länderneubildung ohne Volksabstimmung, eigene Ergänzung] erlitten hat, Gelegenheit gegeben wird, sich zur Frage ihrer künftigen Staatszugehörigkeit zu äußern.“ (BVerfGE 5, 34 [42–43])

(3) In der Lissabon-Entscheidung wird der Konflikt zwischen Demokratie und Föderalismus aufgelöst, indem ebenfalls die Volkssouveränität ins Spiel gebracht wird. Diese sei nach wie vor beim Volk des Grundgesetzes angesiedelt. Denn nach „der Verwirklichung des Prinzips der Volkssouveränität in Europa können nur die Völker der Mitgliedsstaaten über ihre jeweilige verfassungsgebende Gewalt und die Souveränität des Staates verfügen“ (BVerfGE 123, 267 [404]). Umgekehrt ist dieses Volk – und nicht etwa die Organe der Bundesrepublik – nach wie vor der souveräne Gestalter eigener Verfasstheit. Jedoch bleibt diese Argumentation insoweit unscharf, als sie das oben schon angesprochene Paradoxon produziert. Diesen Widerspruch kann und will das Bundesverfassungsgericht nicht juristisch auflösen, denn ihm fehlt dazu, wie allen anderen Verfassungsorganen des Grundgesetzes auch, die konstituierende Gewalt: „Die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen. Keinem Verfassungsorgan ist die Kompetenz eingeräumt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern.“ (BVerfGE 123, 267 [344]) Jedoch hält das Gericht gerade mit Verweis auf die Unterscheidung von konstituierter und konstituierender Gewalt die zunächst entschieden geglaubte Frage des einheitlichen Legitimationssubjektes für die Zukunft offen.

Genau das ist die rechtspolitisch zu lesende europafreundliche Spur, die das Bundesverfassungsgericht zum europäischen Bundesstaat legt. Dieser bedürfe der Volkssouveränität eines europäischen Bundesvolkes, das die Fähigkeit zur Begründung einer selbständigen und unabgeleiteten Ordnung aufweist, um im Gewand des föderalen Prinzips demokratische Teilhaberechte der in Mitgliedsstaaten verfassten Teilbevölkerungen zugunsten des mit höherer Legitimität ausgestatteten europäischen Bundesvolkes zu beschränken. Damit sind jene Spannungslagen zwischen Demokratie und Föderalismus bezeichnet, die das Bundesverfassungsgericht als hypothetische Probleme der vertikalen Dimension beschrieben hat. Und nur dann sei der europäische Bundesstaat ein legitimer Bundesstaat. *Solange* aber eine Beschränkung demokratischer Teilhaberechte in Form der Beschränkung mitgliedstaatlicher Volkssouveränität im Namen eines politischen Konstruktes erfolgt, welches auf dem Weg vertraglich nur unzureichend gedeckter dynamischer Bundesstaatswerdung ohne Bundesvolk auszukommen glaubt, solange ist die Beschränkung der individuellen Teilhaberechte eines jeden Bundesbürgers verfassungswidrig und auch nicht durch die Anführung der Bedürfnisse effektiver föderaler Organisation der Europäischen Union zu einem Ausgleich zu bringen (vgl. Scharpf 2009).

3.3 Zum Status föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen: Das Kooperationsverhältnis von BVerfG und EuGH

In föderalen Konstruktionen konstituieren in der Regel bereits konstituierte Rechtsordnungen eine neue Rechtsordnung. Aufgeworfen sind damit Fragen nach Hierarchie oder Gleichrangigkeit sowie nach den Mechanismen der Normkollision. Die einfache Regel ‚Bundesrecht bricht Landesrecht‘ wird dabei allein nicht dem Problem föderaler Bundeskonstruktionen gerecht, unterstellt sie in ihrem Absolutheitsanspruch bereits eine strikte Hierarchisierung der Verfassungsordnungen, ohne jegliche Räume eigenständigen Verfassungslebens der Bundesglieder. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Norm aus Art. 31 GG auch selten in dieser pointierten Form ausgelegt. So werden beispielsweise günstigere landesrechtliche Regelungen nach dem Grundsatz aus Art. 31 GG nicht generell durch Bundesrecht gebrochen. Das Bundesrecht schafft nur einen Mindeststandard, der schlechtere Landesregelungen aufhebt. Bessere landes(verfassungs-)rechtliche Regelungen, zum Beispiel im Bereich des Grundrechtsschutzes, können bestehen bleiben (vgl. dazu BVerfGE 15, 167; 36, 342). Der Respekt vor den Verfassungsordnungen der Bundesglieder führt auch dazu, dass die Bundesverfassung jenseits des Art. 28 GG weitestgehende Eingriffe in das autonome Verfassungsleben der Länder unterlässt (vgl. BVerfGE 1, 208 [235–237]) und damit weder vorgibt, wie das Land Verfassungsorgane ausbildet (vgl. BVerfGE 4, 178 [188–189]; 6, 376), noch wie sich beispielsweise die innere Organisation eines solchen Landesverfassungsorgans darzustellen hat (vgl. BVerfGE 11, 77 [85–85]).

Wie bereits ausgeführt, richtet sich ein Großteil der Passagen des Lissabon-Urteils gegen den dynamischen Charakter der europäischen Integration, deren Eigengesetzlichkeiten vom Bundesverfassungsgericht zunächst noch grundsätzlich anerkannt werden. Deswegen hält es fest: „Wer auf Integration baut, muss mit der eigenständigen Willensbildung der Unionsorgane rechnen“ (BVerfGE 123, 267 [351]), die dann auch in einem gewissen Maß zu einer Verselbständigung der europäischen Rechtsordnung führen kann.¹⁰ Dazu folgt dann aber eine entscheidende Einschränkung, denn das „Vertrauen in die konstruktive Kraft des Integrationsmechanismus kann [...] von Verfassungs wegen nicht unbegrenzt sein“ (BVerfGE 123, 267 [352]). Es liege gerade in der mitgliedstaatlichen Integrationsverantwortung, darauf zu achten, dass die Organe der Europäischen Union nicht das ihnen aufgetragene Integrationsprogramm überschreiten. Eine solche Überschreitung liege bereits dann vor, wenn die Organe der Europäischen Union selbständig über die Auslegung der Verträge und damit souverän über die eigene Zukunft entschieden. Gegen diese Gefahr sind „geeignete innerstaatliche Sicherungen zur effektiven Wahrnehmung dieser Verantwortung zu treffen“ (BVerfGE 123, 267 [353]). Damit ist an dieser zitierten Stelle der Umfang der Kontrollkompetenzen von Bundestag und Bundesrat im Begleitgesetz gemeint. Dieser Argumentationsfaden wird aber an späterer Stelle erneut aufgegriffen und dort auf die Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts zugespielt (vgl. BVerfGE 123, 267 [397–401]).

Zunächst wird der Europäische Gerichtshof als jenes Gericht beschrieben, welches an der Spitze der sich aus den Verträgen ergebenden europäischen Rechtsordnung steht. Insofern hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbare Wirkung in

10 Schon im Kloppenburg-Beschluß von 1987 ist diese Position formuliert (vgl. BVerfGE 75, 223 [243–244]).

den Mitgliedsstaaten. Dies liegt nicht darin begründet, dass die föderal ineinandergeschobenen Rechtsordnungen von Europäischer Union und den Mitgliedsstaaten zugunsten Ersterer hierarchisiert wären, sondern allein deswegen, weil das vom Europäischen Gerichtshof auszulegende Europarecht durch den nationalen Rechtsanwendungsbefehl in den Mitgliedsstaaten gilt. Die Integrationsverantwortung im Bereich der Auslegung der europäischen Rechtsordnung durch den Europäischen Gerichtshof bleibt dem Bundesverfassungsgericht als dem Verfassungsorgan eines Mitgliedslandes vorbehalten: „Aus der fortbestehenden, mitgliedstaatlich verankerten Volkssouveränität und aus dem Umstand, dass die Staaten die Herren der Verträge bleiben, folgt – jedenfalls bis zur förmlichen Gründung eines europäischen Bundesstaates und dem damit ausdrücklich zu vollziehenden Wechsel des demokratischen Legitimationssubjekts –, dass den Mitgliedstaaten das Recht zur Prüfung der Einhaltung des Integrationsprogramms nicht entzogen sein kann.“ (BVerfGE 123, 267 [398])

In diesem Licht ist auch der Anwendungsvorrang europäischen Rechts zu sehen: Er wirkt nicht im Sinne einer bundesrechtlichen Vorrangklausel, sondern allenfalls im Sinne der Europafreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 123, 267 [346–347]; BVerfG 2 BvR 2661/06, Rn. 58), was nach wie vor den mitgliedstaatlich initiiierenden Rechtsanwendungsbefehl voraussetzt und innerhalb dessen Rahmen das europäische Recht in der Bundesrepublik allein gilt.¹¹ Mitgliedsstaatliches Recht, so die These des Bundesverfassungsgerichts, wird durch supranationales Recht nicht derogiert, sondern nur zurückgedrängt (vgl. BVerfGE 123, 267 [398]; BVerfG 2 BvR 2661/06, Rn. 53–55). Damit wird eine zentrale Regel der Normkollision in föderalen Bundeskonstruktionen generell außer Kraft gesetzt und in diesem Verhältnis der beiden Rechtsordnungen für nicht weiterführend erklärt. Gleichwohl begründet das Bundesverfassungsgericht in der Honeywell-Entscheidung vom 06. Juli 2010 die Funktion des Europäischen Gerichtshofes nicht zuletzt mit der Notwendigkeit einer zentralen Instanz, die den Anwendungsvorrang des europäischen Rechts sicherstellt (vgl. dazu auch Erklärung Nr. 17 EUV). Dieser Geltungsgrund stehe aber nach wie vor in einer Spannungslage zum Status der Mitgliedsstaaten als Herren der Verträge und dem daraus folgenden Umstand einer nach wie vor nicht überschrittenen Bundesstaatsschwelle durch den Vertrag von Lissabon (vgl. BVerfG 2 BvR 2661/06, Rn. 57). Der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichtsbarkeit, so das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil, kann daher auch „nicht die Verantwortung für die Grenzen ihrer verfassungsrechtlichen Integrationsermächtigung und die Wahrung der unverfügbaren Verfassungsidentität genommen werden“ (BVerfGE 123, 267 [399]).

Die Spannungslage europarechtlich gewährleisteter Identität der Mitgliedsstaaten aus Art. 4 Abs. 2 EUV einerseits und der Vorrang europäischen Rechts durch die Erklärung Nr. 17 EUV andererseits sind auch im Kontext der Unterscheidung des Spanischen Verfassungsgerichts von *primacia* des europäischen Rechts und *supremacia* der nationalstaatlichen Verfassung zu sehen (vgl. Pernice 2006: 39–41).¹² „Während die ‚primacia‘ die Normanwendung betreffen soll, beziehe sich die ‚supremacia‘ auf das Rechtssetzungsverfahren“ (Haack 2007: 170). Im Fall der *supremacia* führen daher Normkollisionen zur Vernichtung des niedrigeren Rechts. Im Fall der *primacia* hingegen führen

11 Nachdrücklich Voßkuhle (2010a: 5–6): „Aus deutscher Sicht [...] ist dieser Vorrang allerdings weder ein absoluter noch ein genuin gemeinschaftsrechtlicher, sondern ein verfassungsrechtlich verankerter und damit auch verfassungsrechtlich begrenzter“.

12 Diesen rechtsvergleichenden Hinweis verdanke ich den anonymen Gutachten.

Normkollisionen föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen nur zu einer Suspendierung von Normen der föderal nebengeordneten Rechtsordnung durch jene der bündischen Rechtsordnung. Die vorrangige Anwendung kann sogar „durch eine Anordnung der Verfassung selbst festgelegt werden, daß dies eine andere Norm als die eigene Verfassung sein soll – in einem solchen Fall nähme sich die Verfassung selbst in ihrem Anspruch zurück“ (Haack 2007: 170). Aus Sicht der Ableitungsthese wird daher die Vorrangigkeit des europäischen Sekundärrechts durch die nationalstaatliche Verfassung selbst inauguriert. Dies ist ein Schachzug, dessen Vorteil darin bestünde, die Kompatibilität zwischen föderal ineinandergeschobenen Rechtsordnungen herzustellen. Dabei wird zwar der nationalstaatliche Anspruch auf die Höchstrangigkeit der eigenen Verfassung gewahrt, mit der sich die mitgliedsstaatliche Identität ausdrückt. Jedoch, und darauf weist auch Haack hin, kann diese Konstruktion den Zusammenhang von höchstrangiger Geltung und vorrangiger Anwendung im Konfliktfall nur unzureichend ausgleichen.

Zunächst einmal scheint hier die Frage nach dem Vorrang der mitgliedsstaatlichen Rechtsordnung und der Autonomiestatus des durch sie begründeten Staatenverbundes bereits entschieden. Das Bundesverfassungsgericht ist mit den Kategorien von Rainer Wahl zu den Vertretern der Ableitungsthese zu zählen. Sein subjektiver Standpunkt als Verfassungsorgan in einer mitgliedsstaatlichen Rechtsordnung erschwert es ihm, neben den vertraglich-voluntaristischen Gründungen und Vertragsfortschreibungen auch den zweiten Aspekt des europäischen Einigungsmoments zu erfassen: jene dynamisch-integrative Abkoppelung der europäischen Rechtsordnung von den Herren der Verträge. So begreift das Gericht, seiner Definition vom Staatenverbund entsprechend, die europäische Rechtsordnung als eine aus dem Willen der Mitgliedsstaaten abgeleitete Rechtsordnung mit einer zwar autonomen, aber nur eingeräumten Herrschaftsgewalt (vgl. BVerfGE 123, 267 [349]). Die europäische Herrschaftsgewalt kann damit zwar einen Vorrang ihrer Rechtsakte in den Mitgliedsstaaten beanspruchen. Da dieser Vorrang aber nur auf gewährter Selbständigkeit aufruht, kann die europäische Verfassungsordnung noch nicht als eigenständiger Verfassungsraum begriffen werden.

Deswegen geht das Bundesverfassungsgericht auch einen anderen Weg als das Spanische Verfassungsgericht. Gerade weil die europäische Rechtsordnung noch nicht als eigenständiger Verfassungsraum begriffen werden kann, ist damit dann aber auch der übliche bündische Respekt vor einer anderen Verfassungsordnung innerhalb föderaler Bundeskonstruktionen nicht geboten. Dem Bundesverfassungsgericht wird es mit dieser Position möglich, in den europäischen Verfassungsraum mit den Instrumenten der ultra-vires- und Identitätskontrolle einzugreifen (vgl. BVerfGE 123, 267 [354–355]).

Diese Vorbehaltsklauseln des Gerichts klingen in den Ohren von Europabefürwortern natürlich dramatisch. Werden sie jedoch in der Sprache einer Verfassungstheorie des Föderalismus reformuliert, erfährt das Problem nicht nur eine Entschärfung, es zeigt sich auch ein europafreundlicher Lichtblick. Das Bundesverfassungsgericht hat im Laufe seiner Rechtsprechung eine *Theorie getrennter Verfassungsräume* für das Verhältnis des Grundgesetzes zu den Landesverfassungen entwickelt. Voraussetzung dieser Theorie ist die Verfassungsqualität der konstituierten Rechtsordnungen, ihr Gegenstand ist die Balancierung des Verhältnisses dieser beiden Rechtsordnungen. Auch wenn die Verfassungsautonomie der europäischen Rechtsordnung durch das Bundesverfassungsgericht beschränkt sein sollte, so werden doch mit Blick auf die Theorie getrennter Verfassungsräume die Bedingungen sichtbar, zu denen ein Kooperationsverhältnis von Verfassungsgerichten in einer föderalen Ordnung möglich wird.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt sich die Theorie getrennter Verfassungsräume vor allem am Problem des Verhältnisses zwischen Landesverfassungsgerichten und Bundesverfassungsgericht. Gerichten beider Ebenen steht eine Verfassung zur Auslegung zur Verfügung. In Fällen der Normkollision ist dann fraglich, wie die Kompetenzen der Gerichte auszulegen sind. Auslegungsbedürftig ist in diesen Konstellationen die Frage, inwieweit Landesverfassungsgerichte noch über eine Interpretationsgrundlage aus der Landesverfassung verfügen oder ob entsprechende Normen nicht bereits durch Bundesverfassungsrecht in Form der Bestimmungen aus Art. 31 oder Art. 123 ff. GG überspielt oder außer Kraft gesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht entwickelt dazu die Theorie getrennter Verfassungsräume: „In einem so betont föderativ gestalteten Staat wie der Bundesrepublik Deutschland stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander.“ (BVerfGE 4, 178 [189]) Da sich im Grundgesetz bis auf den Art. 28 GG nicht viel zur Ausgestaltung der Länderverfassungen findet und, darüber hinaus, diese auch historisch dem Grundgesetz vorausgehen, bleibt den Ländern ein weiter Spielraum zur Regelung ihrer eigenen Verfassungsordnung. Die Autonomie über die Gestaltung des eigenen Verfassungslebens gerät zum Wesensmerkmal der Staatlichkeit der Länder, die von den Organen des Bundes zu respektieren sei (vgl. BVerfGE 11, 77 [85]). Das Verfassungsleben der Länder ruht auf einem „Kern eigener Aufgaben als ‚Hausgut‘“ auf (BVerfGE 34, 9 [20]). Darüber zu wachen ist Aufgabe der Landesverfassungsgerichte, die „innerhalb der Verfassungsordnung des Landes ebenso ein oberstes Verfassungsorgan“ sind, „wie das Bundesverfassungsgericht innerhalb der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ (BVerfGE 36, 342 [357]). Den Landesverfassungsgerichten muss daher ein umfassender Kompetenzbereich zuteil werden (vgl. BVerfGE 6, 367; 36, 342), der nicht zuletzt auf der subsidiären Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts allein für jene Fälle aufruht, in denen auf Landesebene kein ausreichender Rechtsschutz gegeben ist (vgl. BVerfGE 22, 267). Der Respekt vor der Verfassungsautonomie der Länder und deren Landesverfassungsgerichte ist so weit gezogen, dass beispielsweise der Rechtsgrundsatz des *perpetuatio fori* im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden kann (vgl. BVerfGE 6, 376). Und schließlich: „Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit darf von der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit nicht in größere Abhängigkeit gebracht werden, als es nach dem Bundesverfassungsrecht unvermeidbar ist.“ (BVerfGE 36, 342 [357])

Aus dem Nebeneinander der beiden Verfassungsräume in einer Bundeskonstruktion folgt jedenfalls aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein Vorbehalt zugunsten der Verfassungen der Länder. Was das Grundgesetz nicht ausdrücklich regelt, fällt unter die Bestandsvermutung für landesverfassungsrechtliche Normen: So sei keinesfalls davon auszugehen, „daß das Grundgesetz eine in einem Land getroffene Regelung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit antasten will, wenn es dies nicht ausdrücklich ausspricht oder diese Regelung ihrer Struktur nach mit dem Grundgesetz unverträglich ist“ (BVerfGE 4, 178 [189], meine Hervorhebung). Ist die zitierte Passage als Teil einer grundlegenden Regel der Ausgestaltung zweier föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen anzunehmen, so ist für den Europäischen Gerichtshof eine Konsequenz festzuhalten: Das Bundesverfassungsgericht benennt genau jene Kriterien, nach denen der Europäische Gerichtshof zu handeln habe, wenn die Ausgestaltung des Verhältnisses der beiden ineinandergeschobenen Rechtsordnungen in eine föderale Bundeskonstruktion gemäß der Theorie getrennter Verfassungsräume münden soll, die über die bislang noch vom Bundesverfassungsgericht vertretene mitgliedstaatliche Ausdeutung der Europäischen Union als

ein Staatenverbund hinausgeht (BVerfGE 123, 267 [348]). Die Bedingung des Wortes ‚wenn‘ ist entscheidend. Es verwandelt die befürchtete Drohung richterlicher Selbstbehauptung in ein Angebot zum Dialog (so auch Voßkuhle 2010a: 7–8), indem die für das Bundesverfassungsgericht wichtige Bedingung genannt ist. Diese Bedingung aber operiert dann schon nicht mehr mit der Annahme einer supranationalen *sui generis*-Konstruktion der Europäischen Union ohne eigenständigen Verfassungsraum, sondern bereits mit dem Vokabular föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen, welches das Bundesverfassungsgericht für die Bestimmung des bundesstaatlichen Verhältnisses der Verfassungsräume von Bund und Ländern benutzt hat.

Werden daher im Prozess dynamischer Integration, für die der Europäische Gerichtshof als maßgeblicher Akteur verantwortlich zeichnet, genau jene Bedingungen eingehalten, die bereits im Verhältnis von Landesverfassungsgerichten und Bundesverfassungsgericht ausbuchstabiert sind, wären damit gleichzeitig jene Regeln anerkannt, die das Nebeneinander von autonomen Verfassungsordnungen kennzeichnet. *Ex negativo* zeigt die Theorie getrennter Verfassungsräume, was das Verhältnis der Rechtsordnung der Bundesrepublik und der Europäischen Union dann nicht mehr wäre: Ein Verhältnis, bestehend aus völkerrechtlichen Verträgen zwischen den souverän konstituierten Verfassungsordnungen der Mitgliedsstaaten einerseits und der supranationalen – nur eingeschränkt autonomen – Rechtsordnung der Union andererseits, welche wiederum Integrations Schritte wagt, die weder von den Verträgen gedeckt sein sollen, noch die Verfassungsautonomie der Mitgliedsländer respektiert. Maßgebend für das innere Verhältnis in einer europäischen bundesstaatlichen Konstruktion wäre allein ein europäisches Bundesverfassungsrecht. Hier bestünde kein Raum mehr für die Anwendung von Völkerrecht zur Regelung des Verkehrs zwischen der Bundesebene und den Bundesgliedern.

Entscheidend kommt es daher darauf an, wie das Bundesverfassungsgericht das supranationale Recht der Europäischen Union vom Völkerrecht zu unterscheiden weiß, um die Union in die Nähe bundesstaatlicher Ordnungen zu rücken. Bereits seit der Entscheidung zur EWG-Verordnung wird die Europäische Rechtsordnung als eine von den Mitgliedsstaaten selbständige Rechtsordnung begriffen, die kein Völkerrecht ist (vgl. BVerfGE 22, 293 [296]) und verbindliche Wirkung für die Organe der Bundesrepublik entfalten kann (vgl. BVerfGE 31, 145 [173–175]). Die Anknüpfung an diese Rechtsprechungslinie wird mit dem Lissabon-Urteil angeboten und als Option für die Zukunft offengehalten: Das Bundesverfassungsgericht deutet die Bedingungen der Einfügung des mitgliedsstaatlichen Verfassungsraumes und seines Interpreten in eine föderale Bundeskonstruktion an, deren Bundesebene die Europäische Rechtsordnung darstellt und deren Interpret der Europäische Gerichtshof sei. Diesem wird eine ähnliche Rolle gegenüber dem Bundesverfassungsgericht angeboten, welche es selbst gegenüber den Landesverfassungsgerichten einnimmt.

Das Bundesverfassungsgericht reicht damit dem Europäischen Gerichtshof gerade die Hand, indem es den Weg aufzeigt, der zu gehen ist. Deutlich wird dies, wenn das oben genannte Zitat – wonach nicht davon auszugehen sei, „daß das Grundgesetz eine in einem Land getroffene Regelung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit antasten will, wenn es dies nicht ausdrücklich ausspricht oder diese Regelung ihrer Struktur nach mit dem Grundgesetz unverträglich ist“ – für das Verhältnis von Bundesrepublik und Europa reformuliert wird. So habe der Europäische Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung zu verhindern, dass die *Europäische Rechtsordnung* eine in einem *Mitgliedsland* getroffene Regelung der *Verfassung* antasten will, wenn die *Verträge* dies nicht ausdrücklich ausspre-

chen oder diese Regelung ihrer Struktur nach mit *der europäischen Rechtsordnung* unverträglich ist. Diese Deutung des Verhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof als die Spitzen zweier föderal ineinandergeschobener Rechtsordnungen klingt schon versöhnlicher, als die Kritiker des Lissabon-Urteils dieses Verhältnis interpretieren, und es weist über den aktuellen Moment der europäischen Entwicklung hinaus. Es ist nicht der befürchtete und kritisierte Abbruch eines richterlichen Dialogs. Es ist ganz im Gegenteil die Fortführung eines Gesprächs, zu dessen konstitutiven Voraussetzungen die wechselseitige Verständigung über die Grenzen der jeweils eigenen unverfügbaren Grundlagen gehört.

4. Schluss

Welchen Weg werden die Bundesrepublik und die anderen Mitgliedsstaaten in und mit Europa nun gehen? Das Bundesverfassungsgericht kann und will dies nicht vorgeben – auch nicht mit dem Lissabon-Urteil. Es kann allenfalls verfassungsrechtlich bedenkliche Wege ausschließen. Dass es mit einem europäischen Bundesstaat seinen Frieden machen kann, haben die vorhergehenden Ausführungen gezeigt. Dabei bleibt der hier dargestellte Weg zu einem europäischen Bundesstaat auf der Grundlage von Volkssouveränität und einem wechselseitigen bündischen Respekt vor den Verfassungen nicht die einzige Form europäischer Integration: „Die bislang vollzogene Entwicklung einer kooperativ gemischten und parallel wahrgenommenen Mitgliedschaft könnte im Gegenteil sogar ein Modell für andere internationale Organisationen und für andere Staatenverbindungen sein.“ (BVerfGE 123, 267 [420]) Vermutlich bewegt sich diese Offenheit des Gerichts für zukünftige Entwicklungen nicht deswegen im Bereich ungewisser Andeutungen, um Festlegungen zu vermeiden, sondern basiert vor allem auf dem Respekt vor der konstituierenden Gewalt des Volkes.

Zuletzt kann das Lissabon-Urteil auch in den Kontext des Trilemmas vom staatlichen Gestaltungsanspruch gestellt werden. Dieser ist durch die ökonomische Globalisierung bedroht und soll durch die Europäische Union effizienter gestaltet werden. Die Integration aber läuft Gefahr, jene demokratischen Grundsätze zu gefährden, deretwegen gerade der staatliche Gestaltungsanspruch legitim zu bleiben vermag. Nationalstaat, Globalisierung und Demokratie: Diese drei Größen miteinander in Einklang zu bringen, ist die Herausforderung der europäischen Politik, an der sich auch das Bundesverfassungsgericht abarbeitet und mit seinem Lissabon-Urteil einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Zwischen supranationalem Staatenverbund und europäischem Bundesstaat ist viel Raum für eigenständige Entwicklungen und integrative Anpassungen der Mitgliedsstaaten. Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts auf das Trilemma von Nationalstaat, Globalisierung und Demokratie versucht gerade die Möglichkeit offenzuhalten, die durch die Globalisierung notwendige europäische Integration so mit Demokratie und Nationalstaat vereinbaren zu können, dass keine der beiden Größen vernachlässigt wird.

Bedenkt man die gegenwärtigen Gewalten der Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die Union – zwischen den Befürchtungen um die Rückkehr der D-Mark einerseits und der Einführung einer europäischen Wirtschaftsregierung andererseits – so scheint im Lissabon-Urteil der Schwerpunkt auf der Demokratie zu liegen. Dem Nationalstaat bleibt allein die sekundäre Rolle eines Garanten der Demokratie. Vor diesem Hintergrund muss man sich die zentrale Rolle der Volkssouveränität vor Augen führen, um zu verstehen,

welche Konsequenzen die Lissabon-Entscheidung für einen europäischen Bundesstaat haben kann – aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts: haben muss. Es gibt hier einerseits jenen Akteuren ein mächtiges Instrument in die Hand, die es schaffen, einen Artikulations-, Selbstverständigungs- und schließlich auch Konstituierungsprozess einer europäischen politischen Gemeinschaft mit dem Ziel der Bundesstaatsgründung anzustoßen. Andererseits aber behält das Bundesverfassungsgericht dieses Instrument auch *allein* jenen Akteuren vor. Denn es entzieht dieses Instrument gleichzeitig den bislang die europäische Integration dominierenden Akteuren, den Regierungen der Mitgliedsstaaten, die darüber nicht verfügen dürfen, weil sie selbst nur konstituierte, nicht konstituierende, Gewalt sind.

Bei aller andauernden Kritik an den Inhalten des Lissabon-Urteils scheint es doch geraten, die hier aufgezeigten Aspekte der Entscheidung als den rechtspolitischen Nukleus zu begreifen, der die Konflikte um das Urteil überdauern kann. Sollte es zur Konstitution einer, dem europäischen Vertragsrecht vorausgehenden, europäischen Bürgerschaft kommen,¹³ kann das Lissabon-Urteil als ein Gründungsdokument einer solchen Bewegung angesehen werden. Jedoch muss dazu, worauf jüngst Habermas (2011: 12) hingewiesen hat, „das bisher von den politischen Eliten hinter verschlossenen Türen betriebene Projekt auf den hemdsärmeligen Modus eines lärmend-argumentierenden Meinungskampfes in der Öffentlichkeit umgepolt werden“. Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls mit Mut, was den eigenen institutionellen Fortbestand angeht, ausgesprochen, welche Konsequenzen gezogen werden müssen, um einen europäischen Bundesstaat Realität werden zu lassen. Wenn die Kritiker des Urteils behaupten, die Entscheidungs Begründung spreche eine ganz andere Sprache, es sei explizit gegen Europa gerichtet, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht sich allein gegen eine dynamische Bundesstaatswerdung ausgesprochen hat, die weder den normativen Ansprüchen an die Legitimität eines solchen Konstrukts noch den Anforderungen an Stabilität und Dauerhaftigkeit eines Bundesstaates gerecht wird.

Literatur

- Beaud, Olivier, 1996: Föderalismus und Souveränität. Bausteine zu einer Theorie der Föderation. In: Der Staat 35, 45–66.
- Bröhmer, Jürgen, 2009: ‚Containment eines Leviathan‘ – Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon. In: Zeitschrift für europarechtliche Studien 12, 543–557.
- Bydlinski, Hans, 1985: Hauptpositionen zum Richterrecht. In: Juristenzeitung 40/4, 149–155.
- Callies, Christian, 2009: Das Ringen des Zweiten Senats mit der Europäischen Union: Über das Ziel hinausgeschossen.... In: Zeitschrift für europarechtliche Studien 12, 559–582.
- Classen, Dieter, 2009: Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett? In: Juristenzeitung 18, 881–889.
- Dingemann, Kathrin, 2009: Zwischen Integrationsverantwortung und Identitätskontrolle: Das ‚Lissabon‘-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: Zeitschrift für europarechtliche Studien 12, 491–528.
- Gärditz, Klaus Ferdinand / Hillgruber, Christian, 2009: Volkssouveränität und Demokratie ernst genommen – Zum Lissabon-Urteil des BVerfG. In: Juristenzeitung 18, 872–881.

13 Die durch Art. 9 EUV und Art. 20 AEUV bekräftigte „Unionsbürgerschaft ist in diesem Sinne nichts kulturell oder normativ dem geltenden Vertragsrecht Vorausliegendes, aus dem heraus verfassungsgestaltende Rechtswirkungen entstehen könnten“ (BVerfGE 123, 267 [404]).

- Grimm, Dieter, 2009: Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union. In: *Der Staat* 48, 475–495.
- Grosser, Alfred, 2009: The Federal Constitutional Court's Lisbon Case: Germany's ‚Sonderweg‘ – An Outsider's Perspective. In: *German Law Journal* 10, 1263–1266.
- Haack, Stefan, 2007: Verlust der Staatlichkeit, Tübingen.
- Habermas, Jürgen, 2011: Europa am Scheideweg. In: *Handelsblatt* vom 17./18.6.2011, 12–13.
- Hector, Pascal, 2009: Zur Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts. In: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 12, 599–612.
- Hillgruber, Christian, 2009: Die besseren Europäer. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10.9.2009, 8.
- Höpner, Martin / Leibfried, Stephan / Höreth, Marcus / Scharpf, Fritz W. / Zürn, Michael, 2010: Kampf um Souveränität? Eine Kontroverse zur europäischen Integration nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: *Politische Vierteljahresschrift* 51, 323–355.
- Isensee, Josef, 2010: Integrationswille und Integrationsresistenz des Grundgesetzes. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33, 33–37.
- Jestaedt, Matthias, 2009: Warum in die Ferne schweifen, wenn der Maßstab liegt so nah? Verfassungshandwerkliche Anfragen an das Lissabon-Urteil des BVerfG. In: *Der Staat* 48, 497–516.
- Kriele, Martin, 1976: *Theorie der Rechtsgewinnung: entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*, Berlin.
- Lenz, Carl Otto, 2009: Ausbrechender Rechtsakt. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 8.8.2009, 7.
- Lübbe, Hermann, 2005: Subsidiarität. Zur europarechtlichen Positivierung eines Begriffs. In: *Zeitschrift für Politik* 52, 157–168.
- Möllers, Christoph, 2009: Was ein Parlament ist, entscheiden die Richter. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 16.7.2009, 27.
- Möllers, Christoph / Halberstam, Daniel, 2009: The German Constitutional Court says ‚Ja zu Deutschland!‘ In: *German Law Journal* 10, 1241–1257.
- Murswiek, Dietrich, 2010a: Art. 38 GG als Grundlage eines Rechts auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns. In: *Juristenzeitung* 65, 702–708.
- Murswiek, Dietrich, 2010b: Schutz der Verfassung als Bürgerrecht. In: *Juristenzeitung* 65, 1164–1167.
- Nettesheim, Martin, 2009: Entmündigung der Politik. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.8.2009, 8.
- Oeter, Stefan, 1998: *Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. Untersuchungen zu Bundesstaatstheorie unter dem Grundgesetz*, Tübingen.
- Oppermann, Thomas, 2009: Den Musterknaben ins Bremserhäuschen! – Bundesverfassungsgericht und Lissabon-Vertrag. In: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 14, 473.
- Pernice, Ingolf, 2006: *Das Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten im europäischen Verfassungsverbund*, Berlin.
- Prantl, Heribert, 2009: Europäische Sternstunde. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 1.7.2009, 4.
- Sack, Jörn, 2009: Der ‚Staatenverbund‘ – Das Europa der Vaterländer des Bundesverfassungsgerichts. In: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 12, 623–636.
- Schäller, Steven, 2006: Präjudizien als selbstreferenzielle Geltungsressource des Bundesverfassungsgerichts. In: Hans Vorländer (Hg.), *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wiesbaden, 205–234.
- Schäller, Steven, 2007: Gute Erfahrungen – schlechte Erfahrungen. Präsumtive Präjudizienbindung im gewaltenteiligen Rechtsstaat. In: André Brodocz (Hg.), *Erfahrung als Argument*, Baden-Baden, 267–282.
- Scharpf, Fritz W., 2009: Legitimität im europäischen Mehrebenensystem. In: *Leviathan* 37, 244–280.
- Schmitt, Carl, 2003: *Verfassungslehre*, Berlin.
- Schönberger, Christoph, 2004: Die Europäische Union als Bund. Zugleich ein Beitrag zur Verabschiedung des Staatenbund-Bundesstaat-Schemas. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 129, 81–120.
- Schönberger, Christoph, 2005: Unionsbürger: Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, Tübingen.
- Schönberger, Christoph, 2009: Die Europäische Union zwischen ‚Demokratiedefizit‘ und Bundesstaatsverbot. In: *Der Staat* 48, 535–558.

- Schönberger, Christoph, 2010: Der introvertierte Rechtsstaat als Krönung der Demokratie? – Zur Entgrenzung von Art. 38 GG im Europaverfassungsrecht. In: Juristenzeitung 65, 1160–1164.
- Schorkopf, Frank, 2009: Die Europäische Union im Lot. Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 20, 718–724.
- Schübel-Pfister, Isabel / Kaiser, Karen, 2009: Das Lissabon-Urteil des BVerfG vom 30. 6. 2009 – Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis. In: Juristische Schulung 8, 767–772.
- Selmayr, Martin, 2009: Endstation Lissabon? – Zehn Thesen zum ‚Niemals‘-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009. In: Zeitschrift für europarechtliche Studien 12, 637–679.
- Terhechte, Jörg Philipp, 2009: Souveränität, Dynamik und Integration – making up the rules as we go along? In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 20, 724–731.
- Thiele, Ulrich, 2000: Verfassunggebende Volkssouveränität und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Position der Federalists im Fadenkreuz der zeitgenössischen Kritik. In: Der Staat 39, 397–424.
- Thym, Daniel, 2009: Europäische Integration im Schatten souveräner Staatlichkeit. In: Der Staat 48, 559–586.
- Tomuschat, Christian, 2010: Lisbon – Terminal of the European Integration Process. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 70, 251–282.
- Ukrow, Jörg, 2009: Deutschland auf dem Weg vom Motor zum Bremsen der europäischen Integration? In: Zeitschrift für europarechtliche Studien 12, 717–729.
- Voßkuhle, Andreas, 2010a: Der europäische Verfassungsgerichtsverbund. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1, 1–8.
- Voßkuhle, Andreas, 2010b: Fruchtbare Zusammenspiel. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.4.2010, 11.
- Wahl, Rainer, 2009: Die Schwebelage im Verhältnis von Europäischer Union und Mitgliedsstaaten. In: Der Staat 48, 587–614.
- Wohlfahrt, Christian, 2009: The Lisbon Case: A Critical Summary. In: German Law Journal 10, 1277–1285.

Plurale Perspektiven auf die Postdemokratie

Dagmar Comtesse, Katrin Meyer*

*Dem Frankfurter Arbeitskreis für politische Philosophie
und Theorie zu seinem zehnjährigen Bestehen*

Schlüsselwörter: Demokratie, Postdemokratie, Gleichheit, Macht, Poststrukturalismus, Postmarxismus, Jacques Rancière, Wendy Brown

Abstract: Postdemokratie dient in der zeitgenössischen Debatte als kritisch-zeitdiagnostisches Konzept, um den gegenwärtigen Zustand westlicher Demokratien in seiner Verfallstendenz zu umreißen. Demokratie und Postdemokratie werden entsprechend als dichotomische Phänomene gefasst, deren Verhältnis jenem von Ideal und Wirklichkeit entspricht. Dagegen argumentieren die Verfasserinnen für ein Verständnis von Postdemokratie aus poststrukturalistischer und postmarxistischer Sicht, das dieses enger mit den systematischen Problemen des modernen Modells der liberalen, repräsentativen Demokratie in Verbindung bringt. Postdemokratie wird als Begriff für eine gegenwärtige Praxis gefasst, in der im Namen der Demokratie demokratische Auseinandersetzungen um eine egalitäre Teilhabe an der Macht verunmöglicht werden. Diese Begriffsbestimmung stützt sich einerseits auf Jacques Rancières Verständnis von Postdemokratie als ‚konsensueller Demokratie‘, das aufzeigt, inwiefern sich zeitgenössische Demokratien dem politischen Streit verschließen, und sie nimmt andererseits auf Wendy Browns Analysen zur ‚Genealogie‘ der modernen Demokratie Bezug, die deutlich machen, inwiefern die gegenwärtigen westlichen Demokratien ihre eigene Aushöhlung durch liberale Wissens- und Subjektivierungsmächte vorantreiben.

Abstract: In current debates the term post-democracy is used as a critical and diagnostic concept to describe the present disintegration of Western democracies. Accordingly, democracy and post-democracy are understood as dichotomised phenomena which relate to each other like an ideal and reality. In contrast to this use of the term of post-democracy the authors of this paper argue for post-structural and post-Marxist perspectives which connect post-democracy with the systematic problems of the liberal model of democracy. On this view, post-democracy comes to stand for a present practice which – in the name of democracy – makes democratic struggles for equal participation impossible. On the one hand, such an understanding of the term is supported by Jacques Rancière’s use of post-democracy as ‘consensual democracy’, which demonstrates how present democracies tend to exclude political conflicts. On the other hand, this understanding is in line with Wendy Brown’s analysis of the ‘genealogy’ of modern democracy, which highlights the undermining of present Western democracies by liberal powers of subjectivation.

Perspektiven eröffnen und verschließen ganze Phänomenbereiche oder auch nur Aspekte derselben. Poststrukturalistische Perspektiven zeichnen sich nun gerade dadurch aus, dass sie das Heterogene – besonders gerne das Heterogene im angenommenen Homogenen – hervorkehren und damit die Phänomenbereiche eher vervielfältigen als einschränken. Die Erweiterung des Phänomenbereichs ergibt sich zum einen aus dem Anti-Fundamentalis-

* Dagmar Comtesse, M.A., Universität Frankfurt. Kontakt: comtesse@em.uni-frankfurt.de
Dr. Katrin Meyer, Universität Basel. Kontakt: katrin.meyer@unibas.ch

mus, der Letztbegründungen und Wahrheitstheorien auflöst und damit Zusammenhänge und nicht Begründungen bietet. Zum anderen vervielfältigen sich die Phänomene durch den strukturalistischen Differenzgedanken, der Bedeutungen allein aus unterschiedlichen Positionen gewinnt (vgl. Angermüller 2007). Von einer Gerichtetheit poststrukturalistischer Perspektiven kann allerdings nicht gesprochen werden. Eine wichtige Erweiterung erfahren sie darum durch die Hinzunahme postmarxistischer Ansätze, die Emanzipationsansprüche, Strategien, Materialität und historische Konstellationen sowohl epistemisch in ihre Perspektive einbauen als auch normativ fordern (vgl. Frankfurter Arbeitskreis für politische Theorie und Philosophie 2004: 13–28). Beide Perspektiven zusammen ermöglichen einen Gebrauch des Begriffs ‚Postdemokratie‘, der zu einer kritischen Analyse der liberalen Demokratie führt und damit weit über den politikwissenschaftlichen Gebrauch von Postdemokratie hinausreicht.

1992 prägte Jacques Rancière im Kontext einer Vorlesungsreihe erstmals den Begriff der Postdemokratie, den er in seinem philosophischen Hauptwerk *Das Unvernehmen* weiter vertiefte (vgl. Rancière 2010; 2002). Er versteht Postdemokratie als kritisch-zeitdiagnostisches Konzept, um den gegenwärtigen Zustand westlicher Demokratien in seiner Verfallstendenz zu umreißen. Seither hat der Begriff, vor allem auch dank Colin Crouchs *Postdemocrazia* von 2003, zunehmend Aufmerksamkeit erregt (vgl. Crouch 2008; Buchstein/Nullmeier 2006; Nohlen 2009). Er dient dazu, hinter der Fassade demokratischer Verfassungen und Institutionen auf das Fehlen wahrhaft demokratischer Politik aufmerksam zu machen. Entsprechend wird ‚Postdemokratie‘ im philosophischen und politikwissenschaftlichen Kontext fast ausnahmslos als Negativbegriff verwendet (vgl. Jörke 2005; 2010). Er legt gegenwärtige Demokratien als Scheindemokratien frei, die nur noch pro forma jenen Ansprüchen zu genügen vermögen, welche die Demokratie als moderne Herrschaftsform zu erfüllen hat. Wenn in einer so genannten demokratischen Staatsform die Versprechen von Gleichheit und Selbstbestimmung des Volkes uneingelöst bleiben, so Dirk Jörke, dann bleibt letztlich auch das Versprechen von Demokratie selber uneingelöst (vgl. Jörke 2005: 486). Ein zentraler Faktor für diese Aushöhlung demokratischer Prinzipien aber – darin sind sich alle Autorinnen und Autoren einig – ist die Macht der transnationalen Institutionen, die im Dienst einer globalen, neoliberal verfassten Ökonomie den Spielraum von nationalstaatlich organisierten demokratischen Partizipationsmöglichkeiten einengt, für sich instrumentalisiert oder ihnen gar den Boden entzieht (vgl. in diesem Sinn schon Habermas 1998).

Demokratie und Postdemokratie werden demnach als dichotomische Phänomene gefasst, deren Verhältnis jenem von Sein und Schein, Ideal und Wirklichkeit oder Ursprung und Verfall entspricht. Dieser dichotomische Gegensatz von Demokratie und Postdemokratie ist zwar argumentativ nachvollziehbar und auch in kritischer Absicht gewinnbringend und erkenntnisreich, dennoch bleibt er aus poststrukturalistischer und postmarxistischer Sicht unterbestimmt. Wie wir zeigen werden, genügt er nicht, um das kritische Potential des Begriffs der Postdemokratie in seiner ganzen Bedeutung zu entfalten. Dies ist erst möglich, wenn das historische Verfallsmoment, das im ‚Post‘ der Postdemokratie angezeigt wird, nicht nur als Resultat des antagonistischen Kräftespiels zwischen demokratischem Nationalstaat und transnationaler Ökonomie bestimmt wird, sondern auch als eine historische Entwicklung eines bestimmten Konzepts der Demokratie selber. Die Postdemokratie ist nicht nur das, was übrig bleibt, wenn das neoliberale Kapital über den demokratischen Nationalstaat den Sieg davongetragen hat, sondern auch das, was die westlich geprägte, liberal-repräsentative Demokratie im 20. Jahrhundert aus sich selbst ge-

macht hat. Es ist also wichtig, die starre systematische Dichotomie von Demokratie und Postdemokratie aufzubrechen und die moderne Demokratie als Konzept zu theoretisieren, dessen Verhältnis zu Gleichheit und Selbstgesetzgebung historisch und systematisch prekärer ist, als es in vielen Postdemokratie-Theorien nahe gelegt wird. Die Demokratie als Herrschaftsform ist immer schon Teil und Schauplatz von Machtkämpfen, die ihr nicht nur äußerlich sind.

Wir verstehen im Folgenden Postdemokratie als Begriff für eine gegenwärtige Praxis, in der *im Namen der Demokratie* demokratische Auseinandersetzungen um eine egalitäre Teilhabe an der Macht verunmöglicht werden. Diese Begriffsbestimmung stützt sich einerseits auf Jacques Rancières Verständnis von Postdemokratie als ‚konsensueller Demokratie‘, das aufzeigt, inwiefern sich zeitgenössische Demokratien dem politischen Streit verschließen (1), und sie nimmt andererseits auf Wendy Browns Analysen zur ‚Genealogie‘ der modernen Demokratie Bezug, die deutlich machen, inwiefern die gegenwärtigen westlichen Demokratien ihre eigene Aushöhlung durch liberale Wissens- und Subjektivierungsmächte vorantreiben (2). Beide Elemente zusammen geben dem Begriff der Postdemokratie erst seinen vollen kritischen Sinn: Er ist Ausdruck einer machtanalytisch und normativ an Gleichheit orientierten Demokratiekritik, die aus poststrukturalistischer und postmarxistischer Perspektive das Verständnis dessen, was Demokratie heißen kann und soll, verändert (3).

1. Rancière: Postdemokratie als ‚konsensuelle Demokratie‘

„Post-Demokratie“ bezeichnet, in der Definition von Jacques Rancière, ein „Paradox“ (Rancière 2002: 111). Gemeint ist das Paradox, das „unter dem Namen der Demokratie die konsensuelle Praxis der Auslöschung der Formen demokratischen Handelns geltend macht.“ (ebd.) Postdemokratische Verhältnisse entstehen demnach dann, wenn Demokratie im Namen der Demokratie zerstört wird. Diese Bestimmung hat bei Rancière sowohl eine systematisch-begriffliche wie eine zeitdiagnostisch-historische Komponente. In systematischer Hinsicht bezeichnet sie ein Konzept von Demokratie, das als „konsensuelle Demokratie“ (ebd.: 105) bestimmbar ist. Dieses Konzept der konsensuellen Demokratie steht nach Rancière am Ende einer langen Denktradition, in der die politische Philosophie und die Sozialwissenschaften Politik auf die „Bestimmung des Guten“ und die „Verwirklichung des Gemeinwohls“ (ebd.: 104) hin verpflichtet haben. Zeitdiagnostisch ist Rancières Definition der Postdemokratie insofern, als sie die Weise bezeichnet, wie moderne Demokratien dieses konsensuell zu erringende Allgemeinwohl unter den Bedingungen einer medialisierten und ökonomisierten politischen Öffentlichkeit organisieren. Dazu greifen sie primär auf Institutionen des Rechts und auf vielfältiges Expertenwissen als Steuerungsinstrumente zurück (vgl. ebd.: 122). Expertokratie, Verrechtlichung und die medialen Anrufungen der Volksmeinung wirken nach Rancière zusammen und bilden das politisch-gesellschaftliche Phänomen der Postdemokratie, deren primäres Ziel letztlich die effiziente und effektive „Verwaltung des Kapitals“ (ebd.: 123) ist. Die Praxis der Konsenserzeugung wirkt nach Rancière dem Prinzip der Demokratie entgegen, weil sie politische Auseinandersetzungen zu verhindern sucht. So führt die Umstellung von Wahlkampf auf Umfragen zu einem kampflosen Führungsstil der jeweiligen Regierung sowie zur Suggestion bürgerlicher Einheitlichkeit. Über Rancières Beispiele hinaus lässt sich beschreiben, wie die Repräsentationslogik Meinungsgruppen unterläuft, die im Ge-

gensatz zu den finanzstarken Lobbyisten sich allein über kommunikative Macht organisieren und hierüber Auseinandersetzungen anzetteln oder mitgestalten (zur Bedeutung des kommunikativen Machtkreislaufs vgl. Habermas 1994: 399–468). Ebenso findet durch die Adressierung des Bürgers als ‚verantwortungsbewusster‘ Konsument eine Vermeidung von politischen Konfrontationen statt: Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Ungleichheiten wird individualisiert und privatisiert (vgl. zu diesen Verschiebungen im Rahmen des deutschen Wohlfahrtsstaates Nonhoff 2008). Schließlich führt auch die Verrechtlichung der Politik dazu, dass Konflikte nicht mehr öffentlich verhandelt und ausgetragen, sondern durch Recht und Richter entschieden werden (vgl. zu dieser Kritik aus einer kantianischen Perspektive Maus 1994). Die Konsenserzeugung findet also durch verschiedene Praktiken der Vermeidung von öffentlichen, kollektiven politischen Auseinandersetzungen statt. Das konsensuelle System der Postdemokratie, so Rancière, ist die „Verbindung einer Herrschaft, die von der *Meinung* bestimmt ist, mit der Herrschaft, die vom *Recht* bestimmt ist“ (Rancière 2002: 112).

Das Präfix ‚Post‘ in Rancières Begriff der Postdemokratie verweist demnach nicht auf eine bloß äußere Begrenzung der Demokratie durch transnationale Unternehmen und Weltmarkt, sondern auf eine innere Verkehrung eines bestimmten Demokratie- und Politikverständnisses. In Postdemokratien werden die demokratischen Entscheidungsverfahren mittels Recht und Wissenschaft so organisiert, dass eine konsensuelle Willensbildung wahrscheinlich wird. Und gerade dadurch löschen sie demokratisches Handeln aus, weil sie die Herrschaft des *Volkes* mit Expertokratie und Management gleichsetzen.

Dieser unheilvollen historischen Entwicklung der konsensuellen Demokratie lässt sich nach Rancière dadurch begegnen, dass demokratisches Handeln von seinem Bezug zum Konsens und zur Repräsentation eines mit sich identischen Volkes gelöst wird. Das Gegenmodell zur Postdemokratie (das heißt zur konsensuellen Demokratie der Gegenwart) ist nach Rancière die radikaldemokratische Politik, die durch Dissens und Unvernehmen bestimmt ist. Demokratie im radikalen Sinn heißt Streit um die gleiche Teilhabe am Volk (vgl. Rancière 2002: 99 ff.; 109 f.; zur Definition des *demos* ebd.: 22). Gleichheit meint dabei nicht bloß die Um- und Neuverteilung der Regierungsmacht unter bestehenden Individuen und Gruppen, sondern die beständige Erweiterung der Gemeinschaft um neue politische Subjekte, die auf der politischen Bühne gehört und gesehen werden wollen und deren Interventionen darauf abzielen, die gesellschaftliche Ordnung der Sicht- und Hörbarkeit so zu verändern, dass ihre Teilhabe am Volk überhaupt denkbar wird. Gleichheit ist demnach kein Zustand, sondern der Prozess der politischen Subjektivierung selber, das heißt der Prozess, in dem vormals nicht gezählte Individuen ihre Teilhabe am *Demos* einfordern und dadurch die gesamte politische Denkkonstruktion in Frage stellen. Einschlägig für diese Bewegung sind für Rancière die moderne Arbeiterbewegung, der Feminismus, die 68’er Revolten sowie die Politisierung und Sichtbarmachung der *Sans-Papiers* in einzelnen westlichen Industrienationen (vgl. Rancière 2009). Diese Emanzipationsbewegungen haben nicht nur einzelne Individuen und Gruppen politisch gestärkt, sondern auch das Verständnis gesellschaftlicher Vorstellungen über Staat, Familie oder Recht verändert. *Strittig* aber bleibt die dadurch erkämpfte Gleichheit deshalb, weil jede Neuordnung der Gesellschaft wiederum in Aufteilungen und Zählungen mündet, die neue Ungleichheiten schaffen. Jeder politische Aufbruch endet, in Rancières Terminologie, in Praktiken der ‚Polizei‘. Als Polizei bezeichnet er die Ordnung „des Sichtbaren und des Sagbaren, die dafür zuständig ist, dass diese Tätigkeit sichtbar ist und jene andere es nicht ist, dass dieses Wort als Rede verstanden wird, und jenes andere als Lärm.“ (Rancière

2002: 41) Der politische Streit ist also darum unabschließbar, weil sich jeder Aufbruch polizeilicher Zählweise sofort wieder in einer neuen Fixierung von Anteilen verfestigt. Der Streit um Gleichheit ist unendlich.

Für besonders wichtig an Rancières Bestimmung von Postdemokratie halten wir die systematische Verbindung, die er zwischen der Postdemokratie und einer konsensorientierten demokratischen Politik aufzeigt. Indem also die Praktiken einer gesteuerten Konsenserzeugung als Realisierung von Demokratie vermarktet werden, wird das radikaldemokratische Moment einer kollektiven politischen Auseinandersetzung um Gleichheit ver- oder zumindest behindert. Rancière wählt den Begriff der Postdemokratie für diese Systematik von Konsenserzeugung und Ungleichheit und gibt dem Begriff dadurch seine spezifische Konnotation, indem er Post-Demokratie von einer Anti-Demokratie unterscheidbar macht. Im Gegensatz zum Begriff der Antidemokratie, der eine der Demokratie feindliche Gegenmacht beschreibt, verweist der Begriff der Postdemokratie darauf, dass sich Demokratie gegen sich selber kehren kann, wenn sie versucht, den Streit um Gleichheit und den Abstand des Volkes von sich selbst als prinzipiell überwindbar und historisch überwunden darzustellen. Das Präfix ‚Post‘ beschreibt demnach eine historische und systematische Bewegung der immanenten Destruktion demokratischer Prinzipien.

Rancières Freilegung dieses Zusammenhangs ist dem Interesse an normativer Eindeutigkeit verpflichtet. Problematisch daran ist allerdings, dass er zwischen Politik und Polizei, das heißt zwischen radikaler Demokratie einerseits und Konsensdemokratie respektive Postdemokratie andererseits, eine scharfe Trennlinie zieht. Dadurch wird nicht nur sein Verständnis von radikaler Demokratie, sondern auch von Postdemokratie in analytischer und kritischer Hinsicht unterkomplex (wenn auch nicht unpolitisch oder gar postdemokratisch, wie Hirsch 2009 meint).

Analytisch unterkomplex ist Rancières Verständnis von radikaler Demokratie darum, weil er die revolutionäre Kraft demokratischer Politik, wie oben beschrieben, im Negativen belässt. Er konzentriert sich darauf, das Demokratische im Dissens und Einspruch gegen eine gegebene polizeiliche Ordnung zu orten. Es ist eine „singuläre Unterbrechung“ (Rancière 2002: 108), ohne dass klar wird, was dieser ihre Wirkmächtigkeit geben kann. So beschreibt er zwar die Wirkung radikaldemokratischer Politisierung als Versuch, die „Macht des Volks“ (ebd.: 99) zu erweitern. Zugleich aber hält er fest, dass Macht im Sinne institutioneller Herrschaft und disziplinärer Kontrolle immer auf der Seite der polizeilichen Ordnung steht (vgl. ebd.: 43). Auch wenn die Polizei nach Rancière in eine „schlechtere und bessere Polizei“ (ebd.: 42) unterscheidbar ist, so bleibt diese Unterscheidung doch für die Bestimmung der demokratischen Politik irrelevant. Das demokratische Moment, das heißt die Macht des Volkes, liegt nach Rancière einzig in der sprachlichen und ästhetischen Kraft, mit der eine gesellschaftliche Ordnung radikal neu *erfahrbar* gemacht wird (vgl. ebd.: 71). Dem entspricht, dass Rancière die Bedeutung einer handlungstheoretisch positiven, kollektiv gestaltenden Macht überhaupt aus seinem normativen Verständnis von Demokratie ausblendet, wie seine durchgängige Kritik an Hannah Arendts Politikverständnis deutlich macht (vgl. Rancière 2008; dazu Meyer 2011). Rancière deutet die revolutionäre politische Subjektivierung demnach als ein Ereignis, das in polizeiliche Strukturen einbricht, wobei dieser Bruch durch den historischen Kontext, in dem er erfolgt, nicht erklärbar ist und zum Verständnis desselben systematisch nichts beiträgt.

Tatsächlich lässt sich aber historisch zeigen, dass alle Emanzipationsbewegungen und revolutionären Brüche auf einer gesellschaftlich-politischen Konstellation beruhen, die

diese Ereignisse vorbereitet und ermöglicht – oder verunmöglicht. Dies lässt sich gut am Beispiel der politischen Subjektivierung der Frauen aufzeigen, das für Rancière ein Paradigma einer revolutionären Neuordnung darstellt. So ist Rancière einerseits zuzustimmen, dass die politische Subjektivierung der Frauen respektive die Formierung der Frau als politisches Subjekt vor allem in der Politik des Westens im 20. Jahrhundert eine radikale Neuordnung der gesellschaftlichen Strukturen impliziert, insofern sie die bestehende Aufteilung der Welt in privat und öffentlich respektive in Familie, Ökonomie und Politik in Frage stellt (und auch faktisch gestellt hat) (Rancière 2002: 53 f.). Allerdings ist diese Umstrukturierung der Geschlechterordnung historisch als ein komplexer Prozess beschreibbar, zu dem die Sufragetten-Bewegung anfangs des 20. Jahrhunderts genauso ihren Teil beigetragen hat wie die Kriegswirtschaft der beiden Weltkriege, die Frauen in Europa und Nordamerika neu subjektiviert haben, wie auch die Entstehung sozialistischer, nationalistischer und (anti-)kolonialistischer Diskurse, die der Herausbildung eines eigenständigen politischen Subjekts ‚Frau‘ sowohl positiv wie auch skeptisch gegenüber eingestellt waren (zu den komplexen Intersektionen der Subjektivierungsweisen ‚Frau‘ vgl. Purtschert/Meyer 2010; Kerner 2009). Dass die Frauen in Finnland 1906, in Deutschland 1918, in Frankreich 1945 und in der Schweiz 1971 das Stimmrecht erhielten, hat also sowohl mit dem ökonomischen und politischen System zu tun wie auch mit unterschiedlichen diskursiven Strategien, die revolutionäre Allianzen ermöglichten oder, wie im Fall der Schweiz, verunmöglichten. Dieses Beispiel zeigt, dass die politische Subjektivierung, die für Rancière am Anfang einer politischen Neuordnung steht, genauso gut auch als deren Ergebnis gedacht werden kann, insofern sie sich in wiederholten Auseinandersetzungen mit vorgegebenen Strukturen historisch herausbildet. Unter dieser Perspektive lassen sich an die radikaldemokratischen Aufbrüche und Neuformierungen des Politischen zusätzliche kritische Fragen stellen, die auf eben diese historischen Ermöglichungsbedingungen abzielen (vgl. auch Wöhl 2007). Welche historische Konstellation begünstigt, dass bestimmten Subjekten das Einfordern von Gleichheit in den Sinn kommt und anderen nicht? Und wie ist es möglich, dass die revolutionäre Erscheinung ‚des Volks‘ ästhetisch sichtbar und argumentativ verstehbar wird, wenn es nach Rancière doch die Polizei ist, die über die Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Rede und Handlung entscheidet? Diese Fragen zu stellen, ist nicht nur für das Verständnis radikaler Demokratie, sondern auch für jenes der Postdemokratie wichtig.

Denn der analytischen Unterkomplexheit im Denken der radikaldemokratischen Subjektivierung entspricht auf der Gegenseite, dass auch die demokratische ‚Polizei‘ bei Rancière zu monolithisch gedacht bleibt. Das kratische Element, das den *Demos* zählt und verwaltet, bleibt undifferenziert, wenn es sich nur durch die Gegenstellung zur revolutionären Politik begreift. Demnach unterscheidet Rancière zwar zwischen einer sanften und einer gewalttätigen polizeilichen Ordnungsmacht, doch diese Unterscheidung bleibt ein Oberflächenphänomen, da er die Polizei in *jeder* ihrer Formationen als das ganz Andere der Demokratie und Politik bestimmt. So kann die Polizei nach Rancière „alle Arten guter Dinge verschaffen, und eine Polizei kann einer anderen unendlich vorzuziehen sein“, wie er am Beispiel der skythischen Praxis des Augenausstechens im Vergleich zum heutigen Überwachungsstaat klar macht, aber das „ändert nicht ihre Natur“ (Rancière 2002: 42). Diese radikale Dichotomie von Demokratie und Polizei führt zu einer Nivellierung der verschiedenen Arten der Konsensdemokratie, die der Erfassung des Phänomens der Postdemokratie abträglich ist und letztlich auch Rancières zeitdiagnostischen Intentionen entgegen steht. Tatsächlich ist doch der Begriff der Postdemokratie bei Rancière ge-

rade der Versuch, eine bestimmte Erscheinungsweise der demokratischen Polizei im Ausgang des 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts näher zu charakterisieren und nach ihrem Abstand zur Demokratie zu bemessen. Weil es also auch für Rancière wichtig ist, sich über die historischen Spielarten der Konsensdemokratie bewusst zu sein, muss den vielfältigen Verbindungen zwischen politischer Subjektivierung und kratischer Verwaltung, das heißt zwischen Zäsur und Struktur, mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, als er dies selber tut.

Für diese Aufgabe ist es hilfreich, auf Wendy Browns Analysen der gegenwärtigen Demokratien und ihrer Entdemokratisierungstendenzen zurückzugreifen. Auch wenn sie selber den Terminus Postdemokratie nicht gebraucht, formuliert sie durch den Einbezug der Frage nach der Genealogie der Demokratie eine Theorie der Postdemokratie, in der den Entstehungsbedingungen der Subjektivierung besonderes Gewicht beigemessen wird. Der Prozess der politischen Subjektivierung, der bei Rancière einseitig als Emergenz einer radikaldemokratischen Gleichheitsforderung erscheint, lässt sich mit Brown als ambivalente Bewegung fassen, die zwischen Politik und Polizei gleichermaßen zu verorten ist und den starren Gegensatz von radikaler Demokratie und Postdemokratie ins Wanken bringt.

2. Brown: Über die Subjektivierungsmächte der Demokratie

In ihrem 2009 erstmals auf Französisch erschienenen Aufsatz *Nous sommes tous démocrates à présent* geht Wendy Brown zwei gegenwärtigen Entwicklungen nach, die den Umgang mit dem Begriff der Demokratie betreffen. Zum einen stellt sie fest, dass nach dem Ende des Kalten Krieges Politikerinnen und Politiker neoliberaler wie sozialistischer, dogmatischer wie extremistischer Couleur, aber auch Intellektuelle und kritische Denker sich gleichermaßen auf Demokratie berufen: „Berlusconi und Bush, Derrida und Balibar, italienische Kommunisten und Hamas – wir sind heute alle Demokraten“ (Brown 2009: 60; Übersetzung ins Deutsche im Folgenden durch uns, DC/KM). Zum anderen listet sie sechs Punkte der ‚De-démocratisation‘ auf, die zurzeit in den liberalen Demokratien stattfindet, während diese Demokratien an ihrer Selbstzuschreibung als demokratische Regierungs- und Staatsform festhalten. Zu diesen Punkten zählen: das Abhängen der Unterschicht durch sozioökonomische Machtverhältnisse, die Vermarktung der demokratischen Wahl, die Privatisierung der Staatsaufgaben, die Verrechtlichung politischer Konflikte, die Entstaatlichung durch Globalisierung und die Verselbständigung der Exekutiven durch die Anti-Terrorgesetze.

Während sich die Analyse der Entdemokratisierung mit der Zeitdiagnose von Jörke, Crouch und Rancière deckt, unterscheidet sich Brown von ihnen in der Wahrnehmung der globalen Ausweitung des Demokratiebezugs, der Regimes und Regierungen unterschiedlichster sozio-politischer Ordnungen umfasst. Sie stellt diese Phänomene allerdings unvermittelt nebeneinander und deutet den Zusammenhang zwischen der hegemonialen Stellung der Demokratie im politischen Diskurs und der gleichzeitigen Aushöhlung des Begriffs nur an. Dadurch, dass dieser Zusammenhang – nämlich die Inanspruchnahme des Begriffs der Demokratie bei gleichzeitiger Entdemokratisierung – von Brown nicht weiter verfolgt wird, bleibt sie auf den ersten Blick eine Theoretikerin der Postdemokratie im gängigen Sinne, also der rein zeitdiagnostischen Auffassung des Präfixes ‚Post‘ als Beschreibung aktueller antidemokratischer Machtverhältnisse. Demnach erscheint ihre

Analyse der Entdemokratisierung zunächst als eine einfache Gegenüberstellung dieser Phänomene mit dem Konzept der liberalen Demokratie. Es könnte sich damit lediglich um eine zeitdiagnostische Anwendung einer Theorie der Entdemokratisierung handeln, die ihren Maßstab aus der Betrachtung der historischen Form der liberalen Demokratie ableitet.

Doch Brown dringt mit ihrer Untersuchung zu den Ursachen der Entdemokratisierungstendenzen in das liberale Demokratieverständnis selbst vor und deckt dabei auf, wie sehr das Ausblenden bestimmter Mächte in der liberalen Demokratietheorie dazu beigetragen hat, die entdemokratisierenden Prozesse der Spätmoderne zu verkennen. Brown zielt dabei einerseits auf den Zusammenhang von liberalem Freiheitsverständnis und dem Niedergang der historisch verwirklichten, liberalen Demokratie ab und entwickelt andererseits ein komplexeres Verständnis von kollektiver Selbstgesetzgebung. Den Ausgangspunkt für beides bildet die poststrukturalistische Perspektive auf die Konstitutionsbedingungen von Subjekt und Gesellschaft, die Brown in einen genealogischen, machtanalytischen Zusammenhang stellt.

Brown versteht im Foucault'schen Sinn die Subjektivierungsmächte als jeweilige historische Formierung von Macht, welche ubiquitär und produktiv gedacht wird. Staat, Gesellschaft, Familie, Markt, Kultur sind verschiedene Phänomenbereiche, Sphären und diskursive Räume, die an der Subjektivierung beteiligt sind. Der Vorgang der Subjektivierung wiederum prädisponiert die Bürger und Bürgerinnen, so dass sich auf demokratietheoretischer Ebene zwei Konsequenzen ergeben: Zum einen muss der Demokratiebegriff in die Fabriken der Macht hineinreichen, muss zu „Kontrolle und Verständnis der multiplen Mächte [führen], die uns als Subjekte konstruieren, die die Normen produzieren, durch die hindurch wir die Realität wahrnehmen und das Gute und Schlechte beurteilen und die uns die Auswahl präsentieren, wenn wir wählen und selbst wenn wir Gesetze erlassen“ (Brown 2009: 69) und zum anderen muss er die Inanspruchnahme eines idealistischen Freiheitsbegriffs aufgeben. Die Einsicht in die Subjektivierungsmächte „ruiniert den liberalen Begriff der Selbstgesetzgebung durch Wahl und allgemeine Zustimmung.“ (ebd.: 70) Die liberale Reduktion der Freiheit auf die freie Wahl blendet den gesamten Vorgang der Subjektivierung aus und verhindert somit auch die politische, kollektive Einflussnahme auf die Subjektivierungsmächte. In diesem Licht betrachtet, zeigt sich die Subjektivierungsform des Neoliberalismus als eine aktive Verhinderung starker Formen der Selbstgesetzgebung: gestützt auf das Paradigma der Wahlrationalität wird bürgerliche Teilhabe mit Konsum, die Wahl der Zahnpasta mit jener der Partei gleichgesetzt und diese Wahl als Freiheit deklariert, ohne die Frage nach den Produktionsbedingungen des einen wie des anderen in den Blick kommen zu lassen. So wie die mögliche Mitgestaltung der Subjektivierung der Bürgerschaft aus dem Freiheitsverständnis des Liberalismus hinausfällt, so geht auch die kollektive Einflussnahme auf die zur Wahl stehenden Optionen verloren.

Um diesen Verzerrungen zu entgehen, plädiert Brown dafür, Demokratie als ein bewegliches, kontinuierliches, politisches Projekt zu sehen, das darauf abzielt „seine Anhänger(innen) für den Kampf um Teilhabe an jenen Mächten zu verpflichten, die sie fabrizieren, ordnen und regieren“ (ebd.), ohne jemals dieses Ziel wirklich erreichen zu können. Denn ein Erreichen einer dauerhaften Teilhabe an diesen Mächten würde zunächst in einer (progressiven) Institutionalisierung münden, die sich jedoch qua Institution der kollektiven Kontrolle und Teilhabe wieder zu entziehen sucht. Wendy Brown teilt hier also mit Jacques Rancière die Einsicht, dass Demokratie ein unendliches Projekt ist. Ihre ge-

nealogische Perspektive fokussiert den Prozess der Subjektivierungen, der in das Projekt der kollektiven Selbstgesetzgebung einzubeziehen ist (ebd.: 69).

Wenn man unter Genealogie „im weiten Sinn das Programm der historisierenden und machtanalytischen Relativierung und Kritik gegenwärtiger Selbstverständnisse und Selbstverhältnisse [versteht]“ (Saar 2007: 293), dann fällt auch Browns Analyse der liberalen Demokratie in das genealogische Programm, weil es sich hier um den Nachweis einer *Herkunft* handelt, die den gegenwärtigen Zustand als Resultat einer kontingenten und zugleich machtbedingten Entwicklungslogik beschreibt und damit erst ihrer Infragestellung zugänglich macht. So ist es Sinn und Zweck der genealogischen Methode, gemäß Brown, die „Unvermeidbarkeit, Natürlichkeit und Schicksalhaftigkeit einer Zeit oder eines Dings“ (Brown 2001: 128) zu dekonstruieren und die Machtprozesse der Gegenwart zu enthüllen, die diese Konstellationen aufrechterhalten.

In diesem Sinn stellt Brown mit Blick auf die Formierung des marktliberalen Subjekts die fundamentale Frage, ob und wie weit die konsumorientierten, materiell saturierten, in individuellen Lebensläufen denkenden Bürgerinnen und Bürger der marktliberalen Demokratie überhaupt noch die politische Freiheit im Sinne der kollektiven Selbstgesetzgebung *wollen* können. Ist ihr Wollen, das heißt die Begehrensstruktur nicht bereits so weit vermarktet, dass alle Ansprüche auf Machtteilhabe entpolitisiert werden? Das kapitalistisch restringierte Verständnis von Freiheit, Selbstbestimmung und Autonomie ist darum für die liberale Demokratie selbst-destruktiv, weil es sich mit offen illiberalen Rationalitäten bestens verträgt. So können autoritäre Regimes eingesetzt werden, um die Freiheiten des Marktes und die Autonomie von Eigentümerinnen und Eigentümern zu sichern und zu verteidigen. Unter dem Titel *American Nightmare* analysiert Brown in diesem Sinn, wie sich in den USA der Bush-Ära neoliberale und neokonservative Politikvorstellungen trotz scheinbarer ideologischer Gegensätze zu einem Muster der ‚De-Democratization‘ verbinden konnten (vgl. Brown 2006). Die spezifische Kombination von liberal-demokratischen und anti-demokratischen Impulsen, die sich wechselseitig verstärken, kann man als postdemokratisch bezeichnen, weil die Entwicklungslogik der ‚De-Democratization‘ auf einer bestimmten, historisch kontingenten Form der liberalen Demokratie aufruht. Diese lässt sich nicht nur, wie Brown festhält, mit den Entwicklungen der kapitalistischen Ökonomie erklären, sondern ist auch mit rassistischen und imperialistischen Praktiken verflochten.

Aus dieser genealogisch-poststrukturalistischen Perspektive lässt sich eine Neubestimmung des Begriffs der Postdemokratie mit Brown, wenn auch nicht in ihren eigenen Worten, vornehmen. Der Begriff der Postdemokratie beschreibt demnach ein historisch kontingentes Machtfeld, in dem die politischen Subjekte im Namen der Demokratie so formiert werden, dass sie Demokratie als politische Selbstgesetzgebung nicht mehr wollen.

Ausgehend von dieser Beschreibung werden wir zum Schluss zeigen, wie der Begriff Postdemokratie zu fassen ist, damit er einerseits als analytischer Begriff taugt, um die immanenten Probleme der liberalen Demokratie zu bezeichnen, andererseits aber das normativ kritische Potential des radikalen Demokratiebegriffs nicht preisgibt.

3. Zwischen Gleichheitsforderung und Machtanalyse: Postdemokratie als analytischer Begriff der Demokratiekritik

Wenn man die Demokratieauffassung Rancières als politischen Streit um Gleichheit begreift und mit Browns Bestimmung der Demokratie als Teilhabe an den Subjektivierungsmächten ergänzt, dann ergibt sich für den normativen Begriff von Demokratie eine Verbindung von Demos als jene, die Gleichheit fordern, und Kratie als kollektive Teilhabe an den Subjektivierungsmächten. Damit wird Rancières Bestimmung der Demokratie als Streit auf das kratische Moment ausgeweitet, da sich die Gleichheit des Kollektivs im Kontext jener Subjektivierungsmächte abspielt, deren Demokratisierung Brown fordert. Mit Browns Fokussierung der Subjektivierungsmächte kann der Dissens beziehungsweise die Forderung nach gleicher Teilhabe somit in jene Bereiche vordringen, die Rancièr als Polizei der Demokratisierung entzieht. Und umgekehrt kann mit Rancières Bestimmung der Gleichheitsforderung als emanzipatorischer Kraft des demokratischen Prinzips die Browns'sche Analyse der politischen Subjektivierungsmächte normativ ausgerichtet werden. Der Gleichheitsbegriff gibt der Forderung nach kollektiver Teilhabe an den Subjektivierungsmächten ein Kriterium, mittels dessen sich die Demokratisierung messen lässt. Die Verbindung von Gleichheit und Subjektivierungsmacht spannt so das Begriffsfeld auf, in dem sich sowohl Demokratie wie Postdemokratie verorten lassen und neue Frage-Perspektiven eröffnen. Was heißt die Forderung nach Gleichheit im Modus der Kratie? Was heißt es, Gleichheit zu fordern angesichts der Unhintergebarkeit historisch kontingenter Subjektivierungsmächte? Während Rancièr die Gleichheitsforderung global an den Demos richtet, stellt sich im Anschluss an Brown die Frage, ob es sich um die Gleichheit in Bezug auf die Unterwerfung unter die Subjektivierungsmächte handelt oder um die Gleichheit der produktiven Effekte dieser Unterwerfung, das heißt um die Gleichheit subjektiver Handlungsfähigkeit (zur Ambivalenz der Subjektivierung als assujettissement vgl. Butler 2001). Neben der Frage, welche Gleichheit gemeint ist, ist auch zu klären, wie das Verhältnis von Gleichheit als emanzipatorischer Kraft und Gleichheit als polizeilich hergestellter und fixierter Ordnung zu verstehen ist. Und entscheidend ist schließlich die methodologische Frage, wie die Normativität der Gleichheitsidee selber zu fassen ist: Ist sie diejenige Idee, die alle empirischen Verhältnisse transzendiert, oder bleibt sie als Teil historischer Diskurse in der Immanenz gesellschaftlicher Verhältnisse (vgl. zu diesem Spannungsfeld von Gesellschaftskritik Celikates 2009)?

Aus machttheoretischer Perspektive wird durch die Verbindung von Gleichheit und Subjektivierungsmacht deutlich, inwiefern die Kategorie des Demos eine ambivalente Figur ist. Der Demos ist, wie Rancièr vorschlägt, der Name für etwas Drittes zwischen der Polizei und dem Volk, das heißt der Name für eine Gleichheit, die nie mit einer empirischen Gemeinschaft oder einem symbolisch repräsentierten Volk identisch sein kann (vgl. Rancièr 2002: 21). Damit diese Gleichheit aber als mobilisierende Kraft, das heißt als eine politische Macht wirken kann, muss sie sich die symbolische Gestalt eines Kollektivs geben können. So bleibt sie systematisch auf gesellschaftliche und diskursive Strukturen bezogen, die sowohl für ihre Formation wie Deformation als Kollektiv verantwortlich sind. Der Demos ist darum nicht nur der Name für die Gleichheit der Anteilslosen, sondern auch für die Macht des Volkes, die sich auf ihre eigene Selbstformation bezieht. Der Demos ist ohne Bezug zu einem Volk oder Kollektiv nicht denkbar, weil er nur innerhalb dieses als demokratisch emanzipatorische Kraft wirken kann. Damit aber ver-

strickt sich das politische Subjekt der Gleichheit, das heißt gemäß Rancière, der Demos, mit jenen Strukturen kollektiver Institutionalisierung, die der Demos nach Rancière zu bekämpfen sucht.

Wenn man diesen anspruchsvollen Begriff der Demokratie akzeptiert, wonach Demokratie der Streit um Gleichheit und Selbstbestimmung eines Volkes ist, das *in* den Strukturen *gegen* die Strukturen der Subjektivierungsmächte kämpfen muss, das heißt eines Volkes, das als politische Gemeinschaft doppelt subjektiviert wird, einmal als Unterworfenes und einmal als Befähigtes, dann wird auch der Begriff der Postdemokratie entsprechend komplexer. In diesem Licht betrachtet beschreibt Postdemokratie nicht nur, wie eine auf Konsens ausgerichtete Politik den Streit um Gleichheit verunmöglicht (wie Rancière zeigt), und nicht nur, wie liberale Subjektivierungsmächte eine Form von Wahlfreiheit konstituieren, die die Demokratie politisch aushöhlt (wie Brown zeigt), sondern Postdemokratie beschreibt auch, wie die Ambivalenz der demokratischen Prozesse im Namen der Demokratie auf eine Seite hin vereindeutigt wird. Postdemokratisch ist also sowohl die Zerstörung der mobilisierenden Kraft der Gleichheit wie auch die Verabsolutierung dieser Gleichheitsidee im Namen eines historisch kontingenten Volkes.

Ersteres tritt ein, wenn der Hinweis auf die Verstricktheit des Volkes mit unfreien Strukturen ideologisch und symbolisch so ausgeschlachtet wird, dass sich der Wille zur demokratischen Partizipation und Selbstbestimmung vor jedem revolutionären Aufschwung immer schon selber lähmt und in Frage stellt. Die Desavouierung von Klassenkampf, ökonomischer Gleichheit und politischer Gleichstellung kann im Gestus einer Desillusionierung erfolgen, wonach die gesellschaftlichen Verhältnisse doch komplizierter sind, als die Unterscheidung zwischen Täter und Opfer, Oben und Unten, Machtlosen und Herrschenden nahe legt. In diesem Fall wird die radikale Gleichheitsforderung im Namen eines so genannt ‚realistischen‘ Demokratieverständnisses diskursiv abgelehnt.

Postdemokratisch ist aber auch, wenn die mobilisierende Kraft der Gleichheit diskursiv nicht unterlaufen, sondern im Gegenteil verabsolutiert wird. Wenn sich also ein politischer Körper als in sich homogen und gleich verabsolutiert und die Ambivalenz seiner Subjektivierung ausklammert. Dazu gehört der Anspruch, die Logik der Selbstgesetzgebung sei systematisch von allen institutionellen Regeln abzulösen, die dieser Selbstgesetzgebung im Sinne von Völkerrecht, Verfassungsgerichtsbarkeit und internationalen Menschenrechtskonventionen Grenzen auferlegt. In diesem Fall wird die Gleichheit als Resultat von Subjektivierungsmächten ausgeblendet und insofern auch die Forderung an gleicher Teilhabe an den Subjektivierungsmächten verunmöglicht. Der Demos erscheint als ontologische Entität von gleich Seienden und nicht als ständig durch ökonomische, rassistische, imperialistische und sexistische Machtverhältnisse geformtes und formbares Kollektiv.

Postdemokratie beschreibt also jede gegenwärtige Praxis, in der im Namen der Demokratie demokratische Auseinandersetzungen verunmöglicht werden und in der suggeriert wird, diese Auseinandersetzungen seien entweder unnötig oder unmöglich. Mit dieser Ausweitung der Begriffsbestimmung ist es möglich, neue Allianzen zu erkennen, die an den gegenwärtigen Verhältnissen mitwirken. Dies sind nicht nur, wie Brown erkennt, jene zwischen neoliberaler Staatskritik und illiberaler Staatsgläubigkeit, zwischen der Verwaltung des Kapitals und dem Bewahren konservativer Familienwerte, sondern auch jene Stimmen in einer medialisierten und kritischen Öffentlichkeit, die die Bevölkerung ständig um ihre Meinung fragen und zugleich suggerieren, dass jede und jeder Einzelne völlig machtlos sei und dass ein revolutionärer, oder auch nur reformerischer, aber in jedem Fall kollektiver Widerstand nur noch als Politnostalgie betrachtet werden kann. So

wird – zumindest in Deutschland und der Schweiz – selbst nach der bisher schwerwiegendsten globalen Wirtschaftskrise die derzeitige Form des Kapitalismus nicht ernsthaft in Frage gestellt, obwohl die Kosten für die Sanierung der verschiedenen Privatbanken von den jeweiligen Kollektiven über Jahrzehnte zu zahlen sein werden.

Postdemokratisch ist der *double-bind* eines scheinbar selbstaufgeklärten Volkes, das die Demokratie dank demokratischer Presse als wertlos und sich selbst als machtlos erlebt. Postdemokratisch ist es, zu suggerieren, dass die Freiheit der Individuen immer schon realisiert sei, und zugleich nicht zu verhehlen, dass die Wahlfreiheit, die die gegenwärtige Demokratie anbietet, letztlich wertlos ist. Dagegen steht ein Verständnis von Demokratie, das im Gegenteil die Auseinandersetzungen um Gleichheit und Macht darum für konstitutiv und unabgeschlossen hält, weil Demokratie in der Verbindung von Demos und Kratie sich selber eine widersprüchliche Aufgabe stellt.

Mit diesem aus einer poststrukturalistischen und postmarxistischen Perspektive gewonnenen Verständnis der Postdemokratie kann sowohl die machtkritische Analyse der liberalen, kapitalistischen Demokratie vorangetrieben wie auch die normative Forderung nach Gleichheit verteidigt werden. Auch wenn die Spannung zwischen dem normativen Anspruch auf gleiche Teilhabe an den Subjektivierungsmächten und der Analyse der Subjektivierungsmächte ständig wiederholt werden muss, um nicht auf die Einseitigkeit einer einfachen Gleichheitsforderung oder einer orientierungslosen Hyperkomplexität zu verfallen, so bietet diese Art der Demokratiekritik Denk- und Handlungsmöglichkeiten, die dem Projekt einer radikalen Demokratie und einer radikalen Aufklärung näher stehen als jene Kritik, die Postdemokratie bloß zeitdiagnostisch als Verfall eines liberalen Demokratiemodells deutet, das durch externe Kräfte ihres normativen Kerns beraubt wird.

Literatur

- Angermüller, Johannes, 2007: Nach dem Strukturalismus. Theoriediskurs und intellektuelles Feld in Frankreich, Bielefeld.
- Buchstein, Hubertus / Nullmeier, Frank, 2006: Einleitung: Die Postdemokratie-Debatte. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 19, 16–22.
- Brown, Wendy, 2001: *Politics out of History*, Princeton.
- Brown, Wendy, 2006: *American Nightmare. Neoliberalism, Neoconservatism, and De-Democratization*. In: *Political Theory* 34, 690–714.
- Brown, Wendy, 2009: *Nous sommes tous démocrates à présent...* In: *Démocratie, dans quel état?*, Paris, 59–75.
- Butler, Judith, 2001: *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt (Main).
- Celikates, Robin, 2009: *Kritik als soziale Praxis. Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie*, Frankfurt (Main).
- Crouch, Colin, 2003: *Postdemocrazia*, Roma-Bari.
- Crouch, Colin, 2008: *Postdemokratie*, Frankfurt (Main).
- Frankfurter Arbeitskreis für politische Theorie und Philosophie, 2004 (Hg.): *Autonomie und Heteronomie der Politik. Politisches Denken zwischen Post-Marxismus und Poststrukturalismus*, Bielefeld.
- Habermas, Jürgen, 1998: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1994: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, vierte, durchges. und erw. Aufl., Frankfurt (Main).
- Hirsch, Michael, 2009: *Libertäre Demokratie im neoliberalen Staat. Die Begriffe Staat, Politik, Demokratie und Recht im Poststrukturalismus und Postmarxismus der Gegenwart*. In: Michael Hirsch / Rüdiger Voigt (Hg.), *Der Staat in der Postdemokratie. Staat, Politik, Demokratie und Recht im neuen französischen Denken*, Stuttgart, 191–226.

- Jörke, Dirk, 2005: Auf dem Weg zur Postdemokratie. In: *Leviathan* 33, 482–491.
- Jörke, Dirk, 2010: Was kommt nach der Postdemokratie? In: *Vorgänge* 190, 17–25.
- Kerner, Ina, 2009: *Differenzen und Macht. Zur Anatomie von Rassismus und Sexismus*, Frankfurt (Main) / New York.
- Maus, Ingeborg, 1994: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt (Main).
- Meyer, Katrin, 2011: Kritik der Postdemokratie. Rancière und Arendt über die Paradoxien von Macht und Gleichheit. In: *Leviathan* 39, 21–38.
- Nohlen, Dieter, 2009: Postdemokratie. In: *Lexikon der Politikwissenschaft. Band 2*, München, 833–834.
- Nonhoff, Martin 2008: Die ökonomische Bedrohung politischer Selbstbestimmung. Zum Verhältnis von Demokratie und Wohlfahrtsstaat, in: Brodocz, André / Marcus Llanque / Gary S. Schaal (Hg.), *Bedrohungen der Demokratie*, Wiesbaden, S. 287–308.
- Purtschert, Patricia / Meyer, Katrin, 2010: Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität. In: *Feministische Studien* 1, 130–142.
- Rancière, Jacques, 2002: *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2008: *Zehn Thesen zur Politik*, Zürich.
- Rancière, Jacques, 2009: *Insistances démocratiques: entretien avec Miguel Abensour, Jean-Luc Nancy & Jacques Rancière*. In: *Chantier* 48, 8–17.
- Rancière, Jacques, 2010: Demokratie und Postdemokratie. In: Alain Badiou / Jaques Rancière, *Politik der Wahrheit. 2. durchges. Auflage*, Wien / Berlin, 119–156.
- Saar, Martin, 2007: *Genealogie als Kritik*, Frankfurt (Main).
- Wöhl, Stefanie, 2007: Die Subjekte der radikalen Demokratie: Institutionalisierte Differenzen und Barrieren gegenhegemonialer Artikulation. In: Martin Nonhoff (Hg.), *Diskurs – radikale Demokratie – Hegemonie. Zum politischen Denken von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe*, Bielefeld, 139–158.

Postdemokratie und Liberalismus: Eine neue Perspektive

Kommentar zu „Plurale Perspektiven auf die Postdemokratie“

*Daniel Schulz**

Zerstört die zeitgenössische Demokratie ihre eigenen Grundlagen? Im Anschluss an Jacques Rancière und Wendy Brown legen Dagmar Comtesse und Katrin Meyer der liberalen Demokratie ihre postdemokratische Selbstaushöhlung zur Last. Mit Rancière begreifen sie die Postdemokratie als konsensuelle, am Gemeinwohl orientierte Demokratie des Liberalismus, die durch Verrechtlichung, Expertokratie und medialen Populismus jegliche politische Auseinandersetzung im Namen der Gleichheit verhindere. Im Namen der Demokratie zerstöre daher die Demokratie sich selbst. Brown zufolge hat die liberale Demokratie durch „die Subjektivierungsform des Neoliberalismus“ (Comtesse/Meyer 2011: 70) Bürgerinnen und Bürger hervorgebracht, deren Freiheitsverständnis sich auf die freie Wahl reduziere, die aber darüber hinaus kein Interesse mehr an der „Mitgestaltung der Subjektivierung der Bürgerschaft“ (ebd.) haben.

Nun ist diese These einer Selbstgefährdung liberaler Demokratien zunächst so neu nicht. Die klassischen Studien zu diesem Thema sind dabei zumeist schon von liberalen Autoren selbst verfasst worden: Bei Benjamin Constant, John-Stuart Mill und Alexis de Tocqueville geht die Selbstgefährdung nicht nur von der Tyrannei der Mehrheit, also dem demokratischen Element, aus. Auch die liberalen Elemente können ein Potential der Selbstgefährdung entfalten: Vereinzelung, Privatisierung und drohender Verlust des öffentlichen Raumes sind allesamt Teil einer selbstkritischen Diagnose, welche die interessengeleitete Wirtschaftsgesellschaft in einer spannungsreichen Ordnungssynthese mit der bürgerlichen Zivilgesellschaft verhaftet sieht. Selbst an den Wurzeln des modernden Liberalismus hatte die schottische Moralphilosophie bei Adam Smith und Adam Ferguson die Bedrohung der soziomoralischen Ressourcen eines freien Gemeinwesens diskutiert.

Noch in der Zeit vor der Globalisierungskrise des Nationalstaates und der deregulierten Ökonomie liegt diese Argumentation schließlich in zwei prominenten Ausführungen vor: eine eher konservativ-liberale und eine eher radikaldemokratische. Erstere ist für den demokratischen Verfassungsstaat von Ernst-Wolfgang Böckenförde entfaltet worden: Liberale politische Ordnungen leben von Voraussetzungen, welche der Staat selbst nicht hervorbringen oder garantieren kann. Im Zeichen seiner Liberalität bleiben die soziomoralischen Legitimitätsbedingungen dem staatlichen Zugriff entzogen – eine liberal-demo-

* Dr. phil. Daniel Schulz, Technische Universität Dresden
Kontakt: Daniel.Schulz@tu-dresden.de

kratische Gesinnung kann also nicht erzwungen werden, wengleich diese totalitäre Versuchung das Damoklesschwert moderner Gemeinwesen darstellt (vgl. Böckenförde 1992).

Die andere – und für die Genealogie der poststrukturalistischen und postmarxistischen Diskussion ungleich wichtigere – Variante geht auf die marxistische Demokratiediskussion zurück und ist in einem weiteren Sinne Teil jener republikanischen Deutungstradition, die seit dem Umbruch der amerikanischen und der französischen Revolution als hegemoniales Paradigma weitgehend vom Liberalismus verdrängt wurde, die aber gleichwohl als kritisches Korrektiv immer noch einen Teil des begrifflichen Interpretationsrahmens demokratischer Ordnungen bildet (vgl. Pocock 1975; Skinner 1998). Marx hatte seinen Demokratiebegriff in seiner Darstellung der Pariser Kommune auf die nicht entfremdete Einheit des politischen Subjekts mit sich selbst aufgebaut und folgte damit Rousseau und der republikanisch-jakobinischen Tradition: Nur die direkte Teilhabe am Politischen kann jenen Entfremdungstendenzen entgehen, die in der parlamentarisch-liberalen Repräsentationsdemokratie immer schon reproduziert wurden. Diese Diagnose sollte in der bundesrepublikanischen Demokratiedebatte der sechziger Jahre von den radikalen Kritikerinnen und Kritikern der parlamentarischen Demokratie aufgegriffen werden (am prominentesten bei Bruckner/Agnoli 1968). Aber auch der frühe Habermas hatte noch in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts seine Diagnose einer spätkapitalistischen Legitimationskrise auf der Differenz von formaler und materialer Demokratie erichtet: Krisen der staatlich-administrativen Selbstlegitimation über formalistisch-instrumentelle Verfahrensrationalität können so nur durch materiale, lebensweltlich verwurzelte und kommunikativ verfasste Teilhabep Praxis überwunden werden (vgl. Habermas 1973). Claus Offe sollte dies als „Strukturprobleme des kapitalistischen Staates“ (Offe 1972) beschreiben: Die staatlich-administrativ inszenierte Scheinpartizipation müsse durch eine außerstaatliche, bürgergesellschaftliche Partizipation abgelöst oder mindestens erweitert werden, um materiale statt bloß formale Legitimität zu erzeugen.

Auch die amerikanische Debatte kennt den Topos seit langem: Thematisiert wurde die liberale Gefährdung demokratischer Ordnung in der Debatte zwischen Liberalen und Kommunitaristen. Benjamin Barber hatte neben vielen anderen im Namen der Demokratie das Primat der Interessenorientierung für die Auszehrung der soziomoralischen Tugendressourcen des amerikanischen Gemeinwesens verantwortlich gemacht (Barber 2000). Demokratie bleibt auf tugendhafte Bürgerinnen und Bürger angewiesen, und diese prekäre Form des Gemeinsinns generiert sich nur in der politischen Partizipation selbst. Betroffen ist also bereits das begriffliche Selbstverständnis, aus dem wir unsere Beschreibungen und aber auch unsere Handlungsanleitungen der politischen Ordnung beziehen. Das liberale Selbstbild der Demokratie führt in dieser Perspektive so zu einer gefährlichen Auszehrung des Gemeinwesens, das aus den liberalen – das heißt interessengeleiteten, nutzenmaximierenden und tendenziell privatistischen – Handlungsanweisungen seine eigene soziale Kohäsion nicht mehr regenerieren kann. Diese Linie der republikanischen Kritik von Rousseau über Marx bis zu einigen Spielarten des Kommunitarismus und der radikalen Demokratie macht also das liberale Element der Repräsentation für den Verfall der echten republikanischen Selbstgesetzgebung verantwortlich – bereits Rousseau konnte deshalb in repräsentativ verfassten parlamentarischen Gemeinwesen wie England nur einen Sklavenstaat erblicken. Liegen also auch im modernen demokratischen Verfassungsstaat die Bürgerinnen und Bürger in den Ketten, die ihnen der Kapitalismus und die politischen Eliten des repräsentativen Institutionengefüges aufgezogen haben?

In der Tat neigt die liberale Demokratie zu einer starken Beanspruchung ihrer sozio-moralischen Grundlagen. Dies gilt umso mehr im Kontext einer global entfesselten Ökonomie, die mit der von ihr induzierten Handlungslogik genau jene Voraussetzungen politischer Autonomie anzugreifen scheint, auf die das demokratische Gemeinwesen angewiesen ist. Auch wenn der Liberalismus im Vertrauen auf die integrierende Kraft guter Institutionen – allen voran die gewaltenteilige Verfassung, aber auch ein institutionell gehogter Markt – glaubte, auf den Gemeinsinn und die Tugend seiner Bürgerinnen und Bürger verzichten zu können und auch mit einem Volk von Teufeln eine freie Ordnung auf Dauer zu stabilisieren, so wurde doch in der liberalen Selbstreflexion die Notwendigkeit einer gemeinsinnigen Grundlage politischen Handelns nie ganz verdrängt. Tocqueville hatte so gezeigt, dass die amerikanische Demokratie von zwei gegenläufigen Bewegungen geprägt ist: Es ist richtig, dass zum einen traditionelle Bindungen und soziale Strukturen durch die egalisierenden und individualisierenden Wirkungen der Demokratie aufgelöst werden. An diese Egalisierungstendenz haben viele Gegenwartssoziologinnen und -soziologen ihre pessimistische Diagnose angelehnt, mit der die Postdemokratiethese soziologisch grundgelegt wird: David Riesman (1961), Gilles Lipovetsky (1983), Louis Dumont (1983) bis hin zu Robert D. Putnam (2000) und Sheldon Wolin (2001; 2010). Zum anderen aber hatte Tocqueville darauf verwiesen, dass in der liberalen Demokratie permanent neue Bindungen entstehen, die vielleicht volatiler gestaltet sind, aber ebenso integrativ wirken. Gerade die direkten Formen der Teilhabe, die kommunale Demokratie und die zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse bilden jene Räume der politischen Sozialisation, in denen die gemeinsinnigen Bindungen neu geknüpft werden und die motivationalen Ressourcen der Bürgergesellschaft regeneriert werden.

Soweit also die kritische Selbstreflexion der liberalen Demokratie. Was aber genau trägt nun die postmarxistische und poststrukturalistische Perspektive auf die Postdemokratie zur demokratischen Krisendiagnose bei? Hier scheinen einige Fragen gerechtfertigt, die auf die Liberalismuskritik dieses Ansatzes zielen. Im Anschluss an Rancière fokussieren Comtesse und Meyer das Problem der Postdemokratie in erster Linie auf die Fragen der Gleichheit und ihrer Unmöglichkeit im Rahmen institutionell verfestigter Exklusion. Wie aber steht es in dieser Perspektive um die Freiheit? Zwar wird durchaus berechtigt die neoliberale Reduktion von Freiheit auf Wahlfreiheit kritisiert – ein Freiheitsbegriff, der die ungehinderte Realisierung von individuellen Präferenzen über die politische Genese gesellschaftlicher Präferenzordnungen stellt. Der postmarxistische Blick auf die Postdemokratie will aber damit zugleich die „Inanspruchnahme eines idealistischen Freiheitsbegriffs aufgeben“ (Comtesse/Meyer 2011: 70). Welcher Freiheitsbegriff nun an die Stelle des „idealistisch“ genannten tritt, bleibt hier verborgen (vgl. dazu im Anschluss an Brown aber Wöhl 2011). Ganz im Einklang mit der emanzipatorischen Stoßrichtung der postmarxistischen Position ließe sich der Kampf um die gleiche demokratische Teilhabe aber auch als das verstehen, was er im liberalen Modell zumeist immer schon war: nämlich Kampf um gleiche Freiheit – eine Freiheit, die allein deshalb schon nicht als bloß „formal“ disqualifiziert werden kann, weil sie sich im politischen Konflikt um ihre Durchsetzung bereits historisch konkret realisiert. Mit der Ausblendung der Freiheitsthematik aus der postmarxistischen/poststrukturellen Perspektive wird so aber möglicherweise ein normativ einseitiger und analytisch unterkomplexer Demokratiebegriff in Kauf genommen. Wie kann – abgesehen von einer vagen Präferenz Rancières für die demokratische Artikulation durch Präsenz auf der Straße – die politische Aushandlung von gesell-

schaftlichen Leitideen jenseits spontaner Eruptionen des Politischen auf Dauer gestellt werden? Welchen Status haben in einer solchen an Gleichheit orientierten radikalen Demokratie die individuellen Rechte? Und wie kann beispielsweise aus dieser Perspektive das aus der empirischen Demokratieforschung bekannte Phänomen erklärt werden, nach dem direkte Formen der politischen Partizipation eine hohen sozialen Exklusionsfaktor besitzen, weil sie niedrige soziale Schichten noch stärker von der Politik distanzieren als konventionelle Formen der politischen Teilhabe (vgl. Merkel/Petring 2011; Brömme/Strasser 2001; optimistischer dagegen Klatt/Walter 2011)?

Neben der analytischen Hauptthese – die liberale Demokratie höhlt sich unmerklich selbst zur Postdemokratie aus – hat nun auch die normative Perspektive eine weitaus geringere Distanz zur liberalen Tradition, als die Argumentation es ersichtlich macht. So ist es weder ideengeschichtlich noch zeitdiagnostisch zutreffend, dass „die mögliche Mitgestaltung der Subjektivierung der Bürgerschaft aus dem Freiheitsverständnis des Liberalismus herausfällt“ (Comtesse/Meyer 2011: 70). Von Kant, Condorcet über Tocqueville und Mill waren die „Subjektivierungsmächte“ – allen voran in Form der individuellen und gleichen Bildung – immer Grundlage von Autonomie und Teilhabe, auch wenn es gleichwohl eine paternalistische Tradition der „Souveränität der Vernunft“ (F. Guizot) durchaus gegeben hat. Die Forderung nach einem verstärkten „Einfluss auf die Subjektivierungsmächte“ hingegen, die im Anschluss an Brown erhoben wird, scheint nun trotz aller Differenzbekenntnisse des Postmarxismus nach wie vor von jener Identitätsfiktion zu zehren, nach der mit einer möglichst gleichen Machtausübung aller durch die Macht Betroffenen auch alle Probleme des Machtmissbrauchs bewältigt wären. Wäre es also nicht vielmehr geboten, gerade in Hinsicht auf die „Subjektivierungsinstanzen“ die pluralitätsgenerierenden Gegenmächte zu stärken, anstatt vom vergesellschaftenden Zugriff auf die Subjektgenese einen demokratisch-egalitären Mehrwert zu erwarten?

Die liberale Demokratie lebt vom Respekt einer Grenze: Sie zehrt in der Tat von der Bekenntnis ihrer Bürgerinnen und Bürger zur demokratischen Ordnung, kann aber über dieses Bekenntnis selbst nicht verfügen. Sie kann nur Verhältnisse schaffen, die eine solche soziokulturelle Verankerung der Demokratie wahrscheinlich werden lassen. Dies ist das wahre Paradox des demokratischen Verfassungsstaats: Einerseits bedarf er für die Ausübung der politischen Rechte eines gewissen Grades an demokratischer Identität, andererseits darf er diese Identifizierung nicht selbst gegen die liberalen Abwehrrechte mobilisieren. Die Frage, an die uns die Diskussion um die Postdemokratie gemahnt, lautet also nicht nur, wie viel Gleichheit die Demokratie benötigt, sondern auch: Wie viel Gleichgültigkeit gegenüber dem demokratischen Projekt erträgt der moderne demokratische Verfassungsstaat? Und was kann gegen ein Übermaß an Gleichgültigkeit unternommen werden, ohne die liberalen Grenzziehungen einzureißen, die einen unmittelbaren mobilisierenden Zugriff auf die Subjektivität der Bürgerin bzw. des Bürgers verhindern? Die radikale Antwort lautete stets: Politische Aktivierung und Produktion von Präsenz in einer repräsentativ entfremdeten Welt, bis hin zur Romantisierung des revolutionären Ausnahmezustandes. Die liberale Antwort lautete stets: aufklärende (politische) Bildung und Ermündigung zur Urteilsfähigkeit. Auch in der Krise der Demokratie sollten wir die beiden Traditionen nicht gegeneinander ausspielen.

Literatur

- Barber, Benjamin, 2000: *Starke Demokratie. Über Teilhabe am Politischen*, Berlin.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1992: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Ders., *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatslehre und Verfassungsgeschichte*, 2. Auflage, Frankfurt (Main), 92–114.
- Brömme, Norbert / Strasser, Hermann, 2001: Gespaltene Bürgergesellschaft? Die ungleichen Folgen des Strukturwandels von Engagement und Partizipation. In: *APuZ* 39, 6–14.
- Brückner, Peter / Agnoli, Johannes, 1968: *Die Transformation der Demokratie*, Frankfurt (Main).
- Dumont, Louis, 1983: *Essais sur l'individualisme. Une perspective anthropologique sur l'idéologie moderne*, Paris.
- Habermas, Jürgen, 1973: *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt (Main).
- Klatt, Johanna / Walter, Franz, 2011: *Entbehrliche der Bürgergesellschaft? Sozial Benachteiligte und Engagement*, Bielefeld.
- Lipovetsky, Gilles, 1983: *L'ère du vide. Essais sur l'individualisme contemporain*, Paris.
- Merkel, Wolfgang / Petring, Alexander, 2011: *Partizipation und Inklusion*. In: Friedrich Ebert Stiftung (Hg.), *Demokratie in Deutschland 2011 – Ein Report der Friedrich Ebert Stiftung, Demokratie Deutschland 2011*, Berlin; http://www.demokratie-deutschland-2011.de/common/pdf/Partizipation_und_Inklusion.pdf, 21.07.11.
- Offe, Claus, 1972: *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt (Main).
- Pocock, John G. A., 1975: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Tradition*, Princeton.
- Putnam, Robert D., 2000: *Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community*, New York.
- Riesman, David, 1961: *The Lonely Crowd. A Study of the Changing American Character*, New Haven.
- Skinner, Quentin, 1998: *Liberty before Liberalism*, Cambridge.
- Wöhl, Stefanie, 2011: Die politische Rationalität des Neoliberalismus – eine demokratietheoretische Betrachtung im Anschluss an Wendy Brown. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 40, 37–48.
- Wolin, Sheldon, 2001: *Tocqueville between two Worlds. The Making of a Political and Theoretical Life*, Princeton.
- Wolin, Sheldon, 2010: *Democracy incorporated. Managed Democracy and the Specter of Inverted Totalitarianism*, Princeton.

Demokratie und Öffentlichkeit unter den Bedingungen neoliberaler Hegemonie

Kommentar zu „Plurale Perspektiven auf die Postdemokratie“

*Claudia Ritzl**

Die These von der ‚Postdemokratisierung‘ hat den politikwissenschaftlichen Diskurs – vor allem im Bereich der Politischen Theorie – in den letzten Jahren zweifelsohne belebt, da sie eine umfangreiche, vorwiegend kritisch geführte Diskussion über die normative Relevanz, die korrekte Beschreibung und die Messung von Entdemokratisierungstendenzen in den liberalen, westlichen Demokratien angestoßen hat (vgl. u. a. Buchstein/Nullmeier 2006; Blühdorn 2008; Hirsch/Voigt 2009; Ritzl/Schaal 2010; Jörke 2010). Allerdings fokussieren die meisten Beiträge, die die Postdemokratie diskutieren, auf einen einzigen, gleichnamigen Essay von Colin Crouch (2008). Aufsätze, die sich umfassend mit den Arbeiten anderer Autorinnen und Autoren, wie beispielsweise Jacques Rancière und Sheldon Wolin, auseinandersetzen, liegen im deutschsprachigen Raum nur vereinzelt (im Falle Rancières) oder auch gar nicht (im Falle Wolins) vor. Diese Einseitigkeit ist bedauerlich, da sie dazu geführt hat, dass das kritische Potential des Diskurses über die Postdemokratie, das im Spannungsfeld der Etablierung hegemonialer Denkweisen bei gleichzeitigem Fortbestand formalisierter institutioneller Arrangements liegt, und sein theoretischer Gehalt an mancher Stelle unterschätzt wurden (vgl. Richter 2006; Hennig 2010). Insbesondere die Analyse des Wandels politischer Rationalität kann auf der Basis der bestehenden Diskurse noch nicht hinreichend gut vorgenommen werden, obwohl dieser ein wesentliches – wenngleich nur selten explizit erörtertes – theoretisches Fundament der Überlegungen zur Postdemokratie darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Absicht von Dagmar Comtesse und Katrin Meyer, die poststrukturalistische beziehungsweise postmarxistische Sichtweise auf die Probleme des liberalen Demokratiemodells zu stärken, ausgesprochen begrüßenswert, zumal ihre Darlegungen des Postdemokratie-Konzeptes von Jacques Rancière und von Wendy Browns Analysen zur ‚Genealogie‘ der modernen Demokratie eine gut verständliche und vergleichsweise umfassende Einführung in die anspruchsvollen theoretischen Überlegungen und Hintergründe der Autorin beziehungsweise des Autors geben.

* Claudia Ritzl, Dipl. rer.com., Helmut-Schmidt-Universität Hamburg/Universität der Bundeswehr Hamburg
Kontakt: ritzi@hsu-hh.de

So sind vor allem die Überlegungen des französischen Philosophen und Althusser-Schülers Rancière zur Postdemokratie tatsächlich mehr als nur die von ihm beschriebenen „politische[n] Interventionen“ (Rancière 2009: 114), die der zeitdiagnostischen Kritik der demokratischen Praxis am Beginn des 21. Jahrhunderts dienen sollen. Vielmehr waren die Veränderungen des „schema of legitimization“ (Rancière 1999: 96) in westlichen Demokratien nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion für Rancière der Anstoß zu einer umfassenden theoretischen Kritik an einem (nach seiner Auffassung häufig von liberalen oder deliberativen Theoretikerinnen und Theoretikern vertretenen) Verständnis von Demokratie, das Konsens idealisiert und die Herstellung von Konsens zu einer zentralen politischen Aufgabe erklärt. Er skizziert in seinen Arbeiten einen negativen Zusammenhang zwischen politischem Konsensstreben und demokratischer Gleichheit, die im Prozess der politischen Subjektivierung begründet liegt, und der ihn über die Differenzierung zwischen ‚Polizei‘ (den Kräften der gesellschaftlichen Ordnung) und ‚Politik‘ (dem Streben nach Gleichheit) schließlich zum Begriff der ‚Postdemokratie‘ führt. Die Postdemokratie definiert er dabei als „the government practice and conceptual legitimization of a democracy *after* the demos, a democracy that has eliminated the appearance, miscount, and dispute of the people and is thereby reducible to the sole interplay of state mechanisms and combinations of social energies and interests“ (Rancière 1999: 102).

Der Rekonstruktion von Comtesse und Meyer entsprechend liegt der Schwerpunkt von Rancières postdemokratischen Überlegungen also auf der Konstitution beziehungsweise dem Verschwinden des Demos und den diesen bestimmenden Subjektivierungsprozessen. Allerdings sollten seine Erläuterungen des (Spannungs-)Verhältnisses der widerstreitenden Kräfte innerhalb der Gesellschaft nicht zu eng geführt werden, insbesondere nicht mit Blick auf das Verhältnis von Politik und Polizei. So endet eben nicht *jeder* politische Aufbruch gleichermaßen in Praktiken der ‚Polizei‘, wie es die beiden Autorinnen beschreiben, und es gibt auch keine „scharfe Trennlinie“ (Comtesse/Meyer 2011: 67) zwischen Politik und Polizei. Vielmehr zeigt die genaue Rezeption von *La Mésentente* (1995), dass Politik und Polizei nicht als Gegensätze, sondern als *Gegenstücke* verstanden werden sollten, deren Bedingtheit zwar unumstritten ist, die aber nicht immer dieselbe Form aufweisen und deren Übergänge fließend sein können. Die Kritik der beiden Autorinnen an der ‚monolithischen‘ Darstellung der Polizei (vgl. Comtesse/Meyer 2011) läuft also ein gutes Stück weit ins Leere. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil eine der theoretischen Innovationen in *La Mésentente* (nicht zuletzt im Vergleich zu Rancières früheren Arbeiten, beispielsweise zu *Aux bords du politique* (2007/1992)) darin besteht, dass Rancière hier den Grad an Hegemonie als Ursache für verschieden starke Ausprägungen des polizeilichen Einflusses und des Konsensstrebens identifiziert (vgl. Rancière 1999: 95 ff.).

Eine bezüglich der Ausgestaltung der institutionalisierten Politik und Polizei etwas weniger engführende Lesart von Rancières Werk ließe zwar die Ergänzung seiner theoretischen Überlegungen um Wendy Browns Analysen zur Aushöhlung der demokratischen politischen Kultur und der „production of the undemocratic citizen“ (Brown 2006: 692) in der zeitgenössischen Demokratie nicht ganz so naheliegend und ertragreich erscheinen, wie es in dem Beitrag von Comtesse und Meyer der Fall ist, dennoch erscheint die Rezeption der Arbeiten der amerikanischen Politikwissenschaftlerin im Kontext des Diskurses über die Postdemokratie gerade *wegen* ihrer Ähnlichkeit zu den Überlegungen Rancières als durchaus gewinnbringend. Wie Rancière (vgl. u. a. 1996; 1999) verbindet auch Brown (2006; 2009) zeitdiagnostische Kritik und theoretische Analyse und führt die Prozesse der „de-democratization“ wesentlich auf Veränderungen der Subjektivierungsmechanismen

zurück, dabei betont sie allerdings stärker als Rancière den auf den ersten Blick als freiwillig erscheinenden Verzicht der als undemokratisch ‚produzierten‘ Bürgerinnen und Bürger auf politische Aktivität.

Ob die Zuspitzung der Überlegungen Rancières auf seine Beschreibung der Konstitution des Demos und ihre Ergänzung um Browns Subjektivierungskonzeption zur Bestimmung des ‚kratischen‘ Elements der (Post-)Demokratie einen Zugriff eröffnet, der der Untersuchung zeitgenössischer Entdemokratisierungsprozesse mehr analytische Klarheit verleiht, als es bei den einzelnen Konzeptionen der Postdemokratie der Fall ist, erscheint fraglich, zumal die Argumentation und die entsprechenden Schlussfolgerungen der beiden Autorinnen an dieser Stelle unpräzise sind und nicht zwingend erscheinen. Hier wäre eine nähere Bestimmung der Ausführungen notwendig.

Eine alternative und vielversprechende Verbindung der Überlegungen Rancières und Browns liegt dagegen in ihren Beschreibungen der Merkmale und Wandlungsprozesse politischer Rationalität und politischer Öffentlichkeit. Denn beide liefern mit ihren Konzeptionen eine – wenngleich in den einzelnen Werken bislang unterspezifizierte – Grundlage für Überlegungen, die Veränderungen des öffentlichen Diskurses und der diesen strukturierenden hegemonialen Deutungsmuster als ein bestimmendes Merkmal der Postdemokratie erscheinen lassen. So beschreibt beispielsweise Brown den Einfluss des Neoliberalismus auf politische Rationalität als „not merely the result of leakage from the economic to other spheres but rather of the explicit imposition of a particular form of market rationality on these spheres“ (Brown 2006: 693). „Governance talk“ werde zunehmend zu „market-speak“, während die Relevanz politischer Klassenzugehörigkeit radikal entpolitisiert werde (Brown 2006: 694 f.). Auch Rancière thematisiert umfangreich die Relevanz des Sichtbarwerdens zuvor unsichtbarer Positionen und Stimmen im demokratischen Prozess und die dem entgegenwirkende, konsensgenerierende und damit entdemokratisierende Funktion demoskopischer Analysen und spricht damit die Relevanz der öffentlichen Sphäre für die Postdemokratisierung zumindest an (vgl. u. a. Rancière 2008: 27 f.; 1999: 105).

Auf diese Überlegungen aufbauend lässt sich eine Forschungsperspektive skizzieren, die den Wandel von Deutungsmustern in der politischen Öffentlichkeit als Indikatoren für Entdemokratisierungsprozesse untersucht und somit nicht nur den theoretischen Ertrag der postdemokratischen Krisendiagnose steigern, sondern gleichzeitig auch ihre empirische Evidenz besser überprüfbar machen könnte, als es bislang der Fall ist. Sowohl Rancières als auch Browns Überlegungen zu Veränderungen der Subjektivierungsbedingungen inkludieren einen Wandel der Strukturierung der Öffentlichkeit, vor allem der darin hegemonialen Verständnisse politischer Rationalität, dessen Bedingungen und Merkmale bislang noch nicht hinreichend ausgeführt wurden, dessen Ergebnis aber der bereits skizzierte Verlust an politischer Gleichheit und an der Selbstbestimmungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger ist.

Der Aufsatz von Comtesse und Meyer kann also als ein erster Schritt zur Ergänzung des (deutschen) Postdemokratiediskurses um postmarxistische und poststrukturalistische Analysen gesehen werden, dessen Ausweitung auf die Untersuchung von (Deutungs-)Macht, politischer Rationalität und politischer Öffentlichkeit jedoch noch aussteht. Das besondere Verdienst des Textes liegt neben der Stärkung der Positionen von Rancière und Brown innerhalb des Postdemokratiediskurses auch in der Herausarbeitung des Potentials des Begriffes der Postdemokratie, nicht nur als ein zeitdiagnostischer Terminus, sondern auch als Basis für eine Schärfung jener Liberalismus-Kritik, die den Aspekt der

politischen Gleichheit auf einem hohen theoretischen Niveau und vor dem Hintergrund eines anspruchsvollen – zu recht häufig als radikal bezeichneten – Demokratiebegriffes zum zentralen Merkmal der Demokratietheorie erklärt.

Literatur

- Blühdorn, Ingolfur, 2008: Klimadebatte und Postdemokratie: Zur gesellschaftlichen Bewältigung der Nicht-Nachhaltigkeit. In: *Transit. Europäische Revue* 36, 46–64.
- Brown, Wendy, 2006: *American Nightmare. Neoliberalism, Neoconservatism, and De-Democratization*. In: *Political Theory* 43, 690–714.
- Brown, Wendy, 2009: *Nous sommes tous démocrates à présent...* In: Giorgio Agamben / Alain Badiou / Daniel Bensaïd / Dies. et al., *Démocratie, dans quel état?* Paris, 59–75.
- Buchstein, Hubertus / Nullmeier, Frank, 2006: Themenschwerpunkt: Postdemokratie – Ein neuer Diskurs? In: *Forschungsjournal NSB* 19, 16–22.
- Crouch, Colin, 2008: *Postdemokratie*, Frankfurt (Main).
- Hennig, Eike, 2010: Totgesagte leben lange. Zum Aussagewert postdemokratischer Theorien. In: *Vorgänge* 2, 26–34.
- Hirsch, Michael / Voigt, Rüdiger (Hg.), 2009: *Der Staat in der Postdemokratie. Staat, Politik, Demokratie und Recht im neueren französischen Denken*, Stuttgart, 11–15.
- Jörke, Dirk, 2010: Was kommt nach der Postdemokratie? In: *Vorgänge* 2, 17–25.
- Rancière, Jacques, 2007/1992: *On the shores of politics*, London / New York.
- Rancière, Jacques, 1995: *La Méésentente: Politique et philosophie*, Paris.
- Rancière, Jacques, 1996: Demokratie und Postdemokratie. In: Alain Badiou / Jacques Rancière (Hg.), *Politik der Wahrheit*, Wien, 119–156.
- Rancière, Jacques, 1999: *Disagreement. Politics and Philosophy*, Minneapolis / London.
- Rancière, Jacques, 2008/2000: *Zehn Thesen zur Politik*, Zürich / Berlin.
- Rancière, Jacques, 2009: A few remarks on the method of Jacques Rancière. In: *Parallax* 15, 114–123.
- Richter, Emanuel, 2006: Das Analysemuster der „Postdemokratie“. Konzeptionelle Probleme und strategische Funktionen. In: *Forschungsjournal NSB* 19, 23–37.
- Ritzzi, Claudia / Schaal, Gary S., 2010: Politische Führung in der „Postdemokratie“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2/3, 9–15.

Ist Systemopposition heute noch möglich?

Michael Thomas Greven*

„Von Revolution reden heißt, es ernst zu meinen. Von Revolution
reden heißt, mit dem Pazifismus aufgehört haben, mit der
Askese des Immer-schon-dagegen-gewesen-seins
mit der Ausrede,
Es-zwischen-den Zeilen-zum Ausdruck-gebracht-zu-haben,
mit der schönen Trauer:
Was-hätte-man-denn-sonst-tun-können?
Ein tabubrechendes Stichwort, insofern es Gewalt recht-
fertigt, anstelle von Weltanschauung den Anspruch
der Weltveränderung setzt, von Beschaulichkeit
Verbindlichkeit und den Weg aus dem schlechten
Gewissen in die Resignation abschneidet.“
(Meinhof 1968: 208)

Das Zitat Ulrike Meinhofs bringt, zeitlich offenkundig in der Phase des biographischen Umschlagens von intellektueller zu praktisch verstandener Systemopposition entstanden, exemplarisch den existenzialistischen Zug zur Revolutionsromantik zum Ausdruck, der in vielen Texten der sechziger Jahre durchschimmerte.¹ Man kann vermuten, dass persönliche Verzweiflung über die Vergeblichkeit, über die gewaltige Kluft zwischen der radikalen intellektuellen Gegenwartsdiagnose und den praktischen Möglichkeiten und Effekten friedlichen Protests, individuell den Schritt von der Systemopposition zum Terror hat ebnen können. So könnte paradoxerweise gerade ein rationales Moment der Erkenntnis innerhalb der Systemopposition zu ihren irrationalsten praktischen Konsequenzen beigetragen haben.

* Prof. Dr. Michael Thomas Greven, Universität Hamburg
Kontakt: greven@uni-hamburg.de

1 Bei diesem Text handelt es sich über um die leicht gekürzte und bearbeitete Fassung des *Epilogs* aus: Greven, Michael Th., 2011; Systemopposition. Kontingenz, Ideologie und Utopie im politischen Denken der 1960er Jahre, Opladen, die hier mit freundlicher Genehmigung von Edmund Budrich abgedruckt wird.

Gerade heute, wo die Massenmedien und manche Intellektuelle und Theoretiker² angesichts der erfreulichen Freiheitsproteste und ihrer ersten Erfolge der Einleitung eines politischen Regimewechsels in Nordafrika großzügig mit der Bezeichnung ‚Revolution‘ operieren, muss man theoretisch und historisch auf der Differenz zum systemoppositiven Revolutionsdiskurs bestehen, der nicht nur das politische Denken der 1960er Jahre, sondern den Revolutionsdiskurs des ganzen letzten Jahrhunderts bestimmt hatte. Im Unterschied zum wie auch immer herbeigeführten Wandel bloß des politischen Regimes – etwa von der Monarchie oder einer Diktatur zur Demokratie –, bezogen sich in dieser auf die Deutung der ‚bürgerlichen Revolutionen‘ des 18. und 19. Jahrhunderts zurückgehenden Tradition die revolutionären Ansprüche darüber hinaus auf eine bewusst herbeizuführende gesamtgesellschaftliche Transformation der materiellen und kulturellen Reproduktionsgrundlagen. In diesem umfassenden Sinne eines Systemwandels können auch die mit ‚1989‘ assoziierten Wandlungsprozesse im ehemaligen Herrschaftsbereich der Sowjetunion als ‚revolutionär‘ bezeichnet werden. Wenn hier die Frage gestellt und schließlich verneint wird, ob revolutionäre Systemopposition in Zukunft noch erfolgreich sein kann, dann nur mit Blick auf einen gesamtgesellschaftlichen Revolutionsbegriff, wie er seit dem 19. Jahrhundert dann vor allem in sozialistischer oder kommunistischer Prägung auf die revolutionäre Ersetzung von kapitalistischer Gesellschaft und ‚bürgerlicher Demokratie‘ zugleich zielte.

Was ‚Revolution‘ einmal meinte

Gedanklich lebt die historische Idee der politischen Revolution³ von der strukturellen Voraussetzung einer hierarchischen, relativ autonomen politischen Machtzentrale, die es zu stürzen und deren Funktionen es zu übernehmen gilt. Die Französische Revolution folgt diesem Muster weithin in ihrer Praxis und Symbolik; noch ihr steht der schließlich symbolisch und tatsächlich zu entthronende, vormals mit absolutistischem Anspruch regierende König für den ‚Staat‘ als dem Monopol des *regnum absolutum*, dessen Nachfolge es nun anzutreten gilt. Damit wird die Hoffnung verbunden, diesen ererbten oder usurpierten Machtanspruch nunmehr zur besseren, im Sinne des Geistes der Aufklärung ‚vernünftigen‘ Gestaltung der Gesellschaft einsetzen zu können. Der Wohlfahrtsausschuss der Jakobiner ist das Regierungsmodell, Robespierre das Vorbild des allein von der Vernunft geleiteten regierenden Politikers, dessen Instrumente, Methoden und Mittel bis hin zur *terreur* durch das Ziel der Revolution beziehungsweise der Politik vor der Geschichte gerechtfertigt sein sollen – einer ‚Geschichte‘, die in ihrer im späten 18. Jahrhundert neu erkannten Gestaltbarkeit damit zugleich in ein neues, endgültiges Stadium eintritt.

2 Zur sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau sind im Folgenden immer beide Formen impliziert. Das generische Maskulinum wird lediglich zur besseren Lesbarkeit des Textes verwendet.

3 Das gilt nicht für den Gebrauch des Begriffs in Verbindungen wie ‚industrielle Revolution‘, wohl aber in nahezu allen ‚marxistischen‘ Ansätzen nach Marx – der selbst einen vielfältigen Gebrauch des Begriffs hinterließ; siehe dazu Jean-Pierre Lefebvre (1987) im *Kritischen Wörterbuch des Marxismus*; Koselleck nennt ihn einen „elastischen *Allgemeinbegriff*“, der „erst seit der Französischen Revolution“ (1979: 68) die heutigen Bedeutungen angenommen habe.

Die moderne „politische Gesellschaft“⁴ teilt die seit dem späten 18., dann allerdings im 19. Jahrhundert zur politischen Programmatik kollektiver Akteure entfaltete Vorstellung über die zentrale Rolle der Politik in ihrem potentiellen gestaltenden Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung. Allerdings hat sie erst spät – und in manchen historischen Ideologien, Utopien oder zeitgenössischen Programmen politischer Akteure bis heute nicht – den *strukturellen* Wandel zur politischen Gesellschaft gedanklich und in ihrer Praxis wahrgenommen und seine notwendigen Konsequenzen verarbeitet. Wie in der historisch gewachsenen Revolutionsphantasie gibt es auch in der politischen Gesellschaft für die Politisierbarkeit aller gesellschaftlichen Bereiche und Probleme keine immanenten Schranken, es sei denn solche, die sich der politische Prozess durch politische Entscheidungen in der Form des Rechts oder der Verfassung selbst auferlegt hätte. Aber anders als in absolutistischen Zeiten und dem von den Jakobinern übernommenen und bis in die *policies* des *social engineering* moderner Sozialtechnokraten sich rudimentär fortpflanzenden Modell, hat der die moderne politische Gesellschaft strukturell herbeiführende und bestimmende Modus der Vergesellschaftung die entscheidende Voraussetzung dieses überkommenen Politikmodells seit langem erodieren lassen, nämlich die institutionelle Zentralität des Regierens in einem rechtlich und territorial geschlossenen Raum. Innergesellschaftlich haben die Inklusionsprozesse der Fundamentalpolitisierung von ‚oben‘ und ‚unten‘ – also die Politisierung von immer mehr vormals politisch-rechtlich unregulierten Praxisbereichen der gesellschaftlichen Reproduktion von oben und andererseits die Politisierung durch entscheidungsorientierte Partizipation durch immer weitere Gruppen von unten – eine durch und durch politisierte, darum politische Gesellschaft geschaffen, die aber nicht mehr als abgeschlossenes System, wie in der vormaligen Vorstellung des souveränen Nationalstaates, also durch eine Zentrale der Gesetzgebung und Regierung intentional gestaltet werden kann. Dadurch entfallen auch die Voraussetzungen des historischen Modells der Revolution und einer revolutionären Umgestaltung. Da überall in dieser modernen Gesellschaft regelungsbedürftige Fragen und Probleme, für die nicht bereits politisch entschiedenes Recht in Form von Gesetzen vorliegt, heute nur noch politisch durch Verhandlung und anerkannte Einigung oder aber durch eine als Regelungsinstanz allseitig anerkannte Autorität entschieden werden können, gibt es zur Politik keine Alternative. Selbstverständlich kann man das nur verstehen, wenn man die in der Wirklichkeit längst brüchig gewordene und überholte Vorstellung der *realen* Existenz eines Staates und der gedanklich unlösbaren Kopplung von Politik und Staat theoretisch hinter sich lässt.⁵ Es gibt nicht nur einen ‚methodologischen Nationalismus‘, sondern auch einen wegen der Geschichte des Nationalstaatsgedankens damit innerlich verbundenen ‚methodologischen Etatismus‘ der Politischen Theorie, den es wissenschaftlich zu überwinden gilt. Schon immer waren auch jene Praktiken jenseits der souveränen Macht der Nationalstaaten und ihrer zentralen Regierungsinstitutionen politisch vermittels derer gesellschaftliche Gruppen ihre Verhältnisse verbindlich und nicht selten mit autoritativer Wirkung für Dritte geregelt haben. Aber seit langem schon und heute auch zunehmend wissenschaftlich anerkannt, ist die Vergesellschaftung der Politik, oder andersherum gesagt, die Politisierung der Gesellschaft so weit fortgeschritten, dass von einem staatlichen Privileg

4 Wie ich sie in Greven 2009a theoretisch zu fassen versucht habe, ohne dass ich hier detailliert darauf zurückkommen möchte; im Weiteren wird der Begriff ohne Apostrophierung, aber stets in diesem Sinne verwendet.

5 Das heißt nicht, dass der juristische Begriff des Staates und die mit ihm verbundene Rechtsfiktion einer Einheit überflüssig wäre.

der verbindlichen Regulierung nicht mehr gesprochen werden kann,⁶ sieht man einmal von dem Souveränitätsvorbehalt der legitimen Ausübung physischer Gewalt im Innern ab. Dieser ist im Grenzfall auch bei innergesellschaftlichen Konflikten weiterhin politisch relevant, bezeichnet aber mit dem Übergang zur bloßen Gewalt zugleich auch die vorübergehende Aussetzung ziviler politischer Praktiken.

Dieser inneren Politisierung der nach wie vor institutionell und kulturell überwiegend noch nationalstaatlich⁷ aufgestellten Gesellschaft entspricht die gewachsene und schnell weiter wachsende Interdependenzverflechtung (vgl. Kohler-Koch 1990), die sich um nationale Grenzen und Jurisdiktion immer weniger schert und die Vorstellung der Souveränität – nicht nur des Staates sondern eben auch des Volkes – endgültig erodieren lässt.⁸ Dieser Prozess und der dadurch herbeigeführte ‚inter-gesellschaftliche‘ Zustand lässt einerseits zwar weiterhin den politischen Regimewechsel – von der freiheitlichen Demokratie bis zur persönlichen oder ideologischen Diktatur einer Partei und umgekehrt – zu, aber nicht mehr den mit dem modernen Revolutionsverständnis verknüpften Systemwandel der sozio-ökonomischen Grundlagen oder von einer ‚Gesellschaftsformation‘ in die nächste, wie es Marxisten formulieren würden. Der Systemwechsel, der mit den Revolutionsprogrammen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gemeint war, setzt entweder die Abkopplung von den gewachsenen Weltmarkt-Strukturen voraus oder könnte nur als Weltrevolution gedacht werden. Wo Ersteres bis heute doch versucht wird, wie beispielsweise in Nord-Korea, da um den Preis einer totalitären Unterdrückung im Innern und nahezu vollständigen Unterbindung aller Interdependenzen nach außen – ohne noch ein Zukunftspotential zu besitzen oder gar weltrevolutionäre Impulse ausstrahlen zu können.

Nicht zuletzt sieht man an den genannten Beispielen, dass – aus der Sicht moderner soziologischer Aufklärung wenig überraschend – sich zwischen der revolutionären Programmatik und der politisch-gesellschaftlichen Realisierung *unvermeidbar* eine durch die nicht intendierten und nicht beherrschbaren Nebenfolgen bedingte Kluft auftut. Zwar hatte bereits Marx davor gewarnt, sich den Prozess der Revolution als den der bloßen praktischen Umsetzung einer ‚Blaupause‘ des Kommunismus vorzustellen, aber insgesamt zehrte die traditionelle Revolutionsprogrammatik und -praxis kommunistischer Parteien doch noch stark vom Rationalismus des 18. Jahrhunderts der ‚Systementwürfe‘, der sich mit dem wissenschaftlichen Positivismus des 19. Jahrhunderts zum Historischen Materialismus amalgamierte. Nur so wurde der ‚Wissenschaftliche Sozialismus‘ als praktische Anleitung für Systemopposition und ‚proletarische Regierung‘ lehrbuchfähig (vgl. Großer/Reißig/Wolter 1988). Demgegenüber betonten Teile der Systemopposition der sech-

6 Für diesen bereits in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts empirisch beobachteten strukturellen Wandel des Regierens hat sich in den letzten Jahren theoretisch und analytisch der allerdings in den verschiedensten Varianten gebrauchte Begriff *governance* (vgl. Mayntz 2009) durchgesetzt; auch den im Gefolge von Foucaults genealogischen Studien und Theorien gebildeten Begriff der *gouvernementalité* oder *governmentality* (vgl. Bröckling/Krasmann/Lemke 2011) kann man im weiteren Sinne hier ansiedeln, auch wenn der kritische Akzent dabei mehr auf Selbst- als auf gemeinsamer Regulierung liegt (vgl. Foucault 2010).

7 Die Rede von der ‚Denationalisierung‘ führt, anders als bei Zürn (1998: 65–94), im populären Globalisierungsdiskurs oft zu Übertreibungen – so als spielten Nationalstaaten und ihre Regierungen kaum noch eine Rolle.

8 Das bedeutet nicht, dass ‚Innenpolitik‘, dass nationale Regierungen innergesellschaftlich wie international keine Rolle mehr spielen; das mit diesen strukturellen Wandlungen allgemein entstehende Problem für die Zukunft der Demokratie habe ich jüngst mehrfach angerissen in Greven 2009b und 2009c, es kann aber hier nicht weiter verfolgt werden.

ziger Jahre zwar stärker die ‚Spontaneität‘ im Zustandekommen und Verlauf revolutionärer Praxis und realisierten für sich damit ein moderneres Kontingenzbewusstsein. Nichtsdestotrotz blieben die letztlich motivierenden Zielvorstellungen einer emanzipierten sozialistischen Gesellschaft im Bann der rationalistischen Entwürfe der Vergangenheit. Die angestrebte ‚freie Assoziation der emanzipierten Individuen‘ sollte zugleich ‚spontan‘ und vernunftgemäß in ihren Ergebnissen sein, nicht intendierte Folgen vernünftigen Handelns und unberechenbare Kontingenz passen nichts ins utopische Bild.

Es ist kein Zufall, dass Marx sich auf dem Hintergrund seiner auf den ‚Weltmarkt‘ des voll entfalteten Kapitalismus bezogenen Utopie des Kommunismus die Revolution nur als ‚Weltrevolution‘, das revolutionäre Subjekt nur als ‚Internationale‘ des vereinten Proletariats vorstellen konnte. Der ‚Sozialismus in einem Land‘ seit 1918, der schließlich angesichts des atomaren Patts seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts zeitweise auf eine ‚antagonistische‘ Koexistenz und wachsende Kooperation⁹ mit dem internationalen Kapitalismus hinauslief, war angesichts des programmatisch offiziell weiterhin die ‚Weltrevolution‘ anstrebenden Marxismus-Leninismus aus der Sicht seiner Anhänger nur eine Notlösung, eine geschichtsphilosophisch belanglose Zwischenperiode auf dem Weg zum endgültigen Ziel. Schon Marx erkannte also im Rahmen seiner Voraussetzungen die Schwierigkeiten oder sogar die Unmöglichkeit einer bloß nationalen revolutionären Systemveränderung. Spätestens seit dem Zusammenbruch des Sowjetreiches und der dort – wie auch unter der politischen Diktatur der kommunistischen Partei Chinas – seit längerem forciert betriebenen Einführung kapitalistischer Eigentums- und Produktionsverhältnisse gibt es keine revolutionär, also intentional herbeiführbare Alternative zu der weltweit herrschenden kapitalistischen Eigentums- und Produktionsweise.

Mit diesen knappen Feststellungen ist nicht das Ende der Geschichte behauptet, denn allein die „varieties of capitalism“ (Hancké 2009) sprechen dafür, dass sich die gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen und politischen Verhältnisse weiter entwickeln und dabei keineswegs unilinear auf ein Ziel zulaufen. Zu Ende ist aber sicher die revolutionäre Möglichkeit, auf einem bestimmten Territorium zielbewusst das politische Regime *und zugleich* die gesellschaftliche Reproduktionsweise – materiell wie symbolisch verstanden – zu ändern, um das, was einmal marxistisch die ‚gesellschaftliche Totalität‘ hieß, in einen anderen Systemzustand zu überführen.

Es gibt schließlich noch einen letzten systematisch bedeutsamen Einwand, den Cornelius Castoriadis bereits Mitte der sechziger Jahre als die ‚mythische Vorstellung‘ bei Marx und den sich auf Marx beziehenden revolutionären Denkern kritisiert hatte, nämlich dass man die ‚Totalität‘ einer Gesellschaft überhaupt ‚wissenschaftlich‘ durchdringen und erkennen und somit der rationalen politischen Veränderung zugänglich machen könnte. Die ‚Gesellschaft‘ existiert im Bewusstsein stets nur als ‚imaginäre Institution‘, deren Einheit nur in Formen der symbolischen Repräsentation erfahren werden könne: „Die Weise, in der sich die Praxis der Totalität *stellt*, ist etwas ganz anderes als die Weise, in der sich die spekulative Philosophie das Problem der Totalität zu stellen *meinte*“ (Castoriadis 1984: 152). Für diese erfahrbare Einheit der Repräsentation des *ancien regime* stand der Französische Revolution noch der König gegenüber, den man köpfen konnte und damit zugleich das Königtum und die in ihm konzentriert erscheinende Macht zu vernichten können glaubte. In der modernen Demokratie der politischen Gesellschaften

9 Die schon damals für kluge Beobachter, zu einer Zeit als in Westdeutschland über die ‚Systemalternative‘ noch heftig gestritten wurde, die Frage der ‚Konvergenz‘ aufwarf (vgl. Bredow 1972).

fehlt letztlich die Einheit einer solchen Repräsentation. Auch wenn sie wie üblich in Verfassungstexten noch als Vokativ der ‚Volkssouveränität‘ figuriert, so demonstriert die erfahrbare Wirklichkeit der pluralen politischen Wettbewerbsgesellschaft jederzeit unübersehbar, dass die jeweils unter Berufung auf die in Wahlen ausgeübte ‚Volkssouveränität‘ legitimiert wahrgenommene Regierungsfunktion auf Zeit von einer unweigerlich bloß partikularen Position, gleich ob von der einer Partei, einer Parteienkoalition oder einer Person aus, ausgeübt wird. Eine Regierung nicht in den regelmäßigen Wahlen, sondern durch revolutionäre Aktion zu stürzen, ja selbst eine verfassungsmäßig zustande kommende Änderung der gesetzlich fixierten Ordnung – etwa durch Abschaffung des Privateigentums – kann angesichts des modernen Kontingenzbewusstseins niemals mehr als endgültige Revolution ‚der Gesellschaft‘, sondern immer nur als partikulare Usurpation der Macht begriffen werden. Paradoxerweise ist sogar der Totalitarismus zwar als Ideologie und denkbare absolute Machtdurchsetzung weiterhin möglich, kann aber in der politischen Realität nur als partikularistische Diktatur funktionieren. Claude Lefort und Marcel Gauchet schrieben in den siebziger Jahren im Zuge der kritischen Aufarbeitung der langjährigen Marxismus-Hegemonie unter den französischen Intellektuellen, im Unterschied zur individuell motivierten Diktatur sei

„der wahrhaft totalitäre Staat wesentlich dadurch gekennzeichnet, dass er sich eine universelle Bestimmung zuspricht, die sich auf dem erklärten Willen begründet, das vollendete Stadium der gesellschaftlichen Existenz zu verwirklichen oder zu verkörpern; aber gemessen an den Mitteln, auf die er zur Durchführung seiner selbstgesteckten Aufgabe zurückgreifen muss, ist er nicht weniger unausweichlich tyrannisch“ (Lefort/Gauchet 1990: 104).

Die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts erlebten weltweit eine Renaissance systemoppositionellen und revolutionären Denkens – so auch bei einer zahlenmäßig kleinen, aber öffentlichkeitswirksamen intellektuellen Minderheit in der damaligen Bundesrepublik. Gerade auch in der Literatur, die sich teils sehr unkritisch an der Erinnerungskonstruktion von ‚1968‘ und den ‚68ern‘ beteiligt, scheint aber oft nicht bewusst zu sein, dass ‚Revolution‘ und ‚Systemveränderung‘ beziehungsweise ‚Systemopposition‘ nicht nur begrifflich aufeinander verweisen, sondern sich auch historisch auf einen gemeinsamen Entstehungskontext zurückführen lassen, dass es sich um historische Begriffe aus einem spezifischen Kontext handelt.¹⁰ Beide sind das Ergebnis des späten 18. Jahrhunderts, als das aufklärerische Denken, insbesondere in Frankreich, im modernen Sinne erst anfang, gesellschaftliche Verhältnisse im Zusammenhang als ‚System‘ zu denken. Erst als System gedacht und beschrieben wurde ‚die Gesellschaft‘ der Idee ihrer bewussten Gestaltung in der Zukunft zugänglich.¹¹

Nachträglich¹² konnten auch die früheren politischen Ereignisse in Großbritannien 1688 oder die *Declaration of Independence* von 1776 als ‚Revolution‘ bezeichnet werden, aber „bis ins 18. Jahrhundert fehlte das Wort ‚Revolution‘ in den großen Dokumen-

10 Siehe zum Beispiel den vollständigen Titel bei Schieder 1973 (*Revolution und Gesellschaft, Theorie und Praxis der Systemveränderung*) oder Bühl 1987 (*Revolution und Systemtransformation*).

11 Siehe, schwer zu übertreffen, Reinhart Kosellecks Darstellung in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* (1984).

12 „Denn die Revolutionen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, die in unseren Augen so offenbar von dem Geist der Neuzeit zeugen, waren ursprünglich als Restauration gemeint und geplant“ (Arendt 1963: 52); allerdings zeigt neuerdings Lisa Disch (2011) überzeugend, dass und wie Hannah Arendt das historische Material zur Amerikanischen und Französischen Revolution ‚gegen den Strich bürstete‘, um es in ihre existenzial-ontologisch fundierte politische Theorie der Freiheit und des Neubeginns zu integrieren – nur so konnte es zur erfolgreichen Inspiration postmarxistischer Oppositionsliteratur werden.

ten gesellschaftlichen Umbruchs“ (Kossok 1989: 7). „Erst die Erfahrungen von 1789 und deren geistige Verarbeitung ermöglichten es, die gesellschaftlichen Umwälzungen der Vergangenheit und die für die Zukunft zu erwartenden als Revolution zu deuten“ (ebd.: 9). Manfred Kossok stellt systematisch zusammen, was dafür an gedanklicher Konstruktion im gesellschaftlichen Bewusstsein zusammenkommen und in der Erfahrung verankert werden musste: die Verbindung des vorher auf Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes bezogenen Wortgebrauchs – sowohl im Falle der Unabhängigkeit Portugals wie der sogenannten *Glorious Revolution* liegt der Sinn des Wortgebrauchs im 17. Jahrhundert noch auf der Wiederherstellung legitimer dynastischer Verhältnisse (vgl. ebd.: 7) – mit dem neuen universalgeschichtlichen Fortschrittsgedanken der Aufklärung. Das moderne Revolutionsdenken sieht sich gegen Reaktion und Restauration auf der Seite des ‚Fortschritts‘, dieser umschließt politische, wirtschaftliche und kulturelle, kurz: ‚gesellschaftliche‘ Veränderungen einer ‚Nation‘ zum Besseren. Subjekt legitimer Revolution ist letztlich ‚das Volk‘ unter Berufung auf die neue Legitimationsidee der ‚Volksouveränität‘. Friedbert W. Rüb hat jüngst am Beispiel der Systemtransformationen in Osteuropa im Gefolge von „1989“ nochmals mit Bezug auf den historischen Revolutionsbegriff dessen „definitorische Merkmale“ zusammengefasst und dabei besonders die „Mobilisierung der Massen“ zur „Konstituierung einer souveränen verfassungsgebenden Gewalt“, die der „Gesellschaft eine neue politische und/oder¹³ soziale bzw. ökonomische Ordnung oktroyiert“ (Rüb 2011: 245), besonders betont.

„Die bisherigen europäischen und außereuropäischen Revolutionen, von der französischen über die russische bis zur chinesischen mobilisierten nicht nur massiv die sozialen Kräfte, die sie unterstützten; zudem konstituierten sich diese Kräfte als ‚souveräne‘ Macht, die aus der Revolution hervorgegangen war und der Gesellschaft ihr neues Programm aufzwang.“ (ebd.: 261)

Auch insofern werden die Französische Revolution und ihre erfahrungsmäßige Verarbeitung und Deutung in der Geschichtsschreibung paradigmatisch, als der in ihrem Verlauf auftretende Konflikt zwischen unterschiedlichen Interessenlagen als ‚Klassenkonflikt‘ gedeutet wird und damit die eben 1789 noch konstruierte Einheit der ‚Nation‘ in Gestalt des ‚Dritten Standes‘ zugunsten von neuartigen Kollektivsubjekten, die nichts mehr mit den traditionellen Standesvorstellungen gemeinsam haben, aufgelöst wird. Spätestens ab 1793, als mit den Montagnards die Fraktion des gemäßigt liberalen Bürgertums endgültig gescheitert ist und die Jakobiner unter dem Druck der Enragés endgültig die ‚Wohlfahrtsdiktatur‘ etabliert hatten (vgl. Soboul 1973: 286 ff.), liegt das Deutungsmuster einer im Klasseninteresse unvollendet bleibenden ‚bürgerlichen‘ im Unterschied zu einer die universalistischen Proklamationen des revolutionären Anfangs tatsächlich verwirklichenden ‚menschlichen‘ Revolution vor – zu deren Repräsentant und Exekutor schließlich Marx und Engels Mitte des nachfolgenden Jahrhunderts das inzwischen auch zahlenmäßig anschwellende industrielle Proletariat erklären.

Mit dem oben bereits angesprochenen *strukturellen* Wandel zur ‚politischen Gesellschaft‘, wie dem Verschwinden eines *zentralen* Steuerungszentrums, der ‚Souveränität‘ des Staates oder des Volkes, der gewachsenen Interdependenz vor allem der gesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen, der Pluralisierung und Heterogenisierung anstelle ei-

13 Dieses ‚und/oder‘ widerspricht dem hier zugrunde gelegten Revolutionsbegriff – und wohl auch dem nachfolgenden Zitat Rübs selber – indem es nicht ausreichend zwischen einem durch Massenmobilisierung herbeigeführten Wechsel des politischen Regimes allein und einer die Gesellschaft insgesamt verändernden Revolution unterscheidet.

nes politisierbaren Antagonismus von Arm und Reich, Unten und Oben oder von Klassen mit eindeutigem Selbstbewusstsein (vgl. Greven 2009a; 2009b), sind die Voraussetzungen dieses historischen Paradigmas von intentional herbeizuführender und zu steuernder Revolution und Systemveränderung entfallen. Der Wandel schlägt sich allmählich auch semantisch in der Wissenschaft nieder, die Revolutionssemantik wirkt innerhalb der Wissenschaft zunehmend anachronistisch und kommt jenseits der Geschichtswissenschaft außer Gebrauch, während ‚System‘ – ursprünglich wie ‚Revolution‘ dem Kontext der französischen Aufklärung entstammend – mit gewandelter Bedeutung im Kontext analytisch-funktionaler System- und Evolutionstheorie eine Renaissance erfährt.

Wenn seit längerem von ‚Systemwechsel‘ die Rede ist, dann also fast immer und zutreffend ohne positiven Bezug auf das historische Revolutionsparadigma im Kontext einer systemtheoretischen „Transformationsforschung“ (Merkel 2010), die, einsetzend mit der Demokratisierung der südeuropäischen Regime Griechenlands, Portugals und Spaniens, und oft geradezu euphorisch nach 1989 den Regimewechsel mit einer „Transition to Democracy“¹⁴ gleichsetzte. Man kann in dieser anfänglichen, inzwischen abgeschwächten Euphorie der sozialwissenschaftlichen Systemwechselliteratur einen späten Nachklang des geschichtsphilosophischen Fortschrittsgedankens entdecken, nunmehr oft in einer analytisch verbrämten, angeblich evolutionsbedingten Entelechie zur Demokratie versteckt.

Worauf es ankommt ist, dass auch in dieser empirisch-analytisch orientierten Forschung und theoretischen Reflexion von Systemwechsel in zweierlei Hinsicht Abschied vom überkommenden Revolutionsparadigma der jüngeren Geschichte genommen wird. Erstens erscheint der Gedanke, dass die Menschen als Subjekte, wie es einmal hieß, ihre ‚Geschichte‘ nunmehr gemäß ihren Intentionen bewusst ‚machen‘ könnten, angesichts des systemtheoretischen Evolutionsdenkens abwegig. Zwar wird zugestanden, dass, vor allem kollektives, politisches Handeln – sei es in Form von Protestbewegungen, Streiks oder anderen Formen der Intervention – nicht ohne Wirkungen und Konsequenzen bleiben müsse und gerade im Hinblick auf das politische Regime einer Gesellschaft bedeutsam sei. Aber die immer schon handlungstheoretisch seit Max Weber thematisierten ‚nicht intendierten Handlungsfolgen‘ haben sich im *mainstream* des systemtheoretischen Zeitbewusstseins inzwischen zu einem auf globaler Ebene der ‚Weltgesellschaft‘ bewusster Einwirkung entzogenen unverfügbaren Gewebe von Interferenzen, Kopplungen und funktionalen Interdependenzen verdichtet, das sich nach einer eigenen inneren Logik evolutionär ‚entwickelt‘, aber nicht mehr als Ganzes politisch gesteuert oder gestaltet werden kann, wie das noch in relativ geschlossenen Nationalstaaten möglich erschien und in der Revolutionstheorie oft vorausgesetzt wurde. Wie schon in der kulturpessimistischen Vorläufertheorie der heutigen Systemtheorie bei Hans Freyer phänomenologisch beschrieben, haben sich diese ‚sekundären Systeme‘ aber verselbständigt und dem bewussten zielgerichteten Eingriff menschlicher Praxis in ihrer Gesamtentwicklung weitgehend entzogen,¹⁵ obwohl sie doch nur aus dieser Praxis hervorgewachsen und durch sie reproduziert werden (vgl. Freyer 1955). Bei Christian Welzel, der den ‚Systemwechsel‘

14 Früh bereits bei Rustow 1970 und einflussreich bei Huntington 1991.

15 Das ist keineswegs die Rücknahme der zentralen Annahmen zur ‚politischen Gesellschaft‘, denn die Behauptung der Politisierbarkeit und politischen Veränderbarkeit setzt nicht voraus, dass dies ‚rational‘ und unabhängig von gesellschaftlicher Pluralität und Konflikten geschehen könne und ist nicht mit der von allen Varianten der ‚Sozialtechnologie‘ mehr oder weniger geteilten, weitergehenden rationalistischen Annahme identisch, deren Folgen stets auch antizipieren und kontrollieren zu können.

immerhin noch vor dem Hintergrund ‚der globalen Systemkonkurrenz‘ thematisiert und dabei den ‚handlungstheoretischen‘ Ansätzen ‚den Blick auf die operative Offenheit in Systemwechselprozessen‘ als Verdienst anrechnet, heißt es aber dann einschränkend und im Sinne der Welzelschen Variante der Evolutionstheorie:

„Aber damit bildet die Mikroperspektive des Akteurs noch lange keine überlegene Alternative, sondern allenfalls eine Ergänzung zu einer Makroperspektive, die die systemübergreifenden Struktur-determinanten von Transitionsprozessen herauszuarbeiten versucht [...] In diesem Fall muss man nämlich zur Kenntnis nehmen, dass es sich hier um ein globales Phänomen handelt, das entsprechend globaler und damit makrostruktureller Erklärungen bedarf.“ (Welzel 1994: 48)

Das ‚globale Phänomen‘, das Welzel zu konstatieren können glaubt, ist der weltweite Siegeszug der Demokratie, die ihm als der „flexiblere Systemtypus“ erscheint, der sich „dem steigenden Anspruchsniveau gesellschaftlicher Funktionserfordernisse“ besser „anpasst“ (ebd.: 48) als seine historischen Systemkonkurrenten.¹⁶ In dieser Betrachtungsweise, in der an die Stelle des Begriffs der ‚Geschichte‘ der der ‚Evolution‘ getreten ist und der ‚die Demokratie‘ als evolutionäre Errungenschaft gilt, erscheint merkwürdigerweise ‚die Demokratie‘ selbst von der fortlaufenden Evolution weitgehend ausgenommen als die weitgehend bereits gefundene, institutionell nur begrenzt variable und normativ in ihren Werten universalistisch fixierte ‚wahre Form der Politik‘ – als die sie schon Marx einmal, allerdings mit anderem Sinngehalt, im 19. Jahrhundert bezeichnet hatte.¹⁷

Der zweite Abschied vom historischen Revolutionsverständnis kommt eher unauffällig in der Annahme daher, dass die sich weltweit – wenn auch in lokal unterschiedlich gefärbter und politisch regulierter Weise – durchsetzende kapitalistische Wirtschaftsweise offenkundig als alternativlos angesehen wird. Damit muss nicht unbedingt auch eine Aussage über ihre langfristige Veränderung verbunden sein, sondern es handelt sich vor dem Hintergrund der ersten Annahme um eine *politische* Alternativlosigkeit: unter den genannten Bedingungen struktureller Art lässt sich durch planvolles politisches Handeln ein grundsätzlich anderes Wirtschaftssystem nicht an seine Stelle setzen. Das bedeutet aber auch, dass die mit der Kritik an dieser Wirtschaftsform verbundenen Gerechtigkeitshoffnungen insoweit praktisch ins Leere laufen oder anders gesagt utopisch geworden sind. Gerechtigkeit, was immer damit im Einzelnen verbunden wird, lässt sich aus der ursprünglichen revolutionären Perspektive nur noch innerhalb des kapitalistischen Systems, wenn überhaupt, dann nur partiell anstreben und verwirklichen. Der revolutionäre Traum ihrer Verwirklichung durch menschliche Praxis, durch einen Systemwechsel ist geschichtlich ausgeträumt.

Dieser objektive Tatbestand bedeutet aber nicht, dass subjektives Revolutionsbewusstsein und revolutionäres Handeln in Gegenwart und Zukunft nicht mehr vorkommen: das ist so wenig wahrscheinlich, wie utopisches Bewusstsein jemals verloren gehen wird. Allerdings muss der Schritt von ‚der Utopie zur Wissenschaft‘ für die sozialistische Revolutionstheorie wohl endgültig als historisch – und inzwischen deshalb auch als prak-

16 Zu dieser versteckten Rationalitätsteologie unter Bezug auf angebliche evolutionstheoretische Erkenntnisse siehe aber Luhmann: „Die neueren Evolutionstheorien erklären die Morphogenese von Komplexität nicht durch ein entsprechendes *Gesetz* [...] und auch nicht durch *Rationalitätsvorteile* von Komplexität, was eine zielstrebige, wenn nicht intentionale Deutung von Evolution nahelegen würde.“ (1997: 415)

17 „In der Demokratie ist die Verfassung, das Gesetz, der Staat selbst nur eine Selbstbestimmung des Volkes und ein bestimmter Inhalt desselben, soweit er politische Verfassung ist. Es versteht sich übrigens von selbst, das alle Staatsformen *zu* ihrer Wahrheit die Demokratie haben und daher eben, soweit sie nicht Demokratie sind, unwahr sind.“ (Marx 1972: 232)

tisch gescheitert – angesehen werden. Verdeutlichen kann man die Differenz von Revolution und bloß revolutionärem Bewusstsein besonders gut an den bis heute weiter umstrittenen Deutungen von ‚1989‘ in der DDR und dem vereinigten Deutschland. Die einen legen, wie beispielsweise prominent Ilko-Sascha Kowalczyk (2009), den Akzent ihrer Interpretation auf den objektiv durch Proteste, Demonstrationen, allgemein gesagt politisches Handeln von ‚Massen‘ im Jahr 1989 herbeigeführten Systemwandel – auch wenn es sich in diesem Fall in der Sprache der Systemopposition der alten Bundesrepublik dabei um die Einführung der ‚bürgerlichen Demokratie‘ und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung handelte.¹⁸ Die anderen untersuchen die erkennbare Programmatik der Aktivisten jenes politischen Handelns, wie beispielsweise solcher Gruppen wie des ‚Neuen Forums‘, und konstatieren angesichts des objektiv eingetretenen Systemwandels, dass sie ihre Ziele damit gerade nicht erreicht hätten, denn nicht Kapitalismus, sondern „Sozialismus“ sei für sie „eine Selbstverständlichkeit“ gewesen, den sie reformieren und bessern, aber nicht „revolutionär“ (Geisel 2005: 233) überwinden hätten wollen.¹⁹ Die Einbeziehung von ‚1989‘ führt vor dem Hintergrund der angerissenen objektiven Unmöglichkeit, revolutionär eine Alternative zum Weltkapitalismus herbeizuführen, zu dem nur auf den ersten Blick paradox erscheinenden Ergebnis, dass erfolgreiches revolutionäres Handeln heute nur noch im Sinne der „nachholenden Revolution“ (Habermas 1990), von der Habermas schrieb, möglich werden kann.

Vor diesem Hintergrund betrachtet, nehmen die Aktivitäten und politischen Vorstellungen des revolutionären Systemdenkens in den sechziger Jahren – und ihre epigonale Fortsetzung hier und da – schon fast persönlich tragische Züge an. Dies gerade dann, wenn sie so explizit und ausführlich auf die marxistische und später marxistisch-leninistische Deutung der ‚bürgerlich-unvollendet‘ gebliebenen Französischen Revolution zurückgriffen, wie dies oben am Beispiel Peter Brückners dargelegt wurde, oder beispielsweise in Sven G. Papckes luzidem zeitgenössischen Überblick zum Denken der ‚Weltrevolution von 1989 bis Vietnam‘ (vgl. Papcke 1968) der Fall war. Papckes Beitrag vermeidet zwar die offene Stellungnahme direkten politischen Denkens des Verfassers,²⁰ lässt aber in keiner Zeile erkennen, dass er das kenntnisreich referierte Programm einer den ‚Weltfrieden‘ erhoffenden und stiftenden Revolution kritisch sieht. So wenn er zum Beispiel aus der Zeit der Französischen Revolution die *Instruction de Lyon* aus dem Jahre 1993 zitiert: „Denen, die im Sinne der Revolution handeln, ist alles gestattet [...] Denn

18 Habermas schrieb in diesem Sinne von einer ‚nachholenden Revolution‘ als der „revolutionären Veränderung im Herrschaftsbereich der Sowjetunion“, die ursprünglich als ein „von oben, von der Spitze der KPdSU eingeleiteter Reformprozess“ begonnen habe, dessen „Ergebnisse, mehr noch die nichtintendierten Folgen“ sich „zu einer revolutionären *Entwicklung*“ (Habermas 1990: 179) verstetigten, die darauf hinauslief, „verfassungspolitisch an das Erbe der bürgerlichen Revolutionen und gesellschaftspolitisch an die Verkehrs- und Lebensformen des entwickelten Kapitalismus [...] Anschluss zu finden“ (ebd.: 180).

19 Noch in der wissenschaftlich diesen Sachverhalt bestätigenden Untersuchung des politischen Bewusstseins der DDR-Dissidenz durch Geisel, die deren demokratisch-sozialistische Orientierung durchgängig bestätigt, bemerkt man aber die politische Enttäuschung des westdeutschen Linken als Nachfolger der hier untersuchten revolutionären Systemopposition, die 1990 angesichts des Wahlergebnisses in der DDR sich bis hin zur offenen Denunziation der Motive der Ostdeutschen – dem unterstellten Verrat an der wahrhaften Revolution – durch die im Fernsehen hochgehaltene Banane Otto Schily steigerte.

20 Vielleicht ist es gerade an diesem Beispiel und zum Schluss noch einmal notwendig, auf meine methodisch unterstellten Grundlagen zu verweisen: „Texte sind also auch als soziale Handlungen anzusehen [...] da der diskursive Eingriff vom Text selbst durchgeführt wird und dieser auch dessen Stoßrichtung vorgibt. Deshalb sollten wir uns auf den Text beziehen und uns nicht um den Autor und seine Absichten kümmern.“ (Skinner 2009: 15)

solange es noch Unglückliche auf dieser Erde gibt, solange ist der Weg zur Freiheit nicht vollendet“ – um dann selbst hinzuzufügen: „Das soziale Thema der Revolution hat – wie man sieht – eine universelle Bedeutung“ (ebd.: 19). Papckes Beitrag stimmt – offenkundig aus der implizit ganz im Geiste revolutionärer Systemopposition heraus unterstellten Notwendigkeit aktueller revolutionärer Praxis – abschließend der Kritik des maoistischen Chinas an der „Koexistenzpolitik Moskaus“²¹ zu, um dann festzustellen:

„Peking erkennt jedoch deutlicher als Moskau, dass die unaufhaltbar drängende Emanzipation der Dritten Welt eine rasche Lösung erfordert [...] Die revolutionierten Massen werden, wie Lin Piao es in seiner zentralen Rede vom 3.9.1965 verkündete, die Basen der kapitalistischen Macht mit der Zeit einkreisen und sie damit von ihren Regenerationsgebieten abschneiden. Die Massen in den kapitalistischen Ländern selbst müssen dann inmitten einer revolutionären Welt, so sieht es diese Theorie vor, ihre Herren stürzen.“ (ebd.: 49)

„Diese Theorie“ scheint Papcke zur Erreichung und Sicherung des universell angestrebten Weltfriedens damals nicht unplausibel vorgekommen zu sein, denn:

„Alle Anstrengungen des Sozialismus müssen folglich darauf gerichtet sein, die den Kapitalismus stützenden gesellschaftlichen Zustände zu überwinden, um den Weltfrieden zu sichern. Aber da im Zeitalter der atomaren Angst Kriege keine ‚Schnellzüge der Weltgeschichte‘ (Marx) mehr sein können, muss die Schaffung des Friedens zwar nicht ohne Gewaltanwendung, aber ohne Kriege im tradierten Sinne entworfen werden. Die endgültige Beseitigung der gesellschaftlichen Anlässe zum Krieg kann erst eine sozialistische Weltgesellschaft vollziehen.“ (ebd.: 50)

In diesen beiden Zitaten Papckes sind noch einmal fast alle politischen Ziele und strategischen Überlegungen der revolutionären Systemopposition der sechziger Jahre versammelt.

Die angesichts der objektiven Entwicklung schon damals schiere Vergeblichkeit des darin und im systemoppositionellen Denken insgesamt zum Ausdruck kommenden Wollens einer endgültig befreiten, gerechten und emanzipierten Weltgesellschaft, selbst allen referierten Protagonisten *bona fide* zugestanden, mag teilweise das sich im Radikalismus ständig steigernde Verzweiflungsdenken und -handeln einiger seit 1967–68 und danach biographisch verständlich machen. Ihnen blieb offenkundig individuell, mindestens zeitweise, nicht selten bis heute, der Zugang zum ‚glücklichen Bewusstsein des Sisyphos‘ verschlossen, das bestenfalls auch allen jenen heute noch eine dauerhaft lebbare Perspektive bietet, die mit den herrschenden Verhältnissen keinen Frieden geschlossen haben, obwohl ihnen der revolutionäre Weg strukturell versperrt ist. Wie jener den von den Göttern auferlegten Felsen immer wieder den Berg hinaufrollt, ohne ihn jemals auf den Gipfel zu bringen, so sind heute diejenigen, die im Wissen um die Vergeblichkeit der Verwirklichung von wahrer Demokratie und endgültiger Gerechtigkeit an ihrem Engagement für beides nicht verzweifeln, politisch ‚glücklich‘ zu nennen.

Literatur

- Arendt, Hannah, 1963: Über die Revolution, München.
Bredow, Wilfried von, 1972: Vom Antagonismus zur Konvergenz, Frankfurt (Main).

21 „Hier liegt in der Tat eine politische Schwäche des sowjetischen Vorgehens. Trägt es doch durch eine gewisse revolutionäre Passivität dazu bei, die Entfremdung dieser Welt in Form von Unterdrückung, Terror und Krieg zu verlängern.“ (Papcke 1968: 46)

- Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas, 2011 (Hg.): *Governmentality: Current Issues and Future Challenges*, New York.
- Bühl, Walter L. (1987): *Revolution und Systemtransformation*. In: *Politische Vierteljahresschrift*, 162–196.
- Castoriades, Cornelius, 1984: *Gesellschaft als imaginäre Institution*, Frankfurt (Main).
- Disch, Lisa, 2001: *How could Hannah Arendt glorify the American Revolution and revile the French?* In: *European Journal of Political Theory* 2, 350–371.
- Foucault, Michel, 2010: *Kritik des Regierens*. *Schriften zur Politik*, Frankfurt (Main).
- Freyer, Hans, 1995: *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, Stuttgart.
- Geisel, Christof, 2005: *Auf der Suche nach einem dritten Weg*, Berlin.
- Greven, Michael Th., 2009a: *Die politische Gesellschaft. Kontingenz und Dezision als Probleme des Regierens und der Demokratie*, 2. aktualisierte Aufl., Wiesbaden.
- Greven, Michael Th., 2009b: *War die Demokratie jemals modern? oder: Über des Kaisers neue Kleider*. In: *Berliner Debatte Initial*, H. 3, 67–73.
- Greven, Michael Th., 2009c: *Zukunft oder Erosion der Demokratie?* In: Hanna Kaspar et al. (Hg.), *Politik – Wissenschaft – Medien* (Festschrift für Jürgen W. Falter), Wiesbaden, 411–428.
- Großer, Günther / Reißig, Rolf / Wolter, Gerhard, 1988 (Hg.): *Wissenschaftlicher Sozialismus*. *Lehrbuch für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium*, Berlin.
- Habermas, Jürgen, 1990: *Die nachholende Revolution*, Frankfurt (Main).
- Hancké, Bob, 2009 (Hg.): *Debating Varieties of Capitalism*, Oxford.
- Huntington, Samuel P., 1991: *The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century*, Norman / London.
- Kohler-Koch, Beate, 1990: *Interdependenz*. In: *Politische Vierteljahresschrift* 21, 110–29.
- Koselleck, Reinhart, 1979: *Vergangene Zukunft*, Frankfurt (Main).
- Koselleck, Reinhart, 1984: *Artikel ‚Revolution‘ (Abschnitte IV.-VII.)*. In: ders. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 5, 689–788.
- Kossok, Manfred, 1989: *Revolutionen der Weltgeschichte*, Stuttgart / Berlin.
- Kowalczyk, Ilko-Sascha, 2009: *Endspiel*, München.
- Lefebvre, Jean-Pierre, 1987: *Artikel ‚Revolution‘*. In: ders. (Hg.), *Kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Band 6, 1147–1149.
- Lefort, Claude / Gauchet, Marcel, 1990: *Über die Demokratie: Das Politische und die Instituierung des Gesellschaftlichen*. In: Ulrich Rödel (Hg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt (Main), 89–122.
- Marx, Karl, 1972: *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. In: *Marx-Engels-Werke*, Band 1, Berlin, 203–333.
- Mayntz, Renate, 2009: *Über Governance: Institutionen und Prozesse politischer Regulierung*, Frankfurt (Main) / New York.
- Meinhof, Ulrike M., 1968: *Revolutionsgerede*. In: Hans Dollinger (Hg.), *Revolution gegen den Staat?*, Bern / München / Wien, 208–209.
- Merkel, Wolfgang, 2010: *Systemtransformation*, 2. Aufl., Opladen.
- Papcke, Sven G., 1968: *Weltrevolution als Friede*. In: Hans-Echehard Bahr (Hg.), *Weltrevolution als Friede*, Reinbek bei Hamburg, 17–72.
- Rüb, Friedbert W., 2011: *‚1989‘: Revolutionen oder koordinierte Transformationen?* In: Michael Richter / Clemens Vollnhals (Hg.), *Jahre des Umbruchs: Friedliche Revolution in der DDR 1989/90 und Transition in Ostmitteleuropa*, Göttingen, 243–263.
- Rustow, Dankwart A., 1970: *Transition to Democracy*. In: *Comparative Politics* 2, 337–363.
- Schieder, Theodor, 1973 (Hg.): *Revolution und Gesellschaft*, Freiburg.
- Skinner, Quentin, 2009: *Einleitung: über Interpretation*. In: ders., *Visionen des Politischen*, Frankfurt (Main), 7–17.
- Soboul, Albert, 1973: *Die Große Französische Revolution*, Frankfurt (Main).
- Welzel, Christian, 1994: *Systemwechsel in der globalen Systemkonkurrenz: ein evolutionstheoretischer Erklärungsversuch*. In: Wolfgang Merkel (Hg.), *Systemwechsel* 1, Opladen, 47–79.
- Zürn, Michael, 1998: *Regieren jenseits des Nationalstaates*, Frankfurt (Main).

Austriakisches Post-Bologna

Das Studium der Politischen Theorie an Österreichischen Universitäten

*Birgit Sauer**

Die österreichische Politikwissenschaft ist eine kleine Disziplin, die sich seit den 1970er Jahren an drei Universitätsstandorten, nämlich Innsbruck, Salzburg und Wien, akademisieren konnte. Die Wiener Universität leistet sich zwei politikwissenschaftliche Institute, wobei das eine, das Institut für Staatswissenschaft, einen Schwerpunkt auf Österreichische Politik legt. Das politikwissenschaftliche Studium wird von beiden Instituten gemeinsam angeboten. Politikwissenschaft ist ein beliebtes Studienfach, das in früheren Zeiten nach langen Kämpfen neben dem Jurastudium eine Zugangsmöglichkeit zum öffentlichen Dienst bildete. Insbesondere am Standort Wien, dem größten politikwissenschaftlichen Institut Österreichs, hat sich das Fach zu einem Massensstudium entwickelt. Dies ist nicht allein der Tatsache fehlender Studiengebühren im Land, sondern auch und vor allem der Attraktivität der Stadt und vermutlich auch dem – im Vergleich zu anderen deutschsprachigen Standorten – vielfältigen Lehrangebot geschuldet.

Inzwischen haben alle drei österreichischen Institute den Übergang in die Bologna-Ära vollzogen und sukzessive dreigliedrige Studiengänge vom Bachelor (BA) über den Master (MA) hin zum PhD-Studium, wenn auch in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzun-

gen, eingeführt. Allerdings ging keines der Institute zu einer vollständigen Modularisierung des politikwissenschaftlichen Studiums über; vielfach lässt sich die alte Struktur des (derzeit auslaufenden) Diplomstudiengangs mit vier bis fünf politikwissenschaftlichen Kernfächern, auch der Politischen Theorie, noch erkennen.

Jüngst veröffentlichte nun Thomas König in der *Österreichischen Zeitschrift für Politikwissenschaft* eine kritische Abrechnung mit der österreichischen Politikwissenschaft. Er konstatierte eine „strukturelle Schwäche der Disziplin“ (König 2011: 82), die er zum Teil auf die Größe des Landes und mithin das geringe quantitative (personelle) Potenzial, aber auch auf Fehlentwicklungen des Faches zurückführte. Vor allem, so der Vorwurf, habe die Politikwissenschaft systematisch die Grundlagenforschung vernachlässigt – „möglicherweise, weil die Auftragsforschung ertragreicher ist“, so König (ebd.: 85). Die Politikwissenschaft sei daher vor allem nur ungenügend in der Lage, „ihr theoretisches und methodologisches Instrumentarium [...] an gesellschaftlich brisanten Problemstellungen zu schärfen“ (ebd.: 83). Dies ist eine vernichtende Feststellung für den Zustand der Politischen Theorie im Land.

* Prof. Dr. Birgit Sauer, Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien
Kontakt: birgit.sauer@univie.ac.at

Unabhängig davon, ob dieser Befund richtig ist, entsteht ganz offenbar bei jüngeren WissenschaftlerInnen der Eindruck, dass insbesondere die Theoriefundierung der österreichischen Politikwissenschaft im Argen liegt. Dieses Verdikt stimmt nun mit apokalyptischen Aussagen über den Zustand der Theorieausbildung im großen Nachbarland Deutschland überein: In der Wochenschrift *Die Zeit* vom 1.6.2011 beklagen bundesdeutsche KollegInnen, dass die Politische Theorie im Zuge des Bologna-Prozesses gefleddert werde. Oft gebe es nur noch eine Veranstaltung zur Politischen Theorie, die frühere zentrale Säule der Politikwissenschaft sei zum „Streichholz“ abgespeckt worden, so der Kollege Söllner von der Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder.

Meine folgende Einschätzung kommt für Österreich zu etwas positiveren Schlüssen als die der deutschen KollegInnen – ganz offenbar gehen auch im Bereich Politische Theorie die Uhren in Österreich anders – und sie fällt etwas nuancierter aus als der König'sche Befund.

In allen drei Instituten¹ ist der Politische-Theorie-Bereich mit mindestens einer Professur ausgestattet, allerdings haben einige der Professuren weitere inhaltlich-thematische Spezialisierungen. Der folgende Überblick über die Situation der Lehre im Bereich Politische Theorie und Ideengeschichte in den BA- und MA-Studiengängen der drei Standorte muss sich auf die Angebotsseite, also die Curricula und das Lehrangebot, beschränken. Es gibt keine Statistiken darüber, wie viele Studierende und AbsolventInnen es in diesem Bereich an den drei Universitäten gibt. Allerdings gibt es Trends unterstützende Eindrücke aus eigener Wiener Anschauung der Autorin.

Die *Universität Innsbruck* hat im Jahr 2010 den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften, eine Kombination aus Soziologie und Politikwissenschaft, aus dem Jahr 2007 neu gestaltet. Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil des BA von 2010 lauten „fundierte, theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz“ sowie die Befähigung zur „Analyse von Macht- und Herrschaftsverhältnissen“. Obwohl der BA stark berufsbezogen begründet wird, steht der Anspruch an das Studium, den AbsolventInnen Instrumente der Macht- und Herrschaftsanalyse an die Hand zu geben, gleichberechtigt neben der Orientierung der Ausbildung an theoriegestützter Kompetenz, um gesellschaftliche und politische Probleme zu lösen, das heißt neben einem ganz unmittelbaren Praxisbezug der Ausbildung.

Dennoch: Am Innsbrucker BA-Programm lässt sich seit 2007 eine deutliche Verschiebung hin zu Methoden und zur empirischen Ausrichtung des Studiums ausmachen: Im revidierten Studienplan von 2010 ist in den Pflichtmodulen der BA-Einführungsphase keine Politische Theorie mehr vorgesehen, während sie im BA aus dem Jahr 2007 noch mit 4 ECTS (freilich im Unterschied zu 10 ECTS für Statistik) im zweiten Semester verpflichtend war. Im neuen BA aus 2010 soll die Eingangsphase im Pflichtmodul „Grundzüge der Politikwissenschaft“ lediglich ein „Grundverständnis für politische Akteure, Institutionen und Prozesse“ legen, aber kein Theorieverständnis. Demgegenüber widmet sich ein ganzes Pflichtmodul in der Studieneingangsphase den „Angewandten Methoden der Sozialwissenschaft“. Auch die Pflichtmodule nach der Studieneingangsphase kennen als einzigen Theoriebestandteil „Geschlechterforschung und soziale Theorie“ als eines von 13 Pflichtmodulen, nicht aber Politische Theorie. Diese Theorielosigkeit in den Pflichtmodulen kennzeichnete allerdings bereits das erste BA-Curriculum. Die anderen Kernfächer der Politikwissenschaft werden als Pflichtmodul der „Einführung“ und der „Vertiefung“ angeboten. Politische Theorie findet sich nun

1 Da das Institut für Staatswissenschaft an der Universität Wien keine eigene Studienrichtung hat und im Rahmen einer gewachsenen Arbeitsteilung einen Forschungsschwerpunkt auf Österreichische Politik legt, beschränke ich mich bei der Auswertung auf drei österreichische Institute.

nur als eines von acht Wahlmodulen, nämlich als „Philosophiegeschichte“ (mit einer Vorlesung und einem Proseminar). Das Lernziel dieses Wahlmoduls „Philosophiegeschichte“ ist „Kenntnisse der Philosophie der späten Neuzeit und Gegenwart“, die „Befähigung zur kompetenten Interpretation philosophischer Texte [...] als Quelle für gegenwärtige Fragestellungen und Problemlösungen“. Darüber hinaus können auch im Wahlmodul „Theorie der Geschlechterverhältnisse“ Theoriekenntnisse erworben werden.

Da Politische Theorie im BA von Innsbruck nur und erst im Wahlmodul angeboten wird, scheint das Institut nur schwerlich in der Lage, gut gerüstete eigene Leute für den 2007 eingerichteten Theorie-MA zu rekrutieren. Innsbruck ist der einzige österreichische politikwissenschaftliche Standort, der keinen generellen MA-Studiengang Politikwissenschaft hat, sondern themenbezogene sozialwissenschaftliche MA-Studiengänge anbietet, wie „Europäische Politik und Gesellschaft“, „Gender, Culture and Social Change“, „Medien, politische Kommunikation und Europäische Öffentlichkeit“ sowie „Soziale und politische Theorie“. Es ist also möglich, in einem spezialisierten MA-Studiengang in Innsbruck zumindest teilweise die Politische Theorie zu vertiefen. Daneben schreibt allein der Studiengang „Europäische Politik und Gesellschaft“ ein Pflicht-Theorie-Modul „Theorien der Europäischen Integration“ vor. Diese Idee der „Partialtheorien“ für einzelne Studienschwerpunkte ist positiv hervorzuheben – immerhin wird dann nicht der Eindruck vermittelt, dass empirische Forschung keine Theorie, sondern lediglich Methode brauche. Allerdings ist der Befund ambivalent, kann doch die Idee der Partialtheorien die Vorstellung verstärken, dass es einer Auseinandersetzung mit Theorie jenseits eines Empiriebezugs nicht mehr bedürfe.

Auch das Qualifikationsprofil der AbsolventInnen und die zu vermittelnden Kompetenzen des MA-Studiengangs „Soziale und politische Theorie“ weisen einen starken

Empiriebezug auf – nämlich der „souveräne Umgang mit der soziologischen, im weiteren Sinne sozialen und politischen Theorie und Methoden, die den Schlüssel [geben] für die Vielzahl an sozialwissenschaftlichen Einzelstudien in den angewandten Feldern von Soziologie, Politikwissenschaft und empirischer Sozialforschung“. Der MA „Soziale und politische Theorie“ ist eine Mischung aus soziologischer und politikwissenschaftlicher Theorie mit einem empfohlenen Studienverlauf, der im ersten Semester „Geschichte der sozialen und politischen Ideen“ sowie „Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaften“ vorschlägt. Das zweite Semester ist den soziologischen Theorien, das dritte Semester der „Staats-, Demokratie- und Machttheorie“ sowie Kursen zur „Theoriegestützten Sozial- und Politikanalyse“ gewidmet. Auffallend ist, dass die Soziologie im Vergleich zur Politikwissenschaft mehr Theorieanteile im MA erhalten konnte, während Letztere stark auf die empirische Analyse ausgerichtet ist. Ein eigenständiges Studium der Politischen Theorie scheint angesichts dieses Curriculums nur begrenzt möglich.

Im Vergleich zum auslaufenden Diplomstudiengang wurde also in Innsbruck die Politische Theorie und Ideengeschichte im Bologna-Prozess stark reduziert. Nach wie vor werden beispielsweise im Diplomstudiengang mehr Theorie-Lehrveranstaltungen angeboten als im MA.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass zwei Professuren Politische Theorie anbieten und dass beide auch im Schwerpunkt Geschlechtertheorie ausgewiesen sind. Eine der Professorinnen ist bereits emeritiert. Nach letztem Informationsstand soll eine Neuausschreibung der Professur Politische Theorie, wieder mit einem Geschlechteraspekt, in Bälde erfolgen.

Das politikwissenschaftliche Institut in *Salzburg* bietet seit dem Jahr 2008 einen BA und einen generellen MA Politikwissenschaft an. Das Qualifikationsprofil für den BA- und MA-Studiengang beinhaltet die „fachliche

Qualifikation in den Teildisziplinen, also auch für Politische Theorie und Ideengeschichte. Als Schlüsselqualifikation wird „Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken“ genannt, was auch Theoriegrundlegung vermuten lässt. Das Qualifikationsprofil des BA umfasst die „systematische, eigenständige empirisch geleitete Wahrnehmung von politisch relevanten Problemen“, also eine starke Problem- und Praxisorientierung.

BA wie auch MA bestehen aus den fünf politikwissenschaftlichen Kernfächern Politische Theorie und Ideengeschichte, Vergleichende Politikwissenschaft, Österreichisches Politisches System, Internationale Politik sowie Politik der Europäischen Union. Alle fünf Pflichtmodule im BA bestehen aus einer Vorlesung und einem Proseminar, alle fünf Kernfächer werden mit je einem Seminar vertieft. Der Schwerpunkt der Theorieausbildung liegt auf der „Entwicklung von Demokratie, Staatlichkeit und Gesellschaft im 20. und 21. Jahrhundert“. Das Theoriemodul soll „analytische Instrumente für theoriegeleitetes Herangehen an spezifische Themenstellungen“ sowie die „Auseinandersetzung mit Fragen der Theoriebildung und die Problematisierung von Funktionen von Theorien in verschiedenen gesellschaftlichen und historischen Kontexten“ vermitteln. Salzburg bietet also auch im BA eine explizite Theorieausbildung an, ohne einen ganz unmittelbaren Problemlösungsbezug zu betonen.

Da Salzburg ein kleines Institut ist, ist auch das Lehrangebot vergleichsweise bescheiden, allerdings ausgewogen in allen fünf Kernbereichen. Im BA Vertiefungsbereich Politische Theorie (eine Vorlesung und ein Proseminar müssen belegt werden) wurden im Sommersemester 2009 und 2010 je zwei Seminare angeboten, zum Beispiel im Sommersemester 2010 eines zu „Politik und Moral“ und eines zu „Macht – Integration – Gouvernamentalität“. Allerdings wurden beide Seminare auch im MA-Kernfach Politische Theorie im Modul „Einführung und Vertiefung“ angerechnet. Dieser Modus der Anrechnung von einer Lehrveranstaltung aus

der „Vertiefung“ des BA kommt auch in allen anderen MA-Kernbereichen zur Anwendung. An das Einführungs- und Vertiefungsmodul Politische Theorie kann – wie in alle anderen Kernfächern auch – ein „Spezialisierungsmodul“ angeschlossen werden.

Die Salzburger Professorin für Politische Theorie hat zugleich einen Schwerpunkt in der EU-Forschung. Sie bestätigte mir in einer E-Mail, dass die Nachfrage im Diplom- und Dissertationsbereich nach Themen in der Politischen Theorie vergleichsweise gering sei. Sie betreute in den letzten Jahren nur eine Promotionsarbeit, achtet aber in der Ausbildung und Betreuung darauf, dass keine Diplomarbeit oder Dissertationsschrift ohne Theoriereflexion auskommt.

Wien als das größte politikwissenschaftliche Institut in Österreich bietet einen politikwissenschaftlichen BA und einen generellen politikwissenschaftlichen MA an. Das Qualifikationsprofil der BA-Studierenden nennt die „Berufsbefähigung“, aber auch die Befähigung zu „weiterführenden Studien“. Es sollen „fundierte Kenntnisse“ in den politikwissenschaftlichen Kernbereichen vermittelt werden – also auch in der Politischen Theorie, die in Wien weiterhin zu den vier politikwissenschaftlichen Kernbereichen zählt. Das BA-Studium beginnt seit dem Wintersemester 2011/12 mit einer so genannten Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP). Darin soll das Pflichtmodul „Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methodologie“ dazu dienen, die „wichtigsten wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen“ ‚kennenzulernen‘. Im Pflichtmodul 2 der STEOP „Sozialwissenschaftliche und interdisziplinäre Grundlagen“ werden „sozialwissenschaftliche Denkansätze“ ‚diskutiert‘. Bereits in dieser Studienphase, die mittlerweile als eine Veranstaltung zur Disziplinierung und ‚Selektion‘ der StudienanfängerInnen mutierte, wird versucht, Theorie als wichtiges Element des politikwissenschaftlichen Studiums zu unterrichten.

Ab dem zweiten Semester des BA-Studiums gibt es drei generelle Pflichtmodu-

le, zum Beispiel „Methoden“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ sowie vier Pflichtmodule in den Kernfächern „Theoriegeschichte und Theoriedebatten“, „Politisches System Österreichs und die EU“, „Vergleichende Analyse von Politik“ (inkludiert zentrale Theorien des Vergleichs) sowie „Internationale Politik“ (ebenfalls mit explizitem Theoriebezug). Das Pflichtmodul „Theoriegeschichte und Theoriedebatten“ soll einen „Längsschnitt der politischen Ideengeschichte“, Theoriedebatten entlang ausgewählter Zentralbegriffe wie „Macht, Herrschaft, Gender, Staat“ vermitteln. In diesem Modul muss eine Vorlesung und ein Lektürekurs belegt werden.

Zur Spezialisierung gibt es darauf aufbauende Wahlmodule, eines davon ist „Politische Theorien und Theorieforschung“, ein weiteres „Geschlecht und Politik“, das auch relevante Theoriedimensionen vermittelt, nämlich Auseinandersetzungen mit Geschlechtertheorie und die kritische Debatte von politikwissenschaftlichen Grundbegriffen wie „Öffentlichkeit, Interesse, Herrschaft“ zum Inhalt hat. Die so genannte „alternative Pflichtmodulgruppe“ umfasst die Vertiefung der Wahlmodule. Kurzum: Bereits im BA haben Studierende in Wien die Möglichkeit, einen Schwerpunkt im Bereich Politische Theorie und Ideengeschichte zu legen.

Das BA-Theorie-Lehrangebot am Wiener Institut ist allerdings durch Mangelverwaltung gekennzeichnet (wie freilich das Lehrangebot teilweise auch in den anderen Kernfächern): Im Sommersemester 2009 wurden im BA vier Lektürekurse „Theoriegeschichte und Theoriedebatten“ angeboten, im Sommersemester 2011 allerdings nur noch drei, in anderen Kernbereichen hingegen deutlich mehr. Alle Theorie-Lektürekurse haben einen thematischen Schwerpunkt, zum Beispiel Staatstheorien oder Politische Ökonomie in ideengeschichtlicher Perspektive. Die begleitende Einführungsvorlesung „Politische Theorie und Ideengeschichte“ ist mit den Lektürekursen inhaltlich-thematisch verschränkt, gibt es doch ge-

meinsame Basislektüren in allen Lektürekursen, die in der Vorlesung vorbereitet werden.

Ziel des MA-Studiengangs aus dem Jahr 2007 ist die „Vertiefung der Theorien und Methoden“ des Faches sowie „deren Entwicklung und Anwendung in der Praxis“. Insbesondere sollen die Theorien und Methoden der Politikwissenschaft im späteren Berufsfeld angewandt werden können. Der MA besteht aus einem Pflichtmodul „Politikwissenschaftliche Grundlagen“, in dem es keine Theorieangebote gibt, einem Pflichtmodul „Politikwissenschaftliche Methoden“, einem Pflichtmodul Forschungspraktikum aus dem Spezialisierungsbereich und einem Pflichtmodul Masterseminar. Des Weiteren sind Spezialisierungsmodule als Wahlmöglichkeit und Schwerpunktbildung vorgesehen, die sich aus den beiden Segmenten „Einführung und Vertiefung“ sowie „Spezialisierung“ zusammensetzen. Diese Spezialisierungen gibt es in den Modulen „Politische Theorie und Theorieforschung“, „Internationale Politik und Entwicklung“, „EU und Europäisierung“, „Österreichische Politik“, „Staatstätigkeit, Policy- und Governance-Analysen“, wo die intensive theoretische Auseinandersetzung mit Grundlagen empirischer Forschung gefordert wird. „Geschlecht und Politik“, das einen Themenblock Geschlechter- und Gesellschaftstheorien, queere und poststrukturalistische Theorien, theoriegeleitete Staatsanalyse und -konzeption umfasst, „Osteuropastudien“ (Theorien der Transformation) sowie „Kultur und Politik“. Alle Spezialisierungsmodule enthalten also in der Beschreibung einen expliziten Bezug zur Theorie als Grundlage für die empirische Spezialisierung.

Das Spezialisierungsmodul „Politische Theorie und Theorieforschung“ bietet eine „Einführung und Vertiefung“ in „allgemeine und partikuläre Politikwissenschaftliche Theorien“, den Schwerpunkt „kritische Staats- und Gesellschaftstheorien“, auch in ideengeschichtlicher Perspektive an. Vor allem soll das Studium Methodologien der Theorieforschung vermitteln, aber auch die „Aneignung von Theorien als Basis empiri-

scher Forschung“. In der Spezialisierung wird dies noch stärker auf Theorienvergleich und auf Theoriekontroversen zugespitzt, und auch hier soll es eine Anleitung zu theorieorientierten Politikanalysen geben.

Wien ist also der einzige Standort, der im BA und im MA ein explizites Studium der Politischen Theorie anbietet. Die Bezeichnung „Therieforschung“ kann zwar in die Irre führen, doch es geht gerade nicht um angewandte Theorie, sondern mit diesem Titel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Theorie um ihrer selbst willen ‚erforscht‘ und gelehrt werden kann und soll. Das Wiener Institut bietet also Politische Theorie einerseits als Teil des empirischen Forschungssettings des Fachs, aber andererseits auch selbstständige Therieforschung an.

Zwei Professorinnen haben eine Denomination in der Politischen Theorie und unterrichten – neben einigen Kollegen aus dem Staatswissenschaftlichen Institut – im Theorie-Bereich. Das Lehrangebot ist in Wien im Vergleich zu Innsbruck und Salzburg groß, verglichen mit den anderen Kernfächern schrumpft das Studienangebot in der Theorie. Darüber hinaus ist das Lehrangebot der Politischen Theorie im MA, das erst im WS 2009/2010 begann, noch nicht sehr konsistent. Im WS 2009/10 wurden in der „Einführung und Vertiefung“ drei Vorlesungen und nur ein Seminar angeboten, dabei handelte es sich bei vielen um Mehrfachanrechnungen aus anderen Modulen. In der „Spezialisierung“ waren im selben Semester vier Seminare – auch mit Mehrfachanrechnung – angeboten worden. Im Sommersemester 2010 bestand das Lehrangebot in der „Einführung und Vertiefung“ aus zwei Vorlesungen und vier Seminaren, in der „Spezialisierung“ aus sechs Seminaren, beispielsweise zu Pierre Bourdieu, zu Hannah Arendt und zu Critical Governance Studies. Im Sommersemester 2011 war das Lehrangebot in beiden Teilmodulen der Politischen Therieforschung vergleichsweise schwach. Es bestand vor allem aus Anerkennungen aus anderen Modulen, die wenig mit Politischer Theorie zu tun hatten. Dies lässt sich daraus

erklären, dass für die Vielzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungen in den Modulen des BA und des MA die Personaldecke in der Politischen Theorie schlichtweg zu dünn ist.

Das neue Doktoratsstudium Politikwissenschaft, das seit dem Jahr 2009 angeboten wird, ist thematisch an dem Profil der BetreuerInnen orientiert. Aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, dass die Zahl jener, die mit einer Theoriearbeit promovieren möchten, kleiner ist als jene, die in anderen Bereichen ein Doktorat anstreben, doch ist die Nachfrage – nicht zuletzt angesichts eines gestiegenen wissenschaftlichen Interesses am ‚Begriff des Politischen‘, an Demokratie- und Staatstheorien vergleichsweise groß. Das Studienprogramm im Doktoratsbereich (in Wien müssen Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS, idealerweise in drei Jahren belegen), ist indessen nicht an einer grundlegenden Theorieausbildung orientiert, sondern an Methoden. So wird in der „generellen Mission“ des Doktoratsstudiums konstatiert: „Das Lehrangebot enthält eine Palette an fokussierter Ausbildung in qualitativen und quantitativen Methoden, welche die für den erfolgreichen Abschluss des Doktorats erforderlichen Methoden vertiefen und die AbsolventInnen für den akademischen Arbeitsmarkt qualifizieren.“

Allerdings ist die Situation in der Politischen Theorie am Wiener Institut insgesamt durch eine Gruppe engagierter *Senior-* und *Junior-*WissenschaftlerInnen und -lehrenden gekennzeichnet, die Mehrzahl allerdings auf Lehrauftragsbasis. Diese Gruppe konzipierte ein Einführungs- und Lehrbuch für das Einführungsmodul Politische Theorie des MA – ein Band, der zugleich auch einen „Wiener Ansatz der Politischen Theorie und Therieforschung“ präsentiert (Kreisky/Löffler/Spietaler 2011).

Eine der Professuren für Politische Theorie am Wiener Institut ist indessen gefährdet. Die Stelleninhaberin wird nach dem Sommersemester 2012 emeritiert, die Stelle ist noch nicht ausgeschrieben und obgleich sie im Entwicklungsplan verankert ist, gibt es in

der Fakultät Argumentationsstrategien, dass es keine Politische Theorie mehr brauche, da ja jedes politikwissenschaftliche Teilgebiet seine eigenen Partialtheorien entwickelt habe und diese auch unterrichte.

Zusammenfassend lassen sich folgende Trends der Entwicklung der Politischen Theorie an den drei österreichischen politikwissenschaftlichen Instituten nach Bologna ausmachen.

Erstens ist die Modularisierung noch nicht so weit fortgeschritten, so dass der Zusammenhang des Faches erhalten geblieben ist und auch die Politische Theorie innerhalb des Fachs – mit Ausnahme des BA am Standort Innsbruck – eine zentrale Erkenntnisrolle spielt und mithin einen Platz im Studium hat.

Zweitens und dennoch: Federn lassen muss die Politische Theorie im Kontext des Bologna-Prozesses auch an Österreichs Universitäten. Der Streit über den Nutzen der Politischen Theorie ging vor allem im BA-Studium, das berufs- und praxisorientiert sein soll, *gegen* die Politische Theorie aus. Innsbruck war in dieser Hinsicht am radikalsten mit dem Abbau des verpflichtenden Theorie-Lehrangebots. Nicht geklärt ist in der Folge das Problem, woher dann die theoriegeschulten Studierenden für ein MA-Studium kommen sollen.

Drittens: Die Ausstattung mit Theorie-Professuren ist prekär; vor allem am größten Institut in Wien mit dem deutlichsten Studienschwerpunkt Politische Theorie wird eine der beiden Professuren massiv in Frage gestellt – und mithin das Studienangebot insgesamt.

Viertens ist eine „Empirisierung“ der politikwissenschaftlichen Ausbildung ausmachbar. Es gibt an allen Instituten einen Trend zur empirischen Politik- und Policy-Analyse sowie zu einem damit verbundenen Methodenfetisch, da die Methodenausbildung oft nicht mit Theorie verknüpft wird. Ein eigenständiges MA-Studium mit Schwerpunkt Politische Theorie und Ideengeschichte ist nur in Innsbruck und in Wien

möglich. Allerdings ist dies für das kleine Land und im Rahmen einer profilbildenden Arbeitsteilung zwischen den Standorten wiederum bemerkenswert.

Fünftens zeichnet sich an allen österreichischen Instituten, vielleicht mit Ausnahme Wiens, eine Tendenz zur Nutzung der Theorieausbildung für die Lösung politischer und gesellschaftlicher Probleme ab. Man könnte in Anlehnung an Renate Mayntz² von einem „Problemlösungsbias“ der politikwissenschaftlichen, aber auch der politiktheoretischen Ausbildung sprechen. Theorie wird zur Hilfsform der Empirie.

Sechstens ist mit dem Empiriebezug und der Problemlösungsorientierung der Befund verknüpft, dass es mit Ausnahme des Wiener Standortes keine Ausrichtung des MA-Studiums auf eine akademische Karriere im Bereich Politische Theorie gibt. Dies könnte im Rahmen einer Arbeitsteilung einen gewissen Sinn machen, ist allerdings angesichts der hohen Studierendenzahlen in Wien sehr problematisch.

Siebtens ist es bemerkenswert, dass in Österreich alle Theorie-Professuren mit Professorinnen besetzt sind. Alle vier Vertreterinnen haben neben dem Theoriebezug noch eine weitere Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre. In Wien ist – wie in Innsbruck – die Politische Theorie mit der Geschlechterforschung eng verknüpft. Dies legt die Vermutung nahe, dass entweder die Politische Theorie besonders offen für Geschlechterforschung ist, oder umgekehrt, dass die Geschlechterforschung in Österreich maßgeblich Politische Theorie vertritt und weitertreibt.

In der Tat, man könnte Thomas König teilweise zustimmen, dass die Politische Theorie als wichtiges Element der Grundlagenforschung Gefahr läuft, langsam abgewickelt zu werden. Und doch ist die andere Seite dieser Medaille, dass es vor allem in Wien ein großes und exzellentes Potenzial

2 Diese Diagnose stellte Renate Mayntz (2009) der steuerungstheoretisch orientierten Policy-Forschung.

an NachwuchswissenschaftlerInnen im Bereich der Politischen Theorie gibt, die engagierte Lehre betreiben und mithin auch eine Nachfrage nach Politischer Theorie in der Lehre produzieren.

Literatur

König, Thomas, 2011: Das unvollständige Projekt. Bestandsaufnahme der österreichischen

Politikwissenschaft. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 40, 81–89.

Kreisky, Eva / Löffler, Marion / Spitaler, Georg (Hg.), 2012: Praxis theoretischen Denkens in der Politikwissenschaft, Wien.

Mayntz, Renate, 2009: Über Governance. Institutionen und Prozesse politischer Regelung, Frankfurt (Main) / New York.

Ein Recht auf Kooperation als Weg zum Weltfrieden

Andreas Niederberger*

Rademacher, Torsten, 2010: Kants Antwort auf die Globalisierung
Das kantische Weltbürgerrecht als Prinzip einer normativen
politischen Theorie des weltpolitischen Systems zur Steuerung der
Globalisierung, Berlin

Kaum ein historischer Text hat in der Politischen Theorie seit dem Ende des Kalten Krieges einen ähnlichen Erfolg aufzuweisen wie Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Das Ende der Blockkonfrontation, der Bedeutungszuwachs der UN sowie die zentrale Stellung der Menschenrechte für die internationale Politik haben die Möglichkeit eröffnet, die globale Ordnung neu auszurichten oder sogar zu konstitutionalisieren. Mit dieser Perspektive bietet sich Kants Abhandlung als Bezugspunkt an, weil sie Ansätze enthält, um die internationalen Beziehungen zu verrechtlichen, eine Theorie der Menschenrechte zu entwickeln und antikoloniale beziehungsweise antiimperialistische Verhältnisse zu fordern. Dabei dient die Referenz auf Kant sowohl dazu, eine kosmopolitane Demokratie zu entwickeln, wie auch dazu zu betonen, dass nationalstaatliche Souveränität unverzichtbar ist. Sie findet sich bei Positionen, die die globale Politik neu begründen wollen, genauso wie bei solchen, die auf die normativen Geltungsansprüche des bestehenden Völkerrechts verweisen.

In der Diskussion über die richtige Auslegung von Kants Schrift beziehungsweise deren Beitrag zu einer normativen Theorie der politischen Verhältnisse im Zeitalter der

Globalisierung lassen sich drei zentrale Konfliktlinien ausmachen: Viele der Auseinandersetzungen kreisen erstens um die Frage, wie das „negative Surrogat“ zu verstehen ist, das heißt Kants Argument, dass völkerrechtlich nicht notwendigerweise die Weltrepublik angestrebt werden muss, sondern ein Völkerbund ausreicht. Hier stehen sich Positionen gegenüber, die dies angesichts von Kants republikanischer Haltung zum Staatsrecht für ein fragwürdiges Zugeständnis an die politischen Realitäten halten oder aber hierin einen klaren Hinweis darauf sehen, dass Kant jede Form eines Weltstaates ablehnt. Eine zweite wesentliche Debatte dreht sich um die Deutung des Weltbürgerrechts und die Frage, ob der *Ewige Frieden* deshalb so attraktiv für die aktuelle Politische Theorie ist, weil Kants Weltbürgerrecht die Vorstellung eines menschenrechtsbasierten globalen Konstitutionalismus vorwegnimmt. Die Ansätze, die sich an dieser Kontroverse beteiligen, formulieren einerseits, dass das Weltbürgerrecht im strikten Wortsinn die globale Ordnung auf den individuellen Anspruch eines jeden auf einen Bürgerstatus in der globalen politischen Struktur darstellt. Auf der anderen Seite finden sich dagegen Ansätze, die auf den beschränkten Charakter des kantischen Weltbürgerrechts verweisen

* Prof. Dr. Andreas Niederberger, Goethe-Universität Frankfurt
Kontakt: Niederberger@em.uni-frankfurt.de

und daher darin vor allem die Zurückweisung weiter gehender Ansprüche auf globale Bewegungs- und Handelsrechte sehen, wie sie sich etwa bei Vitoria begründet finden. Eine dritte Spannungslinie schließlich bietet Streit über die Frage, welche Stellung dem Frieden bei Kant zukommt. Für einige ist der Frieden notwendig, um republikanische Verhältnisse innerhalb von Staaten sowie die gewünschten rechtlichen Verhältnisse zwischen den Staaten oder jenseits von ihnen zu entwickeln. Für andere dagegen ist der Frieden gleichbedeutend mit vollendeten republikanischen Rechtsverhältnissen, so dass er aus der richtigen Einrichtung der Ordnung resultiert.

Aus den jeweiligen, zum Teil miteinander zusammenhängenden Positionen in diesen Kontroversen ergeben sich unterschiedliche Schlüsse mit Blick auf die Argumentation der kantischen Rechtsphilosophie, normative politische Gebote sowie die Bewertung der aktuellen politischen Situation. Einige lesen Kant als Utopisten, dessen Utopie sich maximal dazu eignet, allgemeinste Fernziele anzugeben, während andere in seinen Überlegungen die Rekonstruktion gegebener Rechtsverhältnisse und Anregungen zu deren Interpretation und Weiterentwicklung erkennen. Manche erblicken im *Ewigen Frieden* eine direkte Legitimation der „Demokratisierung“ der gesamten Welt, während wiederum andere betonen, dass für Kant die Einrichtung und der Erhalt von Rechtsverhältnissen als Voraussetzung für die Demokratisierung politischer Ordnungen primär ist. Und politisch bedeuten diese verschiedenen Lesarten letztlich, dass Kant entweder als Apologet der ‚neuen Weltordnung‘ humanitärer Interventionen und globaler Demokratisierungsbemühungen begriffen wird oder aber als Referenzpunkt dafür dient, diese neue Weltordnung und die Aufgabe des geltenden Völkerrechts zu kritisieren.

In seinem Buch *Kants Antwort auf die Globalisierung* beansprucht Torsten Rademacher, diesem komplexen Gefüge von Kant-Lesarten, Entwürfen einer kosmopoliti-

tanen politischen Theorie und politischen Gegenwartsdiagnosen eine eigene Position hinzuzufügen. Kern dieser Position soll ein besseres Verständnis des kantischen Weltbürgerrechts sein, das als „dynamisches, demokratisierendes globales Kooperationsrecht“ (174) gefasst wird und als solches die „Bedingung der Möglichkeit“ bietet, „den Weg hin zu einer Vereinigung aller Völker überhaupt denken und beschreiten zu können“ (177). Gezeigt werden soll dabei einerseits, dass das Weltbürgerrecht in der Tat die Antwort auf die wichtigsten Probleme der Globalisierung gibt, während andererseits angestrebt wird nachzuweisen, dass die Schwächen vieler Positionen in der aktuellen Debatte genau darin bestehen, dass sie das kantische Weltbürgerrecht nicht oder sogar falsch verstehen.

Die Schrift, die aus einer in Münster verfassten Dissertation hervorgegangen ist, beginnt mit einer Darstellung der politischen und ökonomischen Globalisierung. Dieser Teil des Buches soll nachzeichnen, dass die Globalisierung Resultat politischen Handelns ist und nicht zum Bedeutungsverlust der Politik führt. Rademacher hält fest, dass es zwar wesentliche Veränderungen gerade in der Aufgabe und Reichweite von Staaten und dem internationalen Staatensystem gibt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Globalisierung ein „an die menschliche Interaktion geknüpftes Phänomen“ (83) bleibt, so dass ihre Gestaltung letztlich von menschlichen Entscheidungen und Handlungen abhängig ist und bleibt. Zentrale Aufgabe einer politischen Theorie im Rahmen der Globalisierung muss es daher in den Augen des Autors sein, die Bedingungen herauszustellen, unter denen Menschen so handeln können, dass dies die gewünschte Gestaltung der Globalisierung zur Folge hat.

Aus dieser Perspektive werden einige ‚Weltordnungsideen‘ angeführt, die in der Ideengeschichte bis hin zu Kant entwickelt wurden, wobei Rademacher vor allem Aspekte der unterschiedlichen Ansätze unterstreicht, die von Kant aufgegriffen beziehungsweise mit besonderer Bedeutung ver-

sehen werden. Die zentralen Abschnitte des Buches befassen sich daran anschließend direkt mit Kants Schrift zum *Ewigen Frieden*, die in den Gesamtzusammenhang der kantischen politischen Philosophie und Geschichtsphilosophie eingeordnet wird. Rademacher präsentiert dabei eine im Kern liberale Kant-Rekonstruktion, die davon ausgeht, dass das Recht „nur das garantieren kann, was zu einem gewissen Grad bereits vorhanden ist“ (137) (worunter der Autor vor allem Eigentumsansprüche versteht) und dass der wesentliche Antrieb für die Entwicklung politischer Strukturen die Einsicht derjenigen, die bestimmte Ansprüche immer schon erheben, in die Notwendigkeit solcher Strukturen ist, um ihre Ansprüche zu sichern. Auf dieser Basis werden innerstaatliche republikanische Verhältnisse wesentlich als Befriedung der Gesellschaft und als Ausdruck eines Gleichgewichts der Eigeninteressen der Menschen (147) begriffen. Das Theorem vom ‚demokratischen Frieden‘ wird dabei so interpretiert, dass alle vernünftig einsehen, dass sie ihre Interessen nur in friedlichen Verhältnissen verfolgen können und Kriege ihnen Kosten auferlegen, die ihren Eigeninteressen abträglich sind.

Im kantischen Völkerrecht sieht Rademacher keine Widersprüche, da Kant für ihn ausgehend von zwei Prämissen begründet, warum der Völkerbund hinreichend ist: Erstens sind Staaten analog zu Individuen moralische Personen, so dass sie nur dann legitimerweise einer politischen Ordnung unterworfen sein können, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben, derart eingebunden zu sein. Und zweitens ist davon auszugehen, dass ein Völkerbund, der sich aus republikanischen Staaten zusammensetzt, nicht weniger friedlich wäre als eine Weltrepublik, da jede einzelne Republik notwendigerweise friedensorientiert wäre. Damit ist klar, dass auch der Völkerbund in Rademachers Auffassung ein Ideal darstellt, da von ihm erst und nur dann zu reden wäre, wenn sich eine internationale Organisation ausschließlich aus Republiken zusammensetzt. In seinen Augen ist der Völkerbund jedoch ein realis-

tisches Ideal, wogegen die Weltrepublik ein rein regulatives Ideal ist.

Angesichts dieses ‚realistischen‘ Ideals deutet Rademacher das Weltbürgerrecht als Rechtsstatus, der gewährleistet sein muss und bereits unter den gegebenen Verhältnissen etablierbar ist und die Voraussetzung dafür bildet, dass Menschen existierende politische Ordnungen so umgestalten können, dass der globale Zusammenhang sich dem Völkerbund annähert. Über das Weltbürgerrecht sollen Menschen den Anspruch darauf erwerben, mit anderen interagieren zu dürfen, um auf dem Weg der Interaktion, vor allem qua Handel und Kommunikation, Handlungskoordinationen und insgesamt Räume sozialen Handelns zu schaffen, die begründen, warum korrespondierende politische Strukturen sinnvoll sind. Das Weltbürgerrecht ist nicht selbst ein Vorgriff auf die gebotene globale Ordnung und es garantiert auch nicht, dass Menschen tatsächlich den geforderten Völkerbund etablieren. Es wird von Rademacher jedoch so verstanden, dass ohne die Möglichkeit, dass Menschen einander global begegnen können, auch nicht zu erwarten ist, dass sich eine stärkere globale Integration ergibt. Diese Integration wiederum ist die Bedingung dafür, dass Menschen und Staaten einerseits bereit sind, auf Kritiken von außen an fehlender Demokratie oder Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, und andererseits daran interessiert sind, sich in einer gemeinsamen politischen Ordnung zusammenzuschließen.

Im letzten Drittel des Buches nutzt Rademacher diese Interpretation des kantischen Weltbürgerrechts, um zu argumentieren, dass jenes nur in der Form von *Global Governance*-Strukturen realisiert werden kann und – wenigstens der Art nach – in den Integrationsleistungen der EU und des Europarats bereits verkörpert ist. Das Weltbürgerrecht erweist sich somit als normativer Referenzpunkt in offenen politischen Koordinationen und es wirkt im Modus einer „Anreiz- und Abstrafstrategie“ (301). Als dieser Referenzpunkt gibt es einerseits kurz- und mittelfristige Ziele der Interaktionsintensivierung

und -ausgestaltung an beziehungsweise ‚bestraft‘ Staaten und Individuen mit Interaktionsverweigerung für den Fall seiner Verletzung, während es andererseits Grenzen internationalen politischen Handelns angibt, deren Überschreitung dem eigentlichen Ziel des Völkerbundes oder der Weltrepublik grundsätzlich entgegensteht – womit Rademacher entgegen seiner Behauptung, dass das Weltbürgerrecht nicht selbst schon eine internationale Ordnung umfassen würde, doch in vielen Punkten zu denken scheint, dass sich aus dem so verstandenen Weltbürgerrecht komplexe Ge- und Verbote beziehungsweise Autorisierungen zu nichtmilitärischen Interventionen ableiten lassen.

Die Grundargumentationsstrategie des Buches ist als Beitrag zur politischen Diskussion über den besten Weg zu einer friedlicheren Welt durchaus interessant. Als Position in den zu Beginn angeführten Kontroversen über die Interpretation Kants und dessen Bedeutung für die Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung vermögen die Ausführungen Rademachers aber nicht zu überzeugen – was sicherlich der wenig argumentative Stil des Textes verstärkt. Wesentlich ist jedoch, dass der jüngste Forschungsstand zur kantischen Friedensschrift, und das heißt gerade auch die systematischen Erkenntnisse, die die Politische Theorie aus Kant bezieht, dem Verfasser in wichtigen Aspekten unbekannt zu sein scheinen beziehungsweise er die Herausforderungen in den jeweiligen Lesarten kaum adressiert. So hält er ohne jede Begründung fest, dass Kant von vorpolitischen Eigentumsansprüchen ausgeht, und erwähnt mit keinem Wort die komplizierten Untersuchungen zur Bedeutung des Eigentums für die Zielbestimmung des Rechts in der (kantischen) Rechtsphilosophie (Lösung von Konflikten unter Abwesenheit von ‚moralischen‘ Optionen). Ähnlich deutet Rademacher das Theorem des ‚demokratischen Friedens‘, wie angeführt, so, dass Demokratien deshalb keine Kriege führen, weil in ihnen die Bürger nicht auf ihre Interessen verzichten wollen – und nimmt weder zur empirischen Forschung

Stellung, die nachweist, dass sich zahlreiche Gegenbeispiele zu einer solchen Annahme finden lassen, noch befasst er sich mit den rechtssystematischen Interpretationen Kants, die die Friedensneigung von Republiken selbst für ein normatives oder rechtslogisches Argument halten. Damit wäre aber die konstitutive (oder transzendente) Bedeutung von politischen Ordnungen für individuelles Handeln und dessen Zulässigkeit zu betrachten – eine Frage, die Rademacher – in einer Kant-Studie äußerst überraschend – vollkommen ausblendet, indem er jede politische Struktur auf individuellen Voluntarismus zurückführt und Kants Schrift als Programm begreift, das auf „anthropologischen Axiomen“ (63–65) aufruht.

Und schließlich gibt es auch mit Blick auf das zentrale Interesse des Buches, wie nämlich friedliche Verhältnisse erreicht werden können, die die Voraussetzung dafür zu bieten vermögen, dass sich übergreifende politische Organisationsformen ausbilden, kaum Anschluss an die Debatten in der Kant-Forschung sowie in der Politischen Theorie. In diesen Debatten stehen sich, wie ebenfalls bereits zu Beginn angeführt, zwei klar kontrastierte Positionen gegenüber, in denen einerseits der Frieden die Voraussetzung für die Verrechtlichung und Republikanisierung von Herrschaft und andererseits der Frieden als Ausdruck verrechtlichter und republikanischer Verhältnisse gesehen wird. Diese Kontrastierung mag zu schematisch sein und zu wenig die Wechselwirkungen zwischen Frieden und politischer Organisation berücksichtigen, sie weist aber darauf hin, dass es unterschiedliche Friedensbegriffe gibt und es notwendig ist, diesen Begriff zu klären, bevor sich unter Rekurs auf ihn Ansätze kritisieren lassen, die dafür plädieren, dass bestimmte Rechte, Strukturen oder Institutionen unumgänglich sind und notfalls auch qua Zwang durchgesetzt werden dürfen. Bei Rademacher taucht der Frieden als Voraussetzung, als Resultat oder als Mittel auf, ohne dass erläutert würde, ob es sich immer um denselben (und das heißt zum Beispiel gleichermaßen gebotenen) Friedens-

begriff handelt und inwiefern diese Verwendungsweisen unproblematisch zugleich möglich sind.

Insgesamt bleibt das Buch daher deutlich hinter den Erwartungen zurück, die der Autor erweckt. Angesichts der Komplexität der politischen und ökonomischen Verhältnisse der Globalisierung, der kantischen Texte und der Forschung in der aktuellen Politischen Theorie, Politischen Ökonomie und zu den Internationalen Beziehungen wä-

re es besser gewesen, wenn die Schrift einen klareren und genauer definierten Fokus gehabt hätte, um etwa der in der Tat wenig untersuchten Frage nachzugehen, wie Weltbürgerrecht und Frieden bei Kant zusammenhängen. So wirkt das Plädoyer für die Allmacht individuellen Handelns auch im Zeitalter der Globalisierung naiv und es trägt sicherlich nicht dazu bei, dass mit dieser ‚anthropologischen‘ Lesart Kants dessen Leistung größere Gerechtigkeit widerfährt.

Grenzverschiebungen

Zum normativen Wert des Privaten in der (neo-)liberalen Demokratie

Jeanette Ehrmann*

Jurczyk, Karin / Oechsle, Mechthild, 2008 (Hg.): Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen, Münster.

Seubert, Sandra / Niesen, Peter, 2010 (Hg.): Die Grenzen des Privaten, Baden-Baden.

1. Das Private in der politischen Ideengeschichte

Seit dem Beginn der europäischen politischen Theorie sind das Private und das Öffentliche – in jeweils unterschiedlichen Benennungen, Konzeptualisierungen und Arrangements – zentrale Kategorien des Politischen. Zwar sieht Platon für seinen Idealstaat nicht nur eine Gütergemeinschaft, sondern darüber hinaus eine Frauen- und Kindergemeinschaft mit weitreichender biopolitischer Regulierung zur Vervollkommnung der Einzelnen und damit letztlich des Gemeinwesens vor. Die negative Konnotation des ‚Privaten‘, die diesem politischen Modellentwurf implizit ist, erfährt jedoch bereits bei Aristoteles eine grundsätzliche Umwertung. Wenn auch als präpolitisch konzipiert, räumt das aristotelische Denken dem *oikos*, der privaten Sphäre des Haushalts, einen eigenen normativen Wert gegenüber der *polis*, der Gemeinschaft der freien und glei-

chen männlichen Bürger, ein. In diese Konzeption des *oikos* spielt freilich nicht nur die Herrschaft des Hausherrn über seine SklavInnen und Kinder hinein, sondern auch die Herrschaft über die Frau, geht Aristoteles doch von einer wesenhaften Differenz von Mann und Frau aus, wobei die Frau stets das defizitäre Ebenbild des Mannes ist. Diese geschlechtskodierte Trennung von *oikos* und *polis* zieht sich in der Folge in unterschiedlichen Ausformungen wie ein roter Faden durch die politische Ideengeschichte hindurch, wobei das Öffentliche als der genuine Raum des Politischen imaginiert und gegenüber dem Privaten privilegiert wird. In der Neuzeit, als die Idee des guten Lebens als Maßstab für die Legitimität politischer Herrschaft durch das Rechtfertigungsmodell der Gerechtigkeit und – im Zuge der Herausbildung eines freien Marktes – durch den Vertrag abgelöst wird, bildet sich schließlich die binäre Entgegensetzung von Privatem und Öffentlichem als Grundelement politischen Denkens heraus:

* Dipl.-Pol. Jeanette Ehrmann, Goethe-Universität Frankfurt
Kontakt: jeanette.ehrmann@normativeorders.net

Der freien Sphäre der Wirtschaft und der Politik steht die Sphäre des Heims und der Familie gegenüber, die zu einem von staatlicher Seite unantastbaren Refugium idealisiert wird, das nicht nur die Rechte und Freiheiten des (männlichen, besitzenden) Einzelnen schützen soll, sondern auch die heteronormative Beziehungsform der bürgerlichen Kleinfamilie generiert und garantiert, die sich im 19. Jahrhundert als herrschende Ideologie herausbildet. Auf den in den Vertragstheorien versteckten Geschlechtervertrag weist bereits im Jahr 1700 Mary Astell in ihrem Essay *Some Reflections Upon Marriage* hin (Astell 1996): Der Ausschluss der Frauen aus der Öffentlichkeit der Vertragsschließenden zementiert nicht nur die Willkürherrschaft und Gewalt des Familienvorstandes über Frau und Kinder, die einem staatlichen Zugriff entzogen bleibt, sondern macht auch Fürsorge- und Reproduktionsarbeit als elementare ökonomische und sozialisatorische Tätigkeiten unsichtbar. Bisher noch nicht ausreichend rezipiert ist neben dem Geschlechtervertrag die geographische Expansion der Grenzziehung von Privatem und Öffentlichem durch die Kolonisierung der Welt durch Europa. So legitimierte ein ‚Rassen‘-Vertrag (vgl. Mills 1997) die Herrschaft Europas über seine überseeischen Kolonien, in denen jenseits des Geltungsbereichs des liberalen Vertragsprinzips private Akteure wie die europäischen Handelskompanien tyrannische Ausbeutungsverhältnisse etablierten und europäische SiedlerInnen die exzessiv betriebene Wirtschaftsform der Plantagensklaverei als Teil ihrer *patria potestas* betrachteten und gegenüber dem Anspruch der Metropole auf staatliche Souveränität im Rahmen der Herausbildung eines freien und konkurrenzbewährten Welthandels verteidigten.

Die quasi-natürliche, binäre und einander ausschließende Setzung von Privatem und Politischem, die sich bis in die liberalen Demokratien des 20. Jahrhunderts fortführte, wurde erst vom radikalen Feminismus der 1960er und 1970er Jahre fundamental infrage gestellt. Während die erste Frauenbewegung noch für den Zutritt von Frauen in die Sphäre der politischen Öffentlichkeit kämpfte, forderte die

zweite Frauenbewegung unter dem Slogan „Das Private ist politisch“ (Hanisch 1969) eine systematische gesellschaftspolitische Analyse und Kritik der als ‚privat‘ bezeichneten Lebensbereiche und enttarnte so die monogame heterosexuelle bürgerliche Kleinfamilie als Sphäre der patriarchalen Verfügung über Frauen und ihren Körper und damit als staatlich sanktionierten Ort von Macht und Gewalt. Der Feminismus – nicht nur als soziale Bewegung, sondern auch als politische Theorie – hat seitdem mit Nachdruck eingefordert, dass das Private, das Häusliche, die Familie samt der voraussetzungsreichen Trennung von Öffentlichem und Privatem selbst zum Gegenstand Politischer Theorie werden müssen. „Diese Position führt die politische Theorie auf ein Feld, auf das sie sich bisher kaum gewagt hat“ (Benhabib/Nicholson 1987: 558), so konstatierten Seyla Benhabib und Linda Nicholson im Jahr 1987. Indem feministische Kritik gezeigt hat, dass Reflexionen über eine (geschlechter-)gerechte Gesellschaft notwendigerweise einer Thematisierung des Privaten und einer Neugewichtung des Verhältnisses und der Wertigkeit von Öffentlichem und Privatem bedürfen, hat sie zu einer „radikalen Transformation der traditionellen politischen Theorie“ (ebd.) geführt. Seitdem sind zahlreiche feministische Auseinandersetzungen mit zentralen liberalen Theorien entstanden, insbesondere mit John Rawls’ Theorie der Gerechtigkeit und Jürgen Habermas’ Diskursethik, die deren Grundannahmen auf einen impliziten *male bias* hin untersucht und Revisionen ermöglicht haben, die auch Geschlechterverhältnisse als politische Verhältnisse greifen können. Jenseits der Feministischen Theorie wurde die für moderne Gesellschaften grundsätzliche Dichotomie von Öffentlichem und Privatem jedoch lange Zeit einer systematischen, analytischen und normativen Inspektion vorenthalten. Erst neuerdings zeichnet sich eine Zuwendung zu diesem stiefmütterlich behandelten Komplex ab, wird das Private doch wieder zunehmend gesellschaftlich kontrovers verhandelt. Angesichts immer weitreichender Eingriffe des Staates in sämtliche Lebensbereiche einerseits und der

zunehmenden Veröffentlichung privater Phänomene andererseits haben sich sowohl die Koordinaten von öffentlich und privat als auch ihre Bedeutung dynamisiert. ‚Das Private soll wieder privat sein‘ oder ‚Muss das Private öffentlich sein?‘ – diese Fragen gehören zu den ersten Treffern, sucht man per Internetsuchmaschine nach dem Schlagwort ‚das Private‘. Sie verweisen darauf, dass das Verhältnis von Öffentlichem und Privatem außer Balance geraten ist, dass die Grenzen zwischen den beiden Bereichen sich so verschoben haben, dass das Private geradezu als gefährdet erscheint. Galt das Private zuvor als potentieller Hort patriarchaler Gewalt, wird angesichts der um sich greifenden Hegemonie des Öffentlichen gar ein emanzipatorisches Potential im Privaten vermutet.

Wenn sich Politische Theorie als eine Reflexion sozialer und politischer Fragen ihrer Zeit versteht, so muss sie sich dem diagnostizierten ‚Strukturwandel der Privatheit‘ stellen. Wie kann das Private heute konzipiert, in seinem Verhältnis zum Öffentlichen neu bestimmt und politisch und rechtlich reguliert werden? In diesem Grenzgebiet von Privatem und Öffentlichem, Privatem und Politischem siedeln sich zwei Sammelbände an, um Antworten auf diese Frage zu suchen. Sowohl der von Sandra Seubert und Peter Niesen herausgegebene Band *Die Grenzen des Privaten* (2010), als auch der Band *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen* von Karin Jurczyk und Mechtild Oechsle (2008) nimmt die zunehmende Bedeutung des Privaten in der öffentlichen Diskussion zum Anlass, das Private einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen. Dabei werden jeweils soziologische Analysen des Privaten in seinen verschiedenen Ausformungen zugrunde gelegt, um den Wert des Privaten neu zu definieren. Den gemeinsamen Ausgangspunkt beider Bände bildet die Diagnose einer Grenzverschiebung von Privatem und Öffentlichem durch das normative Prisma der liberalen Theorie des Privaten, die gleichwohl zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Schlussfolgerungen führt.

2. Die Grenzen des Privaten

Herausgegeben als Konferenzband der Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte in der DVPW, beleuchtet der Band von Seubert und Niesen unter dem Titel *Die Grenzen des Privaten* verschiedene Dimensionen der Privatheit aus der Perspektive der Politischen Theorie. Dabei beeindruckt das Ensemble der Einzelbeiträge durch die große Bandbreite an aktuellen gesellschaftspolitischen Themen und Politikfeldern, anhand derer die Frage der Privatheit aufgeworfen wird: Familiäre und informationelle Privatheit werden ebenso diskutiert wie Multikulturalismus, Ökonomie sowie Medizin und Körperpraxen. Ziel der HerausgeberInnen ist die Konzeptualisierung einer dezidiert *politischen* Theorie der Privatheit angesichts der Dynamisierung der Grenzen von Privatem und Öffentlichem und der Vermutung eines „normativen Eigenwerts des Privaten“ (Seubert/Niesen 2010: 21). Gegen die bisherige Privilegierung des Politischen in Form des Öffentlichen verfolgt der Band demzufolge das Ziel, „die Frage der Grenzziehung und Grenzverschiebung einmal primär aus der Perspektive des Privaten in den Blick zu nehmen“ (ebd.: 10). Daraus ergeben sich die normativen Fragestellungen: Wer hat aus welchem Grund Ansprüche auf Privatheit, aber auch, woraus speist sich die Politisierung und Kritik von Privatheit? Nach einem ideengeschichtlichen Rückblick über die liberal-individualistische Konzeption des Privaten als „Schutz eines individuellen Selbstverhältnisses“ (ebd.: 13) und die hegelianisch-kommunitäre Traditionslinie, die in der Privatheit den „Schutz von bestimmten Beziehungsformen“ (ebd.) angelegt sieht, siedeln sich die Beiträge unter dem Leitmotiv von Autonomie, Freiheit und Demokratie jeweils unterschiedlich im Spannungsfeld zwischen diesen beiden Denkrichtungen an, die sich in der Ambivalenz der gesellschaftlichen Debatten um das Private und das Öffentliche spiegelt: Staatliche Eingriffe in die Privatsphäre werden ebenso kritisiert wie gefordert, was sich besonders deutlich an der Diskussion um weitreichende Interventionen in von sozialstaatlichen Leistun-

gen abhängigen Familien zeigt. Es ist also gerade die *Grenze* zwischen Öffentlichem und Privatem, die als grundlegende Kategorie sowohl der liberalen politischen Theorie als auch liberal-demokratischer Gesellschaften einer eingehenden Analyse unterzogen werden muss, so Seubert. Dementsprechend wird auch die Frage nach der Grenze als der zentrale Ort der Analyse und Kritik in den Mittelpunkt gestellt und über fünf übergeordnete Kapitel strukturiert, entlang derer verschiedene Perspektiven auf das Private eröffnet werden.

In Teil I werden zunächst unter dem Schlagwort *Grenzkonflikte* Fragen nach der normativen Begründung des Privaten gestellt: Was ist das Private? Wie lässt es sich bestimmen? Und worin liegt der Wert der Privatheit, der sie zu einem schützenswerten Gut macht? Anhand einer ideengeschichtlichen Spurensuche bei Platon und Aristoteles untersucht Beate Rosenzweig das Verhältnis von *oikos* und *polis*, das nicht mit der neuzeitlich-liberalen Trennung von Politischem und Privatem gleichgesetzt werden kann. Entgegen einer libertären Überbewertung individueller Autonomie und der feministischen Lösung der Politisierung des Privaten plädiert Rosenzweig für eine moderne Neubestimmung des Privaten mithilfe eines neo-aristotelischen politischen Denkens, das der Privatheit einen eigenen normativen Wert einräumt und gleichsam eine Demokratisierung der familiären Verhältnisse vorsieht. Ebenso verteidigt Beate Rössler den Wert des Privaten, wenn sie für informationelle Privatheit als Bedingung für Autonomie und individuelle Freiheit eintritt. Oliver Flügel-Martinsen dagegen thematisiert die grundsätzliche Frage, ob das Private moralphilosophisch bestimmt und politisch bloß umgesetzt oder ob es vielmehr politisch ausgehandelt werden soll, was wiederum die eigentliche Funktion der Trennung – den Schutz des Privaten vor dem Politischen – aushebelt.

Im Anschluss an John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit wird in Teil II mit dem Titel *Umstrittene Grenzen* die Bedeutung der Familie als Raum des Privaten ausgeleuchtet. Gegen die Kritik, Rawls verteidige ein traditio-

nalistisches Familienbild, argumentiert Jörg Schaub, dass gerade aus dem politischen Liberalismus Rawls' Maßstäbe abgeleitet werden können, die eine Kritik etwa rassistisch, sexistisch oder homophob verfasster privater Vereinigungen wie Familien, Religionsgemeinschaften und Vereinen ermöglichen. So ließen sich aus dem Liberalismus heraus Interventionsmöglichkeiten insbesondere zum Schutz von Kindern als nicht-freiwilligen Mitgliedern einer Familie begründen. Die Frage, worin der eigentliche Wert der Familie liege, so sie doch eine der zentralen Instanzen zur Reproduktion sozialer Ungleichheit ist, wird von Sandra Seubert aufgegriffen. Entgegen dem Anspruch der Neutralität des politischen Liberalismus gegenüber Beziehungs- und Lebensformen und der funktionalen Begründung der Familie als erster Sozialisationsinstanz konzipiert Seubert die Familie als schützenswertes Gut, da sie Ausdruck einer ethischen Lebensform sei, nämlich eine Beziehung zu haben, die frei von Rechtfertigungsansprüchen gegenüber Dritten ist.

Der Frage, wann private Verhältnisse zum Gegenstand öffentlicher Kritik werden können, widmen sich sodann die Beiträge unter dem Stichwort *Grenzkonflikte*. Aufgrund der Art und Weise, wie in Deutschland das Kopftuch als öffentlich sichtbares Symbol des Privaten – nämlich im Sinne der Ausübung individueller Autonomie – verhandelt wird, bescheinigt Sabine Berghahn der Einwanderungsgesellschaft BRD ein Demokratiedefizit und die Weigerung, sich dem religiösen Pluralismus zu stellen. Aagje Ieven richtet ihr Augenmerk auf Privatheit im Spannungsfeld von juridischer Kodifizierung und Rechtfertigung und untersucht die Paradoxie, dass gerade das Einklagen individueller Freiheitsrechte ein Öffentlichmachen des Privaten erfordert. Am Beispiel Großbritanniens, das bereits offiziell als ‚Überwachungsgesellschaft‘ gilt, diskutiert Andreas Busch schließlich die Problematik einer Überwachungs politik, die zentrale Errungenschaften des Rechtsstaats – die Prinzipien der Unschuldsvermutung, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckgebundenheit – aushöhlt.

Unter *Erosionen des Privaten* wird das Phänomen ausgemacht, dass die Verteidigung des Privaten heute nicht mehr der Ermöglichung einer Sphäre autonomer Lebensgestaltung, sondern vielmehr der Erzeugung von Konventionalismus und Konformismus dient. Arnd Pollmann und Thomas Schramme diskutieren diese Diagnose anhand des Körpers. Während Pollmann die anhaltende Beliebtheit von Tattoos, Piercings und anderen Körpermodifikationen als psychopathologische Erscheinungen deutet, mittels derer orientierungslose Individuen versuchen, individuelle Identitätsgrenzen zu inszenieren, erörtert Thomas Schramme die Organentnahme als Grenzfall des Privaten und Öffentlichen. Eine zeit-historische Kontextualisierung dieser Grenze nimmt Michael Th. Greven vor, indem er den Begriff des Privaten und der persönlichen Autonomie der APO nachzeichnet und diskutiert.

Der letzte Teil des Bandes schließlich widmet sich dem hochaktuellen Komplex *Privatheit und Medien*. Jörn Lamla stellt hier die politische Macht der KonsumentInnen und des Kaufakts in den Mittelpunkt der Analyse, während Sigrid Baringhorst und Veronika Kneip das Potential politischer Partizipation von sogenannten ‚Konsumentenbürgern‘ im Internet aufspüren. Paula Diehl aktualisiert Ernst Kantorowicz' Bild von den zwei Körpern des Politischen, indem sie die mediale und Körperinszenierung von PolitikerInnen als Verwischen der Grenzen von Öffentlichem und Privatem beleuchtet und die damit verbundenen neuen Kommunikations- und Repräsentationsformen als zu untersuchende Gegenstände der Politikwissenschaft postuliert.

Insgesamt beeindruckt der Band *Die Grenzen des Privaten* durch seine differenzierte und multidimensionale Analyse der Verschiebung des Verhältnisses von Öffentlichem, Politischem und Privatem und der damit verbundenen Wertungen. Dabei ist der Grundtenor der AutorInnen, dass das Private trotz und gerade wegen seiner Transformationen ein schützenswertes Gut ist – sowohl als individuelle Freiheit und Autonomie der Einzelnen als auch als relationale Privatheit in

Form von sinnstiftenden intersubjektiven Beziehungen. Für den Versuch einer zeitgemäßen Konzeptualisierung einer politischen Theorie des Privaten sind damit wichtige Weichen gelegt, und gerade die Tatsache, dass keine statische Theorie des Privaten ausbuchstabiert wird, ist angesichts der zeit-räumlichen Dynamik der Grenzverschiebungen von Öffentlichem und Privatem eine produktive Offenheit, die durch die Eckpfeiler der Autonomie, Freiheit und damit letztlich auch der Demokratie gegen eine normative Beliebigkeit gestützt wird. Über die insgesamt positive Bewertung des Privaten hinaus sollte eine politische Theorie des Privaten jedoch vermachtete und gewaltförmige Beziehungen in privaten Bereichen nicht aus dem Blick verlieren und Entgrenzungen zwischen Öffentlichem und Privatem auch als Transformationen mit emanzipatorischem Potential begreifen. Dies beinhaltet insbesondere die Reflexion der Pluralisierung von Familienmodellen jenseits von monogamer Kleinfamilie und heteronormativer Reproduktivität, der Nutzung von Medien als Ermöglichung demokratischer Praxis – was sich besonders eindrücklich im Zuge des ‚arabischen Frühlings‘ gezeigt hat – oder der Bedeutung des Körpers für das Politische, nicht nur in Form von als soziale Pathologien gedeuteten Körperpraxen, sondern im Sinne von Ganzkörper-scannern, Verschleierungsverbotten, Abtreibungsgesetzgebungen und Pränataldiagnostik. Der Grundstein für eine weiterführende Theoretisierung des Privaten, die seinem Strukturwandel gerecht wird, ist mit dem Band jedoch zweifellos gelegt.

3. Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen

Auch im Tagungsband *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen* wird die Frage der Grenze von Privatem und Politischem als zentraler Ort der Analyse und Kritik bestimmt. Die Herausgeberinnen

Karin Jurczyk und Mechtild Oechsle leiten den Band, der an die Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterforschung anknüpft, mit der Diagnose ein, dass in der bisherigen feministischen Thematisierung des Privaten „positive Potenziale des Privaten unterbelichtet blieben“ (Jurczyk/Oechsle 2008: 11). Dies wird zum Auftakt einer neuen Bewertung des Privaten gemacht, die das Private nicht dem Politischen gegenüber nachrangig betrachtet, sondern ihm einen eigenen Wert zuordnet und sein emanzipatorisches Potential auslotet. Privatheit wird dabei insbesondere im Hinblick auf zwei Dimensionen diskutiert: der bürgerlichen Öffentlichkeit als Raum der politischen Partizipation in Entgegensetzung zur Privatsphäre als Rückzugsraum vor dem Politischen einerseits, sowie der Dichotomie von Erwerbsarbeit und Familie andererseits. Anknüpfend an die Frauen- und Geschlechterforschung und die liberale Tradition sollen dabei „aktuelle Umbrüche und Verschiebungen im Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit und damit einhergehende Deutungsmuster“ (ebd.: 9) im Vordergrund stehen. Um diese in ihrer Gesamtheit fassen zu können, plädieren Jurczyk und Oechsle für disziplinäre Vielfalt in der Analyse des Privaten, seiner Strukturiertheit, historischen Genese und der politisch-rechtlichen und normativen Regulierung sowie für die Notwendigkeit eines interdisziplinären Austauschs. So versammelt der Band Beiträge aus der Geschichtswissenschaft, der (Sozial-)Philosophie, der Politik- und Rechtswissenschaft, der Soziologie und schließlich der Medienwissenschaft. Nach einem umfassenden und informativen Überblick zur wissenschaftlichen Thematisierung von Privatheit und Öffentlichkeit sowie zu neueren theoretischen Entwicklungen in den unterschiedlichen Disziplinen und der Kernbereiche, anhand derer die Verschiebungen im Verhältnis von öffentlich und privat sichtbar werden, macht Bea Lundt anhand der historischen Geschlechterforschung deutlich, dass das Gegensatzpaar von Öffentlichkeit und Privatheit, Mann und Frau nicht als empirisches Gegensatzpaar zu

verstehen ist. Vielmehr zeigt die Untersuchung der historischen Genese dieser binären Konzepte, dass zwei hermetisch voneinander abgetrennte Lebensbereiche in dieser Eindeutigkeit und Polarität nie real existiert haben und stets der Dynamik soziokultureller Veränderungen unterworfen waren. Zudem war das Private bereits historisch ein Schutz- und Alternativraum für Frauen, etwa für lesbische Sexualität, Mädchenbildung und medizinische Beratung, vor allem in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe – wichtige Anknüpfungspunkte für gegenwärtige Refugien in einer immer noch männlich dominierten öffentlichen Sphäre. Die folgenden Beiträge sind in drei Bereiche gegliedert: sozialwissenschaftlich fundierte Analysen der *Grenzverschiebungen von Privatheit und Öffentlichkeit*, der *Inszenierungen und Regulierungen von Privatheit* und schließlich die Frage nach den *normativen Begründungen des Privaten*. Die insgesamt in der Relevanz der Themenwahl und der empirischen Fundiertheit beeindruckenden Beiträge sollen im Folgenden kontrastiv zum Band *Die Grenzen des Privaten* fokussiert werden.

Gegen eine erneute Idealisierung des Privaten analysieren Krishan Kumar und Ekaterina Makarova, wie durch die Verlagerung zuvor intimer und privater Tätigkeiten in den öffentlichen Raum eine Domestizierung des Öffentlichen durch das Private stattfindet. Dies zeigt sich etwa am Essen und Trinken von ‚to go‘-Produkten auf der Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln, vor allem aber an der ‚Verinselung‘ der Einzelnen durch permanentes Telefonieren, Internetsurfen, Mailen und Chatten per Smartphone und Notebook oder der Nutzung von Autos als Fortbewegungsmittel. Neben der Gefährdung des gemeinsamen Bezugsgewebes in einem Arendt’schen Sinne und des Verlustes des Neuen und des Fremden bringen die AutorInnen diese Erscheinungen auch mit der neoliberalen Privatisierung öffentlicher Räume in der Stadt in Verbindung. Privatheit nicht nur in der häuslichen und familialen Sphäre zu verorten, ergänzt die Privatheitsforschung damit um wichtige As-

pekte. Hinsichtlich der familialen Privatheit fächert Barbara Thiessen nicht nur die Dimension Geschlecht, sondern auch soziale Ungleichheiten und Migration als bestimmende Strukturkategorien auf: Die Transnationalisierung der (privilegierten) Privathaushalte durch das Delegieren der Haus- und Fürsorgearbeit an MigrantInnen aus dem globalen Süden ist eine Antwort sowohl auf die Dysfunktionalität der traditionellen Grenzziehung als auch auf die Unfähigkeit des Gesetzgebers, den privaten, häuslichen, familialen Raum geschlechtergerecht zu gestalten. Eine emanzipatorische Theorie des Privaten bedarf deshalb der Reflexion nicht nur von Geschlechtergerechtigkeit, sondern auch von sozialer und globaler Gerechtigkeit sowie eines theoretischen Rahmens, der die öffentliche Verhandlung und rechtlich-politische Regulierung von aus dem Privaten ‚davongelaufenen‘ Bedürfnissen transparent macht. Eine weitere wichtige Dimension fügt Ernst-H. Hoff der Diskussion um Grenzverschiebungen hinzu, indem er verschiedene Forschungstraditionen zum Wandel des Verhältnisses von Arbeit und Freizeit über Beruf und Familie bis hin zum Modewort der ‚Work-Life-Balance‘ nachzeichnet, die eine Entgrenzung der Erwerbsarbeit in den Verantwortungsbereich des Individuums abschleift. Angelehnt an die feministische Kritik des Arbeitsbegriffs, lotet Uta Meier-Gräwe demgegenüber die Schiefelage von sozialisatorischer und sozial notwendiger Leistung und politischer Geringschätzung der Reproduktionsarbeit aus. Diese ‚Arbeit des Alltags‘ – konkret die Sozialisation von Kindern, die Versorgung der Familienangehörigen, die Organisation des Haushalts – bedürfe, so Meier-Gräwe, nicht nur einer veränderten normativen Bewertung wie auch des Gender Mainstreamings mit dem Ziel familiengerechter Erwerbsmodelle und der geschlechtergerechten Neugestaltung aller lebenslaufrelevanten Institutionen, sondern auch der Professionalisierung haushalts- und personenbezogener Dienstleistungen zugunsten der Rettung der gefährdeten Ressource ‚Humanvermögen‘ und damit letzt-

lich einer stabilen Wirtschaft. Einen Blick über den Rand der westeuropäischen Demokratien eröffnet Martina Ritter, indem sie die Veränderung des Privaten innerhalb des Transformationsprozesses Russlands analysiert. Aufgrund des Fehlens einer demokratischen Öffentlichkeit wurde das Private von der Bevölkerung der UdSSR als ein Freiraum jenseits der staatlichen Kontrolle erkämpft. Mit der Transformation ging jedoch keine Demokratisierung der Öffentlichkeit einher, sodass auch heute die Demokratisierung mehr in einer Neugestaltung des Privaten lokalisiert wird. Das Private bleibt dabei jedoch weiterhin der patriarchalische Ort, der es auch zu Sowjet-Zeiten trotz der vollständigen beruflichen Integration der Frauen war, mit dem Unterschied, dass es nun auch mit dem Marktmodell westlich-kapitalistischer Gesellschaften kompatibel ist. Die weitere Analyse nicht-westlicher Konzeptionen von Privatem und Öffentlichem sowie deren Ausformungen außerhalb Europas und Nordamerikas wäre eine wichtige Erweiterung im thematischen Spektrum einer ‚transkulturellen‘ politischen Theorie.

Die Beiträge zur normativen Begründung des Privaten fügen der liberalen Theorie des Privaten, welche die Beiträge des Bandes von Seubert und Niesen verfolgen, zwei wichtige Dimensionen hinzu. So betont Christel Eckart, jenseits eines feministischen Fokus auf den Eintritt in die Öffentlichkeit, die ethische Bedeutung von Beziehungen des Sorgens und von Fürsorge für andere, aber auch der Sorge für sich selbst. Wichtig ist dabei, dass hier das Pendant Fürsorgearbeit-Weiblichkeit dadurch aufgebrochen wird, indem auch der fürsorgliche Mann und Vater ins Licht gerückt wird – wird Männlichkeit auch bei der neuen Thematisierung des Privaten doch stets außen vor gelassen. Darüber hinaus ist mit der Neubelebung und Neuausrichtung einer Care-Ethik jedoch auch das Plädoyer für eine Verbindung von Autonomie und Fürsorge verknüpft, die normativ nicht vernachlässigt werden sollte, stellt man sich Menschen nicht als Monaden oder, nach Thomas Hobbes, als aus dem Boden spießende Pilze vor. Abschließend nimmt

auch Raewyn Connell den Mann ins Visier, indem die hegemoniale Konstruktion von Männlichkeit, deren Basis der bürgerliche Mann der industrialisierten Gesellschaften Europas ist, auf ihre Transformation in Zeiten einer neoliberalen Globalisierung und in ihrem Verhältnis zu neuen privat-öffentlich-Dichotomien untersucht wird. Insgesamt ist der Band *Das Private neu denken* ein wichtiges Kompendium für die Analyse der Veränderung von Privatheit, indem er empirisch gesättigte Zeitdiagnosen für verschiedenste Aspekte des Privaten bereitstellt als auch normative Begründungen des Privaten auslotet, die an eine feministische Tradition anknüpfen, diese aber auch weiterentwickeln. Die Fundierung der Beiträge in der Frauen- und Geschlechterforschung erweist sich so keineswegs als theoretische Engführung, wird das Private doch auch in seinem emanzipatorischen Potential untersucht sowie um intersektionale Analysen ergänzt, welche die Strukturkategorie Geschlecht um weitere ‚Achsen der Differenz‘ in einer transnationalisierten und sozial ungleichen Welt ergänzt.

4. Emanzipation im Privaten?

Die Verhältnisse im Privaten einer grundlegenden normativen Kritik zu unterziehen und das noch nicht realisierte Potential von Autonomie und zugleich Demokratie im Bereich des Privaten aufzuspüren – dieser Herausforderung haben sich die HerausgeberInnen beider Sammelbände in einem ebenso weiten wie facettenreichen Umfang gestellt. Dabei hat sich insbesondere das wechselseitige Aufeinanderbeziehen von empirisch fundierten Zeitdiagnosen und von normativer Theorie als überaus produktiv erwiesen. Diese beiden Zugänge nicht arbeitsteilig aufzusplitten, sondern in der Konzeptualisierung einer politischen Theorie des Privaten stets zusammen zu denken, scheint ein vielversprechender Weg, um Grenzverschiebungen und Metamorphosen des Privaten als auch politisch-rechtliche Regulierungen als affirmativ oder als transformativ identifizierbar und diskutierbar zu machen. Dabei bieten die bisherigen Vorar-

beiten konstruktive Anknüpfungspunkte, um weitere Bereiche des Privaten zu erkunden. Zu denken ist hier etwa an alternative Familienmodelle – Patchworkfamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Adoption –, welche die (steuerrechtlich und politisch freilich immer noch hegemoniale) Kleinfamilie mit biologischer Elternschaft zusehends entmonopolisieren, aber auch an die Bedeutung von geschlechtlicher und sexueller Identität an der Schnittstelle von Privatheit, Politisierung und Verrechtlichung. Insbesondere muss bei der Thematisierung des Privaten aber der Kurzschluss vermieden werden, diese per se mit Weiblichkeit zu konnotieren. Stattdessen bietet eine neue Konzeption des Privaten die Gelegenheit, hegemoniale Männlichkeit in die Krise zu bringen und so neue Formen von Geschlechtlichkeit denkbar zu machen. Über der Fokussierung des Privaten dürfen jedoch nicht die gegenseitige Verwiesenheit des Privaten und des Öffentlichen sowie emanzipatorische Fortschritte im Öffentlichen im Sinne einer Demokratisierung und einer Transformation der sozialen Verhältnisse unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten aus den Augen verloren werden – in nationalstaatlicher sowie in globaler Hinsicht.

Literatur

- Astell, Mary, 1996: Some Reflections Upon Marriage (3. Aufl., 1706). In: Patricia Springborg (Hg.), Mary Astell. Political Writings, Cambridge, 1–80.
- Benhabib, Seyla / Nicholson, Linda, 1987: Politische Philosophie und die Frauenfrage. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 5, München / Zürich, 513–562.
- Hanisch, Carol, 1969: The Personal is Political; <http://www.carolhanisch.org/CHwritings/PersonalPol.pdf>, 20.07.2011.
- Jurczyk, Karin / Oechsle, Mechthild, 2008 (Hg.): *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster.
- Mills, Charles W., 1997: *The Racial Contract*, Ithaca (New York).
- Seubert, Sandra / Niesen, Peter, 2010 (Hg.): *Die Grenzen des Privaten*, Baden-Baden.

Grenzen und Rechte – Ein Tagungsbericht aus Dresden

Tagung *Über die Unverfügbarkeit der Menschenrechte. Formen und Grenzen des Rechtsausschlusses von Einwanderern*, Technische Universität Dresden, 18.–19. Februar 2011

Thorsten Thiel*

Wenn in der Politischen Theorie Migration und Zuwanderung zum Thema werden, so meist im Kontext von Integration und Zusammengehörigkeit. Die Tagung *Über die Unverfügbarkeit der Menschenrechte. Formen und Grenzen des Rechtsausschlusses von Einwanderern*, die am 18. und 19. Februar unter dem Dach des Dresdener SFB *Transzendenz und Gemeinsinn* stattfand, näherte sich dem Thema auf eine andere Weise: Was legitimiert die Konstitution von Grenzen? Wie lässt sich deren Bewehrung mit dem universalistischen Pathos der Grund- und Menschenrechte vereinbaren? Wie mit jenen umgehen, die drinnen sind und es aus der Perspektive der Ordnung doch nicht sein dürften?¹

Dass es unter Sozialwissenschaftlern² einen breiten Konsens in der Kritik existierender Migrations- und Grenzregime gibt, war dabei das am wenigsten überraschende Ergebnis der Tagung. Dass die Diskussionen trotzdem produktiv und teilweise hitzig wur-

den, lag an der Vielfalt der Zugriffe. Gerade die Konfrontation der abstrakten Politischen Theorie mit der konkreten empirischen Erforschung von Migrationsregimen sorgte für einige Funkenschläge. Zwei Schwerpunkte der Tagung ließen sich dabei retrospektiv identifizieren: Im einen Teil der Beiträge ging es um die Frage nach den Rechten derer, die diesseits der Grenzen sind, aber doch außerhalb der Ordnung gehalten werden, im anderen um die Bestimmung und Legitimation von Grenzen.

Wenden wir uns nun zunächst dem ersten Strang zu, der sich mit den Rechten der Einwanderer, im Besonderen von illegalen Migranten, beschäftigte. Gleich im ersten Vortrag verglich *Insa Breyer* (Centre Marc Bloch, Berlin) eindringlich die Lebenssituation von *Sans-Papiers* in Deutschland und Frankreich. Dabei wurde deutlich, wie sehr die im deutschen Fall permanent erhaltene Unsicherheitsposition der Migranten dazu beiträgt, dass elementare und eigentlich rechtlich zugesicherte Ansprüche von den Migranten gar nicht wahrgenommen werden können. Nicht allein auf die Rechtsnormen, sondern auch auf die Rechtspraxis kommt es an.

Hieran anschließend thematisierte *Barbara Laubenthal* (Konstanz), was aus der resultierenden Unsicherheit für die politische Selbstorganisation von Migrantengruppen folgt: Sie verglich wie *Sans Papiers* in Frankreich, Spanien und der Schweiz sich

* Dr. des. Thorsten Thiel, Goethe-Universität Frankfurt
Kontakt: thorsten.thiel@normativeorders.net

1 Eine kürzere Fassung dieses Tagungsberichts wurde bereits auf dem Theorieblog (www.theorieblog.de) veröffentlicht.
2 Im Folgenden wird zum Zwecke der Lesbarkeit des Textes das generische Maskulinum verwendet. Die weibliche Form ist dabei aber stets impliziert.

politisch organisierten, um anschließend Rückschlüsse über das Ausbleiben solcher Selbstorganisation in Deutschland zu ziehen. Neben der permanenten Unsicherheit durch die deutsche Rechtspraxis wurde dabei diagnostiziert, dass es am rechtlichen Instrument kollektiver Legalisierung fehlt sowie dass der gesellschaftliche und mediale Diskurs kaum Anknüpfungspunkte für die politische Arbeit von Migranten bietet. Die deutsche Unterstützerlandschaft sei stärker auf soziale als auf politische Aspekte der Flüchtlingsfrage konzentriert.

Auch *Phillip Riecken* (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Land Brandenburg) griff den Zusammenhang zwischen Grundrechtsposition und der lebensweltlichen Realität von Migranten auf. Sein Fokus lag aber auf dem Duldungsstatus, den das deutsche Recht als eine der Anerkennung vorgelagerte Position kennt. Riecken arbeitete sich an der Spannung ab, die aus den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten und der Verortung des Zuwanderungsrechts im Polizei- und Ordnungsrecht entsteht. Bereits in den einleitenden Bemerkungen hatte der Leiter des Sonderforschungsbereichs, Hans Vorländer, darauf hingewiesen, dass in der Positivierung der als unverfügbar geltenden Grund- und Menschenrechte immer die Schwierigkeit entsteht, dass aus als absolut apostrophierten Rechten abwägbare Rechtspositionen entstehen, wenn sie in einem nationalstaatlichen Rahmen eingefügt werden. Diesen Faden nahm Riecken wieder auf und zeigte, wie im Duldungsstatus, dessen Aufrechterhaltung immer allein Entscheidung der Ordnung ist, sich der Widerspruch zwischen Nationalstaatsprinzip und Grundrechten artikuliert. Die Balance zwischen dem Prinzip der Nation und dem verbrieften Rechtsstatus der Zuwanderer werde im deutschen Duldungsrecht gerade nicht erhalten. Unsicherheit und Hilflosigkeit, die aus der jederzeit widerrufbaren Duldung resultieren, stünden dem Anspruch auf ein würdiges, geschütztes Dasein entgegen. Anders als Laubenthal und Breyer zielte Riecken nun aber nicht auf den Um-

gang der Migranten mit den Folgen dieser Rechtspraxis ab, sondern er versuchte das Problem im Recht selbst zu lösen. Hierfür machte er Vorschläge, wie die Asymmetrie des Verhältnisses von Migrant zu politischem System verändert werden könne – beispielsweise indem sich aus der Dauer der Anwesenheit des Migranten anders als heute ein Rechtsanspruch auf Dauerhaftigkeit des Aufenthaltstitel ableiten lassen müsse.

Während der Blick in diesem ersten Strang an Tagungsbeiträgen also nach innen, auf den Umgang mit bereits im Land befindlichen Personen gerichtet war, ging es in den anderen Vorträgen der Tagung um die Frage der Rechtfertigung und Bewehrung von Grenzen. Nur ein Vortrag nahm dabei die Aktivität derer in den Blick, für die diese Grenzen zu einer lebensbestimmenden Realität werden – der ‚irregulären‘ Flüchtlinge –, die anderen vier Vorträge fragten vielmehr nach Legitimations- und Handlungsoptionen von Staaten. Der Vortrag, der die Flüchtlingsperspektive hervorhob, war der von Tagungsorganisatorin *Julia Schulze Wessel* (Dresden). Diese fragte nach der Aktualität der Arendt'schen Diagnose der Staatenlosigkeit und dem daraus gefolgerten Recht auf Rechte. Im Unterschied zur einschlägigen Literatur stellte Schulze Wessel nur indirekt auf die Unterschiede ab, die zwischen den scheiternden menschenrechtlichen Garantien der Zwischenkriegszeit und dem heute dicht verregelten internationalen System liegen. Wichtig war ihr hingegen zu beschreiben, wie sich die Position des Flüchtlings zur Ordnung gewandelt hat. Der Flüchtling der Zwischenkriegszeit, so wie ihn Arendt beschreibt, befand sich innerhalb der Grenzen, wurde aber als Staatenloser ausgegrenzt, für den heutigen Flüchtling aber müsse die Verwischung der Grenzen als zentral identifiziert werden. Dies lasse den Flüchtling lange vor dem Erreichen der territorialen Grenze auf die Grenzen seiner Bewegungsfreiheit stoßen und halte ihn auch nach einer territorialen Grenzüberschreitung in Zwischenstadien fixiert, die ihn außerhalb der Verantwortung der Ordnung halten. Das

vielbeschworene Bild einer ‚Festung Europa‘ führe daher in die Irre. Die Grenze sei etwas, was sich gegen das Bemühen des Flüchtlings an immer neuen Orten konstituiert. Deren Diffusität bewirke, dass die heute scheinbar umfassendere Institutionalisierung von Rechten von geringerem Wert ist als angenommen. Die Notwendigkeit von Mitgliedschaft und politischer Teilhabe, so wie sie Arendt als Bedingung einer politischen Existenz formuliert hat, existiert daher auch unter veränderten Vorzeichen fort.

Wie aber lassen sich die Existenz von Grenzen und der Ausschluss von Menschen vor dem Hintergrund universaler Grundrechte überhaupt begründen? *Bernd Ladwig* (Berlin) und *Oliviero Angeli* (Dresden) unternahmen in ihren jeweiligen Vorträgen den Versuch, Grundrechte und das staatliche Recht auf Ausschluss gegeneinander abzuwägen. Beide stellten sich dabei auf den Standpunkt, dass die Existenz von Grenzen und das Aufrechterhalten einer diskriminierenden Mitgliedschaft begründungsbedürftig sind, beide verteidigten zugleich aber die grundsätzliche Möglichkeit von Ausschluss. Bernd Ladwig tat dies unter Rekurs auf gerechtigkeitstheoretische Erörterungen, Oliviero Angeli nahm hierfür eine Explikation des Rechts auf Bewegungsfreiheit vor. In Ladwigs Argument war zentral, dass Grenzen – da zwangsbewehrt und bedeutsam für die Verteilung von moralisch erheblichen Gütern – vor dem Hintergrund eines moralischen Universalismus zunächst einmal eindeutig ein Problem darstellen. Da die existierenden staatlichen Grenzen zudem moralisch arbiträr, geschichtlich häufig sogar abscheulich begründet seien, müsse man – wenn man ein mit dem moralischen Universalismus kompatibles Argument finden wolle – erklären, wieso Grenzen als republikanisches Korrektiv für das liberale Projekt des moralischen Universalismus gedeutet werden müssen. Dabei müsse gezeigt werden, dass ohne ein solches Korrektiv Gerechtigkeit gar nicht zu realisieren sei. Erst das erfolgreiche Gerechtigkeitsprojekt der jeweilig umgrenzten Gesellschaften ergibt dann mög-

licherweise ein Argument für die Begrenzung von Mitgliedschaft, wobei der Staat dabei gegenüber Einwanderungswilligen zu der Begründung angehalten bleibt, wieso deren Aufnahme die sozialen und politischen Kompromisse innerhalb der nationalstaatlich verfassten Gesellschaft gefährde.

Oliviero Angeli gelangte grundsätzlich zu ähnlichen Schlussfolgerungen, wählte jedoch einen anderen Ausgangspunkt und kam somit zu einer anderen Begründung. Angeli betonte, dass Bewegungsfreiheit als ein intrinsisches Recht (nicht nur als ein für die Realisierung anderer Grundgüter instrumentelles Recht) verstanden werden müsse. Als intrinsisches Recht sei es unmittelbar mit demokratischer Freiheit gekoppelt, da durch Bewegungsfreiheit Optionalität sichergestellt und damit Autonomie konstituiert werde. Dass trotz dieses starken Rechts ein Ausschluss begründbar sei, liege nun daran, dass nicht nur Individuen, sondern auch selbstorganisierte Kollektive ein Recht hätten, Optionen zu wählen und damit Festlegungen zu treffen, die auch Ausschluss bedeuten können. Dies beinhalte eine Begrenzung von Mitgliedschaft, zumindest bis zu dem Punkt, wo durch die Entscheidung demokratischer Kollektive exkludierten Individuen nicht vollständig ihre autonome Wahlmöglichkeit genommen werde. Angeli wie Ladwig wollten das Recht auf Ausschluss also konditional verstanden wissen und gingen *prima facie* von einem Recht auf Einwanderung aus. In der Diskussion auf beide Vorträge, wie auch schon in Bezug auf den Beitrag Rieckens, ergab sich unmittelbar eine kritische Diskussion auf die Art der Zusammengehörigkeit innerhalb der Kollektive, die mit diesen Vorschlägen impliziert werde. Dieser klassische Anker der Integrationsdebatte – wer gehört zum Volk und warum – wurde von allen drei Autoren dabei als allein politisch prozedural zu beantworten befunden, was jedoch immer wieder zu skeptischen Nachfragen ob der tatsächlichen Möglichkeit einer solchen voraussetzungslosen politischen Integration führte und deutlich machte, wie sehr in diesen Konzeptionen eines Rechts auf Ausschluss darauf zu achten ist, dass nicht

letztlich doch Legitimationsargumente für die Aufrechterhaltung einer nicht zu rechtfertigenden Ordnung produziert werden.

Die beiden letzten Vorträge der Tagung schlossen an diese Debatten indirekt an und wandten sich der Frage zu, wie Migration gerecht und effizient zu regulieren sei. *Andreas Baumer* (Rostock) differenzierte vier Policy-Optionen: die restriktive Kontrolle, die Vermeidung irregulärer Migration, liberal-pragmatische Laissez-faire Politiken und eine rechtbasierte Politik. Die beiden ersten, stärker exkludierenden Optionen kritisierte er ob ihrer grundrechtlichen Schwierigkeiten, aber auch aufgrund der großen Ineffektivität, mit der sie allein durchzusetzen wären. Die beiden anderen Optionen lägen dann zwar näher an dem im Laufe der Tagung sich herauskristallisierenden moralischen Minimum, doch auch bei ihnen dürfe man nicht unterschätzen, wie komplex und vielschichtig die aus Migration resultierenden Herausforderungen seien. Welche Option realisiert werde, hänge dabei aber auch letztlich nicht von Fragen der Effizienz oder Moral ab, sondern sei stärker bedingt durch gesellschaftspolitische Debatten, historische Erfahrungen und politische Gelegenheitsstrukturen.

Dies nicht als ein Denkverbot verstehend, machte *Holger Kolb* (Berlin) einen provokanten Vorschlag: ein Preismodell zur Steuerung von Migration. Dieses sei nicht nur effizienter als der Status Quo, sondern auch gerechter. Kolbs Argument basierte dabei auf der Beobachtung, dass in der für neutral empfundenen Bewertung des Anspruchs am Einzelfall versteckte Zahlungen übersehen würden. Die Illegalität, in die all jene getrieben würden, die starke Migrationsgründe, aber keinen anerkannten Anspruch auf Einwanderung haben, resultiere in einer Schattenwirtschaft, in der Schlepper und Schleuser zu Profiteuren werden, während die eigentlich wichtigen Akteure – die Migranten, die aufnehmenden und die abgebenden Staaten – verlieren. In einem Marktmodell könne die Bereitschaft der Zahlung die Entschlossenheit zur Migration messen. Die aufnehmenden Staaten erhielten eine

monetäre Kompensation für ihr als attraktiver empfundenen Bündel an Lebenschancen, die Migranten gewannen an Sicherheit. Preismechanismen würden insofern nicht nur einen effizienteren, sondern auch einen gerechteren Umgang mit dem Phänomen Migration erlauben.

Während der von Kolb betonte, vorher überhaupt noch nicht thematisierte Aspekt der Schleuserwirtschaft als ein wichtiger blinder Fleck der Diskussion umgehend erkannt und in der Diskussion gewürdigt wurde, führte der Stachel des Vortrags – die Klassifizierung des auf finanziellen Kapazitäten beruhenden Mechanismus als ein gerechter – zu heftigen Auseinandersetzungen. Ein solcher Vorschlag gehe an den Ursachen des Problems vorbei, er übersehe das Vorhandensein von Alternativen (wie eines Lösungsverfahrens) und Asymmetrien in der Zahlungsfähigkeit. Auch trat ein die ganze Tagung unterliegender Disput in dieser Diskussion nochmals deutlich hervor: Die Frage, wo Politikwissenschaft eigentlich ansetzen soll, wenn sie die Migrationsfrage erörtert. Hier tat sich ein Graben zwischen der gerechtigkeitsbezogenen, politikphilosophischen Position Bernd Ladwigs und den stärker politikwissenschaftlich-realistischen Ansichten der beiden als externen Kommentatoren eingeladenen *André Brodocz* (Erfurt) und *Michael Th. Greven* (Hamburg) auf. Während Ladwig, von idealer Theorie her kommend, Maßstäbe für den Abschluss von Systemen und die Verteilung von Ansprüchen zu entwickeln suchte, plädierten Brodocz und Greven dafür anzuerkennen, dass dem Akt der Grenzziehung immer Kontingenz, Ungerechtigkeit und Willkür inhärent ist, er insofern immer (auch) auf Gewalt beruht – demzufolge eher zu problematisieren als zu rechtfertigen sei. Gerade in dieser letzten Auseinandersetzung wurde dabei noch einmal deutlich, wie produktiv die in der Tagung gewählte Perspektive auf Migration und Rechte sowie das Oszillieren zwischen empirischen und politiktheoretischen Ansätzen war – ein Diskurs, der folglich fortgesetzt werden sollte.

Rechtspositivismus und Gerechtigkeitstheorie

3rd Central and Eastern European Forum for Young Legal, Political and Social Theorists, Universität Belgrad, 25.–26. März 2011

Tobias Müller*

Zum nunmehr dritten Mal fand am 25. und 26. März 2011 das *Central and Eastern European Forum for Young Legal, Political and Social Theorists* statt. Nachdem die Tagung erstmals 2009 im polnischen Katowice und dann 2010 in Budapest ausgerichtet wurde, fanden sich die Nachwuchswissenschaftler_innen aus dem Bereich der juristischen, politischen und soziologischen Theorie in diesem Jahr in der serbischen Hauptstadt Belgrad ein. Organisiert wurde die Tagung von Miodrag Jovanović von der dortigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in deren Räumlichkeiten die Konferenz auch abgehalten wurde. Thematischer Schwerpunkt der Tagung waren die Theorien zweier einflussreichsten Denker im rechts- und politiktheoretischen Diskurs des 20. Jahrhunderts: Hans Kelsen und John Rawls. Neben jeweils einem Panel zum rechtstheoretischen Positivismus Kelsen'scher Prägung und der Gerechtigkeitstheorie im Anschluss an Rawls, boten drei weitere Open Panels den Vortragenden aus dem mittel- und ost-europäischen Raum die Möglichkeit, Projekte und Forschungsergebnisse zu anderen Themen zu präsentieren. Eine Neuerung im Vergleich zu den ersten beiden Tagungen

stellten die, den Panels vorgelagerten, Keynote Speakers dar. Die drei Beiträge konzentrierten sich vorwiegend auf den Rechtspositivismus Kelsen'scher Prägung. *Stephan Kirste* (Heidelberg/Deutschland; Budapest/Ungarn) fragte nach dem Verhältnis von Positivismus und Normativismus in der Rechtstheorie. *Kenneth Einar Himma* (Seattle/USA) explizierte die Verbindungen zwischen H. L. A. Harts und John Austins theoretischen Ansätzen mit Blick auf Rechtsdurchsetzung und -befolgung und *Veronica Rodriguez-Blanco* (Birmingham/Großbritannien) leistete einen Beitrag zur Debatte um die Rolle des Naturrechts für den Rechtspositivismus, wobei sie vor allem auf die Beschaffenheit menschlicher Handlungen abzielte.

Das erste, primär rechtstheoretische Panel nahm sich dem Erbe des Rechtspositivismus des 20. Jahrhunderts an, wobei Hans Kelsen den zentralen Referenzpunkt darstellte. *Petra Gümplova* (Gießen/Deutschland) fragte in diesem Kontext nach dem Verhältnis von Recht, Souveränität und Demokratie im Werk Kelsens. Die zentrale These zielte hierbei auf den Souveränitätsbegriff, der auf Grund seiner uneinheitlichen Verwendung in den rechtstheoretischen Schriften Kelsens im Vergleich zu seinen demokratiethoretischen Arbeiten eine angemessene Verknüpfung der drei Begriffe zumindest erschwert. Gümplova

* Tobias Müller, B.A., Universität Greifswald
Kontakt: tm094523@uni-greifswald.de

plädierte für eine stärkere Betonung der Überlegungen aus dem oftmals unzureichend beachteten demokratietheoretischen Teil von Kelsens Werk. *Andraž Teršek* (Koper/Slowenien) wandte sich mit seinem Vortrag gegen die These, nach welcher Verfassungsgerichte nicht substantiell in parlamentarische Gesetzgebungsprozesse intervenieren dürften, wenn die Gewaltenteilung nicht gefährdet werden solle. Verfassungsgerichtsbarkeit sei im Gegenteil notwendig, um die Gewaltenteilung aufrechtzuerhalten und einem rein formalistischen Gesetzgebungsverfahren vorzubeugen. *Dragana Ćorić* (Novi Sad/Serbien) diskutierte mit Blick auf Kelsens politiktheoretische Schriften dessen Verhältnis zur Demokratie, das – trotz seiner prinzipiellen Befürwortung der demokratischen Regierungsform – als durchaus ambivalent zu bezeichnen sei. *Bojan Spaić* (Belgrad/Serbien) nahm sich einem oftmals vernachlässigten Aspekt in Kelsens Werk an: seiner Theorie der Interpretation. Im Zentrum seines Vortrags stand eine kritische Würdigung dieser Theorie, die in Auseinandersetzung mit den Arbeiten Ricardo Guastini und Filippo Cottone sowie aktuellen Interpretationstheorien erfolgte. *Jürgen Busch* (Wien/Österreich) setzte sich mit Kelsens Konzept der Grundnorm auseinander. Im Fokus der Betrachtung stand hierbei das Verhältnis der Grundnorm zum Naturrechtsansatz. Der Vortrag stützte sich wesentlich auf einen bisher unveröffentlichten Briefwechsel zwischen Kelsen und Alfred Verdross, in welchem Kelsen sein Verständnis der Grundnorm deutlich zum Ausdruck bringt. Hierbei würde, laut Busch, deutlich, dass Kelsen das Konzept – entgegen anderslautender Thesen – niemals aufgegeben hat, sondern vielmehr versuchte, es im Laufe der Zeit abermals zu etablieren. *Péter Cserne* (Tilburg/Niederlande) diskutierte die rechtstheoretische Erkenntnistheorie unter Rückgriff auf die Arbeiten H. L. A. Harts. Im Mittelpunkt des Vortrags stand die Forderung nach der Offenlegung der grundlegenden Annahmen des Rechts, ohne die es einerseits nicht auskommt, die andererseits jedoch nicht per se unproblematisch sind. Harts Methodologie könne in diesem Kontext

ein brauchbarer Ausgangspunkt für weitere Forschungen sein. *Axelle Reiter* (Florenz/Italien) schließlich verknüpfte Harts Rechts-theorie mit der Rechtsetzung und -sprechung im internationalen System. Hierbei kam sie zu dem Ergebnis, dass Harts Konzept in diesem Rahmen aktueller sei denn je und zu einem angemessenen Verständnis des internationalen Rechts in der post-westfälischen Ordnung beitragen könne.

Im Zentrum des zweiten, politik- und rechtsphilosophischen Panels stand John Rawls' Gerechtigkeitskonzeption. Einen nicht unmittelbar auf Rawls bezogenen Einstieg bot *Dušan Pavlović* (Belgrad/Serbien) Explikation der moralischen Grundlagen des zeitgenössischen Liberalismus. Zentral für diesen sei die Autonomie des Einzelnen, die im Rahmen jeder liberalen Konzeption eine Rolle spielen müsse. Welcher Stellenwert ihr zukommt, hänge hingegen von der Ausrichtung und Zielsetzung der jeweiligen Ansätze ab. *Szabolcs Hegyi* (Miskolc/Ungarn) erörterte die Veränderungen der Rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption im Übergang von der *Theorie der Gerechtigkeit* zu *Politischer Liberalismus* unter Rückgriff auf eine von Jürgen Habermas vorgetragene Kritik an Rawls' Vertretung des öffentlichen Vernunftgebrauchs. *Bojan Vranić* (Belgrad/Serbien) ging in seinem Beitrag der Frage nach, warum Rawls' Gesellschaftsvertrag hypothetisch ist. *Anna Pótorak* und *Magdalena Kalisz* (Sosnowiec/Polen) behandelten in ihrem Vortrag die aktuellen Quotenregelungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten vor dem Hintergrund von Rawls' Gleichheitsbegriff, auf dem seine Idee sozialer Gerechtigkeit letztlich aufbaut. Die Diskussion um Quoten solle angesichts dessen vor allem mit Bezug auf gerechtigkeits-theoretische Konzepte und Begriffe geführt und nicht als „feministische *idée-fixe*“ abgetan werden. *Miklós Könczöl* (Budapest/Ungarn) griff in seinem Beitrag das Thema der Generationengerechtigkeit auf, wobei er die These vertrat, dass die Rawls'sche Forderung nach Gegenseitigkeit als ein zentraler Bestandteil der Gerechtigkeit deutlich mehr zu einem gerechten Generationenver-

hältnis beitragen könne, als bisher vor allem angesichts kommunitaristischer Kritik angenommen wurde. *Antonia Geisler* (Greifswald/ Deutschland) diskutierte in ihrem Beitrag die Frage nach Kontinuität und Wandel im Werk Robert Nozicks, der wie Rawls den modernen Vertragstheoretiker_innen zugerechnet wird, jedoch als libertärer Denker zu völlig anderen Schlüssen kommt als Rawls, insbesondere mit Blick auf die Rolle des Staates und hiermit zusammenhängend auf den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit. Entgegen der These vom weitreichenden Wandel des Staatskonzepts Nozicks argumentierte Geisler, dass seine grundlegenden Annahmen in der Weiterentwicklung unangetastet blieben. Ebenfalls mit einer alternativen Gerechtigkeitskonzeption beschäftigte sich zum Abschluss des Panels *Jakov Bojović* (Belgrad/Serbien), der Rawls unter Rückgriff auf den Ansatz von Amartya Sen von einem stärker egalitär geprägten Standpunkt aus kritisierte.

Das dritte Panel widmete sich Fragen zur Schnittstelle von Recht und Kultur. *Daniela Simeonova-Koroudjiewa* (Sofia/Bulgarien) thematisierte die Aufgaben des Rechts im Bereich des kulturellen Erbes. Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf dem Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit in Bulgarien. *Balász Fekete* (Budapest/Ungarn) kritisierte die These, der zufolge sich die Rechtssysteme im postsozialistischen Raum nach dem Zusammenbruch des Ostblocks vollständig den westlichen Vorbildern angepasst hätten. Diese Ansicht sei nur vor dem Hintergrund eines positivistischen Rechtsverständnisses aufrechtzuerhalten, welches nur Gesetze und Institutionen in den Blick nimmt, hierbei jedoch geschichtliche Entwicklungslinien und ‚versteckte‘ kulturelle Aspekte von Rechtssystemen ausblende.

Das vierte Panel bewegte sich thematisch im Grenzgebiet von Politik- und Rechtswissenschaft. Der Fokus lag auf Fragen und Analysen rund um die Verfassungsgerichtsbarkeit. *Michael Hein* (Greifswald/ Deutschland) wandte sich aus systemtheoretischer Perspektive dem Phänomen der Politisierung von Verfassungsgerichten zu. Unter Rückgriff auf

eine empirische Fallstudie zum bulgarischen Verfassungsgericht wurden Wege aufgezeigt, diese Politisierung mess- und vergleichbar zu machen. *Matija Žgur* (Koper/Slowenien) fragte mit Blick auf das Fallbeispiel Slowenien nach der Notwendigkeit einer freiwilligen Selbstbescheidung der Verfassungsgerichte vor dem Hintergrund einer strikten Gewaltenteilung. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass politische Interventionen des Verfassungsgerichts hierdurch weder empirisch vermieden werden könnten, noch dass dies normativ der Fall sein sollte. *Antal Szerletics* (Essex/ Großbritannien) wendete sich aus vergleichender Perspektive dem Thema der Rechtsprechung von Verfassungsgerichten zur Sicherung der individuellen Autonomie zu. Der Fokus lag hierbei, in Anlehnung an Joseph Raz, auf einem Autonomiekonzept, welches interne und externe Elemente der persönlichen Entscheidungsfreiheit gleichermaßen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurde die Rechtsprechung der Verfassungsgerichtsbarkeiten in Großbritannien, Deutschland, Ungarn sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analysiert. *Agnes Kovacs* (Debrecen/Ungarn) kritisierte Robert Alexys rationalen Entscheidungsfindungsansatz, der auf Grund fehlender substantieller Grundrechte Gefahr laufe, die Rechtsprechung in den Bereich des Willkürlichen zu verlagern. Im Zweifelsfall sei nicht klar, welche Argumente in Situationen der Rechtskollision vorgetragen werden könnten und welche nicht. Einen Ausweg könnten in diesem Kontext die Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze darstellen. *Lidia Rodak* (Katowice/Polen) wandte sich der feministischen Kritik am Konzept der Objektivität zu, um in einem zweiten Schritt darüber hinauszugehen. Hierzu wurde neben dem klassischen Objektivitätskonzept auch jenes der positionalen Objektivität kritisiert. Dieses würde die verschiedenen Standpunkte der Beteiligten ebenfalls nicht zusammenbringen, sondern nebeneinander bestehen lassen. Der Forderung nach Objektivität könne sich dementsprechend nur ein diskursives Konzept annähern.

Das letzte Panel behandelte vorwiegend ideengeschichtliche Themen. *Marko Simendić* (Belgrad/Serbien) explizierte Thomas Hobbes' Persönlichkeitskonzept unter Rückgriff auf die mittelalterliche Rechtstradition und verglich dieses anschließend sowohl mit der Rechtstheorie Edward Cokes als auch mit dem Konzept der *persona ficta*. Da Hobbes an entscheidenden Stellen von beiden Konzeptionen abweicht, schlug Simendić vor, das Hobbes'sche Persönlichkeitskonzept eher im Bereich des von Bartolus geprägten Ansatzes der *persona repraesentata* zu verorten. *Szilárd Tattay* (Budapest/Ungarn) ging der Frage nach, ob sich im Naturrechtsdenken Thomas von Aquins bereits bestimmte natürliche Rechte des Einzelnen finden lassen. Hierzu wies er zunächst nach, dass die Begrifflichkeit des subjektiven Rechts zu Zeiten Thomas' bereits existierte und diesem bekannt war. Abschließend erörterte Tattay, warum diese Rechte trotzdem keinen Einzug ins Naturrechtsdenken Thomas' fanden.

Insgesamt wurde die Tagung ihrem Anspruch gerecht, einen interdisziplinären Austausch zwischen jungen Nachwuchswissenschaftler_innen aus dem zentral- und osteuropäischen Raum zu ermöglichen. Im Unterschied zu den Vorjahren hatte zudem der Anteil politikwissenschaftlicher Beiträge gegenüber den juristischen Vorträgen deutlich zugenommen, insbesondere beim Schwerpunktthema *Justice after Rawls* und den Beiträgen aus dem Grenzgebiet zwischen Politik- und Rechtswissenschaft. Mittlerweile scheint sich das Forum gemäß des vor zwei Jahren selbst gesteckten Ziels zu einer festen Institution im zentral- und osteuropäischen Raum zu entwickeln. Aktuell erscheint das erste Forums-Jahrbuch mit den Beiträgen der letztjährigen Tagung.¹ Die nächste Konferenz ist für das Frühjahr 2012 geplant.

1 Cserne, Péter / Könczöl, Miklós, 2011 (Hg.): *Legal and Political Theory in the Post-National Age. Central and Eastern European Forum for Legal, Political and Social Theory Yearbook 1*, Frankfurt (Main).